

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

2003

MONTAG, 9. JUNI 2003

Nr. 23

www.staatsanzeiger-hessen.de

Seite

Seite

Seite

Hessische Staatskanzlei

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Georgij Anatoljewitsch Gerodes, Generalkonsul der Russischen Föderation in Bonn	2278
Erteilung des Exequaturs an Herrn Dr. António Maria Rego de Melo e Castro, Generalkonsul der Portugiesischen Republik in Frankfurt am Main	2278
Erteilung des Exequaturs für Höherstufung des Leiters einer honorarkonsularischen Vertretung in Frankfurt am Main im Zusammenhang mit Erweiterung des Konsularbezirks; hier: Herr Helmut K. Holz, Honorargeneralkonsul der Republik Island	2278
Erlöschen des Exequaturs von Herrn Johann Peter Mercedes Merck, Honorarkonsul der Republik der Philippinen in Frankfurt am Main	2278
Erlöschen des dem Honorargeneralkonsul der Republik Guinea in Duisburg, Herrn Heinrich Stomberg, erteilten Exequaturs	2278
Anschrift, Telefon- und Faxnummer und Öffnungszeiten der konsularischen Vertretung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien	2278
Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	2278
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	2279
Verleihung des Hessischen Verdienstordens am Bande	2279

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

Postgraduales Studium „Öffentliches Management“	2279
---	------

Hessisches Ministerium der Finanzen

Änderung der Teilnahmebedingungen für die ODDSET-Kombi-Wette im Internet	2280
Änderung der Teilnahmebedingungen für die ODDSET-TOP-Wette im Internet	2280
Änderung der Teilnahmebedingungen für das Lotto im Internet	2280
Änderung der Teilnahmebedingungen für die Lotterie „Spiel 77“ im Internet	2280
Änderung der Teilnahmebedingungen für die Lotterie „Super 6“ im Internet	2281

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Studienordnung für den Teilstudiengang Südostasienwissenschaften mit dem Abschluss Magister Artium/Magistra Artium im Hauptfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 13. 11. 1996; hier: Änderung vom 27. 7. 2001	2281
Studienordnung für den Teilstudiengang Südostasienwissenschaften mit dem Abschluss Magister Artium/Magistra Artium im Nebenfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 13. 11. 1996; hier: Änderung vom 27. 7. 2001	2281
Studienordnung für den Teilstudiengang Turkologie mit dem Abschluss Magister Artium/Magistra Artium im Hauptfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 1. 11. 1995; hier: Änderung vom 24. 4. 2002	2282
Studienordnung für den Teilstudiengang Turkologie mit dem Abschluss Magister Artium/Magistra Artium im Nebenfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. 11. 1997; hier: Änderung vom 24. 4. 2002	2282
Studienordnung für das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien an der Philipps-Universität Marburg vom 4. 11. 2002	2282
Studienordnung für den Studiengang Informatik mit dem Abschluss Diplomprüfung für das Fach Informatik an der Philipps-Universität Marburg vom 5. 7. 2000 mit Berichtigung vom 29. 8. 2001; hier: Änderung vom 17. 4. 2002	2285
Diplomprüfungsordnung für Informatik des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Philipps-Universität Marburg vom 5. 7. 2000; hier: Änderung vom 17. 4. 2002	2287
Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz	
Abfallwirtschaft; Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen (LAGA PN 93)	2288

Stellungnahme zu den EU-Richtlinievorschlägen zur kerntechnischen Sicherheit und zur Entsorgung radioaktiver Abfälle	2308
Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser; hier: Zulassung als EKVO-Überwachungsstelle (Durchführung der technischen Überprüfung und Probenahme vor Ort)	2311

Die Regierungspräsidien

DARMSTADT	
Genehmigung einer Namensänderung und Neufassung der Stiftungsverfassung	2312
GIESSEN	
Bekanntmachung nach § 3 a UVPG; hier: Vorhaben zur Errichtung einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen	2312
KASSEL	
Rechtsfähige Anerkennung der „Drescher-Taubert-Stiftung“, Sitz Hünfeld	2312
Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Zwischenlagerung von Klärschlamm	2312
Öffentliche Bekanntmachung nach § 3 a UVPG; hier: Vorhaben zur Errichtung einer Windfarm mit drei Windkraftanlagen in der Gemeinde Meißner, Kreis Werra-Meißner	2312

Hessisches Landesvermessungsamt

Flurbereinigung Eltville-Erbach	
Flurbereinigung Eltville-Erbach-Ortslage	2313

Hessischer Verwaltungsschulverband

Fortbildungsseminare des Verwaltungsseminars Darmstadt	2315
Fortbildungsseminar des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main	2318
Fortbildungsseminare des Verwaltungsseminars Wiesbaden	2318

Buchbesprechungen

Öffentlicher Anzeiger

Öffentliche Ausschreibungen

Stellenausschreibungen

HESSISCHE STAATSKANZLEI

543

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Georgij Anatoljewitsch Gerodes, Generalkonsul der Russischen Föderation in Bonn

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Russischen Föderation in Bonn ernannten Herrn Georgij Anatoljewitsch Gerodes am 23. April 2003 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Sergej Jurewitsch Netschajew, am 22. Mai 2001 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 20. Mai 2003

Hessische Staatskanzlei

Z 61 — 2 a 10/07

StAnz. 23/2003 S. 2278

544

Erteilung des Exequaturs an Herrn Dr. António Maria Rego de Melo e Castro, Generalkonsul der Portugiesischen Republik in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Portugiesischen Republik in Frankfurt am Main ernannten Herrn Dr. António Maria Rego de Melo e Castro am 15. Mai 2003 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. Silvio Moreira Ribeiro, erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 26. Mai 2003

Hessische Staatskanzlei

Z 61 — 2 a 10/07

StAnz. 23/2003 S. 2278

545

Erteilung des Exequaturs für Höherstufung des Leiters einer honorarkonsularischen Vertretung in Frankfurt am Main im Zusammenhang mit Erweiterung des Konsularbezirks;

hier: Herr Helmut K. Holz, Honorargeneralkonsul der Republik Island

Das Auswärtige Amt hat der Höherstufung des Leiters der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Island in Frankfurt am Main unter gleichzeitiger Erweiterung des Konsularbezirks zugestimmt und Herrn Helmut K. Holz am 15. Mai 2003 das Exequatur als Honorargeneralkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen und Thüringen.

Wiesbaden, 26. Mai 2003

Hessische Staatskanzlei

Z 61 — 2 a 10/07

StAnz. 23/2003 S. 2278

546

Erlöschen des Exequaturs von Herrn Johann Peter Mercedes Merck, Honorarkonsul der Republik der Philippinen in Frankfurt am Main

Das Herr Johann Peter Mercedes Merck am 27. März 1984 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik der Philippinen in Frankfurt am Main mit dem Konsularbezirk Hessen erlischt mit Ablauf des 31. März 2003.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik der Philippinen in Frankfurt am Main ist somit geschlossen.

Wiesbaden, 26. Mai 2003

Hessische Staatskanzlei

Z 61 — 2 a 10/07

StAnz. 23/2003 S. 2278

547

Erlöschen des dem Honorargeneralkonsul der Republik Guinea in Duisburg, Herrn Heinrich Stomberg, erteilten Exequaturs

Das Herr Heinrich Stomberg am 16. Januar 1981 erteilte Exequatur als Honorargeneralkonsul der Republik Guinea in Duisburg, verringert am 13. November 1990 auf den Konsularbezirk Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, ist mit Ablauf des 21. Mai 2003 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Guinea in Duisburg ist somit geschlossen.

Wiesbaden, 26. Mai 2003

Hessische Staatskanzlei

Z 61 — 2 a 10/07

StAnz. 23/2003 S. 2278

548

Anschrift, Telefon- und Faxnummer und Öffnungszeiten der konsularischen Vertretung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien

Die Anschrift der konsularischen Vertretung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien lautet:

Zeppelinallee 25

60325 Frankfurt am Main

Tel.: 0 69/9 72 69 60

Fax: 0 69/97 26 96 33

Montag bis Freitag 9.00 bis 12.30 Uhr

14.00 bis 17.00 Uhr

Wiesbaden, 21. Mai 2003

Hessische Staatskanzlei

Z 61 — 2 a 10/03

StAnz. 23/2003 S. 2278

549

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Verdienstkreuz I. Klasse

Dipl.-Kfm. Helmut K. Holz, Honorarkonsul der Republik Island, Frankfurt am Main

Frank Lortz, Mitglied des Hessischen Landtags, Seligenstadt

Verdienstkreuz am Bande

Bruno Ackermann, Villmar

Oswin Christel, Hanau

Jürgen Diederich, Bad Wildungen

Rita Fennel, Hünfeld

Werner Filzinger, Lauterbach (Hessen)

Zsolt Gheczy, Taunusstein

Walter Gronwald, Otzberg

Gerhard Henderkes, Obertshausen

Horst Munk, Schwalmstadt

Dr. Richard Munz, Lahntal

Walter Pfeiffer, Kirchhain

Jakob Pfuhl, Allendorf (Eder)

Willibald Preis, Kirchhain

Karl Heinz Röttger, Kaufungen

Reinhold Schütze, Philippsthal

Edmund Weber, Hasselroth

Verdienstmedaille

- Roswitha Frank, Rüsselsheim
- Edgar Göbel, Villmar
- Kurt Lohr, Melsungen
- Arno Schmehl, Herborn
- Holger Schmidt, Gudensberg
- Klaus-Dieter Weber, Weinbach
- Reinhold Wiegand, Herborn

Wiesbaden, 26. Mai 2003

Der Hessische Ministerpräsident
Z 63 14 a 02/01

StAnz. 23/2003 S. 2278

550

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die am 2. November 2002 unter Lebensgefahr ausgeführte mutige Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich

- Herrn Mario Oberleiter, Stützerbach, und
- Herrn Jens Rittermann, Erfurt

jeweils mit Urkunde vom 1. März 2003 die Hessische Rettungsmedaille verliehen.

Wiesbaden, 27. Mai 2003

Der Hessische Ministerpräsident

StAnz. 23/2003 S. 2279

551

Verleihung des Hessischen Verdienstordens am Bande

Den Hessischen Verdienstorden am Bande habe ich verliehen mit Urkunde vom 21. Mai 2003 an

Herrn Dipl.-Ing. Diether Sammet, Niedernhausen.

Wiesbaden, 26. Mai 2003

Der Hessische Ministerpräsident

StAnz. 23/2003 S. 2279

552

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

Postgraduales Studium „Öffentliches Management“

Zum 1. Oktober 2003 ist an der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden folgende Fortbildungsveranstaltung im Öffentlichen Management vorgesehen:

Master of Public Administration (MPA)

Studieninhalte	Kundenorientierung Controlling Personalmanagement Innovationsmanagement Internationale Verwaltungsentwicklung
Adressaten	Diplom-Verwaltungswirte und andere Hochschulabsolventen mit mindestens 1 Jahr Berufserfahrung im öffentlichen Dienst nach Abschluss des Hochschulstudiums (FH oder Universität)
Studiendauer	4 Semester zu je 16 Wochen berufs begleitend, insgesamt 544 Stunden zzgl. 96 Stunden Erweiterungsstudien
Studienform	Fernstudium und wöchentliche Präsenzveranstaltungen (4 h)
Leistungsnachweise	Studienbegleitende Prüfungsteile (Klausuren, Hausarbeiten, Übungsarbeiten, Präsentationen, Masterarbeit)
Erfolgreicher Abschluss	Akademischer Grad Master of Public Administration (MPA) der Universität Kassel (Prüfungsordnung vom 11. Dezember 2002, StAnz. S. 1413)

Das Studienprogramm kann vollständig oder teilweise belegt werden.

Folgende Teile können nach Beratung einzeln belegt werden:

1. Kernprogramm Managementzertifikat	3 Semester, 384 Stunden
2. Wahllangebot	2 Kurse zu wissenschaftlichen Grundlagen, je 32 h, überwiegend Fernstudium
3. Master-Kolleg	1 Semester, 96 h, mit Anfertigung der Master-Arbeit; Voraussetzung u. a. Managementzertifikat, Nachweis von Wahl- und Erweiterungsstudien

4. Brückenkurs für das Master-Kolleg	1 Semester, 128 h, davon 96 h Fernstudium, 32 h Präsenz; Voraussetzung u. a. abgeschlossenes Aufbaustudium (zum Beispiel BWL oder Public Management)
--------------------------------------	--

Allgemeine Angaben zu den Fortbildungsveranstaltungen

Veranstalter	Universität Kassel in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden
Studienorte	Kassel (alle Programmteile) Frankfurt (Kernprogramm Managementzertifikat und Wahllangebot)
Beginn	1. Oktober 2003
Anmeldeschluss	15. August 2003
Anmeldeverfahren	Formlose Anmeldung durch den Dienstherrn mit Angaben zu den jeweiligen Voraussetzungen; bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern einer Behörde kann eine behördeninterne Reihenfolge vorgegeben werden
Teilnahmegebühren	Gebühren nach der Verordnung über die Gebühren der Verwaltungsfachhochschulen; zurzeit 6,57 € pro Stunde
Weitere Informationen und Anmeldung	Kassel Kooperationsstelle Öffentliches Management Sternbergstraße 29 34121 Kassel www.public-management.kassel.de.vu E-Mail mpa.kassel.service@vfh-hessen.de Tel. (05 61) 2 09 84-0; Frankfurt Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden Gutleutstraße 130 60327 Frankfurt am Main www.vfh-hessen.de E-Mail oeffentliches-management@vfh-hessen.de Tel. (06 11) 94 95-7 13

Wiesbaden, 23. Mai 2003

Der Rektor der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden

StAnz. 23/2003 S. 2279

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

553

Änderung der Teilnahmebedingungen für die ODDSET-Kombi-Wette im Internet

Die Teilnahmebedingungen für die ODDSET-Kombi-Wette im Internet in der Fassung vom 19. Dezember 2002 (StAnz. 2003 S. 147) werden wie folgt geändert:

Nr. 1 wird wie folgt ersetzt:

1. Organisation

(1) Die Hessische Lotterieverwaltung, Wiesbaden, die die Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Wiesbaden, mit der technischen Durchführung der „ODDSET-Kombi-Wette“ treuhänderisch beauftragt hat (nachfolgend die „Gesellschaft“ genannt) veranstaltet und betreibt für sich die Sportwette „ODDSET-Kombi-Wette“ im Internet über das Internet-Spielsystem der Staatlichen Lotterieverwaltung, München.

(2) Zur Spielabwicklung im Internet einschließlich der Zahlungs- und Gewinnauszahlungsabwicklung ist von der Gesellschaft die Staatliche Lotterieverwaltung, Karolinenplatz 4, 80333 München, beauftragt. Diese handelt gegenüber dem Spielteilnehmer namens, für Rechnung und im Auftrag der sie beauftragenden Gesellschaft. Die Spielverträge kommen damit unmittelbar mit der Gesellschaft zustande, deren Sitz in dem Bundesland liegt, in dem der Spielteilnehmer seinen Wohnsitz hat und registriert ist. Ansprechpartner für den Spielteilnehmer ist die beauftragte Staatliche Lotterieverwaltung in München.

(3) Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Hessen.

(4) Die Sportwette „ODDSET-Kombi-Wette“ kann zur gemeinsamen Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung mit anderen Unternehmen durchgeführt werden.

Diese Änderungen treten am 1. Juni 2003 in Kraft.

Wiesbaden, 20. Mai 2003

Hessische Lotterieverwaltung
StAnz. 23/2003 S. 2280

554

Änderung der Teilnahmebedingungen für die ODDSET-TOP-Wette im Internet

Die Teilnahmebedingungen für die ODDSET-TOP-Wette im Internet in der Fassung vom 19. Dezember 2002 (StAnz. 2003 S. 148) werden wie folgt geändert:

Nr. 1 wird wie folgt ersetzt:

1. Organisation

(1) Die Hessische Lotterieverwaltung, Wiesbaden, die die Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Wiesbaden, mit der technischen Durchführung der „ODDSET-TOP-Wette“ treuhänderisch beauftragt hat (nachfolgend die „Gesellschaft“ genannt) veranstaltet und betreibt für sich die Sportwette „ODDSET-TOP-Wette“ im Internet über das Internet-Spielsystem der Staatlichen Lotterieverwaltung, München.

(2) Zur Spielabwicklung im Internet einschließlich der Zahlungs- und Gewinnauszahlungsabwicklung ist von der Gesellschaft die Staatliche Lotterieverwaltung, Karolinenplatz 4, 80333 München, beauftragt. Diese handelt gegenüber dem Spielteilnehmer namens, für Rechnung und im Auftrag der sie beauftragenden Gesellschaft. Die Spielverträge kommen damit unmittelbar mit der Gesellschaft zustande, deren Sitz in dem Bundesland liegt, in dem der Spielteilnehmer seinen Wohnsitz hat und registriert ist. Ansprechpartner für den Spielteilnehmer ist die beauftragte Staatliche Lotterieverwaltung in München.

(3) Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Hessen.

(4) Die Sportwette „ODDSET-TOP-Wette“ kann zur gemeinsamen Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung mit anderen Unternehmen durchgeführt werden.

Diese Änderungen treten am 1. Juni 2003 in Kraft.

Wiesbaden, 20. Mai 2003

Hessische Lotterieverwaltung
StAnz. 23/2003 S. 2280

555

Änderung der Teilnahmebedingungen für das Lotto im Internet

Die Teilnahmebedingungen für das Lotto im Internet in der Fassung vom 19. Dezember 2002 (StAnz. 2003 S. 147) werden wie folgt geändert:

Nr. 1 wird wie folgt ersetzt:

1. Organisation

(1) Die Hessische Lotterieverwaltung, Wiesbaden, die die Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Wiesbaden, mit der technischen Durchführung des Lotto treuhänderisch beauftragt hat (nachfolgend die „Gesellschaft“ genannt) veranstaltet und betreibt für sich das Lotto im Internet über das Internet-Spielsystem der Staatlichen Lotterieverwaltung, München.

(2) Zur Spielabwicklung im Internet einschließlich der Zahlungs- und Gewinnauszahlungsabwicklung ist von der Gesellschaft die Staatliche Lotterieverwaltung, Karolinenplatz 4, 80333 München, beauftragt. Diese handelt gegenüber dem Spielteilnehmer namens, für Rechnung und im Auftrag der sie beauftragenden Gesellschaft. Die Spielverträge kommen damit unmittelbar mit der Gesellschaft zustande, deren Sitz in dem Bundesland liegt, in dem der Spielteilnehmer seinen Wohnsitz hat und registriert ist. Ansprechpartner für den Spielteilnehmer ist die beauftragte Staatliche Lotterieverwaltung in München.

(3) Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Hessen.

(4) Das Lotto kann gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt werden.

Diese Änderungen treten am 1. Juni 2003 in Kraft.

Wiesbaden, 20. Mai 2003

Hessische Lotterieverwaltung
StAnz. 23/2003 S. 2280

556

Änderung der Teilnahmebedingungen für die Lotterie „Spiel 77“ im Internet

Die Teilnahmebedingungen für die Lotterie „Spiel 77“ im Internet in der Fassung vom 19. Dezember 2002 (StAnz. 2003 S. 148) werden wie folgt geändert:

Nr. 1 wird wie folgt ersetzt:

1. Organisation

(1) Die Hessische Lotterieverwaltung, Wiesbaden, die die Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Wiesbaden, mit der technischen Durchführung der Lotterie „Spiel 77“ treuhänderisch beauftragt hat (nachfolgend die „Gesellschaft“ genannt) veranstaltet und betreibt für sich die Lotterie „Spiel 77“ im Internet über das Internet-Spielsystem der Staatlichen Lotterieverwaltung, München.

(2) Zur Spielabwicklung im Internet einschließlich der Zahlungs- und Gewinnauszahlungsabwicklung ist von der Gesellschaft die Staatliche Lotterieverwaltung, Karolinenplatz 4, 80333 München, beauftragt. Diese handelt gegenüber dem Spielteilnehmer namens, für Rechnung und im Auftrag der sie beauftragenden Gesellschaft. Die Spielverträge kommen damit unmittelbar mit der Gesellschaft zustande, deren Sitz in dem Bundesland liegt, in dem der Spielteilnehmer seinen Wohnsitz hat und registriert ist. Ansprechpartner für den Spielteilnehmer ist die beauftragte Staatliche Lotterieverwaltung in München.

(3) Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Hessen.

(4) Die Lotterie „Spiel 77“ kann gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt werden.

Diese Änderungen treten am 1. Juni 2003 in Kraft.

Wiesbaden, 20. Mai 2003

Hessische Lotterieverwaltung
StAnz. 23/2003 S. 2280

557

Änderung der Teilnahmebedingungen für die Lotterie „Super 6“ im Internet

Die Teilnahmebedingungen für die Lotterie „Super 6“ im Internet in der Fassung vom 19. Dezember 2002 (StAnz. 2003 S. 148) werden wie folgt geändert:

Nr. 1 wird wie folgt ersetzt:

1. Organisation

(1) Die Hessische Lotterieverwaltung, Wiesbaden, die die Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Wiesbaden, mit der technischen Durchführung der Lotterie „Super 6“ treuhänderisch beauftragt hat (nachfolgend die „Gesellschaft“ genannt) veranstaltet und betreibt für sich die Lotterie „Super 6“ im Internet über das Internet-Spielsystem der Staatlichen Lotterieverwaltung, München.

(2) Zur Spielabwicklung im Internet einschließlich der Zahlungs- und Gewinnauszahlungsabwicklung ist von der Gesell-

schaft die Staatliche Lotterieverwaltung, Karolinenplatz 4, 80333 München, beauftragt. Diese handelt gegenüber dem Spielteilnehmer namens, für Rechnung und im Auftrag der sie beauftragenden Gesellschaft. Die Spielverträge kommen damit unmittelbar mit der Gesellschaft zustande, deren Sitz in dem Bundesland liegt, in dem der Spielteilnehmer seinen Wohnsitz hat und registriert ist. Ansprechpartner für den Spielteilnehmer ist die beauftragte Staatliche Lotterieverwaltung in München.

(3) Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Hessen.

(4) Die Lotterie „Super 6“ kann gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt werden.

Diese Änderungen treten am 1. Juni 2003 in Kraft.

Wiesbaden, 20. Mai 2003

Hessische Lotterieverwaltung
StAnz. 23/2003 S. 2281

558

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST**Studienordnung für den Teilstudiengang Südostasienwissenschaften mit dem Abschluss Magister Artium/Magistra Artium (M. A.) im Hauptfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 13. November 1996 (StAnz. 1997 S. 2009);**

hier: Änderung vom 27. Juli 2001

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 hat der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Änderung der Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 21. Mai 2003

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
HI 1.1 — 424/524 (21) — 3
StAnz. 23/2003 S. 2281

Aufgrund des Beschlusses des Rates des Fachbereiches Sprach- und Kulturwissenschaften vom 27. Juli 2001 wird die Studienordnung für den Teilstudiengang Südostasienwissenschaften mit dem Abschluss Magister Artium/Magistra Artium (M. A.) im Hauptfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 13. November 1996 (StAnz. 27/1997, S. 2009) wie folgt geändert:

Artikel I

1. In **Teil II unter 1.2.** (Sprachkenntnisse) erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Das Studium der Südostasienwissenschaften erfordert gemäß Anhang IV MAPO Englischkenntnisse, Lesekenntnisse des Niederländischen und Französisch- oder Lateinkenntnisse. Der Nachweis der Niederländischkenntnisse oder der Französisch- bzw. Lateinkenntnisse kann auf Antrag durch den Nachweis von Kenntnissen in einer Sprache ersetzt werden, die im Rahmen eines Studiums der Südostasienwissenschaften relevant, jedoch nicht Bestandteil des Wahlpflichtkanons des Studiums sind.“

2. Im **Teil III 4.5. unter a)** (Leistungs- und Teilnahmenachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Grundstudiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung in Südostasienwissenschaften) wird „Indonesisch für Anfänger (2-sem. Sprachkurs, 1 Schein)“ ersetzt durch „Indonesisch für Anfänger I und II (2-sem. Sprachkurs, 1 Schein bestehend aus zwei Teilleistungsnachweisen)“.

Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft und werden im Mitteilungsblatt der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main veröffentlicht.

Frankfurt am Main, 24. April 2003

Prof. Dr. Manfred Faßler
Dekan des Fachbereiches
Sprach- und Kulturwissenschaften

559

Studienordnung für den Teilstudiengang Südostasienwissenschaften mit dem Abschluss Magister Artium/Magistra Artium (M. A.) im Nebenfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 13. November 1996 (StAnz. 1997 S. 2006);

hier: Änderung vom 27. Juli 2001

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 hat der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Änderung der Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 21. Mai 2003

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
HI 1.1 — 424/524 (21) — 3
StAnz. 23/2003 S. 2281

Aufgrund des Beschlusses des Rates des Fachbereiches Sprach- und Kulturwissenschaften vom 27. Juli 2001 wird die Studienordnung für den Teilstudiengang Südostasienwissenschaften mit dem Abschluss Magister Artium/Magistra Artium (M. A.) im Nebenfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 13. November 1996 (StAnz. 27/1997, S. 2006) wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im **Teil II 1.2.** (Sprachkenntnisse) werden die Absätze 1 und 2 ersetzt durch:

„Das Studium der Südostasienwissenschaften im Nebenfach erfordert gemäß Anhang IV MAPO Englischkenntnisse, Lese-

kenntnisse des Niederländischen oder Französisch- oder Lateinkenntnisse. Der Nachweis der Niederländischkenntnisse oder der Französisch- bzw. Lateinkenntnisse kann auf Antrag durch den Nachweis von Kenntnissen in einer Sprache ersetzt werden, die im Rahmen eines Studiums der Südostasienwissenschaften relevant, jedoch nicht Bestandteil des Wahlpflichtkanons des Studiums sind. Über die Anerkennung entscheidet der Fachbereichsausschuss für Magisterprüfungen im Benehmen mit der/dem Fachvertreter/in. Die Sprachkenntnisse sind spätestens nach dem Ablauf des zweiten Studiensemesters der/dem Fachvertreter/in nachzuweisen.“

2. Im Teil III 5.3. a) (Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums im Nebenfach bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung in Südostasienwissenschaften) wird „Indonesisch für Anfänger (2-sem. Sprachkurs, 1 Schein)“ ersetzt durch „Indonesisch für Anfänger I und II (2-sem. Sprachkurs, 1 Schein bestehend aus zwei Teilleistungsnachweisen)“.

Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft und werden im Mitteilungsblatt der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main veröffentlicht.

Frankfurt am Main, 24. April 2003

Prof. Dr. Manfred Faßler
Dekan des Fachbereiches
Sprach- und Kulturwissenschaften

560

Studienordnung für den Teilstudiengang Turkologie mit dem Abschluss Magister Artium/Magistra Artium (M. A.) im Hauptfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 1. November 1995 (StAnz. 1996 S. 774);

hier: Änderung vom 24. April 2002

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 hat der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Änderung der Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 21. Mai 2003

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 1.1 — 424/524 (9) — 8
StAnz. 23/2003 S. 2282

Aufgrund des Beschlusses des Rates des Fachbereiches Sprach- und Kulturwissenschaften vom 24. April 2002 wird die Studienordnung des Fachbereiches Sprach- und Kulturwissenschaften an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Teilstudiengang Turkologie mit dem Abschluss Magister Artium/Magistra Artium (M. A.) im Hauptfach (StAnz. 10/1996, S. 774) wie folgt geändert:

Artikel I

1. Teil II 1.2. (Sprachkenntnisse) erhält folgende Fassung:

„Voraussetzung für das Studium der Turkologie sind mindestens ausreichende Kenntnisse des Englischen sowie des Französischen oder Lateinischen; diese Sprachkenntnisse sind spätestens bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt gemäß den Regelungen in Anhang IV, MAPO. Der Nachweis von Französisch- bzw. Lateinkenntnissen kann auf Antrag erlassen werden, wenn stattdessen bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung mindestens ausreichende Kenntnisse einer anderen für die Turkologie wichtigen Arbeitssprache nachgewiesen werden. Über den Antrag entscheidet der Fachbereichsausschuss für Magisterprüfungen im Benehmen mit der/dem Fachvertreter/in.“

Die Bewältigung der Sekundärliteratur und die intensive Einwirkung von Nachbarsprachen auf die Türksprachen erfordert zusätzliche Sprachkenntnisse bis zum Beginn des Hauptstudiums. Einzelheiten zu diesen speziellen Sprachen sind unter III 1.1. geregelt.“

2. Unter III 8.1. (Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Grundstudiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung im Hauptfach) wird der Text hinter dem letzten Spiegelstrich ersetzt durch: „Nachweise über die in II 1.2. geforderten Sprachkenntnisse“.

Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft und werden im Mitteilungsblatt der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main veröffentlicht.

Frankfurt am Main, 23. April 2003

Prof. Dr. Manfred Faßler
Dekan des Fachbereiches
Sprach- und Kulturwissenschaften

561

Studienordnung für den Teilstudiengang Turkologie mit dem Abschluss Magister Artium/Magistra Artium (M. A.) im Nebenfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. November 1997 (StAnz. 1998 S. 3089);

hier: Änderung vom 24. April 2002

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 hat der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Änderung der Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 21. Mai 2003

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 1.1 — 424/524 (9) — 8
StAnz. 23/2003 S. 2282

Aufgrund des Beschlusses des Rates des Fachbereiches Sprach- und Kulturwissenschaften vom 24. April 2002 wird die Studienordnung des Fachbereiches Sprach- und Kulturwissenschaften an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Teilstudiengang Turkologie mit dem Abschluss Magister Artium/Magistra Artium (M. A.) im Nebenfach (StAnz. 40/1998, S. 3089) wie folgt geändert:

Artikel I

1. Teil II 1.2. (Sprachkenntnisse) erhält folgende Fassung:

„Für das Studium der Turkologie im Nebenfach werden mindestens ausreichende Kenntnisse des Englischen sowie des Französischen oder Lateinischen vorausgesetzt; diese Sprachkenntnisse sind spätestens bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt gemäß den Regelungen in Anhang IV, MAPO. Der Nachweis von Französisch- bzw. Lateinkenntnissen kann auf Antrag erlassen werden, wenn stattdessen bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung mindestens ausreichende Kenntnisse in einer anderen für die Turkologie wichtigen Arbeitssprache nachgewiesen werden. Über den Antrag entscheidet der Fachbereichsausschuss für Magisterprüfungen im Benehmen mit der/dem Fachvertreter/in.“

2. Im Teil III 7.1. (Leistungsnachweise für das Grundstudium) wird „Bestätigung über die geforderten Englisch- sowie Französisch- oder Lateinkenntnisse (vgl. II 1.2.)“ ersetzt durch „Nachweise über die in II 1.2. geforderten Sprachkenntnisse“.

Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft und werden im Mitteilungsblatt der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main veröffentlicht.

Frankfurt am Main, 23. April 2003

Prof. Dr. Manfred Faßler
Dekan des Fachbereiches
Sprach- und Kulturwissenschaften

562

Studienordnung für das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien an der Philipps-Universität Marburg vom 4. November 2002

Aufgrund des § 55 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255), hat die Ständige

Kommission für Lehrerausbildung der Philipps-Universität Marburg die nachstehende Studienordnung beschlossen.

Sie wird hiermit gemäß § 38 Abs. 4 HHG bekannt gemacht.

Wiesbaden, 19. Mai 2003

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**

H II 2.1 -- 424/486 (1) -- 1

StAnz. 23/2003 S. 2282

Die Ständige Kommission für Lehrerausbildung der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 55 Abs. 2 Nr. 1 HHG in der Neufassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) im Benehmen mit den Fachbereichen Gesellschaftswissenschaften und Philosophie, Psychologie sowie Erziehungswissenschaften der Philipps-Universität Marburg am 4. November 2002 in zweiter Lesung folgende Studienordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Ziele und Inhalte des Studiums
- § 6 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 7 Studien- und Leistungsnachweise
- § 8 Organisation des Studiums im Hinblick auf die Prüfung
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Übergangsregelungen
- § 11 In-Kraft-Treten

Anlage

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995 (GVBl. S. 233) -- im Folgenden: Verordnung Lehrämter -- in der jeweils geltenden Fassung Ziel, Inhalt, Aufbau und Gliederung des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studiums für das Lehramt an Gymnasien an der Philipps-Universität Marburg. Die Ordnung für Schulpraktika im Rahmen der schulpraktischen Studien der Studierenden des Lehramts an Gymnasien an der Philipps-Universität in Marburg vom 6. Oktober 1997 (StAnz. 1997 S. 3427) -- im Folgenden: Ordnung der Schulpraktika -- findet Anwendung in ihren jeweils gültigen Fassungen.

§ 2

Studiendauer

(1) Der Fachbereich Erziehungswissenschaften stellt in Absprache mit den Fachbereichen Gesellschaftswissenschaften und Philosophie sowie Psychologie mit dieser Studienordnung sicher, dass Studierende in acht Semestern das Lehrangebot erhalten, um sich zur Prüfung melden zu können. Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

(2) Das letzte Studienjahr soll an der Philipps-Universität Marburg abgeleistet werden, wenn die Prüfung bei dem Amt für Lehrerausbildung -- Außenstelle Marburg -- abgelegt werden soll. Das Hessische Kultusministerium kann Ausnahmen zulassen.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann zum Sommer- oder zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme am erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studium ist die Immatrikulation für das Studium mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien an der Philipps-Universität.

§ 5

Ziele und Inhalte des Studiums

(1) Das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Studium für das Lehramt an Gymnasien hat die Funktion, die Studierenden auf eine wissenschaftlich abgesicherte und reflektierte Unterrichtstätigkeit in der schulischen Praxis vorzubereiten. In diesem Zusammenhang werden schulisches Handeln im Allgemeinen und unterrichtliches Handeln als Kern der künftigen Berufstätigkeit im Besonderen zum Gegenstand wissenschaftlicher Bearbeitung gemacht. Dies führt zu Lehrangebotsstrukturen, in denen das

unterrichtliche Handlungsfeld im Mittelpunkt steht. Darüber hinaus soll den Studierenden vermittelt werden, in welchem Bedingungsgefüge die Berufstätigkeit stattfindet und wie dieses von personalen, kulturellen, sozialen und politischen Faktoren bestimmte Bedingungsgefüge den Unterricht beeinflusst. Der Antizipation dieses Aspektes der künftigen professionellen Tätigkeit dient die Verzahnung des erziehungswissenschaftlichen Lehrangebots mit darauf ausgerichteten Lehrangeboten der Fächer Psychologie, Philosophie, Politikwissenschaft und Soziologie.

(2) Die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter (Anlage 1a, II) gliedert Studium und Prüfung nach den Themenschwerpunkten A--D und den ihnen zugeordneten Studien- bzw. Prüfungsgebieten:

A. Bildung, Curriculum, Unterricht

1. Konzeption von Bildung, Erziehung und Unterricht in Geschichte und Gegenwart im europäischen Vergleich
2. Allgemeine Didaktik und Curriculumentwicklung, Formen schulischen und außerschulischen Lernens; Lernorte
3. Didaktik und Methodik des Unterrichts; Medien
4. Theorie und Praxis des außerschulischen Lernens
5. Analyse und Beurteilung von Bildungs- und Lernprozessen
6. Theorie und Praxis integrativer Bildung

B. Sozialisation, Entwicklung des Individuums, Erziehung

1. Entwicklung des Individuums
2. Psychische Prozesse in der Entwicklung und in der Erziehung: Emotion, Lernen, Wahrnehmen, Denken, Handeln
3. Probleme des Aufwachsens: Verhältnis der Geschlechter, Erziehungsfragen in der Kindheit und im Jugendalter, interkulturelles Lernen
4. Sozialisation, Interaktion und Erziehung in verschiedenen Kulturen, Institutionen und Situationen
5. Umwelt und Erziehung

C. Bildungssystem, Bildungsinstitutionen und Schulformen

1. Konzeptionen von Bildung, Erziehung und Unterricht in Geschichte und Gegenwart
2. Entwicklung und Situation des Bildungssystems in Deutschland und in den Staaten der Europäischen Union
3. Schul- und Berufsbildungsrecht, Organisation schulischer und außerschulischer Bildung
4. Alternative Modelle schulischer und beruflicher Bildung im Zusammenhang gesellschaftlichen Lebens

D. Gesellschaftliche Entwicklung, politische Systeme und philosophisches Denken

1. Historische und aktuelle Entwicklung, wissenschaftliches Denken
2. Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit -- politische und soziale Entwicklung und gegenwärtige Strukturen
3. Natur, Technik und Gesellschaft
4. Herrschaft, Kultur, Arbeit und Bildung
5. Interkulturelle Beziehungen und internationale Probleme

(3) Diese Studien- und Prüfungsgebiete werden -- soweit sie vom Fachbereich Erziehungswissenschaften angeboten werden -- primär aus erziehungswissenschaftlicher Perspektive und in ihrer Bedeutung für das pädagogische Handeln behandelt. Dabei werden die Themenschwerpunkte A und C mit Blick auf das spätere Berufsfeld als zentral angesehen. Im Mittelpunkt der Veranstaltungen zum Themenschwerpunkt A steht die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Unterricht. Im Themenschwerpunkt C werden die wesentlichen Konzeptionen von Bildung einschließlich ihres institutionellen Rahmens auf je unterschiedlichen Abstraktionsebenen thematisiert, die es angehenden Lehrern ermöglichen, das Berufsfeld „Schule“ in einem übergeordneten Handlungsrahmen zu verankern. Gegenstand der Veranstaltungen zum Themenschwerpunkt B sind grundlegende Erkenntnisse über die schulische, aber auch vor- und außerschulische Sozialisation und Entwicklung des lernenden Individuums. Der Bereich D enthält insbesondere Veranstaltungen zu Themen, deren Behandlung angehenden Lehrerinnen und Lehrern die Verortung und Reflexion ihrer eigenen Berufstätigkeit in Kultur, Politik und Gesellschaft ermöglicht.

Das breite inhaltliche Spektrum der Themenschwerpunkte A--D stellt nicht nur die Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen an angehende Gymnasiallehrer(innen) sicher, sondern es eröffnet auch weitgehende Möglichkeiten zur Verzahnung erziehungswissenschaftlicher Erkenntnisse mit den Erkenntnissen aus anderen Fachgebieten und Fachbereichen der Philipps-Universität. Neben

der Verzahnung des Lehrangebots mit Angeboten aus den Fächern Psychologie, Philosophie, Politikwissenschaft und Soziologie in den Bereichen B und D bieten sich die Studien- und Prüfungsgebiete des Themenschwerpunkts A für eine Verknüpfung von allgemeindidaktischen und fachdidaktischen Ansätzen an. Dies gilt für alle an der Lehrerbildung beteiligten Fächer. Damit öffnet sich die Allgemeine Didaktik in Richtung auf die Unterrichtsfächer und bereitet die didaktisch abgesicherte Vermittlung fachwissenschaftlicher Erkenntnisse vor.

Aufgrund der vielfältigen Verflechtungen ergibt sich für das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Studium die Notwendigkeit einer engen Koordination der Lehre des Fachbereichs Erziehungswissenschaften mit anderen lehrerbildenden Fachbereichen. Leitende Gesichtspunkte sind dabei der Bezug zum Berufsfeld künftiger Lehrer(innen) und die Grundlegung professioneller Handlungskompetenz.

(4) Die Studierenden müssen im Rahmen der Schulpraktischen Studien an einem fünfwoöchigen Erziehungswissenschaftlichen Blockpraktikum regelmäßig und erfolgreich teilnehmen (vgl. § 7 Verordnung Lehrämter). Die Schulpraktischen Studien sollen dazu beitragen, Beziehungen zwischen Wissenschaft und Praxis im Studium herzustellen, und sie Studierenden zur Planung, Analyse und Durchführung von Unterricht anleiten, indem sie ihnen Erkundungen, Beobachtungen und Erfahrungen in der Schule ermöglichen. Näheres regelt die Ordnung für Schulpraktika der Philipps-Universität Marburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Studium umfasst mindestens 26 Semesterwochen (SWS); davon entfallen vier SWS auf die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Schulpraktischen Studien und zwei SWS auf die studienzielbezogene Einführungsveranstaltung (siehe Anlage).

(2) Die Lehrveranstaltungen im erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studium (s. Anlage) sollen möglichst gleichmäßig über die Gesamtzeit der Fachstudien verteilt werden. Dabei empfiehlt es sich, während der ersten Studiensemester jeweils eine Lehrveranstaltung aus den Themenschwerpunkten A bis D (s. § 5 Abs. 2) zu belegen; danach ist angesichts des angestrebten Berufsfelds eine inhaltliche Schwerpunktsetzung in den Themenschwerpunkten A und/oder C sinnvoll.

(3) Eine Zwischenprüfung findet im erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studium nicht statt. Im Bedarfsfall kann jedoch durch den Studiendekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaften ein ordnungsgemäßes Grundstudium bescheinigt werden, sofern über die erfolgreiche Absolvierung der Einführungsveranstaltung und der Schulpraktischen Studien hinaus mindestens ein weiterer Leistungsnachweis erworben worden ist.

(4) Voraussetzung zum Besuch der Schulpraktischen Studien im Rahmen des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studiums ist der Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an der studienzielbezogenen Einführungsveranstaltung in das Lehramtsstudium (siehe Anlage), über Ausnahmen entscheidet der Studiendekan.

(5) Voraussetzung zum Besuch eines Mittelseminars ist der Nachweis der regelmäßigen erfolgreichen Teilnahme an mindestens zwei Proseminaren des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studiums; es wird empfohlen, dass der Themenschwerpunkt (§ 5 Abs. 2) des Mittelseminars dem Themenschwerpunkt eines dieser Proseminare entspricht.

(6) Der Erziehungswissenschaftliche Blockpraktikum als zweiter Teil der Schulpraktischen Studien (gem. § 7 Abs. 1 Verordnung Lehrämter und Ordnung der Schulpraktika) findet in der Regel nach dem zweiten oder dritten Semester statt, nachdem die entsprechende Vorbereitungsveranstaltung absolviert wurde; die Anmeldung zur Vorbereitungsveranstaltung erfolgt im jeweils vorangehenden Semester beim Institut für Schulpädagogik. Sonderregelungen, die sich aus der Anrechnung von bereits an einer anderen Ausbildungsstätte erbrachten gleichwertigen Praktika ergeben, bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Studien- und Leistungsnachweise

(1) Die Studierenden müssen neben der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an Schulpraktischen Studien (gem. § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 6), bestehend aus Vorbereitungsveranstaltung, Erziehungswissenschaftlichem Blockpraktikum mit Begleitveranstaltung und Nachbereitung, und der Einführungsveranstaltung (gem. § 6 Abs. 1) den Besuch von Vorlesungen und Seminaren (hierzu s. Abs. 2) im Umfang von mindestens weiteren 20 Semesterwochenstunden nachweisen. Der Besuch von Vorlesungen und Seminaren wird durch Eintrag in die Belegbögen oder durch die an ihre Stelle

tretenden Unterlagen dokumentiert. Insgesamt muss der Besuch von Veranstaltungen aus allen Themenschwerpunkten A—D nachgewiesen werden.

(2) Im erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studium müssen über die Leistungsnachweise in der Einführungsveranstaltung und in den Schulpraktischen Studien hinaus drei Proseminar- und zwei Mittelseminarscheine erworben werden; davon entfallen zwei Scheine auf den Themenschwerpunkt A, je ein Schein auf die Themenschwerpunkte B bis D.

(3) Der Schein für die Einführungsveranstaltung und die Seminarscheine werden ausgestellt, wenn über die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 5 hinaus von den Studierenden besondere Leistungen erbracht werden (erfolgreiche Teilnahme).

Sie bestehen aus Referaten, schriftlichen Arbeiten, Protokollen, schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mehrere Veranstaltungen begleitende schriftliche Teilleistungen oder anderen eigenständigen Leistungen und Beiträgen zu den Inhalten der jeweiligen Lehrveranstaltungen. Die Art und Anzahl der Leistungskontrollen wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von dem Leiter der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme setzt mindestens mit ausreichend bewertete Leistungen voraus. Ein nicht-bestandener Leistungsnachweis kann im selben Semester oder spätestens zum Beginn des Folgesemesters einmal wiederholt werden, ansonsten ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen. Die Voraussetzungen für die Bescheinigung der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an Schulpraktischen Studien (s. § 5 Abs. 4) regelt die Ordnung für Schulpraktika der Philipps-Universität Marburg in der jeweils gültigen Fassung.

Macht ein Studierender glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage zu sein, Leistungskontrollen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, Leistungskontrollen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungskontrollen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

(4) Gruppenarbeiten zum Erwerb eines Seminarscheins sind — nach Maßgabe der Veranstaltungsleitung — möglich. Dabei muss der individuelle Anteil an der Gesamtleistung nachgewiesen werden.

(5) Regelmäßig an einer Lehrveranstaltung teilgenommen hat, wer pro Semester nicht mehr als an zwei Veranstaltungen unentschuldigt fehlt. Entschuldigt fehlt, wer der Veranstaltungsleitung unverzüglich nachweist, dass das Fehlen nicht von ihm zu vertretende Gründe zurückzuführen ist (z. B. Erkrankung, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest). Bei mehrmaligem entschuldigtem Fehlen kann sich die Veranstaltungsleitung durch eine mündliche Prüfung davon überzeugen, dass Studierende den vermittelten Wissensstand angemessen nachgearbeitet haben. Ein entschuldigtes Fehlen lässt die Nachweise der Teilnahme an den erforderlichen Leistungskontrollen unberührt.

§ 8

Organisation des Studiums im Hinblick auf die Prüfung

(1) Die Prüfung zum Abschluss des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studiums wird in der Verordnung Lehrämter geregelt. Sie besteht aus einer mündlichen Prüfung und einer vierstündigen Klausur; die Klausur kann durch eine schriftliche Hausarbeit ersetzt werden (s. Anlage 1 a, II; § 14 Abs. 3 u. § 17 Verordnung Lehrämter).

Eine wissenschaftliche Hausarbeit („Staatsexamensarbeit“) in Erziehungswissenschaft kann nur auf Antrag nach Entscheidung des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes geschrieben werden (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 Verordnung Lehrämter).

(2) In der mündlichen Prüfung sind vertiefte Kenntnisse in vier Gebieten aus zwei Themenschwerpunkten der Schwerpunkte A bis D (s. § 5 Abs. 2) nachzuweisen. Dabei muss ein Thema aus dem Themenschwerpunkt A ausgewählt werden. Das zweite Thema kann aus den Themenschwerpunkten B—D stammen. Die mündliche Prüfung soll 30 Minuten Dauer nicht unterschreiten (s. § 14 Abs. 3 Verordnung Lehrämter) und konzentriert sich auf zwei Themenschwerpunkte gemäß Satz 1.

(3) Die Aufgabe für die Klausur wird nach Wahl der Studierenden aus einem der Themenschwerpunkte A bis D gestellt; die Gebiete der mündlichen Prüfung dürfen nicht Gegenstand der Klausur sein (Anlage 1 a, II Verordnung Lehrämter). Anstelle der Klausur kann wahlweise in der zweiten Studienhälfte eine studienbegleitende schriftliche Hausarbeit angefertigt werden, die einem der Themenschwerpunkte zuzuordnen ist; dieses Prüfungsgebiet kann nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung werden.

Die Bearbeitungsdauer für diese schriftliche Hausarbeit beträgt 6 Wochen. Ziel der Hausarbeit ist die methodisch reflektierte, dem

wissenschaftlichen Diskussionsstand entsprechende Bearbeitung eines begrenzten wissenschaftlichen Einzelproblems, das eine Beziehung zum künftigen Berufsfeld haben soll. Je zwei der für den Studiengang Erziehungswissenschaft prüfungsberechtigten Mitglieder des Instituts für Schulpädagogik fassen ihr Urteil in einer schriftlich begründeten Note zusammen, die analog zu den Bestimmungen über die Klausur in die Examensnote eingeht. Die Arbeit wird zusammen mit dem Urteil Bestandteil der Prüfungsakte und ist bei der Meldung zur Prüfung einzureichen.

§ 9

Studienfachberatung

Die Studienfachberatung wird von Fachbereichsbeauftragten für Studienberatung sowie allen hauptamtlich im erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studium Lehrenden durchgeführt. Zu Beginn eines jeden Semesters findet eine allgemeine Orientierungsveranstaltung für das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Studium statt.

§ 10

Übergangsregelungen

Die Studienordnung ist für alle Studierenden verbindlich, welche ihr Studium nach In-Kraft-Treten der Verordnung Lehrämter gemäß § 1 beginnen. Die vor diesem Zeitpunkt immatrikulierten Studierenden können ihr Studium nach den Regelungen der bis dahin gültigen Studienordnung abschließen.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Marburg, 8. Mai 2003

Dr. Herbert Claas
Vizepräsident und Vorsitzender
der Ständigen Kommission für Lehrerbildung
der Philipps-Universität Marburg

Anlage

Übersicht über die Lehrveranstaltungen, Semesterwochenstunden (SWS) und Leistungsnachweise

Veranstaltungen	SWS	Leistungsnachweise
Einführungsveranstaltung: Vorlesung mit Kolloquium und Tutorium	2	1 Leistungsnachweis
Schulpraktische Studien	4	1 Nachweis über regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme
Themenschwerpunkt A 2 Seminare	4	2 Leistungsnachweise
Themenschwerpunkt B 1 Seminar	2	1 Leistungsnachweis
Themenschwerpunkt C 1 Seminar	2	1 Leistungsnachweis
Themenschwerpunkt D 1 Seminar	2	1 Leistungsnachweis
Wahlpflichtanteil	Mind. 10	[vgl. § 7 (1)]
Gesamt mindestens	26	6 Leistungsnachweise und Schulpraktische Studien

Empfohlene zeitliche Abfolge bei der Belegung der Veranstaltungen*

1. oder 2. Semester	Einführungsveranstaltung (gem. § 6 Abs. 4) Anmeldung zu den Schulpraktischen Studien
2. oder 3. Semester	Nach erfolgreicher Teilnahme an der Einführungsveranstaltung: Vorbereitungsveranstaltung zum Erziehungswissenschaftlichen Blockpraktikum (gem. § 6 Abs. 6) ggf. ein Proseminar aus dem Pflicht- oder Wahlteil
Nach dem 2. oder 3. Semester	Erziehungswissenschaftliches Blockpraktikum plus Begleit- und Nachbereitungsveranstaltungen
ab dem 3. oder 4. Semester	Vorlesungen/Seminare aus dem Wahlpflichtteil Proseminar(e) aus dem Pflichtteil (gem. § 6 Abs. 2)

* Die Veranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis jeweils einem der Themenschwerpunkte A—D gemäß § 5 Abs. 2 zugeordnet.

5.—8. Semester	Vorlesungen/Seminare aus dem Wahlpflichtteil (s. § 7, Abs. 1—3) Restliche Proseminare aus dem Pflichtteil (gem. § 7 Abs. 2) Nach erfolgreicher Teilnahme an mindestens zwei Proseminaren: Mittelseminare aus dem Pflichtteil (gem. § 6 Abs. 5) ggf. schriftliche Hausarbeit (gem. § 8 Abs. 3 Satz 2)
----------------	--

563

Studienordnung für den Studiengang Informatik mit dem Abschluss Diplomprüfung für das Fach Informatik an der Philipps-Universität Marburg vom 5. Juli 2000 (StAnz. 2001 S. 1054) mit Berichtigung vom 29. August 2001 (StAnz. S. 3373);

hier: Änderung vom 17. April 2002

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255), hat der Fachbereich Mathematik und Informatik der Philipps-Universität Marburg die nachstehende Änderung der o. g. Studienordnung beschlossen.

Sie wird hiermit gemäß § 38 Abs. 4 HHG bekannt gemacht.

Wiesbaden, 15. Mai 2003

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
H II 2.1 — 424/454 (1) — 1
StAnz. 23/2003 S. 2285

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Philipps-Universität beschließt gemäß 50 Abs. 1 Nr. 1 HHG in der Neufassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) die folgenden Ergänzungen der Studienordnung für den Studiengang Informatik mit dem Abschluss Diplomprüfung für das Fach Informatik an der Philipps-Universität vom 5. Juli 2000 (StAnz. Nr. 11/2001 S. 1054) zur Einführung der Nebenfächer Geographie am 4. Juli 2001 in zweiter Lesung, Politikwissenschaften am 20. Januar 2002 in zweiter Lesung und Biologie am 17. April 2002 in dritter Lesung:

Artikel 1

1. Die Anlage der Studienordnung wird um die Anforderungen für die neu eingeführten Nebenfächer Biologie, Geographie und Politikwissenschaften unter 1. Grundstudium — 2. Nebenfächer wie folgt erweitert:

2.8 Biologie

Im Grundstudium ist an folgenden Veranstaltungen im Gesamtumfang von 15—18 SWS teilzunehmen:

— Vorlesungen Allgemeine Botanik und Allgemeine Zoologie (je 4 SWS)

— Eine weitere Vorlesung nach Wahl aus folgendem Angebot:

- Allgemeine Mikrobiologie 3 SWS
- Genetik 3 SWS
- Tierphysiologie 5 SWS
- Pflanzenphysiologie 5 SWS
- Ökologie 3 SWS

— Ein Grundpraktikum (scheinpflichtig) in einem Fach, in dem eine Vorlesung gehört wurde (4—5 SWS), aus folgenden Fachgebieten:

- Zoologisches Anfängerpraktikum 4 SWS
- Botanisches Anfängerpraktikum 4 SWS
- Pflanzenphysiologischer Kurs 5 SWS
- Kurs Mikrobiologie 5 SWS
- Kurs Genetik 5 SWS
- Tierphysiologischer Kurs 5 SWS
- Bestimmungsübungen Zoologie mit Exkursionen Zoologie 5 SWS
- Bestimmungsübungen Botanik mit Exkursionen Botanik 5 SWS

Die Diplom-Vorprüfung sollte in dem Fach, in dem das Praktikum absolviert wurde, abgelegt werden. Die Prüfungsgebiete sind mit dem in Aussicht genommenen Prüfer nach Maßgabe der absolvierten Lehrveranstaltungen abzusprechen.

Eine frühzeitige Beratung in der Studienberatung des Fachbereichs Biologie wird ausdrücklich empfohlen.

2.9 Geographie

Studienplan für das Grundstudium:

- Pflichtveranstaltungen:
- Thematische und Computerkartographie (UE) 2 SWS
- Exkursionen (EX) 3 Tage
- Wahlpflichtbereich:
- Kulturgeographie:
- Bevölkerungsgeographie (VL/US) 2 + 2 SWS
- Geographie des ländlichen Raums (VL/US mit 3-tägigem Praktikum) 2 + 2 SWS
- Wirtschaftsgeographie (VL/US mit 3-tägigem Praktikum) 2 + 2 SWS
- Als Wirtschaftsgeographie im Sinne der Studienordnung gelten auch die Teilgebiete Industriegeographie, Verkehrsgeographie und Geographie des tertiären Sektors.
- Stadtgeographie (VL/US mit 3-tägigem Praktikum) 2 + 2 SWS
- Einführung in die Raumordnung und -planung (VL/US) 2 + 2 SWS
- Physische Geographie:
- Klimageographie (VL/US mit 3-tägigem Praktikum) 2 + 2 SWS
- Geomorphologie (VL/US mit 3-tägigem Praktikum) 2 + 2 SWS
- Bio-, Hydro- oder Bodengeographie (VL/US mit 3-tägigem Praktikum) 2 + 2 SWS

10 SWS
3 Exkursionstage
3–6 Praktikums-
tage

Aus den Vorlesungen/Unterseminaren des Wahlpflichtbereichs b) müssen insgesamt zwei — mit den zugehörigen Praktika — erfolgreich, d. h. mit Leistungsnachweis, absolviert werden, davon jeweils eins in jeder der beiden Richtungen Kulturgeographie und Physische Geographie.

2.10 Politikwissenschaft

Studienplan für das Grundstudium:

- Einführung in die Politikwissenschaft (VL/UE) (mit Schein) 2 + 2 SWS
- Teilnahme an je einer Vorlesung aus vier Gebieten nach Wahl: 4 * 2 SWS
 - o Politische Theorie und Politische Philosophie (VL)
 - o Politische Systeme: Deutschland und Bundesrepublik Deutschland (VL)
 - o Politische Systeme: Analyse und Vergleich (VL)
 - o Internationale Politik (VL)
 - o Politik und Wirtschaft (I oder II) (VL)
- erfolgreiche Teilnahme (d. h. mit Leistungsnachweis) an je einem Proseminar aus zwei Gebieten nach Wahl 2 * 2 SWS
 - o Politische Theorie und Politische Philosophie (PS)
 - o Politische Systeme: Deutschland und Bundesrepublik Deutschland (PS)
 - o Politische Systeme: Analyse und Vergleich (PS)
 - o Internationale Politik (PS)
 - o Politik und Wirtschaft (I oder II) (PS)

16 SWS

Zusätzlich ist im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung des Grundstudiums eine Hausarbeit zu schreiben.

Der bisherige Absatz 2.8 (Weitere Nebenfächer) erhält die Nummer 2.11.

2. Die Anlage der Studienordnung wird um die Anforderungen für die neu eingeführten Nebenfächer Biologie, Geographie und Politikwissenschaften unter II. Hauptstudium -- 4. Nebenfach wie folgt erweitert:

4.9 Biologie/Gewähltes Fachgebiet

Im Hauptstudium kann eines der 10 biologischen Fachgebiete:

- Spezielle Botanik und Mykologie
- Pflanzenphysiologie und Photobiologie
- Zellbiologie und Angewandte Botanik
- Spezielle Zoologie und Evolution der Tiere
- Tierphysiologie
- Entwicklungsphysiologie und Parasitologie
- Ökologie
- Mikrobiologie
- Genetik
- Naturschutz

studiert werden. Es ist an folgenden Veranstaltungen im Gesamtumfang von 14--16 SWS teilzunehmen:

- Praktika und Seminare aus dem Hauptstudiumsangebot eines der zehn Fachgebiete im Gesamtumfang von mindestens 8 SWS (schiefpflichtig)
- Vorlesungen und Seminare nach Wahl im Umfang von 6 bis 8 SWS

Die Diplomprüfung besteht aus einer in der Regel halbstündigen mündlichen Prüfung in dem gewählten Fachgebiet. Die Prüfungsgebiete sind mit dem in Aussicht genommenen Prüfer nach Maßgabe der absolvierten Lehrveranstaltungen abzusprechen.

4.10 Geographie

Studienplan für das Hauptstudium:

a) Pflichtveranstaltungen:

- Einführung in Geographische Informationssysteme (GIS I) (VL/UE) 1 + 2 SWS
- Fernerkundung (VL) 2 SWS
- Digitale Bildverarbeitung und Techniken der Fernerkundung I (UE) 2 SWS
- 6 Exkursions- und Geländepraktikumstage (EX/PR) 6 Tage

b) Wahlpflichtbereich:

- Karteninterpretation (UE) 2 SWS
- Geographische Informationssysteme II (UE) 2 SWS
- Digitale Bildverarbeitung und Techniken der Fernerkundung II (UE) 2 SWS

Von diesen Übungen müssen zwei mit Erfolg, d. h. mit Leistungsnachweis absolviert werden.

Zusätzlich sind folgende Veranstaltungen zu absolvieren:

- Oberseminar zur Kultur- oder physischen Geographie 2 SWS
- Vorlesung zur Länderkunde 2 SWS

15 SWS
6 Exkursions-
bzw. Praktikums-
tage

4.11 Politikwissenschaft

Studienplan für das Hauptstudium:

- erfolgreiche Teilnahme (d. h. mit Leistungsnachweis) an zwei Seminaren aus den Gebieten des Fachs: 2 * 2 SWS
 - o Theorie der Politik und Wissenschaftstheorie
 - o Das politische, rechtliche, wirtschaftliche und soziale System Deutschlands und der Bundesrepublik Deutschland
 - o Analyse und Vergleich politischer Systeme
 - o Internationale Beziehungen und Außenpolitik
- Teilnahme an fünf Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums nach Wahl 5 * 2 SWS

14 SWS

Zusätzlich ist im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung des Hauptstudiums eine Hausarbeit zu schreiben.

Der bisherige Absatz 4.9 (Weitere Nebenfächer) erhält die Nummer 4.12.

Artikel 2

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Marburg, 29. April 2003

Prof. Dr. Manfred S o m m e r
Dekan des Fachbereichs Mathematik und Informatik
der Philipps-Universität Marburg

564

Diplomprüfungsordnung für Informatik des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Philipps-Universität Marburg vom 5. Juli 2000 (StAnz. 2001 S. 1061);

hier: Änderung vom 17. April 2002

Gemäß § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255), habe ich mit Erlass vom 4. Februar 2003 — HI 2.1 — 424/454 — 15 — die Änderung der o. g. Ordnung des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Philipps-Universität Marburg genehmigt.

Sie wird hiermit gemäß § 38 Abs. 4 HHG bekannt gemacht.

Wiesbaden, 15. Mai 2003

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 2.1 — 424/454 — 15

StAnz. 23/2003 S. 2287

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Philipps-Universität beschließt gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 1 HHG in der Neufassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) die folgenden Ergänzungen der Diplomprüfungsordnung für Informatik des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Philipps-Universität Marburg vom 5. Juli 2000 (StAnz. Nr. 11/2001 S. 1061) zur Einführung der Nebenfächer Geographie am 4. Juli 2001 in zweiter Lesung, Politikwissenschaften am 20. Januar 2002 in zweiter Lesung und Biologie am 17. April 2002 in dritter Lesung:

Artikel 1

1. Die Anlage der Diplomprüfungsordnung wird um die Anforderungen für die Prüfungen in den neuen Nebenfächern unter I. Diplom-Vorprüfung -- 2. Prüfungen im Nebenfach wie folgt ergänzt:

„2.8 Biologie

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus einer in der Regel halbstündigen mündlichen Prüfung in dem Fach, in dem das Grundpraktikum absolviert wurde. Die Prüfungsgebiete sind mit dem in Aussicht genommenen Prüfer nach Maßgabe der absolvierten Lehrveranstaltungen abzusprechen.

(2) Leistungsnachweis für die Zulassung: Praktikumschein zu einem Grundpraktikum im Umfang von mindestens 4 SWS.

2.9 Geographie

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus einer in der Regel halbstündigen mündlichen Prüfung in den Teilgebieten Kultur- und/oder Physische Geographie. Von den kultur- und/oder physisch-geographischen Teildisziplinen sind zwei Prüfungsgegenstand.

Die Kombination von Wirtschaftsgeographie und Industriegeographie oder Verkehrsgeographie, von Industriegeographie und Verkehrsgeographie, von Geomorphologie und Bodengeographie sowie von Klimageographie und Hydrogeographie ist nicht möglich.

(2) Leistungsnachweise für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung:

3 Leistungsnachweise zu folgenden Veranstaltungen:

— Thematische und Computerkartographie

— 2 Leistungsnachweise zu Unterseminaren, davon je einer aus der kultur-geographischen und der physisch-geographischen Richtung, gegebenenfalls mit dem Nachweis der zugehörigen Praktikumstage

sowie der Nachweis von 3 Exkursionstagen.

2.10 Politikwissenschaft

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus einer in der Regel halbstündigen mündlichen Prüfung über den Inhalt der im Grundstudium absolvierten Lehrveranstaltungen.

(2) Leistungsnachweise für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den im Grundstudium vorgesehenen Veranstaltungen:

— Einführung in die Politikwissenschaft

— Zwei Proseminarscheine aus zwei der folgenden Gebiete nach Wahl

— Politische Theorie und Politische Philosophie

— Politische Systeme: Deutschland und Bundesrepublik Deutschland

— Politische Systeme: Analyse und Vergleich

— Internationale Politik

— Politik und Wirtschaft (I oder II)

— Nachweis einer Hausarbeit zu einer Lehrveranstaltung des Grundstudiums“

Der bisherige Absatz 2.8 (Weitere Nebenfächer) erhält die Nummer 2.11.

2. Die Anlage der Diplomprüfungsordnung wird um die Anforderungen für die Prüfungen in den neuen Nebenfächern unter II. Diplomprüfung — 4. Prüfung im Nebenfach wie folgt ergänzt:

„4.9 Biologie/Gewähltes Fachgebiet

(1) Die Diplomprüfung besteht aus einer in der Regel halbstündigen mündlichen Prüfung in dem gewählten Fachgebiet. Die Prüfungsgebiete sind mit dem in Aussicht genommenen Prüfer nach Maßgabe der absolvierten Lehrveranstaltungen abzusprechen.

(2) Leistungsnachweis(e) für die Zulassung: Seminar- oder Praktikumschein(e) aus dem Hauptstudiumsangebot des gewählten Fachgebiets (im Umfang von mindestens 4 SWS).

4.10 Geographie

(1) Die Diplomprüfung besteht aus einer in der Regel halbstündigen mündlichen Prüfung in den Teilgebieten Kultur- oder Physische Geographie sowie über einen regionalen Schwerpunkt. Von den kultur- oder physisch-geographischen Teildisziplinen sind zwei Prüfungsgegenstand.

Die Kombination von Wirtschaftsgeographie und Industriegeographie oder Verkehrsgeographie, von Industriegeographie und Verkehrsgeographie, von Geomorphologie und Bodengeographie sowie von Klimageographie und Hydrogeographie ist nicht möglich.

(2) Leistungsnachweise für die Zulassung zur Diplomprüfung: 5 Leistungsnachweise zu folgenden Veranstaltungen:

— Oberseminar zur Kultur- oder Physischen Geographie

— Einführung in Geographische Informationssysteme (GIS I)

— Digitale Bildverarbeitung und Techniken der Fernerkundung I

— zwei Leistungsnachweise aus den Übungen Karteninterpretation I, Geographische Informationssysteme II oder Digitale Bildverarbeitung und Techniken der Fernerkundung II

sowie der Nachweis von 6 Exkursions- oder Geländepraktikumstagen.

4.11 Politikwissenschaft

(1) Die Diplomprüfung besteht aus einer in der Regel halbstündigen mündlichen Prüfung über den Inhalt der im Hauptstudium belegten Lehrveranstaltungen.

(2) Leistungsnachweis(e) für die Zulassung:

— zwei Seminarscheine aus den Gebieten des Fachs:

— Theorie der Politik und Wissenschaftstheorie

— Das politische, rechtliche, wirtschaftliche und soziale System Deutschlands und der Bundesrepublik Deutschland

— Analyse und Vergleich politischer Systeme

— Internationale Beziehungen und Außenpolitik

— Nachweis einer Hausarbeit zu einer Lehrveranstaltung des Hauptstudiums

Der bisherige Absatz 4.9 (Weitere Nebenfächer) erhält die Nummer 4.12.“

Artikel 3

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Marburg, 29. April 2003

Prof. Dr. Manfred S o m m e r
Dekan des Fachbereichs Mathematik und Informatik
der Philipps-Universität Marburg

565

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Abfallwirtschaft;

hier: Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen (LAGA PN 98)

Die 58. Umweltministerkonferenz hat im Juni 2002 der Veröffentlichung der o. g. Richtlinie der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zugestimmt und sie den Ländern zur Anwendung empfohlen.

Die Richtlinie fasst zusammen und ersetzt die bisherigen LAGA-Richtlinien

- Entnahme und Vorbereitung von Proben aus festen, schlammigen und flüssigen Abfällen (LAGA PN 2/78) und
- Grundregeln für die Entnahme von Proben aus Abfällen und abgelagerten Stoffen (LAGA PN 2/78 K).

Die Richtlinie LAGA PN 98 (siehe **Anlage**) führe ich hiermit — zunächst für die Dauer von fünf Jahren — als Technische Bestimmung in Hessen ein und bitte, sie im abfallrechtlichen Vollzug zu beachten.

Wiesbaden, 14. Mai 2003

**Hessisches Ministerium
für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**
II 3 A — 100 c 10.41.02 — 2500/03
— Gült.-Verz. 891 —

StAnz. 23/2003 S. 2288

LAGA PN 98

Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen

Grundregeln für die Entnahme von Proben aus festen und stichfesten Abfällen sowie abgelagerten Materialien

Inhaltsverzeichnis

1. **Vorbemerkung und Zielsetzung**
2. **Anwendungsbereich**
3. **Probenahme von festen Abfällen und abgelagerten Materialien**
 - 3.1 Grundlagen
 - 3.2 Repräsentativität der Probenahme
4. **Probenahmestrategie**
 - 4.1 „Hot-spot“-Beprobung
 - 4.2 Allgemeine Abfallbeprobung/Charakterisierung von Grundgesamtheiten
5. **Probenahmeplan**
6. **Durchführung der Probenahme**
 - 6.1 Prüfung auf Homogenität/Inhomogenität/Heterogenität
 - 6.2 Volumen-/Massenbestimmung
 - 6.3 Ermittlung der Größtkomponente
 - 6.4 Mindestanzahl der Einzel-, Misch- und Laborproben
 - 6.5 Mindestgröße der Einzelproben
7. **Vorbereitung der Einzel-, Misch- oder Sammelprobe zur Laborprobe**
 - 7.1 Mindestvolumen der Laborprobe
 - 7.2 Fraktionierendes Schaufeln
 - 7.3 Verjüngung durch Aufkegeln und Vierteln mittels Probenkreuz
 - 7.4 Riffelteiler/Rotationsteiler
8. **Konservierung, Kennzeichnung, Verpackung, Versand**
9. **Beispiele für Probenahmeverfahren**
 - 9.1 Probenahme aus ruhenden Abfällen (Haufwerksbeprobung)
 - 9.1.1 Beprobung von Haufwerken
 - 9.1.2 Beprobung nach Ausbreitung der Haufwerke/Mieten

- 9.1.3 Probenahme von Einzelproben direkt von Baggerschaufel, Schaufel, Greifer, Radlader
- 9.2 Probenahme aus bewegten Abfällen
 - 9.2.1 Probenahme aus kontinuierlich fallendem Abfallstrom
 - 9.2.2 Probenahme aus diskontinuierlich fallendem Abfallstrom
 - 9.2.3 Probenahme von stillgelegten Fördereinrichtungen
 - 9.2.4 Probenahme vom laufenden Band
- 9.3 Probenahme aus Transportfahrzeugen und verpackten Materialien
 - 9.3.1 Probenahme aus Lkw, Eisenbahnwagen, Lastkahn/Schute
 - 9.3.2 Probenahme aus Big Bag, Fass, Trommel, Gebinde

Anhänge

- Anhang A: Normative Verweise
 - Anhang B: Begriffe und Definitionen
 - Anhang C: Probenahmeprotokoll, Probenliste
 - Anhang C₁: Musterformular: Probenahmeprotokoll, Probenliste
 - Anhang D: Geräte zur Probenentnahme
- Erläuterungen (informativ)
- Anhang E: Problematik der Repräsentativität der Probenahme
 - Anhang F: Bestimmung der Streuung bei der Probenahme
 - Anhang G: Bestimmung der Mindestanzahl von Einzelproben je Mischprobe und der Mindestanzahl von Mischproben je Prüfgut

1. Vorbemerkung und Zielsetzung

Die Probenahme ist integraler Bestandteil der physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchung und bestimmt maßgeblich die Qualität der Ergebnisse. Eine detailliert festgelegte, alle Prüfgüter umfassende Vorgehensweise ist bei der Abfallprobenahme nicht möglich; vielmehr muss ein pragmatischer, abfallbezogener Ansatz unter Einbeziehung aller Vorinformationen gefunden werden.

Ziel der Probenahme ist die Gewinnung von Teilmengen, die zur Ermittlung charakteristischer Merkmale von Abfällen oder abgelagerten Materialien geeignet sind. Hierbei ist von besonderer Bedeutung, inwieweit diese Teilmengen als repräsentativ für die Gesamtmenge hinsichtlich der zu beurteilenden Eigenschaften (Merkmale) gelten können.

Die Richtlinie enthält Vorgaben zu Probenahmeverfahren und -strategie sowie zur Anzahl und Größe der zu entnehmenden Einzel-, Misch- und Sammelproben in Abhängigkeit von Grundmenge, Konsistenz, Teilchen- und Stückgrößenverteilung.

Es ist zu beachten, dass es sich bei diesen Vorgaben um grundlegende Anforderungen handelt, die je nach Zielsetzung (zum Beispiel Forschungsvorhaben mit erhöhten Anforderungen an Zuverlässigkeit/Vertrauenswürdigkeit), der Heterogenität der Abfallzusammensetzung sowie der stofflichen Inhomogenität des Materials sehr viel höher liegen können.

2. Anwendungsbereich

Die Richtlinie dient der Vereinheitlichung der Probenahme von festen und stichfesten Abfällen sowie abgelagerten Materialien im Rahmen der Prüfung zur stofflichen oder energetischen Verwertung bzw. zur Beseitigung. Konkrete Zielsetzung und Fragestellung, wie zum Beispiel die

- Beurteilung der Abfälle hinsichtlich der Entsorgungswege (Deklarationsanalyse),
- Eingangskontrolle bei Anlagen zur Behandlung, Verwertung und Beseitigung (Identifikationsanalyse),
- Kontrolle bei der Verwertung/Beseitigung von Bodenaushub, Bauschutt und Recyclingmaterial,
- Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen im Rahmen behördlicher Regelungen,
- Identifikation unbekannter Stoffe/Abfälle,
- Gefahrenabwehr und Beweissicherung, zum Beispiel bei unbekanntem und/oder illegal abgelagerten Materialien,
- Qualitätssicherung bei der Untersuchung und Beurteilung von Abfällen

bestimmen maßgeblich den Parameterumfang für die Untersuchung und damit Art und Aufwand der Probenahme.

Spezieller Handlungsbedarf jedoch, zum Beispiel im Zuge von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, kann Abweichungen von den in dieser Richtlinie beschriebenen Vorgehensweisen erforderlich machen, deren Dokumentation im Probenahmeprotokoll von besonderer Bedeutung ist.

3. Probenahme von festen Abfällen und abgelagerten Materialien

Die Probenahme von festen Abfällen kann erfolgen aus

- frei lagernden Haufwerken/Mieten/Schüttungen
- Behältern und Transportfahrzeugen
- Abfallströmen (zum Beispiel Förderband, Rutsche)

Bei der Probenahme aus Stoffströmen sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- bewegte Abfallströme
- frei fallende Abfallströme
- ruhende Abfallströme

3.1 Grundlagen

Die stofflich, räumlich und zeitlich variierenden Eigenschaften (zum Beispiel bei bewegten Abfallströmen) von Abfällen sind Abbild ihrer homogenen/inhomogenen bzw. heterogenen Merkmalstrukturen, deren Kenntnis für die Qualität der Probenahme von grundsätzlicher Bedeutung ist.

Feste Abfälle liegen im Regelfall als heterogene Gemenge/Haufwerke variabler Zusammensetzung, Verteilung, Form und Größe der Bestandteile vor, zum Beispiel als Siedlungs-, Bauabfälle oder Shredderfraktionen, wobei die Hauptmatrix unter Umständen nicht identifiziert bzw. ihr Anteil an der Grundmenge nicht bestimmt werden kann.

Produktionsspezifische Abfallchargen hingegen, die aus einem stofflich einheitlichen Material mit geringeren Fremdeanteilen bestehen, vermitteln makroskopisch oftmals einen homogenen Gesamteindruck.

In beiden Fällen liegen jedoch die Merkmalswerte (Untersuchungsparameter) in der Regel inhomogen verteilt vor, wobei der Homogenitätsgrad material- und merkmalsabhängig ist. Dies führt dazu, dass in einem Abfall ein Merkmalswert homogen, ein anderer inhomogen verteilt sein kann.

Probenahmestrategie und -verfahren müssen somit — dies gilt sowohl für ruhende als auch bewegte Stoffströme — der möglichen Varianz und Variabilität in der Abfallzusammensetzung angepasst werden. Eine statistische Aussage über die Inhomogenität des Abfalls lässt sich aus dem Verhältnis der Varianz der Merkmalsverteilung und dem Quadrat des mittleren Stoffgehaltes ableiten (vgl. Anhang G).

In Abhängigkeit von der Fragestellung und von der Zielvorgabe ist das Aufteilen/Abtrennen von Teilchargen bzw. Zusammenfassen von Prüfmengen sowie die Entnahme der Einzelproben bzw. die Vereinigung zu Misch- und Sammelproben mit angepasster Technik festzulegen.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist hierbei, dass das Arbeiten mit Misch- bzw. Sammelproben über die gesamte Grundmenge nur zulässig ist, wenn die spezifischen Substrategieigenschaften der Einzelchargen erkennbar sind und die zugrunde gelegten Vorgaben, zum Beispiel die Einhaltung von Richt-, Grenzwerten, wertgebenden Eigenschaften etc., erfüllt werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass durch Vermischen eine Verdünnung bedenklicher Stoffe erreicht wird, so dass diese dem Stoffkreislauf letztlich nicht entzogen werden.

Dieser Problematik trägt die TA Abfall und die Abfallablagereverordnung durch ihre Forderung nach getrennter Abfallerfassung und dem Vermischungsverbot Rechnung.

ANMERKUNG:

Bei vielen Abfallarten (zum Beispiel Siedlungs-, Bauabfälle, Altholz) ist eine Vorseparierung von unterschiedlich belasteten Fraktionen erforderlich, um eine möglichst sortenreine Probenahme und somit eine Verwertung von Teilchargen gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG) zu gewährleisten.

Materialien unterschiedlicher Herkunft sind grundsätzlich getrennt zu erfassen, getrennt zu beproben und zu analysieren. Werden diese Grundsätze nicht beachtet, sind keine gesicherten Aussagen über den tatsächlichen Stoffbestand

bzw. Schadstoffgehalt möglich, die Probenahme ist als fehlerhaft anzusehen.

ANMERKUNG:

Einzelne Recyclingmaterialien (zum Beispiel Shredderfraktionen gemäß Abfallschlüssel), die der Verwertung zugeführt werden, bestehen auch nach der Separierung belasteter Fraktionen aus einem relativ heterogenen Stoffgemisch. In diesen Fällen wird das zu verwertende Materialgemisch gemäß der Vorgaben der Richtlinie als einheitliches Material beprobt.

Die Probenahme muss von geschultem, zuverlässigem Fachpersonal vorgenommen werden, das über praktische Erfahrung verfügt und mit der Problemstellung vertraut ist. Die erforderliche Sachkunde ist durch entsprechende Schulungen sicherzustellen. Bereits im Vorfeld sollte das jeweilige Untersuchungslabor in die Probenahmeplanung einbezogen werden, um eine qualitätsgesicherte Durchführung der Arbeiten zu gewährleisten.

Bei der Probenahme sind die Vorgaben des Arbeitsschutzes für den Probenehmer zu beachten. Da im Verlauf der Arbeiten unterschiedliche Schadstoffe freigesetzt werden können, sind technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen erforderlich, um Gesundheitsgefährdungen und Unfallgefahren zu minimieren (vgl. E DIN ISO 10381-3). Sofern hohe Expositionen zu erwarten sind, können Körperschutzmaßnahmen, wie zum Beispiel Atemschutzgerät, Vollschutzanzug etc. notwendig werden.

Die Probenahmestellen müssen übersichtlich angeordnet, unfallsicher und so beschaffen sein, dass Proben möglichst leicht zu entnehmen sind.

Die jeweils geltenden Arbeitsschutzrichtlinien und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

Die Probenahme muss in jedem Falle in einem Probenahmeprotokoll (vgl. Anhang C) in geeigneter Weise dokumentiert werden, das alle wesentlichen Kenndaten enthält. Die Dokumentation muss standardisiert erfolgen, das heißt gleiche Merkmale müssen auch von unterschiedlichen Bearbeitern gleich beschrieben werden. Das Probenahmeprotokoll dient dem Probenehmer als Merkliste und soll der Untersuchungsstelle detaillierte Angaben u. a. über Art und Herkunft der Proben bzw. Ablauf der Probenahme geben.

Eine zusätzliche photographische Dokumentation der Probenahme ist zweckmäßig und hat sich insbesondere im Rahmen der Beweissicherung ungenügend abgelagerter Materialien als unerlässlich erwiesen.

3.2 Repräsentativität der Probenahme

Von grundlegender Bedeutung für die Probenahme ist, inwieweit entnommene Proben die zu beurteilenden Eigenschaften des Prüfgutes widerspiegeln und somit als „repräsentativ“ für die Grundmenge gelten können.

Als allgemeine Definition einer „repräsentativen Probe“ gilt:

„Probe, deren Eigenschaften weitestgehend den Durchschnittseigenschaften der Grundmenge des Prüfgutes entsprechen.“

Während die Forderung nach „Repräsentativität“ bei einer einzelnen Feststoffkomponente sowie bei gasförmigen und flüssigen Phasen noch relativ einfach zu erfüllen ist, ergeben sich bei festen Abfällen mit steigender Heterogenität und Inhomogenität zunehmend Schwierigkeiten.

Für die Erfüllung der Forderung nach „repräsentativer Probenahme“ heterogener Prüfgüter existieren Lösungsansätze auf

- mathematisch-statistischer Grundlage
- Grundlage empirischer Kenntnis der Grundmenge und deren Teilchargen.

Grundlage einer mathematisch-statistisch begründeten Probenahme muss ein Probenahmemodell sein, das Angaben über den Einfluss des Probenahmefehlers in Abhängigkeit von der Anzahl der entnommenen Proben, der Probenmenge und der Heterogenität auf das Messergebnis liefert. Das Beispiel in Anhang E belegt die hierfür notwendigen Anforderungen und die damit verbundenen Probleme bei der praktischen Umsetzung.

Der empirische Ansatz setzt die genaue Kenntnis der Abfallzusammensetzung in Art, Menge sowie in ihrer räumlichen und zeitlichen Verteilung innerhalb der Grundmenge voraus, so dass gewährleistet ist, dass sämtliche Einzelchargen proportional erfasst und zu Durchschnittsproben zusammengeführt werden.

Dies impliziert, dass in Fällen unbekannter Zusammensetzung, Verteilung und mangelnder Unterscheidbarkeit keine anteilige Erfassung der Einzelchargen möglich und somit der Anspruch auf Repräsentativität nicht erfüllbar ist.

Misch- bzw. Sammelproben, über die gesamte Grundmenge entnommen, führen hier zu willkürlichen Mengenverhältnissen ohne Bezug zur Grundgesamtheit und somit zu nicht reproduzierbaren Zufallsergebnissen ohne Aussagekraft.

Beide Ansätze ergeben, dass eine repräsentative Probenahme bei heterogenen, festen Abfällen in der Regel nur mit hohem Aufwand möglich ist. Daher sollte besser von abfallcharakterisierenden Proben bzw. von einer abfallcharakterisierenden Probenahme gesprochen werden.

Weitere Erläuterungen zu Fragen der Repräsentativität befinden sich im Anhang E.

ANMERKUNG:

Die abfallcharakterisierende Probenahme dient dem Ziel, gesicherte Aussagen über tatsächliche Schadstoffgehalte anhand von Untersuchungsergebnissen zu erhalten.

4. Probenahmestrategie

Die Strategie der Probenahme ist abhängig von der Fragestellung und Zielsetzung. Sie ist eingebunden in einen gesetzlichen Rahmen, aus dem unterschiedliche Vorgaben für die Herangehensweise abgeleitet werden müssen. Fragestellungen aus dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, dem Bundesbodenschutzgesetz oder der Klärschlammverordnung machen eine andere Strategie erforderlich als im Rahmen des Chemikaliengesetzes bzw. der Chemikalienverbots-/Gefahrstoff-Verordnung.

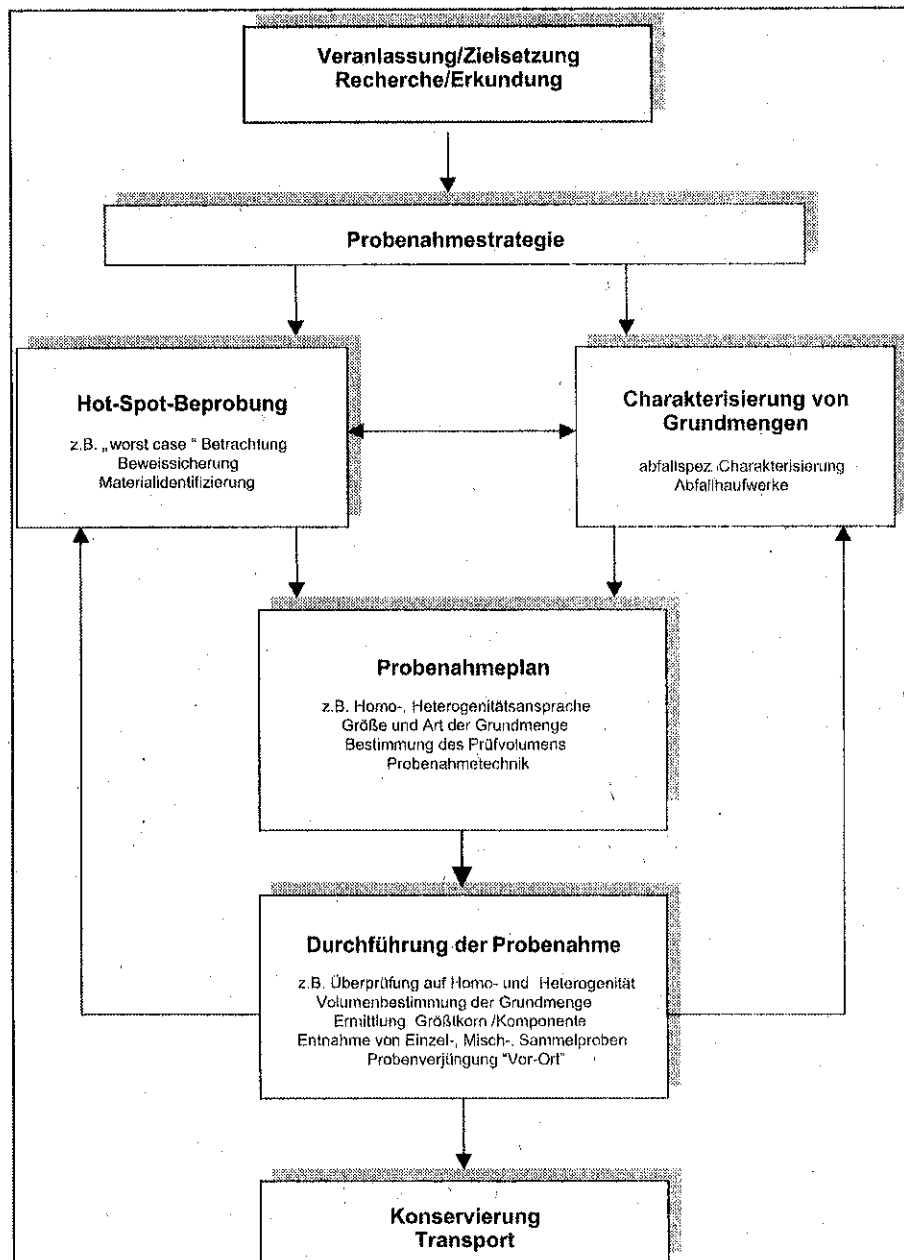


Abb. 1: Konzept zur Durchführung der Probenahme

Auch einer Überprüfung des Vermischungsverbot gemäß TA Abfall und Abfallablagerungsverordnung muss bereits durch Festlegung einer problemorientierten Probenahme-strategie Rechnung getragen werden.

Grundsätzlich lassen sich in Abhängigkeit der Aufgabenstellung zwei Probenahmestrategien voneinander abgrenzen (vgl. Abb. 1):

- „Hot-spot“-Beprobung
- Allgemeine Abfallbeprobung (Charakterisierung von Grundgesamtheiten)

In der Praxis kann es zur Verknüpfung beider strategischer Ansätze kommen.

4.1 „Hot-spot“-Beprobung

Wesentliches Merkmal der „Hot-spot“-Beprobung ist das Erkennen und die Sicherstellung von Kontaminations-schwerpunkten („Hot-spots“) bzw. Stoffen, die aufgrund ihrer Eigenschaften die Gesamtcharge negativ beeinflussen können.

Sie trägt daher u. a. den Forderungen und Prinzipien des Chemikaliengesetzes (Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen) sowie dem untergesetzlichen Regelwerk Rechnung, wonach bestimmte Substanzen aufgrund ihrer Toxizität dem Stoffkreislauf entzogen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden müssen.

Beispiele gemäß des Anhangs der Gefahrstoffverordnung sind Formaldehyd, Pentachlorphenol (PCP) und Benzo(a)-pyren (BaP) in Altholz sowie Asbest in Bauschutt.

Die „Hot-spot“-Strategie dient der Erarbeitung von Risiko-prognosen sowie zur Beweissicherung bei ungenehmigt abgelagerten bzw. unbekanntem Materialen (zum Beispiel besonders überwachungsbedürftige Abfälle in Siedlungs-abfällen).

Im Falle der „Hot-spot“-Beprobung werden bevorzugt organoleptisch bzw. sensorisch auffällige Chargen im Sinne einer „Worst-case“-Betrachtung zur Beprobung herangezogen. Im Vordergrund steht ausschließlich der qualitative Befund. Die entnommene Probe muss keinen quantitativen Bezug zur Grundmenge haben, Repräsentativitätsbetrachtungen treten somit in den Hintergrund. Dennoch sollte eine möglichst exakte Mengenschätzung des relevanten Prüfgutes erfolgen.

Der Problematik angemessen ist zur Beweissicherung eine besonders exakte Dokumentation der Probenahme zuzüglich einer visuellen Dokumentation (Foto, Video) geboten.

4.2 Allgemeine Abfallbeprobung/Charakterisierung von Grundgesamtheiten

Im Gegensatz zur „Hot-spot“-Beprobung dient die „Allgemeine Abfallbeprobung“ im Wesentlichen der Charakterisierung von Grundgesamtheiten bezüglich ihrer Menge und Zusammensetzung mit dem Ziel der Bestimmung des durchschnittlichen Stoffgehaltes bzw. -verlaufes.

Während die „Hot-spot“-Beprobung eher als Sonderfall anzusehen ist, steht bei dieser Strategie die abfallcharakterisierende, gegebenenfalls auch die repräsentative, Beurteilung der Gesamtmenge im Vordergrund.

Dafür sind einige Vorprüfungen, evtl. auch Vorbehandlungen, erforderlich, die in einem Probenahmeplan (siehe Kap. 5) festgelegt werden.

Bei Siedlungsabfällen bzw. anderen Abfällen mit großer Heterogenität und Stückigkeit ist eine Entnahme von Misch-/Sammelproben über die gesamte Grundmenge nur in Verbindung mit einer vorgeschalteten Sieb- bzw. Sortieranalyse zweckmäßig.

Ebenso gilt es bei Hinweisen auf „Hot-spots“, diese Materialien zu separieren und getrennt zu erfassen.

Ohne die genannten Vorbehandlungen und -prüfungen sind gesicherte Hinweise auf den tatsächlichen Stoffgehalt nicht möglich.

5. Probenahmeplan

Im Vorfeld der Probenahme erfolgen Recherchen und Strategiefestlegungen, die Fragen nach

- Ziel und Anlass der Untersuchung
- Herkunft des Abfalls
- erwartetes Schadstoff-/Stoffspektrum (zum Beispiel Deklarations-, Identifikationsanalyse, wertgebende Eigenschaften)

- örtliche und zeitliche Schwankungen in der Verteilung des Stoffbestandes (falls durch Voruntersuchung bekannt)
- zu bestimmende Parameter
- erforderliche Arbeitsschutzmaßnahmen (zum Beispiel gemäß E DIN ISO 10381-3)

beinhalten. Die Umsetzung „Vor-Ort“ setzt voraus, dass Art, Umfang und Durchführung der Probenahme nach einem konkreten Plan erfolgen, der u. a. folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:

- örtliche Gegebenheiten (zum Beispiel freilagernde Haufwerke, Abfallströme, Anlieferung in Behältnissen oder Transportfahrzeugen, gegebenenfalls Lage von zum Beispiel Ver-/Entsorgungsleitungen)
- Homogenitäts-/Heterogenitäts-Ansprache der Grundmenge
- Größe und Art der Grundmenge (Bestimmung des Volumens/der Masse)
- Korn-/Komponenten-/Stückgröße, Stückigkeit (Form)
- Festlegung der zu beurteilenden Grundmenge, (gegebenenfalls Abtrennung von Teilchargen)
- gegebenenfalls Änderung/Ergänzung der Probenahme-strategie
- Probenahmeverfahren
- Methoden der Probenahme (systematische, geschichtete, zufällige)
- Probenahmetechnik
- Ergänzung/Bestätigung der Parameterauswahl
- Verpackung und Versand der Proben

Im Probenahmeplan wird u. a. die Anzahl und Verteilung der Einzelproben über die zu beurteilende Gesamtmenge festgelegt. Das Material ist im Hinblick auf die angestrebte Verwertung/Beseitigung proportional zu den vorliegenden Korngrößen-/Komponentenverteilungen/Stückgrößenbereichen zu beproben.

Ist nach Prüfung der Eigenschaften zu erkennen, dass die zu beprobende Grundmenge aus abgrenzbaren Teilchargen besteht, die zum Beispiel Auffälligkeiten in Größe, Form, Stoffbestand etc. zeigen, sind diese abzutrennen. Für jede Teilmenge müssen dann separate Einzel-, Misch- bzw. Sammelproben entnommen und separat untersucht werden. Gleiche Materialien unterschiedlicher Herkunft müssen ebenfalls getrennt charakterisiert werden.

Die Abtrennung von Teilchargen kann auch aufgrund von Entmischungseffekten notwendig werden. Diese treten sowohl in ruhenden Abfallhaufwerken, besonders aber beim Transport von festen Abfällen in Fahrzeugen und Behältnissen auf. Falls technisch möglich, ist die Probenahme aus dem bewegten/frei fallenden Abfallstrom zu bevorzugen, wobei eine mögliche Flugbahntmischung zu berücksichtigen ist.

Durch geeignete Maßnahmen (zum Beispiel Ablagerung auf und Abdeckung mit Folien) ist das Prüfgut vor Abschwemmungen, Auswaschungen und Verwehungen zu sichern.

Nach Festlegung der Größe der zu beprobenden (Teil-) Chargen kann die Probenahme gemäß Tabelle 2 (vgl. Kap. 6.4) über die entsprechende Grundmenge erfolgen.

6. Durchführung der Probenahme

Bei der praktischen Durchführung der Probenahme müssen folgende Arbeitsschritte/Voruntersuchungen berücksichtigt werden:

- Überprüfung der Homogenität/Heterogenität/Inhomogenität
- Volumen-/Massenbestimmung
- Ermittlung der Größtkomponente
- Festlegung der Mindestanzahl an Einzel-, Misch- und Sammelproben
- Festlegung des Mindestvolumen der Einzelproben
- Verjüngung zur Laborprobe

Die zu beprobenden Grundmengen werden entsprechend ihres Volumens (vgl. Tab. 2) in die Anzahl gleichgroßer Teilmengen (Sektoren) unterteilt, wie es der Anzahl der herzustellenden Mischproben entspricht (1 Sektor = 1 Misch-

probe). Diese Vorgehensweise erlaubt das Erkennen von Inhomogenitäten innerhalb einer Grundmenge.

Beispiel:

Grundmenge 30 m³: Halbierung der Grundmenge und Herstellung von 2 Mischproben (1 Mischprobe je Hälfte).

Grundmenge 600 m³: Aufteilung der Grundmenge in 10 Sektoren und Herstellung von 10 Mischproben.

6.1 Prüfung auf Homogenität/Inhomogenität/Heterogenität

Nach der Definition im Anhang 4 der Abfallablagerungsverordnung bzw. Anhang B der TA Abfall werden alle flüssigen und pumpfähigen Abfälle sowie Abfälle, deren Homogenität durch Sichtkontrolle prüfbar ist, beispielsweise Staub, Filterstäube aus Verbrennungsanlagen und Reaktionsprodukte aus Rauchgasreinigungsanlagen, als homogen betrachtet. Alle anderen Abfälle gelten als heterogen.

Dennoch ist jede Charge grundsätzlich einer Einzelfallprüfung zu unterziehen und gemäß dieser Vorgabe auf Homogenität/Heterogenität zu prüfen.

Zur Prüfung der Homogenität können folgende Abfalleigenschaften durch organoleptisch-sensorische Ansprache bzw. Tests herangezogen werden:

- Änderung in der Farbgebung
- Änderung in der Korn-/Stückformverteilung
- Änderung der Korn-/Stückgrößenverteilung
- Änderung in der Konsistenz (Wassergehalt)
- Geruch
- Gasentwicklung
- gegebenenfalls Fingerprobe (Vorsicht bei unbekanntem Materialien!!)

Sollten eine oder mehrere o. g. Auffälligkeiten innerhalb einer Grundmenge erkennbar sein, so sind die entsprechenden Teilchargen zu separieren und getrennt zu beproben. Misch- bzw. Sammelprouben über die gesamte Grundmenge sind in diesem Fall unzulässig.

Stoffliche Inhomogenitäten, zum Beispiel Unterschiede in der Schadstoffverteilung, sind organoleptisch oftmals nicht feststellbar. Zusätzliche Informationen liefern hier die physikalisch-chemischen Leitparameter

- pH-Wert
- elektrische Leitfähigkeit sowie
- chemische Schnelltests (Vor-Ort-Analytik)

6.2 Volumen-/Massenbestimmung

Die Anzahl der zu entnehmenden Misch- und Sammelprouben richtet sich nach der Menge des zu untersuchenden Prüfgutes. Die Mengenbestimmung ist volumen- und/oder massenbezogen möglich, wobei der volumenbezogenen Mengenschätzung der Vorzug zu geben ist, da dies mit einfachen Mitteln und ohne Kenntnis der Schütt-Dichte durchgeführt werden kann.

Häufig auftretende und leicht zu berechnende Kubaturen, die zur Volumenschätzung ruhender Prüfgüter herangezogen werden können, sind

- trapezförmige Mieten
- kegel- und kegelstumpfförmige Schüttungen/Haufwerke.

Trapezförmige Kubatur: $V = \frac{a+b}{2} * h * l$

V = Volumen

a = Länge der Grundlinie der Stirnseite

b = Länge der Oberkante der Stirnseite

h = durchschnittliche Höhe der Miete

l = Länge der Miete

Kegelförmige Kubatur: $V = \frac{1}{3} * h * \pi * r^2$

V = Volumen

h = durchschnittliche Höhe des Haufwerkes

r = Radius des Kreises der Grundfläche

Kegelstumpfförmige Kubatur: $V = \frac{1}{3} * h * \pi * (r_1^2 + r_1 * r_2 + r_2^2)$

V = Volumen

h = durchschnittliche Höhe der Miete

r₁ = Radius des Kreises der Grundfläche

r₂ = Radius des Kreises in der Schnittfläche (Oberfläche)

Anhand der vorgegebenen Formeln und gegebenenfalls deren Kombination lässt sich das Volumen der zu untersuchenden Abfallkörper näherungsweise bestimmen. Die erforderlichen Größen sollten bevorzugt mittels Lasermessgerät, Bandmaß/Messlatte, evtl. durch bekanntes Schrittmass bestimmt werden.

Ist eine massenbezogene Abschätzung des Prüfgutes notwendig (zum Beispiel Überprüfung von Lieferscheinangaben), so können die Faktoren zur Umrechnung von der Berechnungsgröße m³ in die Berechnungsgröße Mg anhand der Tabelle 1 gemäß folgender Formel errechnet werden:

$$\text{Masse der Grundmenge [Mg]} = (\text{Schütt-Dichte [Mg/m}^3\text{]} \times \text{Volumen [m}^3\text{]})$$

Tab. 1: Orientierungswerte für Schüttdichten verschiedener Abfälle [Mg/m³]

bis 0,5	bis 1,0	bis 1,5	bis 2,0	> 2,0
Gemischte Siedlungsabfälle	Schlacken / Asche	Bohrschlamm	Bodenaushub	Al-Oxid-Schlamm
Holzabfälle / -wolle	Holz (verunreinigt)	Erd-Schlämme	Straßenaufbruch	Pb-haltige Abfälle
Holzasche	(Filter-) Stäube	Sand-Schlämme	Bauschutt	Zn-haltige Abfälle
Sägemehl	Gummiabfälle	div. Salze	Fe-Stäube	
Polierwolle / Filze	Bau- und Abbruchabfälle	Lack- / Farb-Schlämme	Kabelabfälle	
Rinden	Straßenreinigungsabfälle	Abfälle aus Sandfängern	Asbestzement	Zunder
Filtertücher Säcke	Kunstharze	Feste Abfälle aus der Gasreinigung	Aluminiumabfälle	

bis 0,5	bis 1,0	bis 1,5	bis 2,0	> 2,0
Kunstglas	Wachse / Fette	Klärschlämme	Salzschlacken	
Hartschaum	Papierabfälle	Eisenschrott		
synth.Faserabfälle			Gießerei-Altsand	
Bau- / Abbruchholz			Schamotteabfälle	
Shredderleichtfrakt.				
Sperrige Abfälle				

In der Praxis ist bei der Mengenschätzung fallspezifisch Folgendes zu beachten:

- Bestimmung aus Transportfahrzeugen:
Bei Abfällen in Transportfahrzeugen ist die Abfallmenge unter Berücksichtigung der Füllhöhe zu ermitteln.
- aus bewegten Abfallströmen:
Bei bewegten Abfällen ist die Masse/das Volumen pro Zeiteinheit zu ermitteln, wobei darauf zu achten ist, ob der Durchfluss kontinuierlich oder diskontinuierlich/periodisch erfolgt.

6.3 Ermittlung der Größtkomponente

Als Größtkomponente wird das überwiegend in einer Grundmenge vorkommende größte Korn bzw. Stück bezeichnet. Eventuell vorhandene einzelne größere Stücke oder in einem geringen Prozentsatz (< 5 Vol.-%) enthaltene gröbere Fraktionen werden nicht zur Bestimmung des Größtkomponentendurchmessers herangezogen. Von solchen Chargen werden im Bedarfsfall Einzelproben entnommen.

Die Ermittlung der Größtkomponente kann durch den Einsatz eines geeigneten Siebsatzes objektiviert werden.

Da derzeit keine einheitlichen Regelungen zur Größenbestimmung stückiger Güter vorliegen, ist die Auswahl mit einer gewissen Unschärfe behaftet.

6.4 Mindestanzahl an Einzel-, Misch-, Sammel- und Laborproben

Die Mindestanzahl der Einzel-, Misch- und Sammelproben ist abhängig von der zu beprobenden Menge (Volumen, Masse) des Prüfgutes, dem Durchmischungsgrad und der geforderten Zuverlässigkeit der Aussage (vgl. Anhang G).

ANMERKUNG:

Für diese Richtlinie gilt: Eine Sammelprobe ist eine Probe, die durch Vereinigen und Vermischen von Mischproben entsteht. Weitere Begriffserklärungen befinden sich in Anhang B.

Aus Praktikabilitätsgründen soll die Mengenschätzung volumenbezogen erfolgen; Massenangaben (zum Beispiel auf Lieferscheinen) sind mit Hilfe der Tabelle 1 umzurechnen.

Die Mindestanzahl der Einzel-, Misch-, Sammel- und Laborproben in Abhängigkeit vom Volumen der Grundmenge ist in Tabelle 2 zusammengestellt.

Tab. 2: Mindestanzahl der Einzel-/Misch-/Sammel- und Laborproben in Abhängigkeit vom Prüfvolumen

Volumen der Grundmenge	Anzahl der Einzelproben	Anzahl der Mischproben	Anzahl der Sammelproben	Anzahl ¹⁾ der Laborproben
bis 30 m ³	8	2	keine	2
bis 60 m ³	12	3	keine	3
bis 100 m ³	16	4	keine	4
bis 150 m ³	20	5	keine	5
bis 200 m ³	24	6	keine	6
bis 300 m ³	28	7	keine	7
bis 400 m ³	32	8	keine	8

Volumen der Grundmenge	Anzahl der Einzelproben	Anzahl der Mischproben	Anzahl der Sammelproben	Anzahl ^{*)} der Laborproben
bis 500 m ³	36	9	keine	9
bis 600 m ³	40	10	keine	10
bis 700 m ³	44	10 + (1)	1	11
bis 800 m ³	48	10 + (2)	1	11
bis 900 m ³	52	10 + (3)	1	11
bis 1000 m ³	56	10 + (4)	2	12
bis 1100 m ³	60	10 + (5)	2	12
bis 1200 m ³	64	10 + (6)	2	12
		je angefangene 100 m ³ je eine Mischprobe	je angefangene 300 m ³ je eine Sammelprobe	je angefang. 300 m ³ je eine Laborprobe

***) ANMERKUNG:**

Die in der Spalte 5 (vgl. Tab. 2) genannte Anzahl von Laborproben stellt den Regelfall dar. Eine Reduzierung der Anzahl der zu analysierenden Proben ist nur im Rahmen von Regelungen für bestimmte Abfallarten (zum Beispiel TR der LAGA) oder im Einzelfall möglich, wenn durch die vorliegenden Kenntnisse über den Abfall eine gleich bleibende Qualität belegt wird.

Eine Mischprobe besteht grundsätzlich aus 4 Einzelproben. Mit zunehmender Größe des Prüfvolumens steigt die Anzahl der Mischproben, so dass eine Menge von 600 m³ durch 10 Mischproben charakterisiert wird. Ab einem Volumen von 700 m³ können bei gleich bleibender Homogenität des Prüfgutes die jeweils folgenden 3 Mischproben zu einer Sammelprobe zusammengefasst werden. Somit charakterisiert eine Sammelprobe ein Prüfvolumen von maximal 300 m³.

Die Gesamtprobenanzahl bei einer Grundmenge von 1200 m³ beträgt somit 10 Mischproben und 2 Sammelproben (2 Sammelproben bestehend aus je 3 Mischproben). Die Anzahl der Misch- und Sammelproben entspricht der Anzahl der Laborproben, die gegebenenfalls gemäß Kap. 7 verjüngt und ins Labor überführt werden.

Das Arbeiten mit Sammelproben trägt der Tatsache Rechnung, dass zum Beispiel bei produktionsspezifischen Abfällen oder Recyclingprozessen, mit gleich bleibenden Qualitäten gerechnet werden kann.

Zur Festlegung der konkreten Anzahl von Einzel-, Misch- und Sammelproben ist die Aufteilung der zu untersuchenden Abfallmenge in kleinere Teilchargen zu berücksichtigen.

Bei der Entnahme aus bewegten Stoffströmen ist für die Grundmenge ein Zeitbezug zu definieren (zum Beispiel Tagesdurchsatz, Anfall des Prüfgutes pro Stunde). Hierbei ist auf Zeitproportionalität, das heißt Prüfvolumen oder -masse pro Zeiteinheit, zu achten.

ANMERKUNG:

Wenn aus dokumentierten Voruntersuchungen die gleich bleibende Qualität des Prüfgutes belegt werden kann, kann je 300 m³ eine Sammelprobe aus drei Mischproben zu einer Laborprobe zusammengefasst werden.

6.5 Mindestgröße der Einzelproben

Das Mindestvolumen jeder Einzelprobe hängt von der Größe der Komponenten ab und wird gemäß Tab. 3 festgelegt. Sie gilt für eine Größtkomponente/Stückigkeit bis maximal 120 mm. Dabei ist zu beachten, dass der Querschnitt des Probenahmegefäßes mindestens den 2- bis 3fachen Durchmesser der Größtkomponente aufweist.

Größere Anteile > 120 mm dürfen nicht zerkleinert und der übrigen Grundmenge zugesetzt werden, sondern müssen als Einzelproben (1 Stück = 1 Einzelprobe) getrennt untersucht werden. Zulässig ist das Zusammenführen von Abfällen gleicher Art und Stückigkeit zu Mischproben gemäß Kap. 6.4, Tab. 2.

ANMERKUNG:

Bisher wurde das Gewicht der Einzelprobe in Abhängigkeit von der Korngröße des Abfalls festgelegt (vgl. LAGA PN 2/78 K). Die Einführung des Volumenbezuges hinsichtlich der Mindestgröße von Einzelproben trägt einer praxisnäheren Umsetzung Rechnung.

Tab. 3: Mindestvolumen der Einzel- und Laborprobe in Abhängigkeit von der Korngröße/Stückigkeit

Maximale Korngröße / Stückigkeit [mm]	Mindestvolumen der Einzelprobe [in l]	Mindestvolumen der Laborprobe *) [in l]
≤ 2	0,5	1
> 2 bis ≤ 20	1	2
> 20 bis ≤ 50	2	4
> 50 bis ≤ 120	5	10
> 120	Stück = Einzelprobe	Stück = Einzelprobe

*) vgl. Kap. 7.1

ANMERKUNG:

Einen Sonderfall stellen Siedlungsabfälle dar, die häufig Korngrößen > 120 mm aufweisen. Hierbei werden über eine Sortieranalyse Stoffgruppeneinteilungen (Chargen) vorgenommen und anschließend separat beprobt. Detaillierte Auskunft über eine solche Verfahrensweise gibt zum Beispiel die „Richtlinie zur einheitlichen Abfallanalytik in Sachsen“.

ANMERKUNG:

Bei großer Stückigkeit der Komponenten sollte das Behältnis mindestens ein Volumen von 10 l aufweisen.

7. Vorbereitung der Misch-/Sammelprobe zur Laborprobe

Die nach einem bestimmten Verfahren gewonnenen Einzelproben werden auf einer geeigneten Unterlage (Stahlblech, Holzplatte, Kunststoffolie etc.) vereint und durch intensives Vermischen homogenisiert.

Da die vorliegende Probenmenge im Regelfall größer als benötigt ist, kann sie bereits vor Ort durch bestimmte Techniken reduziert, das heißt verjüngt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die zur Homogenisierung und Probenentteilung verwendeten Gerätschaften zu keiner Kontamination des Probenmaterials führen.

Eine Probenverjüngung kann geschehen mittels

- Fraktionierendes Schaufeln
- Verjüngung durch Aufkegeln und Vierteln mittels Probenkreuz
- Teilen mittels Probenstecher
- Riffelteiler/Rotationsteiler

Manuelle Verfahren, zum Beispiel durch Vierteln oder durch fraktionales Schaufeln sind nur dann zweckmäßig, wenn Riffelteiler oder Rotationsteiler in entsprechender Größe nicht zur Verfügung stehen und/oder wegen der Materialeigenschaften (zum Beispiel zu große Stückigkeit, Körnung, mangelnde Rieselfähigkeit) nicht einsetzbar sind.

Feinkörniges Gut kann mit dem Probenstecher verjüngt werden. Hierbei wird die Ausgangsprobe in einen zylindrischen Behälter (zum Beispiel Eimer) geschüttet, durch Rühren homogenisiert und die Oberfläche geglättet. Die Teilprobe wird durch Herausstechen an 5 bis 7 gleichmäßig verteilten Stellen entnommen. Hierbei ist zu beachten, dass das Mindestvolumen der Teil-/Laborprobe nicht unterschritten wird.

Die ins Labor zu transportierende Probenmenge ist die Laborprobe; sie entspricht im Regelfall einer reduzierten Mischprobe bzw. Sammelprobe. Ihre Größe wird letztlich durch die Anzahl der zu analysierenden Parameter, der Korn-/Komponentengröße und Stückigkeit, der benötigten Rückstellprobe und den Transportbedingungen bestimmt.

Ein Mindestvolumen gemäß Tabelle 3 sollte dabei nicht unterschritten werden (siehe Kap. 7.1 und Kap. 6.5, Tab. 3).

Durch den Vorbereitungsschritt der Probenverjüngung besteht die Gefahr der Veränderung des Prüfgutes. So können hier Verluste leichtflüchtiger Bestandteile eintreten. In diesen Fällen ist es erforderlich Parallelproben in Form von Einzelproben, die nicht dem Verjüngungsschritt unterliegen, zu entnehmen und direkt in entsprechend präparierte Gefäße zu überführen (vgl. Kap. 3). In diesen Fällen entsprechen die entnommenen Einzelproben den parameter-spezifischen Analysenproben.

7.1 Mindestvolumen der Laborprobe

Das Mindestvolumen der Laborprobe sollte in Abhängigkeit von Größtkorn-/Stückigkeit die in Tabelle 3 (Kap. 6.5) aufgeführte Menge nicht unterschreiten. Ihre Größe wird außerdem bestimmt durch die Anzahl der zu analysierenden Parameter und der benötigten Rückstellprobenmenge.

Im Labor selbst erfolgt die weitere Aufteilung durch Aliquotierung der Laborprobe in die benötigte Anzahl von Analysenproben unter Berücksichtigung der Rückstellprobe. Dieser Vorbereitungsschritt wird bevorzugt mittels eines mechanischen Probenteilers im Labormaßstab, zum Beispiel einem Riffelteiler oder Rotationsteiler durchgeführt.

ANMERKUNG:

Unter Aliquotierung der Laborprobe versteht man die Aufteilung des Probenmaterials in Teilproben gleicher Größe, zum Beispiel für weitere Untersuchungszwecke.

Die in Tabelle 3 aufgeführten Volumina sollten nicht unterschritten werden, es sei denn, vorliegende Erfahrungen (zum Beispiel Wiederholungsbeprobung, Voruntersuchung) rechtfertigen ein geringeres Probenvolumen.

7.2 Fraktionierendes Schaufeln

Fraktionierendes Schaufeln ist ein Verfahren zum Einengen einer Probe, indem die Misch-/Sammelprobe in eine Anzahl von Teilproben etwa gleicher Menge (Masse, Volumen) aufgeteilt wird, von denen eine (oder mehrere) als Laborprobe zurückgehalten wird. Dazu ist die ungefähre Menge der Misch-/Sammelprobe zu bestimmen und ebenso die Anzahl n der Teilproben, in die sie aufzuteilen ist. Schaufelweise ist der Probe Material zu entnehmen und reichum jeder Teilprobe hinzuzufügen, bis die gesamte Materialmenge aufgebraucht ist.

Nachdem die Probenmenge in gleich große Portionen aufgeteilt ist, sollte jede Teilprobe die notwendige Endprobenmenge enthalten, das heißt mindestens jeweils ein Volumen gemäß Tabelle 3 umfassen. Von diesen Teilproben werden eine oder mehrere als Laborprobe ausgewählt, die restlichen Haufen sind zu verwerfen.

Diese Methode der Probenverjüngung ist nur bei Probenmengen bestimmter Größe und weitgehend homogenem Material sinnvoll anwendbar. Bei geringeren Probenmengen können nach der Homogenisierung die Teilproben auch

durch alternierendes Schaufeln bzw. abwechselndes Befüllen von 2 Probenbehältern halbiert werden.

7.3 Verjüngung durch Aufkegeln und Vierteln mittels Probenkreuz

Zum Teilen durch Aufkegeln und Vierteln wird die aus Einzelproben zu einem Kegel aufgeschüttete Misch-/Sammelprobe auf einer geeigneten Arbeitsunterlage (zum Beispiel Stahlplatte, Kunststoffplane) mit einer Schaufel gründlich durchmischt. Dieser Kegel ist mindestens 3-mal zu einem neuen Kegel umzusetzen, anschließend zu einem Kegelsumpf oder flacheren Haufen auszubreiten.

Durch Vierteln dieses Haufens zum Beispiel mittels Probenkreuz und Verwerfung der jeweils gegenüberliegenden Teilmengen, wird das Material bis zur Vorlage der gewünschten Endmenge (Laborprobe) verjüngt (siehe Abb. 2).

Bei der Teilung von Materialien unterschiedlicher Korn-/Komponentengrößenstruktur ist beim Aufkegeln zu beachten, dass leicht Entmischungen auftreten können, die zu fehlerhaften Teilproben führen.

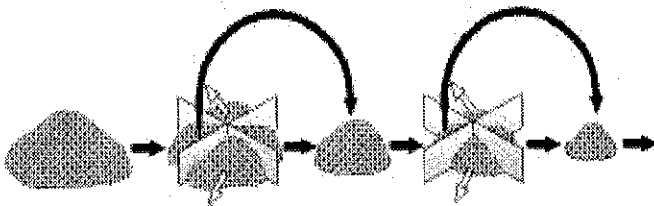


Abb. 2: Aufkegeln und Vierteln

7.4 Riffelteiler/Rotationsteiler

Riffelteiler dienen zur Reduzierung von rieselfähigen Schüttgütern. In Abhängigkeit ihrer Größe eignen sie sich sowohl für die Probenverjüngung Vor-Ort als auch in kleinerer Ausführung für die Aliquotierung im Labormaßstab. Das über einen Einfüllstutzen gleichmäßig verteilt aufgegebene Material wird mittels wechselseitig angeordneter Schlitze gleicher Breite in 2 getrennte Auffangbehälter gelenkt, wobei bei jedem Vorgang die aufgegebene Menge halbiert wird. Dies kann so oft wiederholt werden, bis die benötigte Teilmenge (für den Transport, für die Analyse) erreicht ist. Aufgrund der offenen Bauweise sind Riffelteiler leicht zu reinigen.

Die Schlitzbreite muss der Körnung/Stückigkeit des Materials angepasst sein, das heißt sie soll mindestens das 2- bis 3fache der maximalen Korngröße betragen, um einen störungsfreien Durchlauf zu gewährleisten. Die Anzahl der parallel angeordneten Schlitze sollte auf jeder Seite bei mindestens 8 Durchlässen liegen.

Rotationsteiler bestehen aus einem Einfüllstutzen, der zum Beispiel über 4, 8 oder mehr Abfüllstutzen gedreht wird, so dass bei jeder Drehung die Probe zu gleichen Anteilen in eines der Auffanggefäße fällt. Die Probenmenge wird also entsprechend der Anzahl der vorhandenen Abfüllstutzen aliquotiert. Die Eignung des Teilers wird einerseits durch die Probenmenge und andererseits durch Größtkorn bzw. Stückigkeit begrenzt. Der Reinigungsaufwand ist höher als beim Riffelteiler.

Für beide mechanische Teilungsarten gilt, dass im Falle einer mangelhaften Gerätereinigung die Gefahr der Material- und somit der Schadstoffverschleppung besteht.

8. Konservierung, Kennzeichnung, Verpackung, Transport

Die in diesem Kapitel aufgeführten Arbeitsschritte sind Teilschritte der Untersuchung und daher wie die Probenahme sorgfältig zu planen, mit Sorgfalt durchzuführen und zu dokumentieren.

Unter Einwirkung von Luftsauerstoff, Licht, Wärme, Feuchtigkeit, durch Rütteln während des Transportes und letztlich durch längere Lagerung können irreversible Veränderungen der Probensubstanz eintreten, so dass die Untersuchungsergebnisse verfälscht werden. Die Proben sollen daher unverzüglich zur Untersuchungsstelle transportiert werden; die Zeitspanne zwischen Probenahme und Analyse ist so kurz wie möglich zu halten.

Soweit nicht von übergeordneter Stelle entsprechende Anweisungen vorliegen, zeichnet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten der Probenehmer verantwortlich.

Anforderungen an die Probengefäße:

Behälter müssen so beschaffen sein, dass Beeinflussungen der Probe durch Bestandteile des Behältermaterials ausgeschlossen werden. Sie müssen sauber, das heißt vor dem Einsatz gegebenenfalls gereinigt werden. Wenig standfeste und zerbrechliche Gefäße müssen in standfesten Probekästen bzw. -behältern untergebracht werden.

Die Gefäße sollen dicht verschließbar sein und möglichst einen Lichtausschluss gewährleisten. Letzteres kann auch durch Abdeckung der Behältnisse erfolgen.

ANMERKUNG:

Zur Bestimmung der Atmungsaktivität muss ein Luftraum im Behälter gelassen werden (Sauerstoffzehrung); die Proben sind innerhalb von Stunden zu bearbeiten (kein Einfrieren).

Grundsätzlich gilt:

Dichtschließende Aluminium-, Edelstahl- oder Glasgefäße (vorzugsweise Braunglasflaschen mit Schliffstopfen) für die Untersuchung von Proben auf organische Parameter.

Kunststoffgefäße, zum Beispiel PE-Weithalsflaschen, reißfeste PE-Beutel für nichtflüchtige, anorganische Parameter.

Bei Materialien, die in größeren Mengen entnommen werden, wie zum Beispiel Kompost, Klärschlamm oder zu deponierende Abfälle können zum Beispiel Aluminiumgefäße oder Kunststoffeimer mit Deckel (5, 10, 20 Liter) bzw. 50 Liter Kunststoff-Tonnen verwendet werden. Bei diesen Volumina sind Diffusionsverluste an organischen Inhaltsstoffen oder Verluste zum Beispiel an Quecksilber vernachlässigbar.

Konservierung:

Feste Abfallproben können in der Regel nicht chemisch konserviert werden. Bei höheren Außentemperaturen müssen Kühlelemente und Polystyrolummantelungen eingesetzt werden, um den Verlust an flüchtigen Substanzen zu minimieren. Für Transport und Lagerung sind möglichst Temperaturen zwischen +4° und +2° C sicherzustellen.

Zur Untersuchung leichtflüchtiger organischer Stoffe muss die Probe sofort nach der Probenahme ohne jede weitere mechanische Behandlung Vor-Ort im Probengefäß zur Stabilisierung mit blindwertfreiem Methanol*) oder einem anderen geeigneten Lösungsmittel überschichtet werden.

Bei Gefahr starker mikrobieller Zersetzung sind die Proben im Labor zur Stabilisierung einzufrieren (-18° bis -20° C). Eine schnellstmögliche Analyse ist in diesen Fällen anzustreben.

Kennzeichnung:

Die Probenbehältnisse müssen klar und dauerhaft etikettiert werden. Die Kennzeichnung muss

- eine unverwechselbare Codierung oder
- eindeutige Bezeichnung auf der Gefäßwand,
- Ort und Datum der Probenahme und
- Art des entnommenen Materials

enthalten.

Die Laborproben müssen so verpackt und transportiert werden, dass ihr Herstellungszustand möglichst erhalten bleibt. Proben für den Versand oder Transport durch Dritte sowie Rückstellproben sind gegebenenfalls zu versiegeln oder zu plombieren.

Eine Niederschrift der Probenahme bzw. ein Probenahmeprotokoll (vgl. Anhang C) sind vom Probenehmer anzufertigen.

9. Beispiele für Probenahmeverfahren

Das Probenahmeverfahren ist abhängig vom Anfallort des Abfalls und weiteren Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel Abfallart, Fragestellung, Zeit- und Finanzrahmen.

Mögliche Entnahmestellen für eine Abfallprobe sind

- die direkte Anfallstelle (zum Beispiel Produktionsanlage)
- Lagerflächen zur Zwischenlagerung oder Endlagerung
- Transportfahrzeuge
- Entsorgungsanlagen

Die Verfahrensalternativen sind somit in der Regel eingeschränkt. Im Falle der Auswahl ist die Probenahme direkt an der Anfallstelle zu favorisieren, da hier von der geringsten

*) vgl. Handbuch Altlasten des HLUg, Bd. 7, Teil 4

ten Veränderung in der Abfallzusammensetzung ausgegangen werden kann. Des Weiteren können hier detaillierte verfahrenstechnische bzw. produktionsspezifische Informationen zur Abfallentstehung nachgefragt werden. Eingesetzte Ausgangsmaterialien und Additive, etc. liefern unter Umständen Hinweise auf potenzielle Schadstoffe.

Grundsätzlich ist die Probenahme aus dem bewegten Abfallstrom gegenüber der aus dem ruhenden Material zu bevorzugen. Analog gilt dies für die Beprobung während der Zuführung bzw. des Abforderns von ruhendem Material.

9.1 **Probenahme aus ruhenden Abfällen (Haufwerksbeprobung)**

Vor der Probenahme aus ruhenden Abfällen sind gemäß Kap. 6.2 die Volumina der Grundmengen näherungsweise zu bestimmen.

Bei ruhenden Schüttgütern ist zu beachten, dass der Schüttvorgang in der Regel mit einer Entmischung nach der Korngröße, Kornform, Dichte und dem Wassergehalt verbunden ist. Zudem können sich bei offener Lagerung Verbindungen verflüchtigen, lösliche durch Niederschläge ausgewaschen werden.

Zur Klärung dieser Sachverhalte (zum Beispiel Nachweis flüchtiger Schadstoffe) sind daher gegebenenfalls direkt Einzelproben ohne weitere Vorbehandlung zu ziehen und gemäß Kapitel 8 zu stabilisieren.

Beim Anlegen von Schürfen bzw. Ausbreitung der Mieten sind vor der Beprobung mögliche Untergrundkontaminationen und Staubverwehungen durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

9.1.1 **Beprobung von Haufwerken**

Bei der Entnahme von Einzelproben aus Haufwerken sind die kubaturbedingten Mengenverteilungen zu berücksichtigen. Da möglichst die volle Schütthöhe beprobt werden soll, ist von der unteren Hälfte der Kegelhöhe des Haufwerkes mengenmäßig mehr Material zu entnehmen, als von der oberen Hälfte.

Ausgehend von einer Probenzahl von 4 Einzelproben je Mischprobe (vgl. Tab. 2) sind bei kegelförmigen Aufschüttungen aus der oberen Hälfte 1 Einzelprobe und aus der unteren Hälfte 3 Einzelproben zu entnehmen. Bei prismen- bzw. trapezförmigen Aufschüttungen liegt die Anzahl bei 2 Einzelproben aus der oberen und 4 aus der unteren Hälfte, so dass hier zur Erhöhung der Aussagesicherheit 6 Einzelproben zur Mischprobe vereinigt werden sollten.

ANMERKUNG:

Werden mehr Einzelproben je Mischprobe entnommen, ist die räumliche Anordnung im Haufwerk entsprechend den Vorgaben anzupassen.

Sollte es notwendig sein, zum Beispiel aufgrund eines schichtigen Aufbaus einen Horizontbezug herzustellen, dürfen die Einzelproben der verschiedenen Entnahmeebenen nicht zusammengeführt werden. In diesem Fall sind horizont-/ebenenbezogene Mischproben herzustellen.

Die Beprobung ruhender Haufwerke ist auf verschiedene Arten möglich:

a) **Entnahme aus bereits aufgeschütteten Haufwerken mittels Anlegen von Schürfschlitzen**

Bei kleineren Haufwerken ($\varnothing < 5$ m) sind mindestens 3 Schürfschlitze so anzulegen, dass diese symmetrisch verteilt über den Kegelmantel angeordnet von der Spitze zum Kegelfuß hin mit gleichmäßig zunehmender Tiefe verlaufen (Abb. 3).

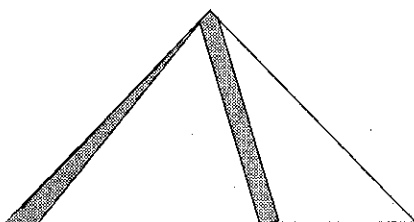


Abb. 3 Schürfschlitze bei Schüttkegeln

Bei größeren Haufwerken ($\varnothing > 5$ m) müssen die Schürfschlitze rasterartig über das Haufwerk verteilt werden (Abb. 4). Grundsätzlich ist aus jedem Schlitz je eine Mischprobe zu entnehmen.

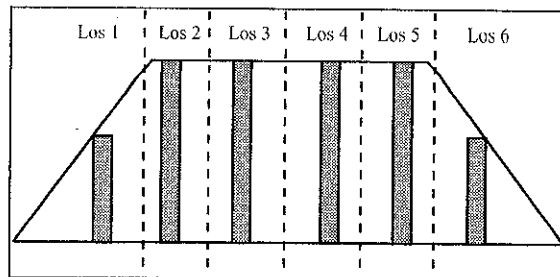


Abb. 4: Schürfschlitze bei trapezförmigen Haufwerken

Aus sicherheitstechnischen Gründen dürfen nur Schürfschlitze bis zu einer maximalen Tiefe von 1,25 m zur Probenahme betreten werden. Müssen tiefere Schichten aufgeschlossen und beprobt werden, so ist dies mittels Löffelbagger ohne Betreten des Schurfes durchzuführen.

b) **Probenahme mittels Bohrstockbeprobung, Probenstecher, Probenahmespeer, Schneckenbohrer**

Mit Hilfe der genannten Geräte werden Einzelproben aus unterschiedlichen Radian und Tiefen des Schüttgutes gezogen (zum Beispiel 0,5 m; 1 m; 1,5 m) oder im Idealfall über die gesamte Haufwerkshöhe entnommen.

Der Durchmesser des Bohrers bzw. Probestechers muss an die Körnung des Abfalls angepasst sein und sollte im Minimum das 2- bis 3fache der maximalen Korngröße betragen. Bei feinkörnigen Materialien können auch vorn abgeschrägte Probenahmespeere (Abb. 5) aus Stahl verwendet werden, die horizontal oder leicht aufwärts gerichtet an der Probenahmestelle eingetrieben werden.

Bei größeren Materialien oder Korngemischen lassen sich Entmischungen während der Probenahme dadurch vermeiden, dass an der betreffenden Stelle ein Brett oder eine Metallplatte horizontal eingetrieben und die Probe unmittelbar darunter entnommen wird. Abbildung 5 skizziert die Vorgehensweise der Beprobung.

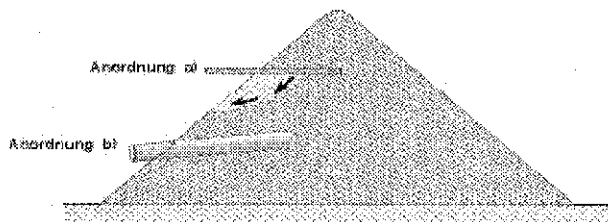


Abb. 5: Probenahme unter Verwendung einer Metallplatte (Fall a) oder eines Probenahmespeers (Fall b)

Der Volumenbezug ist kubaturspezifisch einzuhalten, das heißt auch hier sind je Mischprobe bei prismen- bzw. trapezförmigen Haufwerken $\frac{1}{3}$ der Einzelproben aus der oberen Hälfte bzw. $\frac{2}{3}$ der Einzelproben aus der unteren Hälfte zu entnehmen.

ANMERKUNG:

Der Einsatz eines Schneckenbohrergerätes ist im Bereich der Abfall/Kompostprobenahme empfehlenswert, da Probenmaterial in ausreichender Menge und Tiefe erfasst werden kann.

c) **Öffnen der Haufwerke mittels Großgeräten (Bagger, Radlader)**

Falls die technischen Voraussetzungen es erlauben, ist das Öffnen von Haufwerken/Mieten in Form von Schürfen ein probates Mittel zur Beprobung. Der Vorteil hierbei besteht darin, dass ein evtl. schichtiger Aufbau sowie Heterogenitäten leichter erkannt werden.

Bei der Anlage von Schürfen sollte die Miene senkrecht zu ihrer Längserstreckung, möglichst an mehreren Stellen, mindestens bis zur Hälfte durchschnitten werden. Aus den Seitenwänden sind die Einzelproben sowohl durch horizontale Einstiche als auch durch vertikales Abschaben/Abstechen zu entnehmen.

Der herausgegrabene Abfall muss beiseite geräumt werden. Der Neigungswinkel der Seitenflächen sollte so klein gewählt werden, dass Rutschungen vermieden werden, die zu Materialseparationen führen könnten.

Die Sicherheitshinweise gemäß DIN 4124 Baugruben und Gräben sind zu beachten.

9.1.2 Probenahme nach Ausbreitung der Haufwerke/Mieten

Die Mieten werden vor der Probenahme bis zu einer Schichthöhe von 50 bis 100 cm flächig ausgebreitet. Auf dem Plateau der flachen Aufschüttungen sind rasterartig möglichst viele Beprobungspunkte in verschiedene Tiefenstufen mittels Schaufel oder Greifer freizulegen, an deren Basis dann die Einzelproben zu entnehmen sind (Abb. 6).

Die Entnahmestellen sollten so gleichmäßig wie möglich über die Oberfläche und Schichten des Haufwerkes verteilt werden.

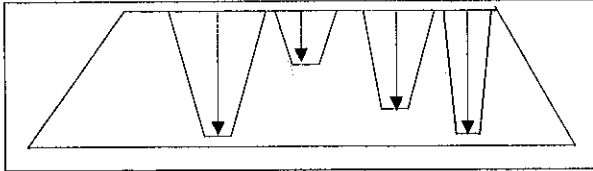


Abb. 6: Probenahme aus ausgebreiteten Mieten

Bei grobkörnigen Abfällen (Komponentengröße > 20 mm) in heterogener Stoffverteilung ist diese Art der Probenahme zu bevorzugen. Bei einigen Abfallarten kann der Aushub des Bohrgutes auch mittels Bohrer erfolgen; die zuletzt entnommene Menge entspricht der Einzelprobe.

9.1.3 Entnahme von Einzelproben direkt von Baggerschaufel, Greifer, Radlader

Einzelproben können zum Beispiel beim Auf- bzw. Abbau von Haufwerken direkt von der Baggerschaufel/dem Greifer bzw. Radlader entnommen werden. Die Mindestanzahl der zu entnehmenden Einzelproben und der daraus zu bildenden Mischproben richtet sich dabei gemäß Tab. 2, Kap. 6.4 nach der Größe des zu beprobenden Haufwerkes.

Zur Probenahme kann zum Beispiel folgendermaßen vorgegangen werden:

Nach Abstreifen von 5 bis 10 cm der Oberfläche des Schaufelinhalt werden Einzelproben mit Hilfe eines Probenstechers/Bohrstocks gegebenenfalls Schaufel möglichst über die gesamte Tiefe entnommen.

Unterschiedliche bzw. auffällige Probenmaterialien sind zu separieren, getrennt zu beproben und getrennt zu analysieren.

9.2 Probenahme aus bewegten Abfällen

Bei produktionsspezifischen Abfällen ist die mechanische Probenahme aus dem bewegten Abfallstrom Stand der Technik. Dieser Probenahmeart ist gegenüber der Beprobung von ruhendem Schüttgut der Vorzug zu geben. Bei der Probenahme von Transportbändern, Bandabwürfen oder Rutschen sind dieselben Vorrichtungen und Mittel anzuwenden, wie sie für die Aufbereitung mineralischer Rohstoffe eingesetzt werden.

Dabei gelten folgende wesentliche Forderungen:

- bei der Probenahme soll der gesamte Materialstrom geschnitten werden,
- die Probenahme ist erst nach einem angemessenen Vorlauf zu starten,
- die Einzelproben werden in jeweils gleichen Zeiträumen entnommen.

ANMERKUNG:

Kennzeichnend für produktionsspezifische Abfälle sind in der Regel größere Materialhomogenität sowie Vorkenntnisse über die zu erwartenden Stoffgehalte.

Folgende Hinweise sind im Einzelnen zu beachten und gelten sowohl für die Probenahme von Hand als auch für die mechanische oder automatische Beprobung:

- Rhythmus, zeitliche Varianz (hier gilt die Erhöhung der Probenanzahl bei Hinweisen auf Heterogenität/Entmischungen; evtl. Entnahme von Einzelproben, „Hot-spot“-Strategie)
- Ermittlung der Menge pro Zeiteinheit bei bewegten Abfällen (es ist darauf zu achten, ob der Durchfluss kontinuierlich/diskontinuierlich oder periodisch erfolgt)

9.2.1 Probenahme aus kontinuierlich fallendem Abfallstrom

Einzelproben aus einem fallenden Abfallstrom können mit einem Auffangkasten oder einem Schlitzgefäß entnommen werden. Das Probenahmegefäß ist derart durch den Abfallstrom hindurchzuführen, dass es nicht überläuft und sich nach jedem Durchgang außerhalb des Abfallstromes befindet.

Die Geschwindigkeit darf nur so groß sein, dass keine Gefahr besteht, dass die Probe durch Abweisen von grobem Korn in ihrer Zusammensetzung von der des Abfallstromes abweicht. Bei jeder Einzelprobe müssen Geschwindigkeit und Anzahl der Durchgänge gleich bleiben.

Wenn es nicht möglich ist, Proben in einem Arbeitsgang über die gesamte Breite des Stromes zu entnehmen, werden für eine Einzelprobe systematisch Teilmengen nacheinander aus Teilen des Abfallstromes so entnommen, dass auch hier durch jede Einzelprobe der gesamte Querschnitt des Abfallstromes erfasst wird.

9.2.2 Probenahme aus diskontinuierlich fallendem Abfallstrom

Bei der Probenahme aus diskontinuierlich abgeworfenem Abfall, wie aus Kastenbändern oder Becherwerken, soll der gesamte Inhalt eines Behälters als Einzelprobe entnommen werden. Periodische Schwankungen hinsichtlich der Fördermenge und Zusammensetzung sind zu beachten.

9.2.3 Probenahme von stillgelegten Fördereinrichtungen

Wenn es der betriebliche Ablauf zulässt, eine Fördereinrichtung in bestimmten Zeitabständen stillzusetzen, können die Einzelproben durch Aus- oder Abräumen eines bestimmten Teiles der Fördereinrichtung erhalten werden.

9.2.4 Probenahme vom laufenden Band

Ist eine Probenahme weder am Bandabwurf noch durch Abräumen des stillgesetzten Bandes möglich, so können notfalls Einzelproben durch Abstreifen vom laufenden Band entnommen werden. Bei Abfallströmen, die über den Querschnitt gesehen entmischt sind, treten unter Umständen systematische Fehler auf, da die Randpartien des Stoffstromes überproportional in die Probe gelangen können.

9.3 Probenahme aus Transportfahrzeugen und verpackten Materialien

Auf dem Transport können Abfälle unterschiedlichen äußeren Einwirkungen unterliegen. Neben Veränderungen durch Verflüchtigung und Auslaugung kann es hier verstärkt zu Entmischungsphänomenen sowohl bei unterschiedlichen Korn- und Stückgrößen als auch in der Dichte kommen.

9.3.1 Probenahme aus Lkw, Eisenbahnwagon, Lastenkahn/Schute

Eine sachgerechte Probenahme aus Transportfahrzeugen ist nur bei ausreichend homogenem, feinkörnigem Material < 10 mm möglich. Bei grobkörnigem Material > 10 mm soll die Probenahme möglichst nur während des Auf- und Abladens durchgeführt werden.

Die Abfallmenge ist fahrzeugspezifisch unter Berücksichtigung der Füllhöhe zu ermitteln und die Anzahl der zu entnehmenden Einzel- und daraus zu bildenden Mischproben in Anlehnung an Tab. 2, Kap. 6.4 festzulegen. An jedem Probenahmepunkt sind 4 Einzelproben mittels Bohrstock/Probenstecher, nach Abtrag von etwa 30 cm Deckmaterial aus unterschiedlichen Tiefenniveaus zu entnehmen. Die 4 Einzelproben werden homogenisiert und zu 1 Mischprobe vereinigt.

Sind Auffälligkeiten/Materialänderungen in der oberen Deckschicht erkennbar, ist diese separat zu beproben.

ANMERKUNG:

In begründeten Einzelfällen, zum Beispiel bei Vorkenntnissen über die Abfallzusammensetzung oder bei der Eingangskontrolle zur Überprüfung der Deklarationsanalyse, ist die Entnahme einer Mischprobe bestehend aus 4 Einzelproben zur Charakterisierung ausreichend.

ANMERKUNG:

Ist die Gesamtmenge eines einheitlichen Materials auf mehrere Teilliefermengen/Lose (zum Beispiel Lkw, Eisenbahnwagon) verteilt, ist die Zahl der herzustellenden Misch-/Sammelproben auf die Gesamtmenge zu beziehen.

9.3.2 Probenahme aus Big Bag, Fass, Trommel, Gebinde

Ist die Gesamtmenge eines einheitlichen Materials auf mehrere Big Bags, Fässer, Trommeln oder andere Gebinde verteilt, richtet sich die Anzahl der Gebinde, aus denen Proben

zu entnehmen bzw. sensorisch zu prüfen sind, nach Tabelle 4.

Die zu prüfenden Gebinde werden nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Die Materialkontrolle auf Einheitlichkeit und Homogenität erfolgt dann zum Beispiel mittels Bohrstock, Probenstecher über die gesamte Gebindetiefe.

Gemäß Spalte 3 der Tabelle 4 sind von diesen sensorisch geprüften Gebinde auf Basis von 4 Einstichen/Einzelproben Mischproben herzustellen und zu untersuchen. Liegen unterschiedliche Materialien in den Gebinden vor, sind diese separat gemäß Tab. 4 zu beproben.

Tab. 4: Mindestanzahl der zu beprobenden Big Bags, Fässer, Trommeln und Gebinde

Anzahl der Gebinde	Mindestanzahl der sensorisch zu prüfenden Gebinde	Mindestanzahl der Gebinde, aus denen Mischproben herzustellen sind
1 - 30	10	2
31 - 60	15	3
61 - 100	20	4
101 - 150	25	5
151 - 200	30	6
201 - 300	35	7
301 - 400	40	8
401 - 500	45	9
501 - 600	50	10
> 600	je 300 Gebinde + 10	je 300 Gebinde + 1

Anhang A

Normative Verweise

— PN/78: Richtlinie zur Entnahme und Vorbereitung von Proben aus festen, schlammigen und flüssigen Abfällen

Physikalische und chemische Untersuchungen im Zusammenhang mit der Beseitigung von Abfällen, Teil II
Schriftenreihe des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz

R. Oldenbourg Verlag, München, Heft 2, 1979, 7—20

— PN 2/78 K: Grundregeln für die Entnahme von Proben aus Abfällen und abgelagerten Stoffen (Stand: 12/83).

In: Richtlinien für das Vorgehen bei physikalischen und chemischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Beseitigung von Abfällen, Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Heft 9, 1985

Erich Schmidt Verlag, Berlin

— PN 2/78: Entnahme und Vorbereitung von Proben aus festen, schlammigen und flüssigen Abfällen (Stand: 12/83)

Kapitel E: Probenahme von durch Abfälle kontaminierten Böden

Kapitel F: Probenahme von Klärschlämmen

In: Richtlinien für das Vorgehen bei physikalischen und chemischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Beseitigung von Abfällen

Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Heft 9, 1985

Erich Schmidt Verlag, Berlin

— Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz — Textausgabe —
Verlag C. H. Beck, München 1997

— Koß, K.-D., Gebhardt, K.: Materialien des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen, Nr. 49: Vollzugshilfe zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Dichtetabelle, EAK-Schlüssel — Kennzeichnung anhand von Nachweispflichten
LUA Nordrhein-Westfalen, Essen 1998

— Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen — Technische Regeln: Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20
Erich Schmidt Verlag, Berlin 1997

— DIN EN 932-1: Prüfverfahren für allgemeine Eigenschaften von Gesteinskörnungen — Teil 1: Probenahmeverfahren — November 1996

— DIN 51701 — Teil 2: Prüfung fester Brennstoffe
Probenahme und Probenvorbereitung — Durchführung der Probenahme — August 1985

— DIN 51701 — Teil 3: Prüfung fester Brennstoffe
Probenahme und Probenvorbereitung — Durchführung der Probenvorbereitung — August 1985

— DIN 51701 — Teil 4: Prüfung fester Brennstoffe
Probenahme und Probenvorbereitung — Geräte — August 1985

— Beiblatt zu DIN 51701 — Teil 4: Prüfung fester Brennstoffe
Probenahme und Probenvorbereitung — Geräte — Ausführungsbeispiele — August 1985

- DIN 52101: Prüfung von Naturstein und Gesteinskörnungen — Probenahme — März 1988
- DIN 53803: Probenahme
Statistische Grundlagen der Probenahme bei einfacher Aufteilung;
Teil 2: Probenahme — Praktische Durchführung — März 1994
- DIN 1319 Teil 1: Grundlagen der Messtechnik — Grundbegriffe — Januar 1995
- DIN 1319 Teil 2: Grundbegriffe der Messtechnik — Begriffe für die Anwendung von Messgeräten — Januar 1980
- DIN 1319 Teil 3: Grundlagen der Messtechnik — Auswertung von Messungen einer einzelnen Messgröße — Messunsicherheit — Mai 1996
- DIN 1319 Teil 4: Grundbegriffe der Messtechnik — Behandlung von Unsicherheiten bei der Auswertung von Messungen — Februar 1999
- DIN ISO 5725: Genauigkeit (Richtigkeit und Präzision) von Messverfahren und Messergebnissen
Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen — November 1997
Teil 2: Grundlegendes Verfahren für die Ermittlung der Wiederhol- und Vergleichpräzision von festgelegten Messverfahren — Entwurf Mai 2000
Teil 3: Präzisionsmaße eines vereinheitlichten Messverfahrens unter Zwischenbedingungen — Entwurf August 2000
Teil 4: Grundlegende Verfahren zur Schätzung der Richtigkeit eines Messverfahrens — Februar 1991
- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz:
Die Beprobung von Haufwerken — 1998
- DIN ISO 11464: Bodenbeschaffenheit
Probenvorbehandlung für physikalisch-chemische Untersuchungen
Dezember 1999
- Müller, P. H., Lexikon der Stochastik. — Akademie-Verlag, Berlin, 2. Aufl. 1975.
- Stange, K., Probenahme vom Band. — *Metrika* 1 (1958) 3, 177—222.
- Roeder, K. P., Roth, R., Voigt, R., Plüm, H. D., Vergleich der zeit- und massenproportionalen Probenahme von Eisenerzen durch Simulation mit einem mathematischen Modell. — *Archiv Eisenhüttenwesen* 47 (1976) 7, 403—407.
- Saunders, I. W., Robinson, G. K., Restricted stratified random sampling. — *Journal of Mineral Processing* 25 (1989), 159—166.
- Chatfield, Ch., Analyse von Zeitreihen. — BSB B. G. Teubner Verlagsgesellschaft, Leipzig 1982.
- Doerffel, K., Anwendung elementarer Zeitreihenmodelle bei der Beurteilung von Messserien. — *GIT* (1996) 5, 532—534.
- E DIN ISO 10381 Bodenbeschaffenheit, Probenahme, Anleitung zur Sicherheit
Teil 1: Anleitung zur Planung von Probenahmeprogrammen — Februar 1996
Teil 2: Anleitung für Probenahmeverfahren — Februar 1996
Teil 3: Anleitung zur Sicherheit — Februar 1996
Teil 4: Anleitung zur Vorgehensweise bei der Untersuchung von natürlichen, naturnahen und Kulturstandorten — Februar 1996
- ISO/CD 10381 Soil Quality — Guidelines for Sampling of Stockpiles — August 2001
- Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen und über biologische Abfallbehandlungsanlagen vom 20. Februar 2001, BGBl. I Nr. 10, 305—324, Bonn 27. Februar 2001
- Richtlinie zur einheitlichen Abfallanalytik in Sachsen in: Materialien zur Abfallwirtschaft, Hrsg.: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Dresden 1998
- Bestimmung von BTEX/LHKW in Feststoffen aus dem Altlastenbereich in: Handbuch Altlasten, Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) (Hrsg.), Bd. 7, Teil 4, Wiesbaden 2000

Anhang B

Begriffe und Definitionen

Für die Anwendung dieser Richtlinie gelten folgende Definitionen:

Analysenprobe

Teilprobe der Laborprobe, an der die stofflichen Eigenschaften bestimmt werden.

Durchschnittsprobe

Sammelprobe oder Mischprobe, die die durchschnittlichen Eigenschaften eines Merkmals im Prüfgut widerspiegelt. Sie besteht aus proportionalen Teilen der Gesamtmenge des Prüfgutes.

Einzelprobe (Inkrement)

Probenmenge, die bei einem einzelnen Probenentnahmevergange entnommen wird. Sie ist örtlich und zeitlich eng auf eine Entnahmestelle begrenzt.

Größtkorn/Größtkomponente

In einem Prüfgut überwiegend vorliegende größte Komponente/größtes Korn. Eventuell vorkommende einzelne größere Stücke oder in einem geringen Prozentsatz enthaltene größere Anteile werden nicht zur Bestimmung des Größtkorn-/komponentendurchmessers herangezogen.

Grundgesamtheit

Menge aller Einheiten, die der statistischen Betrachtung zugrunde liegen.

Grundmenge

Konkrete zur Untersuchung anstehende Materialmenge, die räumlich und/oder zeitlich abgrenzbar ist. Sie bildet die materielle Entsprechung zur Grundgesamtheit.

Heterogenität

Grad der Variabilität in Bezug auf Stoffbestand, Form und Größe der Bestandteile in einer Materialmenge.

Homogenität/Inhomogenität

Grad der gleichmäßigen/ungleichmäßigen Verteilung eines Merkmalwertes/Stoffes in einer Materialmenge. Ein Material kann in Bezug auf einen Analyten oder eine Eigenschaft homogen sein, jedoch inhomogen hinsichtlich eines/einer anderen.

Laborprobe

Für die Untersuchung im Labor aus einer Misch- oder Sammelprobe gegebenenfalls Einzelprobe hergestellte Teilprobe. Aus ihr werden die Proben für Einzeluntersuchungen, zum Beispiel für Analysen, entnommen.

Los

Eine Produktionsmenge, Liefermenge, Teilliefermenge (Bahnwagen, Lastwagen, Schiffsladung oder Lagermenge), die zur selben Zeit unter einheitlichen Bedingungen hergestellt und denen dieselben Eigenschaften zugesprochen werden. Bei kontinuierlicher Herstellung wird die während einer definierten Zeitspanne produzierte Menge als ein Los betrachtet.

Mehrfachprobenahme

Mehrmalige, zeitlich getrennte Entnahme von Proben aus derselben Materialmenge. Durch dieses Verfahren kann für eine Einzelcharge die Genauigkeit der Probenahme abgeschätzt werden.

Mischprobe

Eine Probe, die durch Vereinigen und Vermischen von Einzelproben einer Gesamtmenge entsteht.

Organoleptische Prüfung

Bezeichnung für die Wahrnehmung von zum Beispiel Geruch, Färbung, Trübung oder Konsistenz durch die menschlichen Sinnesorgane bei der Untersuchung bzw. Probenansprache.

Probe

Teilmenge eines Materials — definiert durch Volumen oder Masse —, die aus einer größeren Grundmenge dieses Materials entnommen wurde und bestimmte Merkmale charakteristisch abbildet.

Probenahme

Der gesamte Vorgang der Entnahme von Einzelproben.

Probenahmeplan

Vorbestimmte Vorgehensweise zu Auswahl, Entnahme, Konservierung, Transport und Vorbehandlung der Mengen, die aus der Grundmenge als Probe entnommen werden.

Probenahmepunkt, -stelle

Der Ort, an dem die Einzelprobe entnommen wird.

Probenahmestrategie

Vorgehensweise zur Realisierung eines Probenahmeplans.

Probenahmeverfahren

Durchführungsanforderungen und -anleitungen bezogen auf einen speziellen Probenahmeplan inklusive der Probenvorbereitung (vereinigen, mischen, homogenisieren, verjüngen) bis zum Vorliegen der Probe für den gewünschten Zweck, technische Umsetzung, und -anleitung).

Probenansprache

Beschreibung der stofflichen Charakteristika des zu prüfenden Abfalls (zum Beispiel Art, Konsistenz, Farbe, Fremdbestandteile etc.) mittels sensorischer Prüfung bzw. chemisch-physikalischer Felduntersuchungsmethoden.

Probenaufbereitung

Arbeitsschritte im Technikum. Hierunter ist die Behandlung zu verstehen, die für das Trennen von Proben erforderlich ist, wie zum Beispiel Separieren, Sichten, Klassieren usw.

Probenentnahme

Entnahme von Einzelproben aus dem zu prüfenden Material.

Probenvorbehandlung

Sammelbegriff für alle Verfahren „Vor-Ort“, die notwendig sind, um aus einer Probe eine Laboratoriumsprobe herzustellen. Probenvorbehandlung umfasst zum Beispiel Sortieren, Mischen, Teilen, Trocknen, Zerkleinern, Konservierung und erlaubt die Durchführung der nachfolgenden Untersuchungen, Analysen oder die Langzeit-Aufbewahrung

Probenvorbereitung

Arbeitsschritte im Labor. Hierzu gehört das Mischen, Homogenisieren, Teilen, Reduzieren, Trocknen, Sieben gegebenenfalls Zerkleinern einer Probe bis die erforderliche Menge zur Analyse vorliegt.

Repräsentative Probe

Probe, die den Stoffbestand des Prüfgutes richtig, reproduzierbar und zuverlässig widerspiegelt.

Repräsentativität

Eigenschaft von Untersuchungsergebnissen.

Reproduzierbarkeit

Begriff für die Wiederholbarkeit statistisch gleichwertiger Untersuchungsergebnisse unter vergleichbaren Bedingungen.

Sammelprobe

Eine Probe, die durch Vereinigen und Vermischen von Mischproben einer Gesamtmenge entsteht.

Stoffstrom

Räumlich oder zeitlich aufeinander folgende Materialmenge.

Teilprobe

Durch Schritte der Probenvorbereitung entstandene Materialmenge, die der Ausgangsprobe stofflich äquivalent ist, das heißt deren Stoffbestand dem der Ausgangsprobe statistisch gleichwertig ist.

Verwurf

Der bei den verschiedenen Verjüngungsvorgängen bei der Probenvorbereitung anfallende und nicht mehr benötigte Abfall(teil).

Anhang C

Probenahmeprotokoll

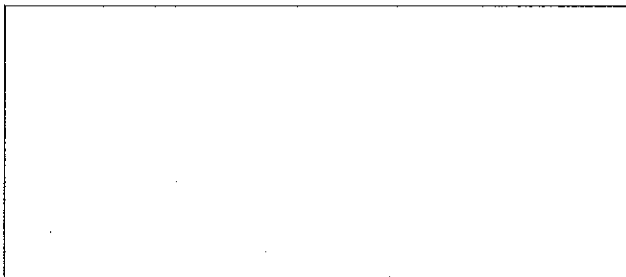
A. Allgemeine Angaben

Anschriften

- | | | |
|---|---|--------------------|
| 1 | Veranlasser/Auftraggeber: | Betreiber/Betrieb: |
| 2 | Landkreis/Ort/Straße: | Objekt/Lage: |
| 3 | Grund der Probenahme: | |
| 4 | Probenahmetag/Uhrzeit: | |
| 5 | Probenehmer/Dienststelle/Firma: | |
| 6 | Anwesende Personen: | |
| 7 | Herkunft des Abfalls (Anschrift): | |
| 8 | Vermutete Schadstoffe/Gefährdungen: | |
| 9 | Untersuchungsstelle: | |

B. Vor-Ort-Gegebenheiten

- 10 Abfallart/Allgemeine Beschreibung:
- 11 Gesamtvolumen/Form der Lagerung:
- 12 Lagerungsdauer:
- 13 Einflüsse auf das Abfallmaterial (zum Beispiel Witterung, Niederschläge):
- 14 Probenahmegerät und -material:
- 15 Probenahmeverfahren:
- 16 Anzahl der Einzelproben: Mischproben:
Sammelproben:
- Sonderproben (Beschreibung):
- 17 Anzahl der Einzelproben je Mischprobe:
- 18 Probenvorbereitungsschritte:
- 19 Probentransport und -lagerung:
Kühlung (evtl. Kühltemperatur):
- 20 Vor-Ort-Untersuchung:
- 21 Beobachtungen bei der Probenahme/Bemerkungen:
- 22 Topographische Karte als Anhang? ja nein
Hochwert: Rechtswert:
- 23 Lageskizze (Lage der Haufwerke etc. und Probenahmepunkte, Straßen, Gebäude usw.):



- 24 Ort :
- Unterschrift(en): Probenehmer:
- Datum:
- Anwesende/Zeugen:

Anhang C

Datum:

Projekt:

Probenliste

Lokalität:

Probenehmer:

Proben-Nr.	Art der Probe	Proben-gefäß	Proben-Volumen [in l]	Haufwerk-volumen [in m³]	Abfallart	Farbe Geruch Konsistenz	Größe der Komponente Körnung [in mm]	Herkunft Anlieferer	Proben-Lokalität	Bemerkung

Anhang C₁

Musterformular: Probenahmeprotokoll

A. Allgemeine Angaben

Anschriften

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | Veranlasser/Auftraggeber:
<i>Untere Abfallbehörde,
Herr Amtmann</i> | Betreiber/Betrieb:
<i>Herr Mustermann,
Fa. Abfallmüller</i> |
| 2 | Landkreis/Ort/Straße:
<i>Rhein-Donau, Musterburg</i>

<i>Rheinweg, Tel. 08 15/47 11</i> | Objekt/Lage:
<i>Betriebsgelände
Fa. Abfallmüller</i>

<i>Musterhausen, Musterweg</i> |
| 3 | Grund der Probenahme: <i>Routineüberwachung</i> | |
| 4 | Probenahmetag/Uhrzeit: <i>28. 4. 2000, 10 Uhr—15 Uhr 45</i> | |
| 5 | Probenehmer/Dienststelle/Firma: <i>H. Musterstein, Untere Abfallbehörde, Musterburg</i> | |
| 6 | Anwesende Personen: <i>H. Müller, Fa. Abfallmüller</i> | |
| 7 | Herkunft des Abfalls (Anschrift): <i>Fa. Schredder und Schrott in Müllhausen</i> | |
| 8 | Vermutete Schadstoffe/Gefährdungen: <i>Schwermetalle, PCB</i> | |
| 9 | Untersuchungsstelle: <i>Labor der Unteren Abfallbehörde</i> | |

B. Vor-Ort-Gegebenheiten

- 10 Abfallart/Allgemeine Beschreibung des Abfalls: *Ölschlamm, Schredderfraktion, Farbe, Körnung, Konsistenz, Homogenitätsgrad*
- 11 Gesamtvolumen/Form der Lagerung: *ca. 600 m³, kegelförmiges Haufwerk*
- 12 Lagerungsdauer: *seit November 1999*
- 13 Einflüsse auf das Abfallmaterial (zum Beispiel Witterung, Niederschläge): *starker Nässeeinfluss*

- 14 Probenahmegerät und -material: *Probenstecher, Schaufel (beides Edelstahl)*
- 15 Probenahmeverfahren: *ruhende Haufwerksbeprobung*
- 16 Anzahl der Einzelproben: *36* Mischproben: *9* Sammelproben: *keine*
Sonderproben: *7 (Materialauffälligkeiten)*
- 17 Anzahl der Einzelproben je Mischprobe: *4*
- 18 Probenvorbereitungsschritte: *Verjüngung mittels Probenkreuz*
- 19 Probentransport und -lagerung: *Kühlung ca. +4 °C*
- 20 Vor-Ort-Untersuchung: *keine*
- 21 Beobachtungen bei der Probenahme/Bemerkungen: *Ausgasung, MKW-Geruch*
- 22 Topographische Karte als Anhang? ja nein
Hochwert: *12345* Rechtwert: *78910*
- 23 Lageskizze (Lage der Haufwerke etc. und Probenahmepunkte, Straßen, Gebäude usw.):



- 24 Ort: *Müllberg*
Unterschrift(en): Probenehmer: _____
Datum: *28. 4. 2000*
Anwesende/Zeugen: *Herr x, Frau y*

Anhang C₁

Datum:

Projekt:

Musterformular: Probenliste

Lokalität:

Probenehmer:

Proben-Nr.	Art der Probe	Proben-gefäß	Proben-Volumen [in l]	Haufwerk-volumen [in m ³]	Abfallart	Farbe Geruch Konsistenz	Größe der Komponente Körnung [in mm]	Herkunft Anlieferer	Proben-Lokalität	Bemerkung
1	Mischprobe	PE-Eimer	5	200	Klärschlamm	schwarz-grau fest	< 2	Fa. xy	Haufwerk 1	evtl. Mischung aus Probenmaterial 2-1 / 2-2
2-1	Einzelprobe	Braunglasfl.	1	X / 200	Klärschlamm	schwarz breiig	< 2	Kläranlage xx	Haufwerk 1	Teilcharge von Haufwerk 1
2-2	Mischprobe	Braunglasfl.	2	20 / 200	Klärschlamm	dkl.-grau pastös	2 – 5	Kläranlage yy	Haufwerk 1	Teilcharge von Haufwerk 1
2-n										
3	Mischprobe	PE-Eimer	10	500	Klärschlamm-Kompost	dkl.-braun- ocker stückig	< 2 – 60	unbekannt	Miete 2	verkaufsfertige Charge

Anhang D

Geräte zur Probenentnahme (in Anlehnung an DIN EN 932-1, Nov. 1996)

1. Probenahmegeräte zur Probenentnahme aus ruhenden Abfällen

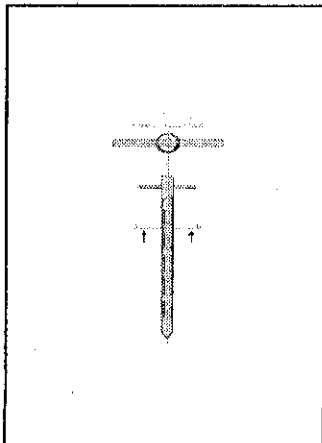
1.1 Kriterien für Probenahmegeräte

Gemäß Tabelle 3 Kapitel 6.5 erhöht sich das Volumen der Einzelprobe mit zunehmender Stückgut-/Komponentengröße. Die Ausführung der Geräte zur Entnahme von Einzelproben aus ruhenden Abfällen sollte gewährleisten, dass

- eine vollständige Entleerung des Probenbehälters möglich ist,
- keine Kontamination des zu beprobenden Abfallmaterials durch das Probenahmegerät aufltritt
- Stückgutverfeinerungen oder das Zerbrechen von Komponenten/Körnern so gering wie möglich gehalten werden
- die Weite der Entnahmeöffnung nicht weniger als den dreifachen Durchmesser der Größtkomponente beträgt und in jedem Falle mindestens 25 mm aufweist.

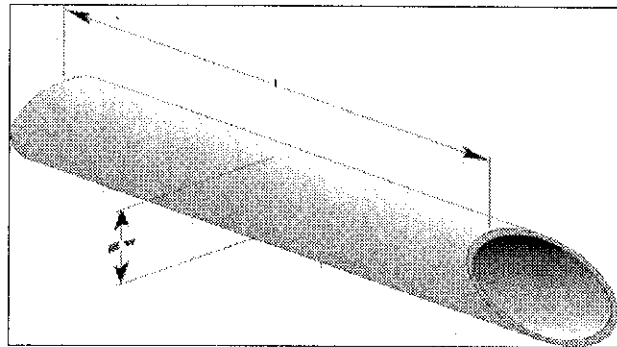
1.2 Beispiele für Probenahmegeräte

Das Probenahmerohr (vgl. D1) besteht aus zwei ineinander gesteckten Rohren. Beide Rohre haben über ihre Arbeitslänge Öffnungen, so dass, wenn beide Rohre gegeneinander verdreht werden, feinerkörnige Abfallmaterialien in das Probenahmerohr eintreten und dort festgehalten werden.



D1: Probenahmerohr

Der Probenahmespeer (vgl. D2) wird insbesondere zur Probenahme feinkörniger Materialien eingesetzt. Er ermöglicht auch die Entnahme von Proben aus dem Inneren von Haufwerken bzw. Big Bags oder Gebinden. Die Länge l des Speeres beträgt je nach Einsatzbereich zwischen 1 bis 2 m. Der Innendurchmesser w ist gemäß 1.1 an die Stückgutgröße anzupassen.



D2: Probenahmespeer

2. Mechanische Probenahmegeräte zur Probenentnahme aus bewegten Abfällen

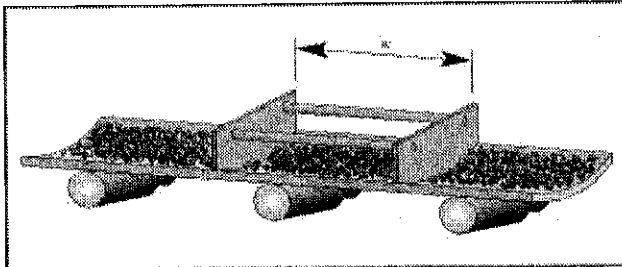
2.1 Kriterien für mechanische Probenahmegeräte

Mechanische Probenahmegeräte werden so ausgeführt, dass bei der Probenahme jede Einzelkomponente des Abfallstromes mit gleicher Wahrscheinlichkeit in die Einzelprobe aufgenommen wird. Die Ausführung des Probenahmegerätes sollte neben den in 1.1 aufgeführten Punkten noch zusätzlich gewährleisten, dass

- der Fluss des Abfallmaterials im Gerät nicht behindert wird bzw. sich dort staut
- Einzelproben nicht überlaufen oder verschüttet werden,
- das Gerät bei einem Probenahmevergange den gesamten Querschnitt des Abfallstromes in einer Ebene oder in einem Bogen senkrecht zur mittleren Flugbahn des Stromes durchschneidet,
- die geometrische Gestalt der Entnahmeöffnung gewährleistet, dass die Entnahmedauer an jedem Punkt gleich ist,
- das Gerät bei der Entnahme jeder Einzelprobe den Abfallstrom mit gleichmäßiger Geschwindigkeit durchschneidet.

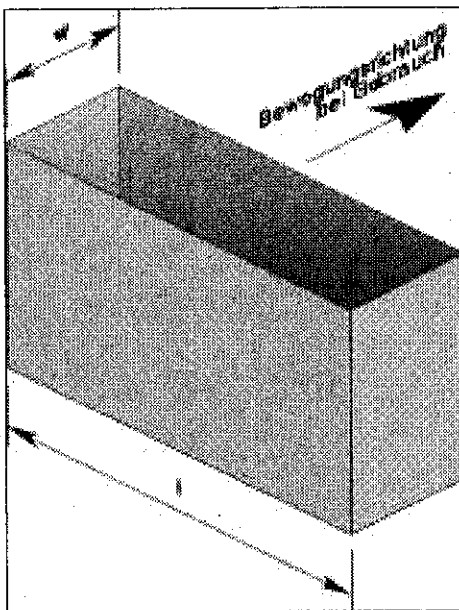
2.2 Beispiele für Probenahmegeräte:

Bei allen in diesem Abschnitt aufgeführten Probenahmege-
räten sind abweichende Ausführungen zulässig, solange die wesentlichen Kriterien für mechanische Probenahmege-
räte (vgl. Punkt 1.1) insbesondere zur Weite der Entnahmeöffnung erfüllt und die Geräte zur Durchführung der in Kapitel 9 be-
schriebenen Probenahmeverfahren geeignet sind. Bei der Pro-
benahme aus bewegten Abfallströmen, zum Beispiel beim
Bandabwurf bzw. von laufenden Förderbändern sind festin-
stallierte Probenahmesysteme heute Stand der Technik und
sollten bevorzugt eingesetzt werden.



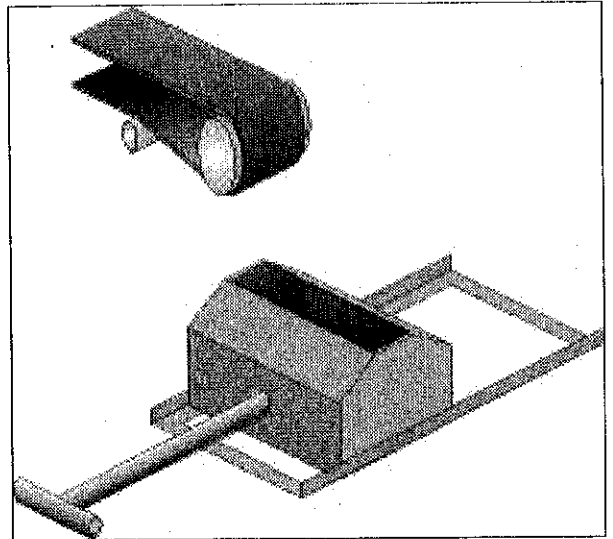
**D3: Probenabstecker (Probenahme von stillgesetzten Förder-
einrichtungen)**

Der Probenahmerahmen (vgl. D3) besteht aus zwei parallelen
Blechen. Der Abstand der zwei Bleche sollte etwa die dreifache
Breite des Gutstromes betragen. Die Länge der Bleche ent-
spricht der Breite des Förderbandes. Zur Probenahme wird das
Gut zwischen den Abgrenzblechen abgeräumt.



**D4: Auffangkasten (Probenahme aus kontinu-
ierlich fallendem Abfallstrom)**

Die oberen Kanten des Auffangkastens (vgl. D4) sind gerundet.
Die Weite w der Öffnung ist gemäß 2.1 so bemessen, dass sie
mindestens das Dreifache der Stückgutgröße der Größtkom-
ponente beträgt. Die Länge l des Auffangkastens ist mindestens
so groß, wie die Breite des Abfallstroms. Die Tiefe des Auf-
fangkastens ist so gewählt, dass kein Probengut durch Heraus-
springen verloren geht. Aus Gründen der Bedienbarkeit und
zur Verbesserung der Reproduzierbarkeit der Probenentnahme
wird empfohlen, den Auffangkasten auf einer Führungsschiene
durch das Probengut zu bewegen (vgl. D5).



D5: Handbedienter Auffangkasten auf Führungsschiene

Erläuterungen

Die Ausführungen dienen zur inhaltlichen Verdeutlichung dieser
Richtlinie und besitzen informativen Charakter

Anhang E (informativ)

Problematik zur Repräsentativität der Probenahme

Von grundlegender Bedeutung für die Probenahme ist die Frage,
inwieweit entnommene Proben die zu beurteilenden Eigenschaf-
ten des Prüfgutes widerspiegeln, somit letztlich als repräsentativ
für die Gesamtmenge gelten können.

Als allgemeine Definition einer „repräsentativen Probe“ gilt:

„Probe, deren Eigenschaften weitestgehend den Durch-
schnittseigenschaften der Gesamtmenge des Prüfgutes ent-
sprechen“.

Gemäß TA Siedlungsabfall gilt folgende Zuordnung:

Homogen sind in der Regel

- alle flüssigen und pumpfähigen Abfälle
- andere Abfälle, deren Homogenität durch Sichtkontrolle prüf-
bar ist, beispielsweise Staub, Filterstäube aus Verbrennungs-
anlagen, Reaktionsprodukte aus Rauchgasreinigungsanlagen.

Heterogen sind alle anderen Abfälle.

Für die Erfüllung der Anforderung nach „repräsentativer Beprobung“ heterogener Prüfgüter sind 2 Ansätze denkbar, und zwar

- auf mathematisch-statistischer Grundlage
- auf Grundlage empirischer Kenntnis der Grundmenge und de-
ren Teilchargen.

Grundlage einer mathematisch-statistisch begründeten Probe-
nahme muss ein Probenahmemodell sein, das Angaben über den
Probenahmefehler in Abhängigkeit von der Anzahl der entnom-
menen Proben, der Probenmenge und der Heterogenität liefert.

Während die Forderung nach „Repräsentativität“ bei einer einzel-
nen Feststoffkomponente sowie bei gasförmigen und flüssigen
Phasen noch relativ einfach zu erfüllen ist, ergeben sich bei festen
Abfällen mit steigender Heterogenität/Inhomogenität zunehmend
Schwierigkeiten.

Die im Zuge der Bearbeitung zu ermittelnden Stoffwerte einer
Grundmenge sind primär eine Eigenschaft des Stoffsystems, in
zweiter Linie eine Eigenschaft der Probenahme und des Probe-
nahmeortes und zuletzt der Laborarbeiten in Form von Proben-
auf- und -vorbereitung sowie der Analyse. Berücksichtigt man,
dass die eigentliche Bewertung des Stoffsystems auf der Auswer-
tung aller Daten beruht, wird nachvollziehbar, dass vorher Ver-
säumtes in dieser Stufe der Qualitätssicherung nicht mehr re-
vidiert werden kann.

Da der Begriff „Repräsentativität“ etwas über die Vertrauenswür-
digkeit und Zuverlässigkeit der Stoffbewertung aussagen soll,
muss er durch Ansprüche an die dabei möglichen Fehler begrün-
det werden. Um ihn kontrollierbar und vergleichbar zu machen, ist
er an Kriterien und Zahlenwerte zu binden.

Bemühungen, solche Kriterien an Forderungen für die Fehler bei der Probenahme, Probenvorbereitung und stofflichen Analyse festzumachen, sind eng mit der Bewertung von körnigen Schüttgütern verbunden. Dort ist festgelegt, wann eine Probenahme oder ein Stoffwert als „exakt“, „genau“, „systematisch unbeeinflusst“, „richtig“, „reproduzierbar“, „zuverlässig“ oder „repräsentativ“ gelten kann.

Diese Begriffe werden von verschiedenen Autoren allerdings unterschiedlich interpretiert, so dass bei der Charakterisierung der Repräsentativität Defizite bestehen. Nicht berücksichtigt bei der Zuverlässigkeit der Stoffbestimmung bleiben ökonomische Kriterien wie Kostenabschätzung und Konsequenzen im Falle einer Fehlbewertung.

Im Rahmen dieser Richtlinie wird der gemessene Stoffwert als Summe des „wahren Wertes“ und der zufälligen und/oder auch systematischen Fehler, die bei seiner Bestimmung von der Probenahme bis zur Datenanalyse auftreten können, dargestellt. Die Qualität der Stoffbestimmung wird durch die Eigenschaften dieser Fehler begründet.

So gelten Stoffwerte ... als „genau“,

wenn die Varianz seiner Fehler eine vorgegebene obere Schranke einhält,

... als „systematisch unbeeinflusst“,

wenn bei seiner Bestimmung kein systematischer Fehler begangen wurde,

... als „richtig“,

wenn der Stoffwert „genau“ und „systematisch unbeeinflusst“ ist,

... als „reproduzierbar“,

wenn bei Wiederholung der Untersuchung statistisch identische Ergebnisse auftreten,

... als „exakt“,

wenn er absolut sicher den wahren Stoffbestand widerspiegelt, was utopisch ist, da Fehler bei der Stoffbestimmung unvermeidlich sind.

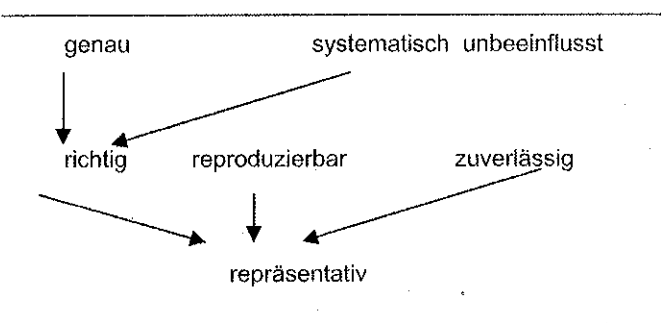
Mit diesen Kriterien sind Aussagen über die Qualität jedes einzelnen Stoffwertes festgelegt. In die Bewertung des gesamten Stoffsystems dagegen werden alle Stoffwerte einbezogen und anhand der gewonnenen Erkenntnisse die konkrete Zielstellung, zum Beispiel Verwertung, Deponierfähigkeit, Grenzwertüberschreitung etc., überprüft. Jede dieser Bewertungen hat Konsequenzen, verursacht Kosten und ist naturgemäß mit einer gewissen Unsicherheit in Form von Folgeschäden belastet.

Drückt man die Konsequenzen, die bei einer fehlerbehafteten Qualitätssicherung erwartet werden müssen, durch Zahlenwerte, zum Beispiel Streuungen von Mittelwerten, Fehlervarianzen von Modellen, Unkosten usw. aus, gelangt man zu dem Begriff des Risikos.

Nimmt man das Risiko als Maßstab wirtschaftlichen Handelns bei der Qualitätssicherung, so sollte ein Datensatz nur akzeptiert werden, wenn ein bestimmtes Risiko, das durch das Bewertungsverfahren und das zugrunde gelegte Modell des Stoffsystems festgelegt ist, möglichst klein ist oder einen zulässigen Wert nicht überschreitet.

Ein Datensatz, der diesen Anspruch erfüllt, heißt zuverlässig im Sinne des gewählten Risikos. Unter diesen Festlegungen gilt eine Datenmenge als repräsentativ, wenn sie in ihrer Gesamtheit zuverlässig und jeder einzelne Stoffwert richtig und reproduzierbar ist.

Nachfolgende Abbildung zeigt den schematischen Zusammenhang der einzelnen Kriterien:



Schema der Eigenschaften repräsentativer Stoffdaten

Eine weitere Betrachtung zu Repräsentativitätserwägungen liefert die statistische Beziehung:

$$N = \left[\frac{t \times S}{|U|} \right]^2$$

zur Anzahl der zu entnehmenden Einzelproben, wobei die Faktoren Folgendes bedeuten:

N = zu entnehmende Anzahl von Einzelproben

t = Student-Faktor für eine statistische Sicherheit von ca. 95 %, Tabellenwert ca. 2

S = Standardabweichung zwischen den Einzelproben hinsichtlich der zu bestimmenden Komponente, in einer Voruntersuchung an mindestens 20 getrennt aufzuarbeitenden Einzelproben zu ermitteln, wobei in gleicher Weise mit gleichen Entnahmemengen vorzugehen ist wie bei der späteren Hauptprobenahme.

|U| = Genauigkeit, mit der die gesuchte Komponente, bezogen auf das Gesamtmaterial bestimmt werden soll.

Als Beispiel sei darauf verwiesen, dass bei einer angestrebten Genauigkeit von |U| = 0,05, einer mittleren Standardabweichung der zu bestimmenden Messgröße von S = 0,27 sich eine notwendige Probenanzahl von etwa 117 Einzelproben ergibt.

Sowohl die Vorgehensweise zur Ermittlung der Standardabweichung als auch die berechnete Anzahl der Einzelproben verdeutlicht, dass eine statistische Betrachtung der Probenahme auf diesem Weg zu unrealistischen Anforderungen führt, die in der Praxis nicht durchführbar sind.

Für die praktische Umsetzung bedeutet dies, dass mit vertretbarem technischen Aufwand im Bereich der Abfallprobenahme keine repräsentative Beprobung im wissenschaftlich-statistischen Sinne möglich ist.

Der zweite Ansatz setzt die genaue Kenntnis der Abfallzusammensetzung in Art, Menge sowie in ihrer räumlichen und zeitlichen Verteilung innerhalb der Grundmenge voraus, so dass gewährleistet ist, dass sämtliche Einzelchargen proportional erfasst und zu Durchschnittsproben zusammengeführt werden.

Dies impliziert, dass in Fällen unbekannter Zusammensetzung, Verteilung und mangelnder Unterscheidbarkeit keine anteilige Erfassung der Einzelchargen möglich und somit der Anspruch auf „Repräsentativität“ nicht erfüllbar ist.

Sammelproben, über die gesamte Grundmenge entnommen, würden hier zu willkürlichen Mengenverhältnissen ohne Bezug zur Grundgesamtheit führen und somit zu nicht reproduzierbaren Zufallsergebnissen ohne Aussagekraft.

Es bleibt festzustellen, dass eine „repräsentative Probenahme“ bei heterogenen, festen Abfällen in der Regel mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist. Daher sollte hier allgemein von abfallcharakterisierenden Proben bzw. von einer abfallcharakterisierenden Probenahme gesprochen werden.

Anhang F (informativ)

Bestimmung der Streuung bei der Probenahme

A: Durch Mehrfachprobenahme in Anlehnung an DIN EN 932-1

1. Einführung

Mit dem folgenden Verfahren kann geprüft werden, ob die Anzahl k der Einzelproben, aus denen eine Sammelprobe gebildet wird, für das verwendete Prüfverfahren ausreichend ist. Das Verfahren ermöglicht die Bestimmung der Standardabweichung des Probenahmeverfahrens und deren Vergleich mit der Wiederholstandardabweichung eines Prüfverfahrens.

Falls die Standardabweichung des Probenahmeverfahrens größer ist als die Wiederholstandardabweichung, dann sollte die Anzahl der Einzelproben von k auf k' erhöht werden (siehe 4.).

2. Durchführung

Unter Verwendung des zu untersuchenden Probenahmeverfahrens werden zu mindestens 15 Zeitpunkten jeweils zwei Sammelproben als Parallelproben entnommen. Jede Sammelprobe wird zu einer Laboratoriumsprobe vorbereitet; dann werden aus jeder Laboratoriumsprobe zwei Analysenproben hergestellt. Mit dem für diese Bestimmung ausgewählten Prüfverfahren wird für jede Analysenprobe ein Prüfergebnis ermittelt. Die Zeitpunkte der Probenahme können über einen größeren Zeitraum verteilt werden.

3. Berechnungen

Die folgenden Gleichungen sind nur für Parallelproben gültig; n ist die Anzahl der Zeitpunkte, zu denen parallele Sammel-

proben entnommen werden. Die Zeitpunkte seien mit $i = 1, 2, \dots, n$ bezeichnet.

Die zwei zum gleichen Zeitpunkt entnommenen Sammelproben werden jeweils durch die Symbole A und B unterschieden.

Es bedeuten:

- m_{A_i} Mittel der zwei Prüfergebnisse A zum Zeitpunkt i
 m_{B_i} Mittel der zwei Prüfergebnisse B zum Zeitpunkt i
 d_{A_i} Differenz zwischen den zwei Prüfergebnissen für Probe A zum Zeitpunkt i
 d_{B_i} Differenz zwischen den zwei Prüfergebnissen für Probe B zum Zeitpunkt i

Man berechnet die folgenden Größen:

$$\text{Gesamtmittel: } \bar{m} = \frac{\sum_{i=1}^n (m_{A_i} + m_{B_i})}{2n}$$

$$\text{Varianz innerhalb der Proben: } \sigma_i^2 = \frac{\sum_{i=1}^n (d_{A_i}^2 + d_{B_i}^2)}{4n}$$

$$\text{Varianz zwischen den Proben: } \sigma_z^2 = \frac{\sum_{i=1}^n (m_{A_i} - m_{B_i})^2}{2n}$$

$$\text{Wiederholstandardabweichung: } \sigma_i = \sqrt{\sigma_i^2}$$

$$\text{Standardabweichung des Probenahmeverfahrens: } \sigma_p = \sqrt{\sigma_z^2 + \frac{1}{2}\sigma_i^2}$$

4. Anpassung der Zahl der Einzelproben

Falls $\sigma_p > \sigma_i$ ist, wird die Anzahl der Einzelproben erhöht, aus denen Sammelproben für das Prüfverfahren, das zur Beurteilung benutzt wird, gebildet werden. Eine geeignete Anzahl k' der Einzelproben kann anhand der folgenden Gleichung geschätzt werden:

$$k' = k \left(\frac{\sigma_p}{\sigma_i} \right)^2$$

Hierin bedeuten:

- k' erforderliche Anzahl der Einzelproben,
 k Anzahl der Einzelproben, die in B.2 je Sammelprobe genommen wurden,
 σ_i Wiederholstandardabweichung
 σ_p Standardabweichung des Probenahmeverfahrens

Anhang G (informativ)

Bestimmung der Mindestanzahl von Einzelproben je Mischprobe und der Mindestanzahl von Mischproben je Prüfgut

1. Motivation

Abfälle und abgelagerte Stoffgemische sind in der Regel schlecht durchmischt. Je schlechter die Durchmischung ist, umso mehr Proben sind für eine verlässliche Bewertung zu entnehmen. Dabei kann man schnell an wirtschaftliche Grenzen gelangen. Um Analysenkosten einzusparen, werden deshalb mehrere Einzelproben zu einer Mischprobe vereinigt und gemischt. Aus der Mischprobe werden die Proben für die Analyse hergestellt. Entnimmt man die Einzelproben gleichmäßig über das Haufwerk verteilt und hält man sich dabei in Bezug auf die Anzahl der Einzelproben je Mischprobe und die Anzahl der Mischproben je Haufwerk an gewisse Regeln, ist es möglich, „repräsentative“ und nachvollziehbare Messergebnisse zu erhalten. Im Folgenden werden solche Regeln mit einem statistischen Modell begründet.

2. Statistisches Modell

2.1 Allgemeines

In einem Haufwerk mit zufälliger Struktur gehen die statistischen Methoden der Bewertung davon aus, dass die statistischen Gesetzmäßigkeiten des Merkmals, ausgedrückt durch dessen Verteilungsfunktion mit ihren Parametern wie zum Beispiel Erwartungswert und Varianz, im gesamten Haufwerk nicht von der Ortslage der Probe abhängen. Der Erwartungswert wird durch den Mittelwert und die Varianz wird durch die Streuung der Einzelproben beurteilt.

In größeren Abfallhaufwerken und -stoffströmen kann sich der Stoffbestand auch gerichtet oder geschichtet verändern. Für ihre Bewertung werden besondere statistische Modelle verwendet, die den Ort oder den Zeitpunkt der Probenahme berücksichtigen.

Wenn das Ziel der Untersuchung nur darin besteht, Mittelwert und Streuung zu berechnen, muss man für eine bestimmte Stoffgruppe, Anlieferungsform, Lagerungsart u. a. zunächst die Größe des Haufwerkes (Volumen oder Masse) festlegen, in der noch eine rein zufällige Struktur angenommen werden kann. Diese Größe stellt die Mindestgröße für ein Haufwerk dar, für die statistische Gesetzmäßigkeiten ermittelt werden sollten. Sie heißt die Basisgröße (Basismenge) V_0 und entspricht der „Grundgesamtheit“ im Sprachgebrauch der mathematischen Statistik.

Größere Haufwerke V_1 , auf die diese Gesetzmäßigkeiten übertragen werden können, werden dann als ein Vielfaches der Basismenge aufgefasst.

Um den Aufwand für die Untersuchung zu begrenzen, werden aus mehreren Einzelproben Mischproben gebildet. Grundsätzlich müssen umso mehr Einzelproben für eine Mischprobe entnommen werden

- je größer und je heterogener das Haufwerk ist und
- je verlässlicher die stoffliche Aussage sein soll.

Hat man die Anzahl der Einzelproben für eine Mischprobe für eine Basismenge V_0 bestimmt, ergibt sich als ein Vielfaches davon die Probenanzahl für ein aktuelles, größeres Haufwerk V_1 . Der Proportionalitätsfaktor soll durch die Forderung bestimmt werden, dass die Streuung des Mittelwertes aus den Einzelproben im aktuellen Haufwerk V_1 gleich der Streuung des Mittelwertes aus den Einzelproben in der Basismenge V_0 ist. Ist diese Forderung erfüllt, hat man das Recht, die Einzelproben, ohne sie zu analysieren, zu einer Mischprobe zu vereinigen und an ihrer Stelle nur den Analysenwert der Mischprobe zu verwenden. Dieser Wert ist dann genauso zuverlässig wie wenn man die Einzelproben jede für sich analysiert und daraus den Mittelwert berechnet hätte.

Nach den gleichen Überlegungen ist dann die Anzahl der Mischproben festzulegen, die für ein Haufwerk analysiert werden. Es scheint vernünftig, so viele Mischproben zu analysieren, dass der Mittelwert daraus nicht weniger zuverlässig ist als der einzelne Wert aus der Mischprobe. Die Anzahl der Mischproben je Haufwerk müsste dann auf derselben Basis festgelegt werden wie die Anzahl der Einzelproben je Mischprobe.

Im konkreten Fall muss zunächst die Basismenge V_0 für eine Stoffgruppe ermittelt werden. Anschließend sind die folgenden Schritte umzusetzen:

1. Festlegung der Anzahl der Einzelproben je Mischprobe für die Basismenge V_0 ,
2. Festlegung der Anzahl der Einzelproben je Mischprobe für ein aktuelles Haufwerk V_1 ,
3. Festlegung der Anzahl der Mischproben für eine Basismenge V_0 ,
4. Festlegung der Anzahl der Mischproben für ein aktuelles Haufwerk V_1 .

Die Angaben sind in jedem Falle als Mindestanzahlen zu behandeln, da sie auf Mindestanforderungen beruhen.

2.2 Anzahl der Einzelproben je Mischprobe für eine Basisgröße V_0

Wir bezeichnen mit Y_0 die interessierende Messgröße in einem Haufwerk der Basisgröße V_0 . Y_1 ist eine normalverteilte Zufallsgröße mit dem Erwartungswert μ und der Standardabweichung σ_{Y_0} . Ist die Messgröße zum Beispiel der Gehalt eines Merkmals, entspricht der Erwartungswert dem wahren Gehalt, und die Standardabweichung σ_{Y_0} gibt die mittlere Abweichung eines Einzelwertes vom wahren Gehalt an. Wird der Einzelwert durch Proben bestimmt, enthält die Standardabweichung sowohl die natürliche, dem Abfallhaufwerk innewohnende Variabilität als auch die Unsicherheit durch die Probenahme. Der wahre Gehalt μ ist nicht bekannt und muss durch den Mittelwert \bar{Y}_n aus einer endlichen Anzahl von n Proben beurteilt werden. Der Mittelwert entspricht in der Regel nicht dem wahren Wert. Er weicht von diesem um einen zufälligen Betrag ab. Diese Abweichung besitzt eine bestimmte Wahrscheinlichkeitsverteilung.

Fordert man zum Beispiel, dass der Mittelwert bei einem gewählten β höchstens um den Betrag ϵ_0 vom wahren Wert abweicht, das heißt

$$P\left[|\bar{Y}_n - \mu| \leq \frac{z_{(1-\beta)/2} \cdot \sigma_{Y_0}}{\sqrt{n}} \leq \epsilon_0\right] = \beta \quad (1)$$

gilt, ergibt sich die Anzahl der dafür erforderlichen Einzelproben n_0 :

$$n_0 \geq \left(\frac{z_{(1-\beta)/2} \cdot \sigma_{Y_0}}{\epsilon_0} \right)^2 \quad (2)$$

Der Wert ϵ_0 heißt die zulässige Abweichung des Mittelwertes bei der gewählten Vertrauenswahrscheinlichkeit.

Wählt man wie technisch üblich eine Vertrauenswahrscheinlichkeit von 95% und rundet man den z-Wert $z_{(1+0,95)/2} = z_{0,975} = 1,96$ auf „2“, ergibt sich die vereinfachte Abschätzung:

$$n_0 \geq 4 \left(\frac{\sigma_{Y_0}}{\epsilon_0} \right)^2 \tag{3}$$

Soll weiterhin der Mittelwert so genau sein wie der Einzelwert, das heißt $\epsilon_0 = \sigma_{Y_0}$, sind mindestens

$$n_0 \geq 4 \tag{3a}$$

Proben zu vereinigen. In manchen Fällen werden noch 1 bis 2 Proben dazugenommen, wenn man sichergehen will, dass der Mischprobenwert nicht durch Ausreißer verzerrt wird.

Soll der Mittelwert nur halb so ungenau sein wie der Einzelwert, das heißt $\epsilon_0 = \sigma_{Y_0}/2$, sind bereits mindestens

$$n_0 = 16 \tag{3b}$$

Einzelproben zu untersuchen.

2.3 Anzahl der Einzelproben je Mischprobe für ein aktuelles Haufwerk der Größe V_1

Der Proportionalitätsfaktor für die Umrechnung der Mindestprobenanzahl einer Mischprobe aus der Basisgröße in die Größe eines aktuellen Haufwerkes beruht auf dem folgenden statistischen Modell.

Y_0 ist die Messgröße im Haufwerk der Basisgröße V_0 , und Y_1 ist die Messgröße im aktuellen Haufwerk der Größe V_1 . Die entsprechenden Streuungen (mittleren quadratischen Abweichungen der Einzelwerte vom Erwartungswert) seien $\sigma_{Y_0}^2$ und $\sigma_{Y_1}^2$. Dann sind $\sigma_{Y_{n_0}}^2 = \sigma_{Y_0}^2/n_0$ die Streuung des Mittelwertes (mittlere quadratische Abweichung des Mittelwertes vom Erwartungswert) aus n_0 Einzelproben in der Basisgröße V_0 und $\sigma_{Y_{n_1}}^2 = \sigma_{Y_1}^2/n_1$, die Streuung des Mittelwertes aus n_1 Einzelproben im aktuellen Haufwerk der Größe V_1 . Aus der Forderung, dass die Streuungen der Mittelwerte aus der Basismenge und der aktuellen Haufwerkmenge gleich sein sollen, könnte nun die Mindestanzahl der Einzelproben n_1 berechnet werden:

$$n_1 = n_0 \frac{\sigma_{Y_0}^2}{\sigma_{Y_1}^2} \tag{4}$$

Da die Einzelproben nicht untersucht werden, sind die Streuungen der Messgrößen in der Regel nicht bekannt. Leicht abzuschätzen sind aber die Größen der zu untersuchenden Haufwerke, entweder das Volumen oder bei bekannter Schüttdichte die Masse.

Aus der Bewertung bergbaulicher mineralischer Massengüter ist bekannt, dass die Streuung einer Messgröße in einem Haufwerk proportional dem Logarithmus der Größe des Haufwerkes ist. Für die Beziehung in (4) gilt damit näherungsweise die Abschätzung mit einer geeignet gewählten positiven Zahl p

$$n_1 \leq n_0 \sqrt[p]{\frac{V_1}{V_0}} \tag{5}$$

Mit der gewöhnlichen Quadratwurzel ($p = 2$) liegt man insbesondere mit zunehmendem Verhältnis der Haufwerkgrößen V_1/V_0 deutlich auf der sicheren Seite.

Diese Regel sichert, dass der Mischprobenwert aus dem größeren Haufwerk genauso vertrauenswürdig ist wie der aus der Basismenge.

2.4 Anzahl der Mischproben für eine Basisgröße des Haufwerkes

Damit für die Bewertung des Haufwerkes anhand des Mittelwertes aus den Mischprobenanalysen keine Informationen verschont werden, ist es erforderlich, die Anzahl der Mischproben so festzulegen, dass der Mittelwert aus allen Mischproben nicht unzuverlässiger ist als jeder einzelne Mischprobenwert.

Wir bezeichnen mit Y_i den Messwert der i -ten Mischprobe in einem beliebigen Haufwerk. Dieser Messwert ist aufzufassen als Mittelwert aus allen n_0 Einzelproben, die zu der Mischprobe vereinigt werden. Bezeichnet man mit Y_{ij} den Messwert der j -ten Einzelprobe für die i -te Mischprobe, falls diese Einzelprobe analysiert worden wäre, und geht man davon aus, dass in dem Messwert auch die Messunsicherheiten durch Probenvorbereitung und Analyse enthalten sind, ist der Messwert der i -ten Mischprobe gleich dem Mittelwert aus allen Einzelprobenwerten:

$$Y_i = \frac{1}{n_0} \sum_{j=1}^{n_0} Y_{ij} \tag{6}$$

Es muss vorausgesetzt werden, dass die Einzelproben zu gleichen Teilen zur Mischprobe vereinigt werden und dass das gesamte Probenmaterial homogenisiert wird.

Ist $\sigma_{Y_0}^2$ die Streuung des Messwertes der Einzelprobe, ergibt sich die Streuung des Mischprobenwertes als Streuung des Mittelwertes der zugrunde gelegten Einzelproben:

$$\sigma_i^2 = \frac{\sigma_{Y_0}^2}{n_0} \tag{7}$$

Entnimmt man m Mischproben, hat der Mittelwert

$$\bar{Y}_m = \frac{1}{m} \sum_{i=1}^m Y_i$$

daraus die Streuung

$$\sigma_{\bar{Y}_m}^2 = \frac{1}{m} \frac{1}{n_0} \sigma_{Y_0}^2 = \frac{1}{m} \sigma_i^2 \tag{8}$$

Die Quadratwurzel hieraus ist die Standardabweichung des Mischprobenmittelwertes.

Mit Hilfe der Standardabweichung für den Mischprobenmittelwert kann nun nach den gleichen Überlegungen wie bei der Bestimmung der Einzelprobenanzahl je Mischprobe die notwendige Mindestanzahl an Mischproben m_0 abgeschätzt werden. Es wird gefordert, dass der Mittelwert $\bar{Y}_{m_0}^*$ um nicht mehr als ein ϵ_0^* mit der Vertrauenswahrscheinlichkeit β vom wahren bzw. erwarteten Gehalt μ des Haufwerkes abweichen soll.

Eine sinnvolle Forderung wäre zum Beispiel, dass der Mittelwert aus allen Mischproben mindestens genauso verlässlich ist wie der einzelne Mischprobenwert bzw. wie der Mittelwert der ihm zugrunde gelegten Einzelproben. Ersetzt man in der Beziehung (1) den Mittelwert aus n_0 Einzelproben \bar{Y}_{n_0} durch den Mittelwert aus m_0 Mischproben $\bar{Y}_{m_0}^*$, die Standardabweichung des Einzelprobenmittelwertes $\sigma_{Y_{n_0}} = \sigma_{Y_0}/\sqrt{n_0}$ durch die des Mischprobenmittelwertes $\sigma_{\bar{Y}_{m_0}^*} = \sigma_i/\sqrt{m_0}$, die zulässige Abweichung ϵ_0 durch die neue Schranke ϵ_0^* sowie n_0 durch m_0 , ergibt sich die zu (2) analoge Abschätzung für die notwendige Mindestanzahl an Mischproben:

$$m_0 \geq \left(\frac{\sigma_i \cdot z_{(1+\beta)/2}}{\epsilon_0^*} \right)^2 \tag{9}$$

Ersetzt man hierin σ_i durch den Ausdruck in (7), ergibt sich

$$m_0 \geq \frac{\sigma_{Y_0}^2 \cdot z_{(1+\beta)/2}^2}{n_0 \cdot \epsilon_0^{*2}} \tag{10}$$

Fordert man, dass der Mittelwert aus den Mischproben so genauso gut ist wie eine Einzelprobe ($\epsilon_0^* = \sigma_{Y_0}$) und beruht der Mischprobenwert auf $n_0 = 4$ Einzelproben, ist bei einer Vertrauenswahrscheinlichkeit von 95% (Rundung des z-Wertes auf „2“) mindestens

$$m_0 \geq 1 \tag{10a}$$

Mischprobe zu bilden.

Wenn die Einzelproben mehr oder weniger regelmäßig über das Prüfgut verteilt werden, werden ausgesprochene Ausreißer von Mischproben selten sein. Um sicherzugehen, sollten dennoch wenigstens $m_0 = 2$ Mischproben gebildet werden.

Bei höheren Genauigkeitsansprüchen sind entsprechend mehr Mischproben für die Basismenge zu untersuchen.

2.5 Anzahl der Mischproben für ein aktuelles Haufwerk

Mit der Größe des Haufwerkes nimmt die Möglichkeit zu, dass die räumliche Variabilität nicht mehr rein zufällig ist, sondern dass sich gerichtete Veränderungen oder stückweise homogene Bereiche und Abschnitte in einem Abfallhaufwerk oder Abfallstrom herausbilden, zum Beispiel durch bestimmte Strategien der Anlieferung und Verkipfung, durch technologische Regelungen beim Abfallmanagement usw. Ein größeres und schlechter durchmischtes Haufwerk muss durch mehr Mischproben belegt werden als eine entsprechende, kleinere Basismenge.

Ein Proportionalitätsfaktor dafür nach denselben Regeln bestimmt wie bei der Vervielfachung der Einzelprobenanzahl je Mischprobe. Gefordert wird nun, dass die Streuung des Mittelwertes aus allen Mischproben im aktuellen Haufwerk gleich der Streuung des entsprechenden Mittelwertes in der Basismenge ist.

Es darf davon ausgegangen werden, dass das Haufwerk sehr viel, mindestens jedoch um das 10fache, größer ist als die

Mischprobe. Legt man die Basisgröße V_0 und die aktuelle Haufwerkgröße V_1 zugrunde, ergibt sich analog zu der Abschätzung (5) die aktuelle Mischprobenanzahl durch

$$m_1 \leq m_0 \cdot \sqrt{\frac{V_1}{V_0}} \quad (11)$$

Mit $p = 2$ liegt man auf der sicheren Seite. In begründeten Fällen kann auch ein anderer Proportionalitätsfaktor gewählt werden. Gegebenenfalls ist auch mit zunehmender Haufwerkgröße die Basismenge neu festzulegen.

566

Stellungnahme zu den EU-Richtlinienvorschlägen zur kerntechnischen Sicherheit und zur Entsorgung radioaktiver Abfälle

Mai 2003, Nr.: ILK-13 D

Erstellt durch die Internationale Länderkommission Kerntechnik – ILK –

1. Einleitung

Am 6. November 2002 hat die Europäische Kommission ein Paket von Maßnahmen für ein Gemeinschaftskonzept der Europäischen Union zur kerntechnischen Sicherheit vorgeschlagen. Dieses Paket beinhaltet eine Richtlinie zur Sicherheit von kerntechnischen Anlagen während des Betriebs und der Stilllegung sowie eine zweite Richtlinie zu radioaktiven Abfällen.

Nach Ansicht der Kommission basieren diese Richtlinienvorschläge auf Artikel 2 (b) des Euratom-Vertrages [1], der ausagt, dass die Gemeinschaft „einheitliche Sicherheitsnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte aufzustellen und für ihre Anwendung zu sorgen“ hat. Bisher hatte die Kommission noch keine Richtlinien zur kerntechnischen Sicherheit eingesetzt, aber die bevorstehende Erweiterung der Europäischen Union wird als geeigneter Zeitpunkt angesehen, um derartige Richtlinien zu implementieren. Nach Ansicht der Kommission „wäre (es) schließlich unvorstellbar, dass die EU die nukleare Sicherheit lediglich in den neuen Mitgliedstaaten überwacht — wie vom Europäischen Rat 1999 und 2001 verlangt — und nicht in der gesamten erweiterten Union“ [2].

Diese zwei Richtlinien wurden anschließend der Sachverständigengruppe nach Artikel 31 des Euratom-Vertrages [1] übergeben. Diese Gruppe hat ihre Bewertung beider Richtlinien am 19. Dezember 2002 abgegeben. Ihre Anmerkungen und Kritikpunkte wurden in die zwei vorgeschlagenen Richtlinien eingearbeitet [3].

Am 30. Januar 2003 hat die Europäische Kommission die beiden folgenden Richtlinienvorschläge verabschiedet:

- Vorschlag für eine Richtlinie (Euratom) des Rates zur Festlegung grundlegender Verpflichtungen und allgemeiner Grundsätze im Bereich der Sicherheit kerntechnischer Anlagen
- Vorschlag für eine Richtlinie (Euratom) des Rates über die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle

Die vorliegende ILK-Stellungnahme bezieht sich auf diese beiden Richtlinienvorschläge. Es wird darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Stellungnahme die Richtlinienvorschläge noch nicht abschließend behandelt wurden und somit noch Änderungen unterliegen können.

Bevor diese beiden Richtlinien im Folgenden detailliert behandelt werden, möchte die ILK kurz die bei der Erstellung dieser Richtlinien erfolgte Vorgehensweise kommentieren. Wie oben bereits erwähnt, hat die Kommission ihre ursprünglichen Vorschläge der Sachverständigengruppe nach Artikel 31 des Euratom-Vertrages [1] vorgelegt.

Das Vorgehen, die Artikel-31-Gruppe zu fragen, ist jedoch strittig. Diese Sachverständigengruppe, mit einem Schwerpunkt im Gesundheitsschutz der Bevölkerung gemäß Artikel 31 des Euratom-Vertrages [1], wird durch den Ausschuss für Wissenschaft und Technik berufen. Die wissenschaftliche Kompetenz dieser Gruppe liegt zurzeit auf dem Gebiet des Strahlenschutzes. Die ILK ist der Meinung, dass ein erhebliches technisches Expertenwissen im Bereich der kerntechnischen Sicherheit für die Erstellung dieser Richtlinien unverzichtbar ist. Daher schlägt die ILK vor, dass sich die Kommission auf technischen Rat, der z. B. durch die Fachkenntnis des Ausschusses für

Wissenschaft und Technik und seiner kompetenten Mitglieder bereitgestellt werden kann, stützen sollte. Falls erforderlich könnte die Zusammensetzung dieses Ausschusses überdacht werden. Es ist anzumerken, dass die Artikel-31-Gruppe in ihren Empfehlungen vom 19. Dezember 2002 selbst empfiehlt, die beiden Richtlinien mit dem Ausschuss für Wissenschaft und Technik zu beraten. Die letzten Informationen [3] zum weiteren Vorgehen bezüglich dieser beiden Richtlinien lassen aber nicht erkennen, dass die Kommission diesem Rat folgt.

2. Richtlinie zur Sicherheit kerntechnischer Anlagen

Die wesentlichen Themen dieser Richtlinie, wie auch die bisherige Entwicklung und das mögliche weitere Vorgehen, sind in der Begründung und in der Präambel dargelegt [4]. Dazu gehören ein möglicher Satz von gemeinsamen Sicherheitsstandards und -anforderungen an die (nationalen) Sicherheitsbehörden der derzeitigen und zukünftigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), ein System unabhängiger Überprüfungen und die Frage ausreichender Finanzmittel für die Stilllegungsarbeiten.

2.1 Generelle Kommentare

Die Arbeit und der Ansatz der Kommission verdienen Anerkennung dafür, einen einheitlichen und hohen Sicherheitsstandard für kerntechnische Anlagen in den derzeitigen und zukünftigen Mitgliedstaaten der EU erreichen zu wollen. Absatz (8) der Präambel der Richtlinie stellt fest, dass „die Maßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten im Bereich der nuklearen Sicherheit sich derzeit immer noch stark unterscheiden“. Nach Ansicht der ILK sind die Regeln und Richtlinien der Mitgliedstaaten zwar im Formalen unterschiedlich, aber die Umsetzung zur Gewährleistung des Sicherheitsniveaus ist sicherlich sehr viel einheitlicher. Die Kompetenz und die Verpflichtung der Mitgliedstaaten und ihrer Sicherheitsbehörden zur Genehmigung und Aufsicht kerntechnischer Anlagen muss voll und ganz erhalten bleiben und es sollte eine klare Aussage getroffen werden, dass die primäre Verantwortung für die kerntechnische Sicherheit weiterhin beim Betreiber jeder Anlage liegt.

Die Begründung der Richtlinie enthält einen Abschnitt über bestehende Vorschriften, in dem die Kommission ihr Bedauern darüber ausdrückt, dass das Übereinkommen über nukleare Sicherheit [6] nur für (stationäre) Kernkraftwerke gilt und dass es wünschenswert ist, den Geltungsbereich auf alle kerntechnischen Anlagen zu erweitern. Die ILK gibt jedoch zu bedenken, dass die grundsätzliche Auslegung von Forschungsreaktoren sehr unterschiedlich ist und sich sehr von der Auslegung von Kernkraftwerken unterscheidet. Eine Anwendung auf andere Anlagen des Brennstoffkreislaufs erscheint noch schwieriger, aufgrund der erheblichen Unterschiede in der Auslegung und im Betrieb. Es wird daher vorgeschlagen, dass die Kommission ihre Aktivitäten zunächst auf die Harmonisierung der Sicherheitsstandards für Kernkraftwerke beschränkt.

2.2 Gemeinsame Sicherheitsstandards und -anforderungen für Sicherheitsbehörden

Das von der Kommission angestrebte Ziel einer Festlegung gemeinsamer Sicherheitsstandards für alle derzeitigen und zukünftigen Mitgliedstaaten der EU ist sehr bedeutsam und wird von der ILK begrüßt als ein möglicher Schritt zur Gewährleistung eines vergleichbaren Sicherheitsniveaus für kerntechnische Anlagen in der EU.

Allerdings könnte diese Forderung nach gemeinsamen Standards und Anforderungen für Sicherheitsbehörden implizieren, dass es derzeit Defizite in bestimmten Staaten gibt. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass alle kerntechnischen Einrichtungen im Rahmen der geltenden Bestimmungen durch die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten genehmigt wurden. Dies wird von der Kommission auch insoweit anerkannt, als in ihrer Begründung ausgewiesen wird, dass ein solches System gemeinsamer Normen „nicht die in den Mitgliedstaaten bereits bestehenden Regeln duplizieren darf“ [4]. Darüber hinaus haben alle Mitgliedstaaten und die meisten der zukünftigen Mitgliedstaaten das Übereinkommen über nukleare Sicherheit [6] unterzeichnet, und damit bereits einen bestimmten Rahmen von Standards und Vorgehensweisen übernommen.

Die ILK sieht keine generelle Notwendigkeit, komplett neue Standards und Definitionen zu erstellen. Die Kommission sollte eher die Mitgliedstaaten dazu auffordern, sehr aktiv beim Prozess zur Entwicklung von harmonisierten Sicherheitsstandards mitzuwirken. Die Berücksichtigung der Schlussfolgerungen der Überprüfungsstagen des Überein-

kommens über nukleare Sicherheit könnte in diesem Zusammenhang hilfreich sein.

Für ihre weitere Arbeit zu gemeinsamen Sicherheitsstandards sollte die Kommission die verfügbaren Untersuchungen über die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der derzeit in der Europäischen Union eingesetzten Sicherheitsstandards als Basis heranziehen. Die Kommission sollte es sich nicht zur Aufgabe machen, ein neues Regelwerk zu erstellen, sondern stattdessen sollten die bestehenden Richtlinien zusammengeführt, d. h. harmonisiert werden. Bei dem geplanten Prozess der Entwicklung gemeinsamer Sicherheitsstandards ist ein intensiver und formalisierter Dialog mit den Herstellern und den Betreibern erforderlich. Die gesamte Vorgehensweise zur Erstellung zukünftiger gemeinsamer Standards sollte transparent gemacht und veröffentlicht werden.

Die ILK begrüßt den Ansatz der Kommission bezüglich sicherheitsrelevanter Anforderungen sowohl auf die Arbeit der Internationalen Atom-Energie Organisation (IAEO) als auch auf die gemeinsamen Positionen der Genehmigungsbehörden innerhalb der Gemeinschaft (Nuclear Regulators Working Group, NRWG) und die Arbeiten der Western European Nuclear Regulators Association (WENRA) zurückzugreifen. Wenn die Kommission es bedauert, dass z. B. die IAEO-Richtlinien „einen technischen Konsens widerspiegeln, jedoch nicht rechtsverbindlich sind“ [4], so ist dies ausschließlich eine Entscheidung der Mitglieder der IAEO. Ein Versuch der Kommission bestimmte IAEO-Richtlinien innerhalb der Mitgliedstaaten für verbindlich zu erklären, würde einen guten, ersten Ansatz darstellen, einen gemeinsamen Satz von Standards und damit einen gemeinsamen Referenzrahmen aufzubauen.

Ein gemeinsamer Referenzrahmen wird durch die explizite Benennung von Anforderungen an Sicherheitsbehörden in den Artikeln 3 bis 8 und 11 dieser Richtlinie gewährleistet. Die ILK begrüßt diese Festlegungen, allerdings bedeuten diese Maßgaben innerhalb einer Richtlinie der Kommission nicht, dass diese Aspekte nicht bereits auch bisher schon behandelt und erfüllt worden sind, insbesondere durch die derzeitigen Mitgliedstaaten.

Die Bedeutung von Artikel 14 hinsichtlich der Mitteilung von strengeren Maßnahmen durch einzelne Mitgliedstaaten ist nicht eindeutig erkennbar. Es ist unklar, ob damit lediglich eine Information an die Kommission beabsichtigt ist oder ob diese Maßnahmen als Basis für zukünftige strengere Maßnahmen innerhalb der EU herangezogen werden sollen.

2.3 Unabhängige Überprüfungen

Vorgaben für unabhängige Überprüfungen der Sicherheitsbehörden der Mitgliedstaaten sind in Artikel 12 über Kontrollen der Anwendung und in Artikel 13 über Berichte ausgewiesen.

Artikel 12 legt fest, dass die Mitgliedstaaten der Kommission eine Liste von Sachverständigen im Bereich der kerntechnischen Sicherheit vorlegen. Die Kommission wird dann eine Anzahl von Sachverständigen auswählen, die diese Überprüfungen durchführen, vorausgesetzt, dass die Sachverständigen von dem Mitgliedstaat, in dem die Überprüfung durchgeführt wird, anerkannt wurden. Die Prüfberichte werden dem betreffenden Mitgliedstaat übermittelt und werden von der Kommission in einem zweijährlichen Bericht über die Sicherheit kerntechnischer Anlagen in der EU berücksichtigt.

Die ILK sieht keine generelle Veranlassung formale Überprüfungen oder gar Kontrollen der nationalen Sicherheitsbehörden durch die Kommission oder ihre Beauftragten durchführen zu lassen. Die Kommission weist nicht aus, welchen Prozess sie für die geplanten Überprüfungen anwenden will. Sollte aber eine Überprüfung der Aktivitäten der Mitgliedstaaten und die Umsetzung der Anforderungen dieser Richtlinie gewünscht sein, so kann dies nach Ansicht der ILK durch Berichte der Mitgliedstaaten in ausreichender Form erfolgen. Ein „Peer-Review“, das durch einen transparenten Prozess unterstützt wird und auf Einladung der Mitgliedstaaten erfolgt, wird als eine bessere Lösung angesehen als der vorgesehene Überprüfungsprozess. Ein derartiger „Peer-Review“-Ansatz würde große Ähnlichkeit mit dem International Regulatory Review Team (IRRT)-Programm der IAEO aufweisen. Das IRRT-Programm ist von der ILK erst vor kurzem in der Stellungnahme „ILK-Empfehlung zur Durchführung von internationalen Überprüfungen im Bereich der nuklearen Sicherheit in Deutschland“ [7] gewürdigt worden. In ihrer Stellungnahme betont die ILK den zusätzlichen positiven Nebeneffekt, dass die Behörden in diesem Zusammenhang oft auch eine sehr nützliche Selbstbewertung durchführen.

Der zugehörige Finanzbogen der Richtlinie enthält eine Aussage, wonach jede Überprüfung von zwei Sachverständigen

durchgeführt wird und zwei Tage dauert. Die ILK weist darauf hin, dass eine IRRT-Mission zur Überprüfung einer Genehmigungsbehörde aus einem Team von 7 oder 8 Sachverständigen besteht und 2 Wochen dauert. Der Ansatz des von der Kommission vorgeschlagenen Überprüfungsprozesses ist bezüglich Personal und zeitlichem Umfang eingeschränkt verglichen mit einer IRRT-Mission. Dies wird möglicherweise die Glaubwürdigkeit des vorgeschlagenen Überprüfungsprozesses nicht fördern. Falls die Kommission Sachverständige aus den meisten oder sogar allen Mitgliedstaaten rekrutieren will, bestünde zusätzlich die Gefahr, dass die Überprüfungen nicht nach bestem Fachwissen und bester Erfahrung durchgeführt werden, da in einigen Mitgliedstaaten keine Kernkraftwerke betrieben werden, während andere beschlossen haben, die Nutzung der Kernenergie zu beenden.

Das Berichtssystem, das in der EU eingeführt werden soll, ist im Artikel 13 beschrieben und weist aus, dass die Mitgliedstaaten einen jährlichen Bericht an die Kommission liefern. Darin sollen sie über die ergriffenen Maßnahmen „um den Verpflichtungen nachzukommen, die ihnen aus der Richtlinie erwachsen, sowie über den Stand der Sicherheit kerntechnischer Anlagen auf ihrem Hoheitsgebiet“ [4] berichten. Diese Berichte werden dann bei Tagungen mit den Mitgliedstaaten überprüft.

Die ILK stellt dazu fest, dass diese Vorgehensweise sehr derjenigen gleicht, die im Rahmen des Übereinkommens über nukleare Sicherheit [6], das von allen Mitgliedstaaten der EU und den meisten Beitrittskandidaten unterzeichnet wurde, festgelegt wurde. Es erscheint daher zielführend, das von der EU geforderte Berichtssystem mit dem des Übereinkommens über nukleare Sicherheit zeitlich zu verzahnen und inhaltlich aufeinander abzustimmen durch die Verwendung eines identischen dreijährlichen Berichtsintervalls und eines generell gleichen Gegenstands des Berichts. Das von der Kommission vorgeschlagene jährliche Berichtsintervall ist zu kurz und bringt angesichts des notwendigen Arbeitsumfangs unnötigen zusätzlichen Aufwand für die nationalen Behörden. Die Berichtssysteme der EU und des Übereinkommens über nukleare Sicherheit könnten beispielsweise so aufeinander abgestimmt werden, dass das geplante Überprüfungssystem jeweils mit etwa einem Jahr Vorsprung vor den Berichtszeitpunkten des Übereinkommens über nukleare Sicherheit beginnt. Somit kann auf der Tagung zum Übereinkommen über nukleare Sicherheit ein bereits überprüfter Bericht der Mitgliedstaaten vorgetragen werden.

Die Kommission hat derzeit weder den Gegenstand der vorgeschlagenen jährlichen Berichte eindeutig definiert, noch die zugrunde liegenden Bewertungskriterien z. B. in Form von Standards oder bewährten Vorgehensweisen für die vorgesehenen Überprüfungen mit den Mitgliedstaaten. Andererseits hat die Kommission derzeit nicht hinreichendes Fachwissen, um unabhängig zu entscheiden, welche Überprüfungen durchzuführen und welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Daher ist die Erfahrung der bestehenden Expertengruppen oder -organisationen, wie sie bereits oben erwähnt wurden, unverzichtbar. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bei der Anwendung dieser Richtlinie sollte sich die Kommission die erforderliche technische Fachkompetenz aneignen.

2.4 Stilllegungsarbeiten

Die ILK unterstützt die Absicht der Kommission, dass Finanzmittel in angemessener Höhe für die Erfordernisse der Sicherheit kerntechnischer Anlagen, einschließlich der Stilllegungsarbeiten, bereitzustellen sind. Die ILK wird sich hierzu aber nicht im Einzelnen äußern. Nach Meinung der ILK passen die Festlegungen des Anhangs allerdings nicht in den Rahmen dieser Richtlinie zur kerntechnischen Sicherheit.

Hinsichtlich der Stilllegung von Kernkraftwerken enthält das Übereinkommen über nukleare Sicherheit Festlegungen dahingehend, dass ein Stilllegungsplan genehmigt sein muss, bevor unwiderrufliche Änderungen erfolgen. Ein derartiges Prinzip könnte auch in die Richtlinie aufgenommen werden.

3. Richtlinie über die Entsorgung radioaktiver Abfälle

Neben allgemeinen Anforderungen, die die Mitgliedstaaten zu erfüllen haben, um die sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle zu gewährleisten, sieht der Richtlinienentwurf vor, dass jeder Mitgliedstaat ein genau abgestecktes Programm für die Entsorgung radioaktiver Abfälle aufstellen soll, das einen Zeitplan enthält und insbesondere die Endlagerung hochaktiver Abfälle in geologischen Formationen beinhaltet. Geeignete Standorte für die Endlagerung hochradioaktiver Abfälle sollen bis spätestens 2008 ausgewählt werden und bis spätestens 2018 in Betrieb gehen. Für schwach- und mittelaktive Abfälle sollen Endlager bis 2013 be-

triebsbereit sein. Die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten bei der Endlagerung wird in Erwägung gezogen, kein Mitgliedstaat ist jedoch verpflichtet, Importe radioaktiver Abfälle aus anderen Mitgliedstaaten zu akzeptieren. Alle drei Jahre hat jeder Mitgliedstaat der Kommission einen Bericht über den Stand der Entsorgung radioaktiver Abfälle vorzulegen. Außerdem möchte die Kommission die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Forschungsaktivitäten auf dem Gebiet der Abfallentsorgung fördern und beabsichtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Gründung eines gemeinsamen Unternehmens vorzuschlagen, das die Forschungsmittel verwaltet und zuweist.

Die ILK teilt die Auffassung der Kommission, dass jeder Mitgliedstaat ein gut abgestecktes Programm für die Entsorgung radioaktiver Abfälle aufstellen muss, in dem besonderes Augenmerk auf die Endlagerung gelegt wird. Damit soll vermieden werden, dass die Verantwortung für die Abfallentsorgung auf künftige Generationen abgewälzt wird. Die ILK ist der Ansicht, dass es für viele Länder, sowohl für Mitgliedstaaten als auch für Beitrittsstaaten, schwierig oder sogar unmöglich sein wird, die Termine einzuhalten, die die Kommission für die Endlagerung insbesondere der hochradioaktiven Abfälle vorgibt. Für andere Länder können diese zeitlichen Vorgaben aber durchaus erreichbar sein. Diese ehrgeizigen Ziele dienen aber dazu, zu verdeutlichen, wie wichtig das Problem ist und dass die Auswahl und Genehmigung geeigneter Endlagerungsstandorte nicht verschoben werden sollte. Die Endlagerung ist die beste Lösung für die Entsorgung sowohl von schwach- und mittelaktiven Abfällen als auch von hochaktiven Abfällen. Die längerfristige Zwischenlagerung macht intensive Überwachungs- und Instandhaltungsmaßnahmen erforderlich, die zu einer Strahlenexposition des Personals führen, und verteuert den gesamten Brennstoffkreislauf. Weil schwach- und mittelaktive Abfälle vor der Endlagerung keine Abklingzeit benötigen und somit sofort endgelagert werden können, müssen sie nicht über mehrere Jahre zwischengelagert werden. Einige Mitgliedstaaten (Finnland, Frankreich, Spanien, Schweden, Großbritannien) praktizieren die Endlagerung dieser Art von Abfällen bereits. Deutschland wird in der Lage sein, dies innerhalb des von der Kommission gesetzten Zeitrahmens zu praktizieren, wenn die Inbetriebsetzung des Standorts Konrad ohne weitere Zeitverzögerung erfolgt, wie die ILK dies in ihrer Stellungnahme zur Endlagerung von radioaktiven Abfällen vom Juli 2000 [8] empfohlen hat. Die Einhaltung des von der Kommission vorgeschlagenen Zeitrahmens ist auch für die Endlagerung hochradioaktiver Abfälle in Deutschland möglich, wenn die Erkundungsarbeiten am Standort Gorleben fortgesetzt werden. Die deutsche Bundesregierung hält es aber für ausreichend, dass ein Endlager für alle Arten radioaktiver Abfälle ab 2030 zur Verfügung steht. Die ILK ist der Ansicht, dass Endlager, die von zwei oder mehr Ländern gemeinsam genutzt werden, eine geeignete Lösung darstellen für Länder, die sehr geringe Abfallmengen besitzen und die Möglichkeit erhalten, sich einem großen Projekt in der Region anzuschließen. Es könnte allerdings schwierig sein, die öffentliche Akzeptanz für derartige Lösungen zu bekommen.

Die Berichte über den Stand der Abfallentsorgung, die alle drei Jahre der Kommission vorzulegen sind, bieten eine gute Möglichkeit, den Fortschritt der einzelnen Länder auf diesem Gebiet zu verfolgen. Diese Berichte stellen die Grundlage für den umfassenden Bericht der Kommission über den Stand der Entsorgung radioaktiver Abfälle in der EU dar, der auch für das Berichtswesen im Rahmen des Gemeinsamen Übereinkommens über die sichere Behandlung abgebrannter Brennelemente und die sichere Behandlung radioaktiver Abfälle [9] genutzt werden könnte, um so den Ansatz der Kommission mit dem des Gemeinsamen Übereinkommens zu verzahnen und aufeinander abzustimmen. Die Ergebnisse des ersten Review-Treffens dieses Gemeinsamen Übereinkommens im November 2003 sollten dabei berücksichtigt werden.

Die ILK begrüßt die Absicht der Kommission, die Zusammenarbeit zwischen den Ländern auf dem Gebiet der Forschung über radioaktive Abfälle zu fördern. Die Forschung über die Abfalltrennung („Partitioning“) und die Transmutation langlebiger Radionuklide sollte hierbei mit eingeschlossen werden, wie die ILK bereits in ihrer Stellungnahme zur Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente vom November 2001 [10] ausgeführt hat. Diese Verfahren können die Abfallmengen reduzieren und die erforderlichen Einschlusszeiten verkürzen.

4. Feststellungen und Empfehlungen der ILK

Die ILK unterstützt den Ansatz einer Harmonisierung von Sicherheitsstandards im Bereich der kerntechnischen Sicherheit und erkennt die Zielsetzung an, einen Rahmen für die Entsor-

gung radioaktiver Abfälle innerhalb der Europäischen Union zu entwickeln. Gleichzeitig unterbreitet die ILK die folgenden Feststellungen und Empfehlungen:

4.1 Vorschlag für eine Richtlinie (Euratom) des Rates zur Festlegung grundlegender Verpflichtungen und allgemeiner Grundsätze im Bereich der Sicherheit kerntechnischer Anlagen

1. Die Kompetenz und Verpflichtung der Mitgliedstaaten und ihrer Sicherheitsbehörden zur Genehmigung und Aufsicht kerntechnischer Anlagen muss voll und ganz erhalten bleiben und es sollte eine klare Aussage getroffen werden, dass die primäre Verantwortung für die kerntechnische Sicherheit weiterhin beim Betreiber jeder Anlage liegt.
2. Die ILK sieht keine generelle Notwendigkeit, komplett neue Standards und Definitionen zu erstellen. Die Kommission sollte eher die Mitgliedstaaten dazu auffordern, sehr aktiv beim Prozess zur Entwicklung von harmonisierten Sicherheitsstandards mitzuwirken. Die Berücksichtigung der Schlussfolgerungen der Überprüfungs tagungen des Übereinkommens über nukleare Sicherheit könnte in diesem Zusammenhang hilfreich sein. Die Kommission sollte die verfügbaren Untersuchungen über die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der derzeit in der Europäischen Union eingesetzten Sicherheitsstandards als Basis für ihre weitere Arbeit zu gemeinsamen Sicherheitsstandards heranziehen. Die vorgesehene Vorgehensweise zur Erstellung zukünftiger gemeinsamer Standards sollte transparent gemacht und veröffentlicht werden.
3. Wegen der grundlegenden Unterschiede in der Auslegung der verschiedenen kerntechnischen Einrichtungen (vor allem Kernkraftwerke, Forschungsreaktoren und Anlagen des Brennstoffkreislaufs) schlägt die ILK der Kommission vor, ihre Aktivitäten zunächst auf die Harmonisierung der Sicherheitsstandards für Kernkraftwerke zu beschränken.
4. Die Kommission sollte berücksichtigen, dass die wissenschaftliche Kompetenz der Artikel-31-Gruppe entsprechend dem Artikel 30 auf dem Gebiet des Strahlenschutzes liegt. Die ILK hält weitreichende technische Fachkenntnisse im Bereich kerntechnischer Sicherheit für unabdingbar. Daher schlägt die ILK der Kommission vor, bei der Erstellung von harmonisierten Standards technischen Rat einzuholen, wie er z. B. durch die fachkundige Meinung von WENRA oder den Ausschuss für Wissenschaft und Technik gemäß Euratom-Vertrag vorliegt. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bei der Anwendung dieser Richtlinie sollte sich die Kommission die erforderliche technische Fachkompetenz aneignen.
5. Eine formale Inspektion der Genehmigungsbehörden durch die Kommission oder deren Beauftragten ist nicht notwendig. Ein „Peer-Review“, das durch einen transparenten Prozess unterstützt wird und auf Einladung der Mitgliedstaaten erfolgt, stellt eine bessere Lösung dar. Sofern eine Überprüfung der Aktivitäten der Mitgliedstaaten gewünscht ist, sollte sich diese auf die nationalen Berichte stützen. Unabhängig vom Überprüfungsmechanismus muss sichergestellt sein, dass die Experten über hervorragendes wissenschaftlich-technisches Fachwissen und langjährige Fachpraxis verfügen.
6. Ein jährliches Berichtsintervall zur Sicherheitssituation in den kerntechnischen Einrichtungen der Mitgliedstaaten ist nach Meinung der ILK zu häufig und bringt unnötigen zusätzlichen Aufwand für die nationalen Behörden. Da ein sehr ähnliches Berichtssystem vom Übereinkommen über nukleare Sicherheit alle 3 Jahre gefordert wird, sollten diese beiden Berichtssysteme durch ein identisches Berichtsintervall und einen generell gleichen Gegenstand des Berichts aufeinander abgestimmt werden.

4.2 Vorschlag für eine Richtlinie (Euratom) des Rates über die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle

1. Die ILK ist der Ansicht, dass es für viele Länder, sowohl für Mitgliedstaaten als auch für Beitrittsstaaten, schwierig oder sogar unmöglich sein wird, die Termine einzuhalten, die die Kommission für die Endlagerung insbesondere der hochradioaktiven Abfälle vorgibt. Für andere Länder können diese zeitlichen Vorgaben aber durchaus erreichbar sein.
2. Die ILK ist der Ansicht, dass Endlager, die von zwei oder mehr Ländern gemeinsam genutzt werden, eine geeignete Lösung darstellen für Länder, die sehr geringe Abfallmengen besitzen und die Möglichkeit erhalten, sich einem großen Projekt in der Region anzuschließen.

3. Die Berichte über den Stand der Entsorgung radioaktiver Abfälle könnten auch für das Berichtswesen im Rahmen des Gemeinsamen Übereinkommens über die sichere Behandlung abgebrannter Brennelemente und die sichere Behandlung radioaktiver Abfälle genutzt werden, um so den Ansatz der Kommission mit dem des Gemeinsamen Übereinkommens zu verzahnen und aufeinander abzustimmen. Die Ergebnisse des ersten Review-Treffens dieses Gemeinsamen Übereinkommens im November 2003 sollten dabei berücksichtigt werden.
4. Die ILK begrüßt die Absicht der Kommission, die Zusammenarbeit zwischen den Ländern auf dem Gebiet der Forschung über radioaktive Abfälle zu fördern. Die Forschung über die Abfalltrennung („Partitioning“) und die Transmutation langlebiger Radionuklide sollte hierbei mit eingeschlossen werden, wie die ILK bereits in ihrer Stellungnahme zur Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente vom November 2001 ausgeführt hat.

Unterlagen

- [1] Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom), 25. März 1957
- [2] Europäische Kommission: Generaldirektion Energie und Verkehr: „Ein Gemeinschaftskonzept für die nukleare Sicherheit in der Europäischen Union“, Memo, Brüssel, 6. November 2002
- [3] Mitteilung der Kommissarin Frau De Palacio an die Kommission, Brüssel, 30. Januar 2003
- [4] Vorschlag für eine Richtlinie (Euratom) des Rates zur Festlegung grundlegender Verpflichtungen und allgemeiner Grundsätze im Bereich der Sicherheit kerntechnischer Anlagen, Fassung 30. Januar 2003
- [5] Vorschlag für eine Richtlinie (Euratom) des Rates über die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, Fassung 30. Januar 2003
- [6] Internationale Atom-Energie Organisation (IAEO): „Übereinkommen über nukleare Sicherheit“, 17. Juni 1994
- [7] Internationale Länderkommission Kerntechnik (ILK): „ILK-Empfehlung zur Durchführung von internationalen Überprüfungen im Bereich der nuklearen Sicherheit in Deutschland“, September 2002, Nr. ILK-11
- [8] Internationale Länderkommission Kerntechnik (ILK): „ILK-Stellungnahme zur Endlagerung von radioaktiven Abfällen“, Juli 2000, Nr. ILK-02
- [9] Internationale Atom-Energie Organisation (IAEO): „Gemeinsames Übereinkommen über die sichere Behandlung abgebrannter Brennelemente und die sichere Behandlung radioaktiver Abfälle“, 5. September 1997
- [10] Internationale Länderkommission Kerntechnik (ILK): „ILK-Stellungnahme zur Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente“ November 2001, Nr. ILK-07

Wiesbaden, 27. Mai 2003

**Hessisches Ministerium
für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**
ILK-13 D Mai 2003

StAnz. 23/2003 S. 2308

567

Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser;

hier: Zulassung als EKVO-Überwachungsstelle (Durchführung der technischen Überprüfung und Probenahme vor Ort)

1. Gegenstand der Anerkennung

Die Firma E.ON Kraftwerke GmbH, Kraftwerk Staudinger in 63534 Großkrotzenburg wird gemäß § 9 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 21. Januar 2000 (GVBl. I

S. 59) und Nr. 3 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 17. November 2000 (StAnz. S. 3975) weiterhin widerruflich als EKVO-Überwachungsstelle gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 EKVO (Betriebsstil des Unternehmers einer Abwasseranlage für die eigenen Abwasseranlagen) anerkannt.

2. Umfang der Anerkennung

Die Anerkennung als EKVO-Überwachungsstelle beschränkt sich auf die Probenahme und technische Überprüfung auf die Herkunftsbereiche

1	Häusliches und kommunales Abwasser
31	Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung
47	Wäsche von Rauchgasen aus Feuerungsanlagen
49	Mineralöhlhaltiges Abwasser

der Abwasser-Verordnung.

3. Befristung

Die Anerkennung ist befristet bis zum **31. März 2008**.

Wiesbaden, 31. März 2003

**Hessisches Landesamt
für Umwelt und Geologie**
W 2 — Ü — 013 — 585 — 2003

StAnz. 23/2003 S. 2311

568

Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser;

hier: Zulassung als EKVO-Überwachungsstelle (Durchführung der technischen Überprüfung und Probenahme vor Ort)

1. Gegenstand der Anerkennung

Die Firma Labor für Umweltanalytik UmLab GmbH, Karthäuserstraße 3 a in 34117 Kassel wird gemäß § 9 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 21. Januar 2000 (GVBl. I S. 59) und Nr. 3 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 17. November 2000 (StAnz. S. 3975) weiterhin widerruflich als EKVO-Überwachungsstelle gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 4 EKVO (als private Einrichtung für Unternehmer von Abwasseranlagen) anerkannt.

2. Umfang der Anerkennung

Die Anerkennung als EKVO-Überwachungsstelle beschränkt sich auf die Probenahme und technische Überprüfung auf die Herkunftsbereiche

1	Häusliches und kommunales Abwasser
40	Metallbearbeitung, Metallverarbeitung
41	Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern
49	Mineralöhlhaltiges Abwasser
51	Ablagerung von Siedlungsabfällen

der Abwasser-Verordnung.

3. Befristung

Die Anerkennung ist befristet bis zum **30. April 2004**.

Wiesbaden, 6. Mai 2003

**Hessisches Landesamt
für Umwelt und Geologie**
W 2 — Ü — 067 — 586/2003

StAnz. 23/2003 S. 2311

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

569

DARMSTADT

Genehmigung einer Namensänderung und Neufassung der Stiftungsverfassung

Die Stiftung Jubiläumsstiftung der Genossenschaftsbank Main-Taunus eG heißt jetzt

Volksbank Main-Taunus Stiftung,

Sitz: Kelkheim (Taunus).

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 26. November 2002 (GVBl. S. 700), habe ich der Stiftung heute eine Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung genehmigt.

Darmstadt, 27. Mai 2003

Regierungspräsidium Darmstadt

III 21.1 — 25 d 04/11 — (6) — 32

StAnz. 23/2003 S. 2312

570

GIESSEN

Bekanntmachung nach § 3 a UVPG;

hier: Vorhaben zur Errichtung einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen

Die Firma Coleman Deutschland GmbH, Ezetilstraße 5, 35410 Hungen-Inheiden, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Druckgasflaschen, Druckgaspackungen und Druckgaskartuschen mit einer Lagerkapazität von 31 t in Behältnissen von nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter und 29 t in sonstigen Behältnissen in 35410 Hungen, Gemarkung Inheiden, Flur 2, Flurstück 119/1, gestellt.

Für dieses Vorhaben war nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert am 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Daher wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Staatliches Umweltamt Marburg, kann auf Antrag nach § 4 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) zu den Gründen, die zu dieser Feststellung geführt haben, Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationsträger in sonstiger Weise zur Verfügung stellen (ggf. kostenpflichtig).

Marburg, 22. Mai 2003

Regierungspräsidium Gießen

Abteilung Staatliches Umweltamt Marburg
IV/MR 43.1 53 e 621 — Coleman — 1/02

StAnz. 23/2003 S. 2312

571

KASSEL

Rechtsfähige Anerkennung der „Drescher-Taubert-Stiftung“, Sitz Hünfeld

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2634 ff.) und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 3. April 2003 errichtete „Drescher-Taubert-Stiftung“, Sitz Hünfeld, mit Stiftungsurkunde vom 10. April 2003 als rechtsfähig anerkannt.

Kassel, 22. Mai 2003

Regierungspräsidium Kassel

21.1 — 25 d 04/11 — 2.38

StAnz. 23/2003 S. 2312

572

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Zwischenlagerung von Klärschlamm

Gemäß § 4 BImSchG habe ich den Stadtwerken Neukirchen unter dem unten genannten Aktenzeichen eine Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Zwischenlagerung von Klärschlamm erteilt.

Die Anlage soll in 34626 Neukirchen, Gemarkung Riebelsdorf, Flur 8, Flurstück 7/1 errichtet und betrieben werden.

Dies wird hiermit gemäß Artikel 15 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 96/61 EG (Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) öffentlich bekannt gemacht.

Eine Durchschrift der Genehmigung ist ab dem Tage nach dieser Veröffentlichung beim Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Staatliches Umweltamt Kassel, 34212 Kassel, Steinweg 6, Raum 638, während der Dienststunden zunächst bis zum 23. Juni 2003 zugänglich. Sollte die Einsichtnahme erst nach diesem Zeitpunkt beabsichtigt sein, ist eine vorherige telefonische (05 61/1 06 38 01) oder schriftliche Anmeldung erforderlich.

Kassel, 21. Mai 2003

Regierungspräsidium Kassel

42.2/Ks — 100 g 16.07.02 — A — Nr. 646

StAnz. 23/2003 S. 2312

573

Öffentliche Bekanntmachung nach § 3 a UVPG;

hier: Vorhaben zur Errichtung einer Windfarm mit drei Windkraftanlagen in der Gemeinde Meißner, Kreis Werra-Meißner

Die Fa. EnergieKontor AG, Mary-Sommerville-Straße 5, 28359 Bremen, beabsichtigt, eine Windfarm mit drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. Die drei Windkraftanlagen bilden eine Windfarm nach Nr. 1.6.3, Sp. 2, Anhang 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Anlage befindet sich in der Gemeinde Meißner

Gemarkung: Wellingerode,

Anlage: WEA 1 WEA 2 WEA 3

Flur: 5 5 5

Flurstück: 142/1 22 123

Für dieses Vorhaben war nach der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Prüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Vorprüfungsunterlagen können beim Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld, Konrad-Zuse-Straße 19-21, 36251 Bad Hersfeld, nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes eingesehen werden.

Bad Hersfeld, 16. Mai 2003

Regierungspräsidium Kassel

Abteilung Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld
43.1/Hef 53 e 621 — 1.0 — wind/meissner-quanz

StAnz. 23/2003 S. 2312

574

HESSISCHES LANDESVERMESSUNGSAMT

Flurbereinigung Eltville-Erbach Flurbereinigung Eltville-Erbach-Ortslage

Vom Hessischen Landesvermessungsamt — Obere Flurbereinigungsbehörde — ist nachstehender Teilungsbeschluss erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Teilungsbeschluss wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wetzlar, 26. Mai 2003

Hessisches Landesvermessungsamt
Obere Flurbereinigungsbehörde
F 978 Eltville-Erbach
F 1430 Eltville-Erbach-Ortslage
StAnz. 23/2003 S. 2313

Teilungsbeschluss

Vorbemerkung

Das Flurbereinigungsverfahren Eltville-Erbach wurde mit Beschluss vom 1. März 1991 aufgrund des § 1 FlurbG eingeleitet. Es umfasst eine Fläche von 365 ha im Bereich der Gemarkung Erbach.

1. Anordnung

Aufgrund des § 8 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, wird das Flurbereinigungsgebiet Eltville-Erbach in zwei Flurbereinigungsgebiete aufgeteilt:

1.1 Flurbereinigungsverfahren F 978 Eltville-Erbach

Das Flurbereinigungsgebiet beinhaltet die in **Anlage 1** dargestellten Grundstücke.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte dargestellt (**Anlage 2**). Es hat nunmehr eine Größe von 307 ha.

Die Anlagen sind Bestandteile dieses Beschlusses.

1.2 Flurbereinigungsverfahren F 1430 Eltville-Erbach-Ortslage

Das Flurbereinigungsgebiet beinhaltet die Grundstücke des Ortskerns, des Bereiches Schloss Reinhartshausen und der Kläranlage. Sie sind in der **Anlage 3** aufgeführt.

Die Grenzen des Flurbereinigungsverfahrens sind in einer Gebietsübersichtskarte (**Anlage 4**) dargestellt. Es hat eine Größe von 57 ha. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Teilnehmergemeinschaft

Name und Sitz der Teilnehmergemeinschaft werden durch diesen Beschluss nicht berührt. Die Teilnehmergemeinschaft jedes Verfahrens wird von dem bereits gewählten Vorstand vertreten.

3. Beteiligte

Der Kreis der Beteiligten bleibt unverändert; die Beteiligung wird auf das jeweilige Flurbereinigungsverfahren übertragen. Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt:

als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke,

als Nebenbeteiligte insbesondere:

- die Gemeinde, in deren Bezirk Grundstücke von Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Grenzen geändert werden,
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt,
- Inhaber von Rechten an zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechneten oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken.

4. Bestimmungen über Nutzungsänderungen

Die am 1. März 1999 öffentlich bekannt gemachten Bestimmungen über Nutzungsänderungen gelten in den Flurbereinigungsgebieten weiter.

5. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Stadt Eltville und den an das

Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden Kiedrich und Schlagenbad öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und den Gebietskarten zur Einsichtnahme durch die Beteiligten einen Monat lang bei der Stadtverwaltung Eltville — Stadtbauamt —, Taunusstraße 4, 65343 Eltville am Rhein, und der Gemeindeverwaltung Kiedrich, Rathaus, Marktstraße 27, 65399 Kiedrich, während der Dienststunden ausgelegt.

Begründung

Im Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird die Möglichkeit eingeräumt, ein Flurbereinigungsgebiet — unter gewissen Voraussetzungen und so weit es zweckmäßig ist — zu teilen. Mit der Teilung des Flurbereinigungsgebietes Eltville-Erbach in einen Feldlagen- und einen Ortslagenteil soll erreicht werden, dass die beiden Gebietsteile voneinander unabhängig bearbeitet werden können und das Verfahren insgesamt beschleunigt werden kann.

Das Flurbereinigungsgebiet Eltville-Erbach setzt sich im Wesentlichen aus zwei bezüglich Nutzung und Struktur unterschiedlichen Bereichen zusammen, nämlich der weinbaulich-landwirtschaftlich genutzten Feldlage und der Ortslage, die seinerzeit aus kataster- und vermessungstechnischen Gründen in das Verfahren einbezogen wurde. Für die Neugestaltung und Neuordnung der Feldlage sind dagegen im Wesentlichen agrarstrukturelle Zielsetzungen, d. h. Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen für die Weinbaubetriebe in Verbindung mit der nachhaltigen Sicherung des Naturhaushaltes maßgebend gewesen. Für beide Bereiche und damit für die Erbacher Bürger insgesamt sind im Rahmen des laufenden Flurbereinigungsverfahrens durchgeführte Hochwasserschutzmaßnahmen von Bedeutung. In der Ortslage sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Grundstückseigentümern — so weit erforderlich und sinnvoll — Grundstücksgrenzen an die Örtlichkeit angepasst, zweckmäßig gestaltet und ggf. Rechtsverhältnisse neu geordnet werden. Durch die Neumesung der gesamten Ortslage wird die Grundlage für ein neues Liegenschaftskataster geschaffen, das sowohl den neuzeitlichen öffentlichen Ansprüchen als auch denen der privaten Grundstücksnutzer genügt.

Im Rahmen der am 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Verwaltungsreform wurden die Kataster- und Vermessungs- und die Flurneuordnungsverwaltung zusammengeführt. Damit wurde die Voraussetzung geschaffen, bodenordnerisch-vermessungstechnische Aufgaben gebündelt wahrzunehmen und damit Flurbereinigungsverfahren insgesamt zügiger durchzuführen. Insbesondere ist es deshalb auch zweckmäßig, in der Orts- und Feldlage getrennte Verfahren durchzuführen.

Durch die Teilung des Flurbereinigungsgebietes lässt sich die über den gesamten Verfahrensablauf erforderliche Laufendhaltung der Kataster- und Grundbuchdaten zeitlich beschränken und den dadurch erforderlichen Arbeitsaufwand der Flurbereinigungsbehörden erheblich verringern. Weiterhin lässt sich die grundsätzlich erforderliche Kostentrennung und Beitragserhebung für die Orts- und Feldlage besser bewerkstelligen bzw. durchführen und klar trennbare rechtliche Regelungen im Flurbereinigungsplan eindeutiger darstellen.

Die Neugestaltungsmaßnahmen in der Ortslage lassen sich wegen des insgesamt wesentlich geringeren Arbeitsaufwandes schneller durchführen. Das Verfahren in der Ortslage kann damit früher zum Abschluss gebracht werden und die Durchführung beider nunmehr getrennten Verfahren insgesamt beschleunigt werden.

Die rechtlich zulässige Teilung des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 3 FlurbG) ist wie dargestellt zweckmäßig und damit insgesamt begründet.

Wetzlar, 26. Mai 2003

Hessisches Landesvermessungsamt
Obere Flurbereinigungsbehörde

Anlage 1 zum Teilungsbeschluss vom 26. Mai 2003

F-978 Flurbereinigung Eltville-Erbach

Zum Flurbereinigungsgebiet gehören die folgenden Flurstücke in der Gemarkung Erbach:

Flur 3 10/1, 11/1, 11/2, 12/1, 14/2, 15, 16/1, 18/1, 19/7, 19/8, 19/9, 19/10, 19/11, 19/12, 19/13, 19/14, 19/15, 19/16, 19/17, 19/18, 19/19, 20, 21/1, 24/14

Flur 4 3/1, 3/2, 11/3, 11/4, 14/3, 15/5, 15/6, 17/1, 18/3, 18/4, 19/2, 24/3

131/6, 131/7, 132/3, 132/4, 132/5, 133/3, 135/1, 136/1, 137/1, 137/2, 138/1, 140/1, 141/1, 142/1, 143/3, 143/4, 146/1, 146/2, 147/1, 147/2, 148/1, 149/1, 149/2, 149/3, 152/3, 152/4, 153/3, 153/6, 153/7, 185, 186/1, 226/2, 226/3, 242/2, 245/6, 245/7, 245/12, 245/14, 246/3, 246/4, 246/6, 249/9, 249/11, 254/4, 281/136, 315/40, 336/136, 392/226, 424/63, 456/138, 488/43, 490/43, 500/43, 517/37, 543/37, 544/128, 551/35, 552/35, 553/35, 554/35, 558/136, 562/43, 563/43, 565/43, 582/124, 630/42, 653/226, 662/37, 663/38, 667/40, 668/40, 669/40, 671/40, 680/135, 710/39, 733/37, 745/123, 746/42, 747/42, 755/139, 758/142, 764/39, 769/39, 770/39, 771/39, 772/39, 795/249, 800/37, 801/37, 802/37, 805/37, 818/37, 819/37, 820/37, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 835, 840, 842, 844/1, 844/2, 846/2, 846/3, 846/4, 850/2, 852, 854, 856, 858, 859, 860/1, 861,

862, 863, 864, 865, 866, 867/1, 868, 869/1, 869/2, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883/1, 883/2, 884/2, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893/1, 893/2, 894, 895, 896, 897, 898/1, 898/2, 899, 900, 901, 902, 903, 904/1, 904/2, 905, 906, 907, 908, 919/1, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946

Flur 18 125/1, 125/2, 126/1, 126/2, 126/3, 309, 310, 311, 312, 313, 314/1, 314/2, 315, 316, 317, 318, 319/1, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331/1, 331/2, 331/3, 332/1, 332/2, 333/1, 333/2, 334/1, 335, 336, 337
 Flur 22 1/5, 1/7, 1/8, 1/9, 1/12, 1/15, 2/3, 2/5, 2/8, 2/10, 2/11, 2/12, 2/13, 9/2, 10/3, 10/4, 11/2
 Flur 23 16/4

575

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungsseminare des Verwaltungsseminars Darmstadt

Der Hessische Verwaltungsschulverband -- Verwaltungsseminar Darmstadt -- führt nachfolgend aufgeführte Ausbildungslehrgänge durch.

Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5--15, 64283 Darmstadt, zu richten.

Die Teilnehmergebühren betragen für Mitglieder 5,20 €/Std. und für Nichtmitglieder 7,20 €/Std.

Darmstadt, 19. Mai 2003

Hessischer Verwaltungsschulverband
 Verwaltungsseminar Darmstadt
StAnz. 23/2003 S. 2315

Thema: **VORBEREITUNGSLEHRGANG AUF DIE ABSCHLUSSPRÜFUNG IM AUSBILDUNGSBERUF VERWALTUNGSFACHANGESTELLTE/R**

Themenfelder: 1. **Verwaltungsbetriebswirtschaft**
 Betriebswirtschaftslehre (40 Std.), Verwaltungsleistungen organisieren (40 Std.), Finanzwesen-Beschaffung (40 Std.), Finanzbuchhaltung (20 Std.), Kosten- und Leistungsrechnung (50 Std.)
 2. **Personalwesen (50 Std.)**
 3. **Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren**
 Verwaltungsrecht (50 Std.), Sozialrecht (30 Std.), Ordnungsrecht (30 Std.)
 4. **Wirtschafts- und Sozialkunde**
 Bürgerl. Recht (30 Std.), Staat und Politik und Kommunalrecht (50 Std.), Wirtschaftslehre (40 Std.)
 10 Std. --- Zur besonderen Verwendung

Teilnehmerkreis: Zu den Lehrgängen können alle Angestellten zugelassen werden, die nach den Richtlinien des Landespersonalamtes Hessen über die Zulassung von Externen zur Abschlussprüfung in dem Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/r“ vom 28. Juni 1999 (StAnz. S. 2138) genannten Voraussetzungen bis zum Zeitpunkt des Beginns der Prüfung, die am Ende des Vorbereitungslehrganges stattfindet, erfüllen. Dabei kann auf den für die Prüfungszulassung in den Aufgaben des Ausbildungsberufs geforderten zeitlichen Nachweis der praktischen Tätigkeit die Lehrgangsdauer eingerechnet werden.

Die Teilnahme ist nur möglich, wenn von der zuständigen Stelle (RP Gießen) vor Beginn des Lehrgangs die Zulassung zur Abschlussprüfung erteilt wurde. Der Lehrgang schließt mit der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/r“ ab.

Zeitplan: Der Lehrgang umfasst 480 Unterrichtsstunden und wird 1x wöchentlich in der Zeit von 8.15

bis 15.30 Uhr durchgeführt. Dauer des Lehrgangs ca. 1³/₄ Jahre.

Vorgesehener Beginn:

Mittwoch, 5. November 2003

Dozenten/innen sind haupt- und nebenamtliche Lehrkräfte des Verwaltungsseminars Darmstadt.

Thema: **VORBEREITUNGSLEHRGANG AUF DIE FORTBILDUNGSPRÜFUNG ZUM VERWALTUNGSFACHWIRT/ ZUR VERWALTUNGSFACHWIRTIN**

Themenfelder: 1. **Staat, Politik und Wirtschaft**
 Staatsrecht und Politik (90 Std.), Volkswirtschaftslehre (60 Std.)
 2. **Verwaltungsbetriebslehre und Rechnungswesen**
 Organisations- und Personalmanagement (76 Std.), Informations- und Kommunikationstechnik (16 Std.), kaufm. Rechnungswesen (58 Std.), Finanzwesen (80 Std.)
 3. **Rechtsgrundlagen des Verwaltungshandelns**
 Verwaltungsrecht (70 Std.), Sozialrecht (60 Std.), Ordnungsrecht (80 Std.), Privatrecht (40 Std.), Kommunalrecht (60 Std.)
 4. **Personalwesen**
 Arbeitsrecht (50 Std.), Beamtenrecht (30 Std.)
30 Stunden Projekt

Teilnehmerkreis: Zu den Lehrgängen können alle Angestellten zugelassen werden, die die Zulassungsvoraussetzungen für die Fortbildungsprüfung zum Verwaltungsfachwirt/zur Verwaltungsfachwirtin nach der vom Landespersonalamt Hessen erlassenen Prüfungsordnung vom 5. März 2002 (StAnz. S. 923) bis zum Zeitpunkt der zweiten schriftlichen Teilprüfung, die am Ende des Lehrganges stattfindet, erfüllen. Dabei kann auf den für die Prüfungszulassung geforderten zeitlichen Nachweis der praktischen Verwaltungstätigkeit im öffentlichen Dienst die Lehrgangsdauer eingerechnet werden.

Die Teilnahme ist nur möglich, wenn von der zuständigen Stelle (RP Gießen) vor Beginn des Lehrgangs die Zulassung zur Fortbildungsprüfung erteilt wurde.

Zeitplan: Der Lehrgang umfasst 800 Unterrichtsstunden und wird 1x wöchentlich in der Zeit von 8.15 bis 15.30 Uhr durchgeführt.

Dauer des Lehrgangs ca. 2³/₄ Jahre.

Vorgesehener Beginn:

Donnerstag, 13. November 2003

Anmeldungen sind noch möglich, es stehen genügend Teilnehmersplätze zur Verfügung.

Dozenten/innen sind haupt- und nebenamtliche Lehrkräfte des Verwaltungsseminars Darmstadt.

576

Fortbildungsseminare des Verwaltungsseminars Darmstadt

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt nachfolgend aufgeführte Seminare durch.

Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 64283 Darmstadt, zu richten (Tel. 0 61 51/4 98 10, Fax: 0 61 51/49 81 50).

Darmstadt, 19. Mai 2003

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Darmstadt
StAnz. 23/2003 S. 2316

Thema: **Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiter-Jahresgespräche erfolgreich führen**
Kurs: **MA 13**
**Themen-
schwerpunkte:** — Mitarbeiter/innen-Jahresgespräch und effektives Führungsverhalten
— Inhalte und Merkmale des Jahresgesprächs
— Abgrenzung zu anderen Gesprächsarten
— Rahmenbedingungen für das Jahresgespräch
— Zentrale Elemente des Jahresgesprächs
— Phasen des Jahresgesprächs
— Handlungsempfehlungen für Jahresgespräche
— Ziel- und Ergebniskontrolle
Zeitplan: Das Seminar umfasst 16 Unterrichtsstunden und wird an 2 Tagen von 8.30—15.45 Uhr durchgeführt.
Veranstaltungstermin:
8. und 10. Juli 2003

Thema: **Dienstzeit und Beschäftigungszeit nach dem BAT**
Kurs: **PW 02**
**Themen-
schwerpunkte:** — Praktische Bedeutung der Beschäftigungszeit- und Dienstzeitberechnung
— Berechnung der Beschäftigungszeit bei Angestellten nach § 19 BAT
— Berechnung der Dienstzeit bei Angestellten nach § 20 BAT
— Berechnung der Zeiten bei Teilzeitbeschäftigten
— Übungsfall
Zeitplan: Das Seminar umfasst 8 Unterrichtsstunden und wird von 8.15—15.30 Uhr durchgeführt.
Veranstaltungstermin:
8. Juli 2003

Thema: **Mutterschutz und Elternzeit im öffentlichen Dienst**
Kurs: **PW 04**
**Themen-
schwerpunkte:** Rechtsgrundlagen für
— Mutterschutzbestimmungen
— Erziehungsgeldbezug
— Elternzeit
Mutterschutz bei Arbeitnehmerinnen
Erziehungsgeld und Elternzeit bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
Sozialversicherungsrechtliche und tarifrechtliche Auswirkungen von Elternzeit und Erziehungsgeldbezug
Zeitplan: Das Seminar umfasst 8 Unterrichtsstunden und wird von 8.15—15.30 Uhr durchgeführt.
Veranstaltungstermin:
14. Juli 2003

Thema: **Altersteilzeit im öffentlichen Dienst**
Kurs: **PW 09**
**Themen-
schwerpunkte:** Einführung zum Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit im öffentlichen Dienst
Blockmodell und Teilzeitmodell
Lohnsteuerliche Behandlung des Aufstockungsbetrages
Die Förderung der Altersteilzeit durch die Arbeitsverwaltung
Sozialversicherungsrechtliche Aspekte
Zeitplan: Das Seminar umfasst 8 Unterrichtsstunden und wird von 8.15—15.30 Uhr durchgeführt.
Veranstaltungstermin:
16. Juli 2003

Thema: **Hessisches Reisekostenrecht**
Kurs: **PW 15**
**Themen-
schwerpunkte:** Aufbaukurs
Spezielle Regelungen im Hessischen Reisekostengesetz
Besonderheiten bei Auslandsdienstreisen
Einführung in die Trennungsgeldverordnung
Erfahrungsaustausch
Zeitplan: Das Seminar umfasst 6 Unterrichtsstunden und wird von 8.15—13.15 Uhr durchgeführt.
Veranstaltungstermin:
11. Juli 2003

Thema: **Wie setzt FRAU sich im Berufsleben durch?**
Kurs: **FR 01**
**Themen-
schwerpunkte:** Unterschiede im Erleben und Verhalten von Männern und Frauen im Berufsleben
Kontakt herstellen — verbal/nonverbal — Kontrollierter Dialog und aktives Zuhören
Forderungen stellen und NEIN sagen
Persönlichen Angriffen standhalten
Neues Verhalten kreieren
Zeitplan: Das Seminar umfasst 24 Unterrichtsstunden und wird von 8.15—13.15 Uhr durchgeführt.
Veranstaltungstermin:
8.—11. Juli 2003

Thema: **„Die Sekretärin von Format“
— Chefentlastung durch Selbstmanagement und perfekte Arbeitstechniken —**
Kurs: **OR 02**
Lernziele: Die Teilnehmerinnen erfahren, wie sie sich und alle anfallenden Aufgaben optimal in den Griff bekommen können. Selbstmanagement und optimale Arbeitstechniken sollen den Damen helfen, die gestellten Aufgaben noch effektiver zu bewältigen.
**Themen-
schwerpunkte:** Anforderungs- und Persönlichkeitsprofil
— Tipps zur Steigerung des Selbstwertgefühls
Die Sekretärin als Repräsentantin der Verwaltung
— Optimale Umgangs- und Verhaltensformen
— Was Körpersignale aussagen — gewandtes Auftreten
— Vorstellen und Bekanntmachen
— Umgang mit Lob und Kritik
Die Sekretärin im Dialog mit dem Chef/der Chefin, mit Besuchern sowie mit Kolleginnen und Kollegen
— Welche Erwartungen werden an die Sekretärin gestellt?
— Einstieg in die Menschenkenntnis
— Umgang mit Informationen — wie komme ich zu Informationen?

- Positive Kommunikation am Telefon
— Termin- und Zeitplanung — Wo liegen mögliche Schwachstellen?
Diskussion und Fazit des Seminars
Zeitplan: Das Seminar umfasst 10 Unterrichtsstunden und wird von 8.15—17.00 Uhr durchgeführt.
Veranstaltungstermin:
7. Juli 2003
- Thema: **Die Arbeit der Frauenbeauftragten in der Verwaltung**
Kurs: **FR 03**
Themen-
schwerpunkte: Inhalt des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes
Arbeitsschwerpunkte und Methoden
Durchsetzungsmöglichkeiten für Frauenbeauftragte nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz
Frauenförderplan
Erfahrungsaustausch über die praktische Arbeit
Zeitplan: Das Seminar umfasst 18 Unterrichtsstunden und wird von 8.15—13.15 Uhr durchgeführt.
Veranstaltungstermine:
2., 9. und 16. Juli 2003
- Thema: **Körpersprache erkennen und anwenden**
Kurs: **KO 25**
Themen-
schwerpunkte: Ein wichtiger Bestandteil der Kommunikation ist die Körpersprache. Das Erkennen von körpersprachlichen Signalen ist aber manchmal schwieriger als man glaubt und es entstehen Missverständnisse.
Dagegen hilft nur genaues Hinsehen, Auswerten (nicht Werten) und viel Erfahrung, die durch Übungen und Training gestützt werden kann.
Körpersprache anwenden ist ein weiteres Kapitel im Umgang mit Gesprächspartnern; im Seminar wird herausgearbeitet, was möglich und was nötig ist, um Wirkung zu erzielen, aber Manipulation zu vermeiden.
Zeitplan: Das Seminar umfasst 16 Unterrichtsstunden und wird in der Zeit von 8.15—15.30 Uhr durchgeführt.
Veranstaltungstermine:
1. und 2. Oktober 2003
- Thema: **Einführung in die Kostenrechnung**
Kurs: **FI 04**
Themen-
schwerpunkte: Kosten und Ausgaben
Aufgaben der Kostenrechnung
Ermittlung der Kostenarten
Verteilung der Kostenstellen
Zuordnung auf Kostenträger
Ausgestaltung von Kostenrechnungssystemen
Erfassung und Bewertung des Vermögens
Grundsätze interner Leistungsverrechnung
Entwurf eines Kontenrahmens
Zeitplan: Das Seminar umfasst 12 Unterrichtsstunden und wird von 8.15—13.15 Uhr durchgeführt.
Veranstaltungstermine:
27. Juni und 4. Juli 2003
- Thema: **Finanzausgleich in Hessen**
Kurs: **FI 07**
Themen-
schwerpunkte: Gesetzliche Grundlagen
Steuerverbund
Übersicht über die Gestaltung des Finanzausgleichs
Allgemeine Finanzzuweisungen
Investitionszuweisungen
- Berechnung der Schlüsselzuweisungen und der Umlagegrundlagen
Investitionsfonds
Reformansätze im Finanzausgleich und künftige Entwicklung
Kurze Übersicht über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern
Darüber hinaus können Schwerpunkte von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbst gesetzt werden
Zeitplan: Das Seminar umfasst 8 Unterrichtsstunden und wird von 8.15—15.30 Uhr durchgeführt.
Veranstaltungstermin:
2. Juli 2003
- Thema: **Verzinsung von Gewerbesteuernachforderungen und Gewerbesteuererstattungen**
Kurs: **FI 19**
Themen-
schwerpunkte: Grundlagen (§ 233 a AO)
Berechnung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen
Erstellen von Zinsbescheiden
Berichtigung von Zinsfestsetzung
Kleinbetragsregelung
Beispiele und Übungen
Zeitplan: Das Seminar umfasst 12 Unterrichtsstunden und wird von 8.15—13.15 Uhr durchgeführt.
Veranstaltungstermine:
30. Juni und 7. Juli 2003
- Thema: **Grundlagen der kommunalen Besteuerung**
Kurs: **FI 22**
Themen-
schwerpunkte: Grundlagen der Besteuerung in betriebswirtschaftlicher und juristischer Sicht
Steuerermittlung und Festsetzung von Gemeindesteuern (insbes. Gewerbe- und Grundsteuer, einschl. der Berechnung von Gewerbesteuer-rückstellungen)
Haftungs- und Verjährungsregelungen
Grundsteuererlass und Duldung von Grundsteuerrecht
Verzinsung nach der Abgabenordnung
Zeitplan: Das Seminar umfasst 42 Unterrichtsstunden und wird an 7 Vormittagen von 8.15—13.15 Uhr durchgeführt.
Veranstaltungstermine:
4./5., 11./12., 19., 25./26. September 2003
- Thema: **Anordnung von Verkehrszeichen sowie Genehmigung nach der StVO**
Kurs: **RO 30**
Lernziele: In diesem Seminar werden insbesondere die Probleme in Gemeinden mit weniger als 7 500 Einwohnern erörtert, da erst seit dem 1. Februar 1999 die Bürgermeister dieser Orte für die Verkehrszeichen zuständig sind.
Themen-
schwerpunkte: Grundbegriffe des Straßenverkehrsrechts
Zuständigkeit der verschiedenen Straßenverkehrsbehörden
Genehmigungen der unteren Verkehrsbehörden
Zeitplan: Das Seminar umfasst 18 Unterrichtsstunden und wird von 8.15—13.15 Uhr durchgeführt.
Veranstaltungstermin:
23.—25. Juni 2003
- Thema: **Bauschadensanalyse an kommunalen Gebäuden**
Kurs: **BR 14**
Gebäude und Immobilien stellen den größten Vermögenswert in Städten und Gemeinden dar. Knappe Haushaltsmittel führen häufig dazu, bauliche Instandhaltungen oder Modernisierungen zu verschieben oder gar zu streichen.

Leider ist es jedoch so, dass auch Vermögen einer intensiven Pflege bedarf.

Im Rahmen einer Studie wurden Eckwerte zu den Schäden, Schadensursachen und Schadenswirkung ermittelt.

Im Seminar erfahren die Teilnehmer, welche Schadensbilder in welcher Häufigkeit und mit welchen Auswirkungen an kommunalen Gebäuden auftreten.

Sie erfahren anhand von Beispielen, wie mit vergleichsweise geringen Mitteln Prioritäten in der Schadenbehandlung definiert werden können.

Themen-
schwerpunkte:

Ausgangssituationen
Kommunale Zielvorstellungen
Portfolio-Analysen
— Gebäudearten
— Kostenarten
— Gebäudealter
— Schadenskategorien

Schädigungen der Gebäude und ihre Wirkung
Handlungsprioritäten

Zeitplan:

Das Seminar umfasst 8 Unterrichtsstunden und wird von 8.15—15.30 Uhr durchgeführt.

Veranstaltungstermin:

15. Juli 2003

577

Fortbildungsseminar des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main

Beim Hessischen Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main —, findet das nachfolgend aufgeführte Fortbildungsseminar statt.

Anmeldungen hierzu können ab sofort schriftlich an die Anschrift des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main, Niddagaustraße 32 bis 38, 60489 Frankfurt am Main

oder **per Fax:** 0 69/7 89 47 48

per E-Mail: info@hvsv-ffm.de

cornelia.buchta@hvsv-ffm.de

gerhild.schneider@hvsv-ffm.de

erfolgen.

Telefonische Auskünfte erteilen Frau Schneider und Frau Buchta:

Telefon: 0 69/97 84 61 11

Frankfurt am Main, 21. Mai 2003

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Frankfurt am Main
StAnz. 23/2003 S. 2318

GEDÄCHTNIS- UND KREATIVITÄTSTRAINING

FS 1620

Themen-
schwerpunkte

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen in diesem Seminar lernen, ihr Gehirn besser und aktiver zu nutzen und Übungen und Techniken kennen lernen, nicht nur ihre Gedächtnisleistung, sondern auch ihre Kreativität zu steigern.

- Testen Sie Ihre Gedächtnisleistung
- Wie unser Gehirn funktioniert
- Rechte und linke Hälfte nutzen
- Wie funktioniert das Gedächtnis?

- Grundlagen der Mnemotechnik
- Namen und Zahlen besser merken
- Ursachen für Vergessen
- Gedächtnisleistung und Kreativität
- Kreativ sein kann jeder
- Brainstorming
- Mindmapping
- Tipps zum besseren Lernen

Termine

4. 11. 2003, Di.

5. 11. 2003, Mi.

Dauer

2 Tage

12 Stunden

Uhrzeit

8.30—13.30 Uhr

Kosten

74,40 €

Zielgruppe

Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die effizienter arbeiten und die Kapazität ihres Gedächtnisses besser nutzen wollen

Seminarleitung

Dipl.-Psychologin Susanne Dietzel

578

Fortbildungsseminare des Verwaltungsseminars Wiesbaden

Das Verwaltungsseminar Wiesbaden bietet folgendes Seminar an:

F 03-86

Sozialhilfe

Grundsicherungsgesetz

Zielgruppe: Sachbearbeiter/innen und Sozialarbeiter/innen der Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger sowie Interessierte

Inhalte:

- Abgrenzung Sozialhilfe
- Personenkreis
- Behandlung des Einkommens und Vermögens
- Nachrangigkeit, insbesondere Unterhalt
- Leistungen
- Probleme bei gleichzeitigem Anspruch auf Sozialhilfe und Grundsicherung
- Verwaltungsverfahren

Referent:

Herr Risser

Magistrat der Stadt Wiesbaden

Umfang:

6 Stunden

Termin:

16. Oktober 2003, von 8:00 bis 13:00 Uhr

Kosten:

37,20 € (Mitglieder des HVSV)

49,20 € (Nichtmitglieder des HVSV)

Namentliche Anmeldungen erbitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Wiesbaden, Steubenstraße 11, 65189 Wiesbaden.

Die Lehrgangsgebühren betragen pro Unterrichtsstunde 6,20 € für Mitglieder und 8,20 € für Nichtmitglieder des Hessischen Verwaltungsschulverbandes.

Nähere Auskünfte können beim Verwaltungsseminar Wiesbaden unter der Rufnummer 06 11/1 57 99-83 (Frau Pfeiffer) oder per Fax 06 11/1 57 99-90 eingeholt werden.

Sie erreichen uns aber auch per E-Mail: tanja.pfeiffer@hvsv-wi.de

Weitere Informationen über uns finden Sie auf unserer Internetseite unter <http://www.hvsv-verwaltungsseminar-wbn.de>

Wiesbaden, 21. Mai 2003

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Wiesbaden
StAnz. 23/2003 S. 2318

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

2003

MONTAG, 9. JUNI 2003

Nr. 23

Güterrechtsregister

9166

Neueintragungen beim Amtsgericht Butzbach

GR 675 — 21. 5. 2003: Schimpf, Klaus, geb. am 26. 2. 1943, und Schimpf geb. Klippel, Heidi, geb. am 5. 2. 1943, Langgasse 20, 35510 Butzbach. Gütertrennung durch Vertrag vom 10. 4. 2003.

GR 676 — 21. 5. 2003: Falk, Wolfgang, geb. am 21. 2. 1960, Bad Nauheimer Straße 10 a, 61231 Bad Nauheim, und Falk geb. Michel, Petra, geb. am 8. 6. 1964, Lattwiesenweg 3, 35519 Rockenberg. Gütertrennung durch Vertrag vom 2. 5. 2003.

Butzbach, 21. 5. 2003

Amtsgericht

9167

GR 3121 — Neueintragung — 19. 5. 2003: Eheleute Toksoy, Cihan, geb. am 22. 11. 1967, Carl, geb. Heller, Margit, geb. am 28. 2. 1957, beide wohnhaft Dammstraße 41, 35390 Gießen. Durch Vertrag vom 27. 3. 2003 ist Gütertrennung vereinbart.

Gießen, 21. 5. 2003

Amtsgericht

9168

GR 1125 — Neueintragung — 23. 5. 2003: Marco Skodczinski, geb. am 13. 4. 1965, wohnhaft Langgasse 5, 65550 Limburg a. d. Lahn; Stephanie Tenzer geb. Rebitzke, geb. am 28. 1. 1972, wohnhaft Langgasse 5, 65550 Limburg a. d. Lahn. Durch notariellen Vertrag vom 14. 4. 2003 ist Gütertrennung vereinbart.

Limburg a. d. Lahn, 23. 5. 2003

Amtsgericht

9169

GR 1126 — Neueintragung — 23. 5. 2003: Mohamad Ali El-Ahmad, geb. am 24. 5. 1976, wohnhaft Friedlandstraße 1 C, 65555 Limburg-Offheim; Manuella El-Ahmad geb. Erbach, geb. am 28. 7. 1969, wohnhaft Friedlandstraße 1 C, 65555 Limburg-Offheim. Durch notariellen Vertrag vom 8. 4. 2003 ist Gütertrennung vereinbart.

Limburg a. d. Lahn, 23. 5. 2003

Amtsgericht

9170

GR 5707 — Neueintragung — 13. 5. 2003: Eheleute Naim Osmani und Vjolca Krasnici, wohnhaft in Dietzenbach. Durch notariellen Vertrag vom 1. November 2002 ist hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens in Deutschland Gütertrennung vereinbart.

Offenbach am Main, 21. 5. 2003

Amtsgericht

Vereinsregister

9171

6 VR 844 — Neueintragung — 21. 5. 2003: „Heimat- und Geschichtsverein Offdilln“, 35708 Haiger-Offdilln

Dillenburg, 21. 5. 2003

Amtsgericht

9172

6 VR 845 — Neueintragung — 22. 5. 2003: „Freie Wählergemeinschaft Haiger (FWG Haiger)“, 35708 Haiger

Dillenburg, 22. 5. 2003

Amtsgericht

9173

6 VR 725 — Neueintragung — 22. 5. 2003: Partnerschaftsverein Meinhard, 37276 Meinhard

Eschwege, 22. 5. 2003

Amtsgericht

9174

VR 1147 — Neueintragung — 15. 5. 2003: Förderverein des Naherholungsgebietes Seewiese e. V., Friedberg (Hessen)

Friedberg (Hessen), 19. 5. 2003

Amtsgericht

9175

VR 623 — Neueintragung — 21. 5. 2003: Freiwillige Feuerwehr Kirchberg 1934, Niedenstein-Kirchberg

Fritzlar, 21. 5. 2003

Amtsgericht

9176

55 VR 1446 — Neueintragung — 21. 5. 2003: Verein für Städtepartnerschaften Petersberg, Petersberg

Fulda, 21. 5. 2003

Amtsgericht

9177

55 VR 1447 — Neueintragung — 23. 5. 2003: Solidaritätswerk der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Fulda, Fulda

Fulda, 23. 5. 2003

Amtsgericht

9178

55 VR 1448 — Neueintragung — 23. 5. 2003: FC Internationale Fulda, Fulda

Fulda, 23. 5. 2003

Amtsgericht

9179

VR 793 — Löschung — 26. 5. 2003: Squash Club Linsengericht-Altenhaßlau '91 eingetragener Verein in Linsengericht, Ortsteil Altenhaßlau. Die Mitgliederversammlung

vom 17. 7. 1997 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Gelnhausen, 26. 5. 2003

Amtsgericht

9180

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen
VR 2590 — 12. 5. 2003: Verband für Kleine Münsterländer Vorstehunde, Landesgruppe Hessen, Gießen

VR 2591 — 12. 5. 2003: Gießener Handballclub, Gießen

VR 2592 — 15. 5. 2003: Initiative gegen psychosozialen Stress und Mobbing Gießen, Gießen

VR 2593 — 20. 5. 2003: Heimatvereinigung Schiftenberg Ortsverein Wätzenborn-Steinberg, Pohlheim/Wätzenborn-Steinberg

Gießen, 21. 5. 2003

Amtsgericht

9181

VR 1286 — Neueintragung — 23. 5. 2003: Verein der Jungfreunde und Förderer der Jungglaser Deutschlands e. V., 65589 Hadamar (23. 5. 2003)

Hadamar, 23. 5. 2003

Amtsgericht

9182

VR 619 — Neueintragung — 27. 5. 2003: MOVE — „Unternehmer engagieren sich“, 35745 Herborn (27. Mai 2003)

Herborn, 27. 5. 2003

Amtsgericht

9183

8 VR 1088 — Neueintragung — 21. 5. 2003: AUSSIEDLER UND FREUNDE e. V., Schwalbach am Taunus

Königstein im Taunus, 21. 5. 2003

Amtsgericht

9184

Neueintragungen beim Amtsgericht Marburg

VR 2168 — 13. 5. 2003: Akademie für Orthopädische Manuelle Therapie, Marburg (Baldingerstraße 1, 35043 Marburg)

VR 2169 — 15. 5. 2003: Freiwillige Feuerwehr Hassenhausen, Fronhausen-Hassenhausen (Zwester-Ohm-Straße 25 a, 35112 Fronhausen)

Marburg, 21. 5. 2003

Amtsgericht

9185

VR 930 — Neueintragung — 21. 5. 2003: Die Kurvekugler RC-Car Club e. V., 64720 Michelstadt

Michelstadt, 22. 5. 2003

Amtsgericht

9186

VR 497 — **Neueintragung** — 23. 5. 2003:
a) MGV 1879 Rainrod, Gemischter- und Männerchor e. V., b) Schotten-Rainrod (23. 5. 2003)

Nidda, 23. 5. 2003 **Amtsgericht**

9187

VR 498 — **Neueintragung** — 23. 5. 2003:
a) Oberhessen Card, b) Nidda (23. 5. 2003)

Nidda, 23. 5. 2003 **Amtsgericht**

9188

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

VR 1995 — 15. 5. 2003: Europäischer Tauchsportverein Offenbach/Main, Offenbach am Main (63067 Offenbach am Main), eingetragener Verein.

VR 1996 — 16. 5. 2003: Kultureller Verein der Afghanen in Dietzenbach, Heusenstamm und Umgebung, Dietzenbach (Werner-Hilpert-Straße 12, 63128 Dietzenbach), eingetragener Verein.

VR 1997 — 20. 5. 2003: Förderverein Städtepartnerschaften Neu-Isenburg, Neu-Isenburg (Buchenbusch 29, 63263 Neu-Isenburg), eingetragener Verein.

Offenbach am Main, 26. 5. 2003 **Amtsgericht**

9189

VR 540 — **Neueintragung** — 22. 5. 2003:
Eisenbahnchor Germania Bebra, Sitz: 36179 Bebra

Rotenburg a. d. Fulda, 14. 5. 2003 **Amtsgericht**

9190

VR 524 — **Neueintragung** — 2. 5. 2003: FC Schalke 04 Fan-Club Blau-Weiß-Bergwinkel, 36381 Schlüchtern

Schlüchtern, 2. 5. 2003 **Amtsgericht**

9191

VR 525 — **Neueintragung** — 2. 5. 2003:
Shakespeare's Enkel, 36381 Schlüchtern

Schlüchtern, 2. 5. 2003 **Amtsgericht**

9192

VR 526 — **Neueintragung** — 2. 5. 2003:
Lebensqualität im Alter; 36396 Steinau a. d. Str.

Schlüchtern, 2. 5. 2003 **Amtsgericht**

9193

VR 1514 — **Veränderung** — 23. 5. 2003:
Verein Hessische Wiederaufbauhilfe für Kroatien, Bosnien und Herzegovina, Bischoffen (Herborner Straße 1 + 3, 35649 Bischoffen). Die Mitgliederversammlung vom 12. 4. 2003 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Wetzlar, 26. 5. 2003 **Amtsgericht**

9194

VR 221 — **Veränderung** — 26. 5. 2003:
Schwimmclub Emstal 1968, Sitz: Bad Emstal. Die Mitgliederversammlung vom 9. 4. 2003 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Wolfhagen, 26. 5. 2003 **Amtsgericht**

9195

VR 389 — **Neueintragung** — 26. 5. 2003:
Förderverein Reitsport Heimarshausen 03 e. V. Sitz: Naumburg-Heimarshausen.

Wolfhagen, 26. 5. 2003 **Amtsgericht**

Liquidationen**9196**

VR 4499 — **Auflösung** — 5. 5. 2003: Die **Unterstützungskasse der GZ-Bank AG Frankfurt/Stuttgart e. V.**, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2. 4. 2003 aufgelöst worden. Zu Liquidatoren wurden die Vorstände, Herr Dr. Ulrich Brixner, Herr Peter Dieckmann und Herr Hans-Dietrich Voigtländer bestimmt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden: DZ Bank AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, F/PMAC, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 21. 5. 2003 **Die Liquidatoren**

9197

Vereinsregister-Nr. 850 VR 2651 Kassel: **Vereinsauflösung des Reit- u. Fahrverein Kassel e. V.** Die Gläubiger werden aufgefordert, Forderungen innerhalb eines Jahres bei der Liquidatorin Patricia Neuhauser, Kastanialgasse 8, 34117 Kassel, Tel.-Nr. 05 61/1 45 49, geltend zu machen.

Kassel, 22. 5. 2003 **Die Liquidatorin**

Nachlass-Sachen**9198**

In der Nachlasssache **Anna Nürnberger, geb. am 11. 3. 1914, zuletzt wohnhaft gewesen in Weinbacher Straße 2, 35796 Weinbach**, verstorben am 20. 7. 2001 in Weilburg, ist Nachlassverwaltung gemäß §§ 1981 Abs. 1, 1975 BGB angeordnet worden. Zum Nachlassverwalter wurde bestellt: Werner Staedt, Neustraße 8, 65599 Dornburg.

Weilburg, 21. 5. 2003 **Amtsgericht**

Konkurse**9199**

1 N 3/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Ingenieurs Walter Lambion, Inhaber der Firma Maschinenfabrik Alfred Lambion, Arolsen-Wetterburg, Auf der Walme 1---2**, wird der Konkursverwalter, Herr Werner Gernhardt, Garnisonsgalerie 4, 34369 Hofgeismar, aus seinem Amt entlassen.

Zum neuen Konkursverwalter wird Herr Rechtsanwalt Wolrad Jäkel, Waldwinkel 15, 34474 Diemelstadt-Rhoden, ernannt.

Bad Arolsen, 21. 5. 2003 **Amtsgericht**

9200

6 N 101/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Plastochem Ges. zur Herstellung von Kunststoff- und Chemierohstoffen mbH, 61440 Oberursel/Ts.**, wird die Vornahme der Schlussverteilung genehmigt und Schlusstermin zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis bestimmt auf Freitag, 11. 7. 2003, 9.15 Uhr, Raum E 32 im Gerichtsgebäude.

Für den Konkursverwalter wurde die Vergütung festgesetzt und kann bei Gericht eingesehen werden.

Bad Homburg v. d. Höhe, 22. 5. 2003 **Amtsgericht**

9201

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Schöllerschaß Ultraschallanlagen GmbH & Co. Fabrikations KG, Dreieichstraße 6, 64546 Mörfelden-Walldorf**, soll die Schlussverteilung stattfinden. Verfügbar sind 466 546,35 Euro zuzügl. Zinsen, abzüglich noch anfallender Massekosten und Masse-schulden (Vergütung + Auslagen des Insolvenzverwalters, Gerichtskosten etc.). Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 1 050 256,98 Euro und nichtbevorrechtigte Forderung in Höhe von 403 403,48 Euro.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Groß-Gerau, Europaring 11—13, 64521 Groß-Gerau, zur Einsicht der Beteiligten aus.

Darmstadt, 26. 5. 2003

Der Konkursverwalter
Dipl.-Rpfl. Klaus Köhler
Rechtsbeistand

9202

61 N 73/95: 1. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Willumeit OHG**, gesetzlich vertreten durch die persönlich haftenden Gesellschafter Ulrich Willumeit und Roland Willumeit, Nußbaumallee 69, 64297 Darmstadt-Eberstadt, wird eine besondere Gläubigerversammlung zur Abnahme der Schlussrechnung des Konkursverwalters, Anhörung der Gläubiger zur Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse nach § 204 KO, Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen

bestimmt auf Dienstag, den 1. 7. 2003, 9.45 Uhr, Zimmer 108, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt.

2. Für den Konkursverwalter werden festgesetzt:

13 525,47 Euro Vergütung
2 164,08 Euro 16% Umsatzsteuer
15 689,55 Euro Gesamtbetrag

Darmstadt, 26. 5. 2003 **Amtsgericht**

9203

81 N 1009/98 E: In dem Konkursverfahren **EAK GmbH Gesellschaft für Elektronik, Automaten und Kommunikationstechnik, Völbeler Landstraße 7, Frankfurt**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf den 8. 7. 2003, 9.15 Uhr, Saal 2, Geb. F, Klingerstraße 20, Frankfurt.

Frankfurt am Main, 9. 5. 2003 **Amtsgericht**

9204

63 N 64/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Isoge Isolier-technik Wilsdorf GmbH, Bochumer Straße, 57234 Wilsdorf**, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlussverteilung statt. Es ist folgender Massebestand vorhanden: 216 743,82 Euro.

Hiervon sind zu berücksichtigen:

a) Noch später bekannt werdende Masse-schulden/-kosten,
b) Barauslagen und Restvergütung des Konkursverwalters,
c) Gerichtskosten,
d) Kosten für eine eventuelle Prüfung der Schlussrechnung,
e) Veröffentlichungskosten.

Ferner sind an Forderungen der Rangklasse I/1—I/14 274 928,— Euro anerkannt; 6 943,92 Euro für den Ausfall zu berücksichtigen. In der Rangklasse II/1—II/5 sind

254 602,09 Euro anerkannt. In der Rangklasse VI/1—VI/114 sind 508 875,46 Euro anerkannt und 3 423 356,35 Euro für den Ausfall anerkannt.

Das Verzeichnis der Gläubiger ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Friedberg/H. unter dem Aktenzeichen: N 64/96 zur Einsichtnahme niedergelegt.

Friedberg (Hessen), 21. 5. 2003

Der Konkursverwalter
Bernd Reuss, Rechtsanwalt

9205

650 N 51/96: In dem Konkursverfahren **Johannes Lampe Dacheindeckungen GmbH, Otto-Hahn-Straße 23, 34253 Lohfelden**, vertr. d. Rainer Lampe (Geschäftsführer), wird Termin zur

a) Erhebung von Einwendungen gegen die Schlussrechnung des Konkursverwalters,
b) Anhörung der Beteiligten zur beabsichtigten Einstellung des Verfahrens gemäß § 204 KO,

bestimmt auf Mittwoch, 13. 8. 2003, 9.55 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichstraße 32—34, 34117 Kassel.

Die Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters sind durch Beschluss des Konkursgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Konkursgerichts eingesehen werden.

Kassel, 21. 5. 2003

Amtsgericht

9206

7 N 79/96: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma CBW-City-Bild-Werbung Gesellschaft für Werbung und Marketing mbH, Breidertring 104, 63322 Rödermark**, vertreten durch den Geschäftsführer Bernd Schomann, wird nach Abhaltung des Schlusstermins aufgehoben (§ 163 KO).

Langen, 21. 5. 2003

Amtsgericht

9207

7 N 55/93 — **Beschluss**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Fa. A—Z Plantech GmbH, An den Akazien 1, 65520 Bad Camberg**, wird nach Abhaltung des Schlusstermins aufgehoben.

Limburg a. d. Lahn, 21. 5. 2003 **Amtsgericht**

9208

7 N 16/94 — **Beschluss**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Priebe Bau GmbH, Höhenstraße 15, 65520 Bad Camberg-Würges**, wird nach Abhaltung des Schlusstermins aufgehoben.

Limburg a. d. Lahn, 21. 5. 2003 **Amtsgericht**

9209

7 N 24/98 — **Beschluss**:

1. Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Carmelia Leanza, Seilberbahn 8, 65549 Limburg**, wird gemäß § 204 KO eingestellt.

2. Der sich aus der Masse und bei Aufstellung der Gerichtskostenschlussrechnung ergebende Überschuss wird dem Konkursverwalter als Nachtragshonorar und als Ersatz für die noch entstehenden Auslagen zugebilligt.

3. Bezüglich evtl. Steuererstattungsansprüche bleibt der Konkursbeschluss zunächst aufrechterhalten.

Limburg a. d. Lahn, 21. 5. 2003 **Amtsgericht**

9210

7 N 2/97: In dem Konkursverfahren der **Firma Gebr. Hafner GmbH & Co. KG, Bau-**

unternehmung, Oberstraße 1, 65594 Runkel, sind Vergütung und Auslagen des Sequesters durch Beschluss des Konkursgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Konkursgerichts eingesehen werden.

Limburg a. d. Lahn, 21. 5. 2003 **Amtsgericht**

9211

7 N 83/98 — **Beschluss**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma F.I.E.S.T. Unternehmensberatungs GmbH, Robert-Bosch-Straße 16, 65549 Limburg**, wird nach Abhaltung des Schlusstermins aufgehoben.

Limburg a. d. Lahn, 12. 5. 2003 **Amtsgericht**

9212

7 N 132/92: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Zentralheizungs-bau Gebrüder Hoppenstaedt GmbH, Offenbach am Main**, wird nach Abhaltung des Schlusstermins aufgehoben (§ 163 KO).

Offenbach am Main, 29. 4. 2003 **Amtsgericht**

9213

3 N 65/93: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma B + S Küchen Design GmbH, Kirchstraße 36, 63512 Hainburg**, wird gemäß § 204 KO eingestellt.

Seligenstadt, 14. 5. 2003

Amtsgericht

9214

62 N 12/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Szepurek Baugesellschaft mbH**, vertr. d. d. Geschäftsführer Josef Kratzer, Tannenring 98, 65207 Wiesbaden, wird der Schlusstermin am Montag, dem 2. 6. 2003, 10.00 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden, aufgehoben und neuer Termin bestimmt auf

Montag, den 14. 7. 2003, 9.15 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden.

Gründe: Die Veröffentlichungen, welche durch das Gericht zu veranlassen waren, sind versehentlich unterblieben und können nunmehr nicht mehr fristgerecht vor dem bestimmten Termin vorgenommen werden.

Der mit Beschluss vom 16. 4. 2003 bestimmte Termin war aufzuheben.

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters,
2. Prüfung evtl. nachgemeldeter Forderungen,
3. Abnahme der Schlussrechnung,
4. Erhebungen von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis.

Wiesbaden, 19. 5. 2003

Amtsgericht

9215

62 N 145/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Szepurek Baugesellschaft mbH, Wiesbaden**, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlussverteilung statt.

Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Wiesbaden niedergelegt worden.

Die Summe der bevorrechtigten Forderungen beträgt in der Rangklasse des § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO 4 345,94 Euro, in der Rangklasse des § 61 Abs. 1 Nr. 2 KO 11 684,05 Euro, insgesamt 16 029,99 Euro.

Die Summe der übrigen Forderungen beträgt 71 702,33 Euro.

Es ist derzeit ein Massebestand in Höhe von 650,— Euro verfügbar.

Wiesbaden, 24. 4. 2003

Der Konkursverwalter

Dr. Jürgen B l e r s c h, Rechtsanwalt

Insolvenzen

9216

11 IK 6/03: Am 22. 5. 2003 um 8.30 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Kerstin Bachmann, Finkenweg 6, 36275 Kirchheim**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Raimund Schraad, Dudenstraße 14, D-36251 Bad Hersfeld, Tel.: 0 66 21/5 07 80, Fax: 0 66 21/50 78 40, bestellt worden.

Anmeldefrist: 30. 6. 2003.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Dienstag, 29. 7. 2003, 10.15 Uhr, Saal 8, EG, Amtsgerichtsgebäude, Dudenstraße 10, 36251 Bad Hersfeld.

Bad Hersfeld, 22. 5. 2003

Amtsgericht

9217

11 IN 41/03: Am 22. 5. 2003 um 10.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Horst Brandl, Feuerbachplatz 23, 36179 Bebra**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Andreas Schafft, Wilhelmshöher Allee 270, 34131 Kassel, Tel.: 05 61/31 66-3 11, Fax: 05 61/3 16 63 12.

Anmeldefrist: 15. 7. 2003.

Gläubigerversammlung am Freitag, 29. 8. 2003, 10.30 Uhr, Saal 6, EG, Amtsgerichtsgebäude, Dudenstraße 10, 36251 Bad Hersfeld, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 86, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten, in der auch die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Bad Hersfeld, 22. 5. 2003

Amtsgericht

9218

11 IN 93/01: In dem Insolvenzverfahren **Sigrid Breitbart, Löhrgasse 2, 36251 Bad Hersfeld**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag der Schuldnerin auf Restschuldbefreiung, bestimmt auf Dienstag, 22. 7. 2003, 10.50 Uhr, Saal 8, EG, Amtsgerichtsgebäude, Dudenstraße 10, 36251 Bad Hersfeld.

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Bad Hersfeld, 22. 5. 2003

Amtsgericht

9219

11 IN 93/01: In dem Insolvenzverfahren **Detlef Ausburg, Borngasse 21, 36211 Alheim**,

wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung,

bestimmt auf Freitag, 25. 7. 2003, 9.30 Uhr, Saal 6, EG, Amtsgerichtsgebäude, Dudenstraße 10, 36251 Bad Hersfeld.

Bad Hersfeld, 20. 5. 2003 **Amtsgericht**

9220

11 IN 35/02: In dem Insolvenzverfahren **Norbert Mohr, Motzfelder Straße 25, 36289 Friedewald**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung,

bestimmt auf Dienstag, 22. 7. 2003, 11.00 Uhr, Saal 8, EG, Amtsgerichtsgebäude, Dudenstraße 10, 36251 Bad Hersfeld.

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Bad Hersfeld, 22. 5. 2003 **Amtsgericht**

9221

11 IK 4/03: Am 23. 5. 2003 um 8.30 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Annegret Zilch, Adelsbergstraße 29, 36179 Bebra**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Raimund Schraad, Dudenstraße 14, D-36251 Bad Hersfeld, Tel.: 0 66 21/5 07 80, Fax: 0 66 21/50 78 40, bestellt worden.

Anmeldefrist: 30. 6. 2003.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Dienstag, 29. 7. 2003, 10.20 Uhr, Saal 8, EG, Amtsgerichtsgebäude, Dudenstraße 10, 36251 Bad Hersfeld.

Bad Hersfeld, 23. 5. 2003 **Amtsgericht**

9222

11 IN 98/01 — **Beschluss**: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Detlef Ausborg, Borngasse 21, 36211 Alheim**, wird die Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderung Nr. 41 der Insolvenztabelle im schriftlichen Verfahren gemäß § 177 Abs. 1 Satz 2 InsO angeordnet.

Der Schuldner, die Insolvenzgläubiger und der Insolvenzverwalter werden aufgefordert, ein eventuelles Bestreiten der Forderung bis zum 30. 6. 2003 schriftlich beim Insolvenzgericht einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Anderenfalls gilt die Forderung nach Ablauf der Frist als festgestellt.

Bad Hersfeld, 23. 5. 2003 **Amtsgericht**

9223

11 IN 53/02 — **Beschluss**: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Adam**

Peter, geboren am 31. 3. 1957, Heinebacher Straße 4, 36211 Alheim-Niederellenbach, wird die Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Nr. 12 und 13 der Insolvenztabelle im schriftlichen Verfahren gemäß § 177 Abs. 1 Satz 2 InsO angeordnet.

Der Schuldner, die Insolvenzgläubiger und der Insolvenzverwalter werden aufgefordert, ein eventuelles Bestreiten der Forderung bis zum 30. 6. 2003 schriftlich beim Insolvenzgericht einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Anderenfalls gilt die Forderung nach Ablauf dieser Frist als festgestellt.

Bad Hersfeld, 22. 5. 2003 **Amtsgericht**

9224

61 IK 36/03 M: Am 16. 5. 2003 um 12.30 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen **Manfred Neubauer, Gartenfeldstraße 20, 61350 Bad Homburg v. d. Höhe**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Peter Jost, Großer Hirschgraben 15, 60311 Frankfurt, Tel.: 0 69/95 73 38 02, Fax: 0 69/57 40 05, bestellt worden.

Insolvenzforderungen sind bei dem Treuhänder unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis zum 27. 6. 2003. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet statt am Montag, 21. 7. 2003, 9.15 Uhr, Zimmer 302, 3. OG, Amtsgerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10–12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe.

Bad Homburg v. d. Höhe, 19. 5. 2003 **Amtsgericht**

9225

61 IN 77/02 S: In dem Insolvenzverfahren **CyberSolutions Gesellschaft für kommunikative Datentechnik mbH satzungsmäßiger Sitz München c/o TelesensKSCL AG, Louisenstraße 63, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe**, vertr. d. Stefan Gindorff, Am langen Rech 36, 55283 Nierstein (Geschäftsführer), wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Montag, 8. 9. 2003, 9.40 Uhr, Zimmer 205, 2. OG, Amtsgerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10–12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe.

Bad Homburg v. d. Höhe, 20. 5. 2003 **Amtsgericht**

9226

61 IN 73/02 M: In dem Insolvenzverfahren **Thomas Bültmann, Kumeliusstraße 28, 61440 Oberursel/Ts.**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Mittwoch, 25. 6. 2003, 9.15 Uhr, Zimmer 302, 3. OG, Amtsgerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10–12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe.

Bad Homburg v. d. Höhe, 21. 5. 2003 **Amtsgericht**

9227

61 IN 104/02 M: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Petra Augstein, Neue Straße 20, 61118 Bad Vilbel**, wird das Verfahren gemäß § 200 InsO aufgehoben.

Bad Homburg v. d. Höhe, 21. 5. 2003 **Amtsgericht**

9228

61 IN 2/03: Über das Vermögen der **A & B Vermögensverwaltungs GmbH & Co. Handels KG, Stockheimer Weg 9, 61250 Usingen**, ist am 21. 5. 2003 um 12.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Georg Bernsau, Mörfelder Landstraße 117, D-60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/ 96 37 61-1 30, Fax: 0 69/9 63 76 11 45.

Insolvenzforderungen sind bis zum 11. 7. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüf- und Berichtstermin am Montag, 4. 8. 2003, 9.30 Uhr, Zimmer 302, 3. OG, Amtsgerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10–12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden und zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl des Insolvenzverwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Bad Homburg v. d. Höhe, 21. 5. 2003 **Amtsgericht**

9229

61 IN 107/03 W: In dem Insolvenzverfahren **Oliver Sven Schütz, Tannenwaldweg 21 d. 61350 Bad Homburg v. d. Höhe**, hat die Insolvenzverwalterin gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Bad Homburg v. d. Höhe, 22. 5. 2003 **Amtsgericht**

9230

61 IN 109/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Friedrichsdorfer Pumpen- und Steuerungstechnik GmbH, Langwiesenweg 15, 61273 Wehrheim/Ts.**, vertr. d. 1. Werner Rützenhoff, Welpütt 8, 42399 Wuppertal (Geschäftsführer), 2. Heinz Schmolke, Limesstraße 10, 61381 Friedrichsdorf (Geschäftsführer), ist am 20. 5. 2003 um 12.00 Uhr die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Bernd Klose, Am Houiller Platz 4 a, D-61381 Friedrichsdorf/Ts., Tel.: 0 61 72/73 17-0, Fax: 0 61 72/73 17 17, bestellt worden.

Bad Homburg v. d. Höhe, 20. 5. 2003 **Amtsgericht**

9231

63 IN 158/00 M: In dem Insolvenzverfahren **Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft für Haus- und Grundbesitz mbH., Am Bornfeld 6 c, 61389 Schmitten**, vertr. d. Hans Joachim Just, Am Bornfeld 6 c, 61389 Schmitten (Geschäftsführer), ist das Verfahren gemäß § 207 InsO nach Anhörung der Gläubigerversammlung und der Massegläubiger mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt worden.

Bad Homburg v. d. Höhe, 22. 5. 2003 **Amtsgericht**

9232

61 IK 51/02 W: Am 23. 5. 2003 um 11.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen **Michael Nöll, Leiweg 16, 61389 Schmitten**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Götz Lautenbach, Mörfelder Landstraße 117, 60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/96 37 61-1 34, Fax: 0 69/9 63 76 11 40, bestellt worden.

Insolvenzforderungen sind bei dem Treuhänder unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis zum 18. 7. 2003. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet statt am Montag, 25. 8. 2003, 9.30 Uhr, Zimmer 316, 3. OG, Amtsgerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10-12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe.

Bad Homburg v. d. Höhe, 26. 5. 2003
Amtsgericht

9233

61 IK 29/03: Am 23. 5. 2003 um 10.30 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen **Christian Zehm, Max-Planck-Straße 14 c, 61381 Friedrichsdorf/Ts.**

Zur Treuhänderin ist Rechtsanwältin Hildegard A. Hövel, Raimundstraße 98, D-60320 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/56 97 31, Fax: 0 69/56 53 51, bestellt worden.

Insolvenzforderungen sind bei der Treuhänderin unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis zum 11. 9. 2003. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet statt am Montag, 3. 11. 2003, 9.10 Uhr, Raum 120, 1. OG, Amtsgerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10-12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe.

Bad Homburg v. d. Höhe, 27. 5. 2003
Amtsgericht

9234

61 IN 60/03 W: Über das Vermögen der **Hannelore Muth-Ziebe, Inhaberin der Einzelunternehmen Teamverlag und Teamconcept Corporale Services, An der Waldlust 9, 61440 Oberursel/Ts.**, ist am 22. 5. 2003 um 12.30 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Stefan Rieger, Mörfelder Landstraße 117, 60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/96 37 61-1 30, Fax: 0 69/9 63 76 11 45.

Insolvenzforderungen sind bis zum 25. 7. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüf- und Berichtstermin am Montag, 15. 9. 2003, 10.15 Uhr, Zimmer 316, 3. OG, Amtsgerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10-12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden und zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl des Insolvenzverwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Bad Homburg v. d. Höhe, 22. 5. 2003
Amtsgericht

9235

61 IN 81/03 S: Über das Vermögen des **Uwe Georg Splittdorf, Kirdorfer Straße 17, 61350 Bad Homburg v. d. Höhe**, ist am 22. 5. 2003 um 11.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Frank Bassermann, Großer Hirschgraben 15, 60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/9 13 09 20, Fax: 0 69/91 30 92 30.

Insolvenzforderungen sind bis zum 29. 9. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichtstermin am Montag, 18. 8. 2003, 10.00 Uhr, Raum 120, 1. OG, Amtsgerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10-12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl des Insolvenzverwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

Prüfungstermin am Montag, 10. 11. 2003, 10.00 Uhr, Raum 120, 1. OG, Amtsgerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10-12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden

Bad Homburg v. d. Höhe, 22. 5. 2003
Amtsgericht

9236

9 IN 2/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Jürgen Lorenz Gutermann, Lessingstraße 24, 68647 Biblis**, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlussverteilung statt. Es stehen Barmittel in Höhe von 10 695,47 Euro zur Verfügung.

Hiervon sind zu berücksichtigen:

- a) noch später bekannt werdende Masseschulden/-kosten,
- b) Barauslagen und Restvergütung des Insolvenzverwalters,
- c) Gerichtskosten,
- d) Kosten für eine Prüfung der Schlussrechnung,
- e) Veröffentlichungskosten.

Ferner sind Forderungen in Höhe von 95 769,56 Euro zu berücksichtigen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Insolvenzgerichts) Darmstadt unter dem oben genannten Aktenzeichen zur Einsicht ausgelegt.

Im Übrigen wird auf die Fristen der §§ 189, 194 InsO verwiesen.

Darmstadt, 20. 5. 2003
Der Insolvenzverwalter
Ulrich Bert, Rechtsanwalt

9237

9 IK 178/02: Das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Matteo Stefania, Theißstraße 7, 64347 Griesheim**, wird aufgehoben, § 200 InsO.

Die Restschuldbefreiung wurde angekündigt.

Darmstadt, 21. 5. 2003
Amtsgericht

9238

9 IN 385/00: In dem Insolvenzverfahren **Christa Peter, Inhaberin d. Fa. A.S.A Tours!, Im Krähenest 13, 63856 Bessenbach**, wird für die nachträglich angemeldeten Forderungen gemäß § 177 Absatz 1 Satz 2 InsO das schriftliche Verfahren angeordnet.

Die Tabelle mit den zu prüfenden Forderungen sowie die Anmeldeunterlagen sind zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts Darmstadt niedergelegt.

Widerspruch gegen die im schriftlichen Verfahren zu prüfenden Forderungen kann schriftlich beim Insolvenzgericht innerhalb der Ausschlussfrist bis zum 5. 7. 2003 erklärt werden. Danach wird das Prüfungsergebnis in die Tabelle eingetragen.

Darmstadt, 19. 5. 2003
Amtsgericht

9239

9 IK 114/01: Das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Mohamed Rahoui, Alzeier Straße 9, 65428 Rüsselsheim**, wird aufgehoben, § 200 InsO.

Die Restschuldbefreiung wurde angekündigt.

Darmstadt, 19. 5. 2003
Amtsgericht

9240

9 IK 220/01: Das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Hans-Peter Scholl, Vogesenstraße 2, 65428 Rüsselsheim**, wird aufgehoben, § 200 InsO.

Die Restschuldbefreiung wurde angekündigt.

Darmstadt, 20. 5. 2003
Amtsgericht

9241

9 IN 395/01: In dem Insolvenzverfahren **Schäfer CONSULT Planungsgesellschaft für Architektur- und Ingenieurwesen mbH, Beethovenstraße 49, 68649 Groß-Rohrheim**, vertr. d. Dipl.-Ing. Günther Schäfer, Beethovenstraße 49, 68649 Groß-Rohrheim (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 19. 5. 2003
Amtsgericht

9242

9 IN 541/01: Das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Martin Bohnhorst, Am Thasberg 24, 64668 Rimbach**, wird aufgehoben, § 200 InsO.

Die Restschuldbefreiung wurde angekündigt.

Darmstadt, 19. 5. 2003
Amtsgericht

9243

9 IN 544/01: In dem Insolvenzverfahren **Dr. Joachim Köhler, Waldstraße 51, 64395 Brensbach**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin zur Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung und ggf. Entscheidung gemäß § 292 II InsO sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Dienstag, 29. 7. 2003, 11.00 Uhr, Zimmer 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt.

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 19. 5. 2003
Amtsgericht

9244

9 IK 100/02: Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Bianca Nicolay, Verkäuferin, Friedrich-Ebert-Straße 73 a, 64331 Weiterstadt**, wird aufgehoben, § 200 InsO.

Die Restschuldbefreiung wurde angekündigt.

Darmstadt, 20. 5. 2003
Amtsgericht

9245

9 IK 109/02: In dem Insolvenzverfahren **Ilhan Kurt, Moselstraße 22, 64319 Pfungstadt**, wird die Restschuldbefreiung angekündigt, die Laufzeit der Abtretungserklä-

zung auf 5 Jahre festgesetzt und Rechtsanwältin Ursula Bartl, Griesheim, als Treuhänderin bestimmt, §§ 291, 287 Abs. 2 InsO.

Darmstadt, 16. 5. 2003 **Amtsgericht**

9246

9 IK 121/02: In dem Insolvenzverfahren **Ljube Stohr, Am Weinersberg 3, 64732 Bad König**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin zur Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung und ggf. Entscheidung gemäß § 292 II InsO sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Dienstag, 22. 7. 2003, 9.45 Uhr, Zimmer 4, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 20. 5. 2003 **Amtsgericht**

9247

9 IK 159/02: In dem Insolvenzverfahren **Hans-Joachim Rebel, Feldbergstraße 36, 64295 Darmstadt**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin zur Abnahme der Schlussrechnung der Treuhänderin, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung und ggf. Entscheidung gemäß § 292 II InsO sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Mittwoch, 9. 7. 2003, 9.30 Uhr, Zimmer 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt.

Die Vergütung und Auslagen der Treuhänderin sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 19. 5. 2003 **Amtsgericht**

9248

9 IK 166/02: Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Ursula Piedimonte, Verkäuferin, Auffering 10, 64331 Weiterstadt**, wird aufgehoben, § 200 InsO.

Die Restschuldbefreiung wurde angekündigt.

Darmstadt, 21. 5. 2003 **Amtsgericht**

9249

9 IN 333/02: Das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Ulrich Suck, Alte Viernheimer Straße 10, 64653 Lorsch**, wird aufgehoben, § 200 InsO.

Die Restschuldbefreiung wurde angekündigt.

Darmstadt, 20. 5. 2003 **Amtsgericht**

9250

9 IN 382/02: In dem Insolvenzverfahren **AGEMO Gerüstbau GmbH, Ackermannsgasse 8, 64372 Ober-Ramstadt**, vertr. d. Georg Franz Peter Maul, Ackermannsgasse 8, 64372 Ober-Ramstadt (Geschäftsführer), hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig

werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Darmstadt, 21. 5. 2003 **Amtsgericht**

9251

9 IN 751/02: In dem Insolvenzverfahren **Ulrich Götzmann, Otto-Röhm-Straße 63, 64293 Darmstadt**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin zur Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung und ggf. Entscheidung gemäß § 292 II InsO sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Dienstag, 22. 7. 2003, 10.00 Uhr, Zimmer 4, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt.

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 20. 5. 2003 **Amtsgericht**

9252

9 IN 996/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Haroon Malekzade, Burckhardtstraße 2, 01307 Dresden**, ist am 16. 5. 2003 um 11.30 Uhr gegen den Antragsgegner die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Henning Schorisch, Wasastraße 15, 01219 Dresden, Tel. 03 51/3 40 85 83, Fax: 03 51/3 40 85 93, bestellt worden.

Darmstadt, 16. 5. 2003 **Amtsgericht**

9253

9 IN 1203/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Johannes Petry, Nieder-Ramstädter Straße 142, 64285 Darmstadt**, sind Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 19. 5. 2003 **Amtsgericht**

9254

9 IN 1210/02: In dem Insolvenzverfahren **W + W Druck GmbH & Co. KG, Robert-Bosch-Straße 16, 64319 Pfungstadt**, vertr. d. l. W + W Beteiligungsgesellschaft mbH, Robert-Bosch-Straße 16, 64319 Pfungstadt (Komplementärin), vertr. d. l. Dr. Thomas Zeplichal, Robert-Bosch-Straße 16, 64319 Pfungstadt (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 19. 5. 2003 **Amtsgericht**

9255

9 IN 1023/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **BGV BENSHEIMER Getränkevertriebs GmbH, Amperestraße 10, 64625 Bensheim**, vertr. d. G. Kirchgäßner, Achweg 1 a, 87629 Füssen-Weißensee (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen der vorläufigen Insolvenzverwalterin durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 20. 5. 2003 **Amtsgericht**

9256

9 IK 6/03: In dem Insolvenzverfahren **Stefan Köster, Niddastraße 12, 64546 Mörfelden-Walldorf**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin zur Abnahme der Schlussrechnung der Treuhänderin, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung und ggf. Entscheidung gemäß § 292 II InsO sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Donnerstag, 31. 7. 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt.

Die Vergütung und Auslagen der Treuhänderin sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 21. 5. 2003 **Amtsgericht**

9257

9 IK 103/03: Am 19. 5. 2003 um 13.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Peter Spamer, Im Ort 23, 64658 Fürth**.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Wilhelm Oertl, Baustraße 17, 64372 Ober-Ramstadt, Tel.: 0 61 54/63 08 48, Fax: 0 61 54/63 08 50.

Anmeldefrist: 26. 6. 2003.

Prüfungstermin am Donnerstag, 7. 8. 2003, 9.30 Uhr, Zimmer 10, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 19. 5. 2003 **Amtsgericht**

9258

9 IK 113/03: Am 20. 5. 2003 um 9.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Muammer Akbas, Offsetdrucker, Frankfurter Straße 15, 64546 Mörfelden-Walldorf**.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Dr. Jan Markus Plathner, Lyoner Straße 11, 60528 Frankfurt, Tel.: 0 69/96 23 34-0, Fax: 0 69/96 23 34 22.

Anmeldefrist: 17. 6. 2003.

Prüfungstermin am Dienstag, 29. 7. 2003, 10.00 Uhr, Zimmer 10, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 20. 5. 2003 **Amtsgericht**

9259

9 IK 115/03: Am 21. 5. 2003 um 14.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Claudia Ries, Hausfrau, Rodgaustraße 21, 64291 Darmstadt**.

Treuhänderin ist Rechtsanwältin Ursula Bartl, Wilhelm-Leuschner-Straße 26, 64347 Griesheim, Tel.: 0 61 55/58 81, Fax: 0 61 55/7 72 09.

Die Treuhänderin zeigt gemäß § 208 InsO gleichzeitig die voraussichtliche Masseunzulänglichkeit an.

Anmeldefrist: 30. 6. 2003.

Prüfungstermin am Dienstag, 22. 7. 2003, 10.15 Uhr, Zimmer 4, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 21. 5. 2003 **Amtsgericht**

5260

9 IN 137/03: Am 19. 5. 2003 um 15.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Fadime Kaplan, Waldstraße 25, 64395 Brensbach**.

Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Sylvia Rhein, Kanzlei GHP, L 11, 20-22, 68161 Mannheim, Tel.: 06 21/2 28 71, Fax: 06 21/15 24 66.

Anmeldefrist: 7. 7. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 14. 8. 2003, 10.00 Uhr, Zimmer 108, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Donnerstag, 14. 8. 2003, 10.00 Uhr, Zimmer 108, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160-163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 19. 5. 2003 **Amtsgericht**

9261

9 IN 144/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Uwe Lemm, Inh. d. Fa. Lemm Maler Fachbetrieb, Bodenheimer Straße 6, 65428 Rüsselsheim**, sind die Anordnung der vorläufigen Verwaltung des Geschäftsbetriebes des Antragsgegners sowie die weiteren vorläufigen Sicherungsmaßnahmen aufgehoben worden.

Darmstadt, 19. 5. 2003 **Amtsgericht**

9262

9 IN 144/03: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Uwe Lemm, Inh. d. Fa. Lemm Maler Fachbetrieb, Bodenheimer Straße 6, 65428 Rüsselsheim**, sind Vergütung und Auslagen der vorläufigen Insolvenzverwalterin durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 19. 5. 2003 **Amtsgericht**

9263

9 IN 200/03: Am 16. 5. 2003 um 11.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Susanna Noja-Vilarino, Bahnstraße 4, 64711 Erbach**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Tobias Hofer, Soldnerstraße 2, 68219 Mannheim, Tel.: 06 21/8 77 08-0, Fax: 06 21/8 77 08 20.

Anmeldefrist: 1. 7. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 22. 7. 2003, 10.00 Uhr, Zimmer 109, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubi-

gerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 22. 7. 2003, 10.00 Uhr, Zimmer 109, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160-163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 16. 5. 2003 **Amtsgericht**

9264

9 IN 246/03: Am 16. 5. 2003 um 12.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Heiko Kiebel, Bismarckstraße 17, 68623 Lämpertheim**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Martin Wiedemann, O 3, 9-12, 68165 Mannheim, Tel.: 06 21/1 66 80, Fax: 06 21/16 68 22.

Der Insolvenzverwalter zeigt gemäß § 208 InsO gleichzeitig die voraussichtliche Masseunzulänglichkeit an.

Anmeldefrist: 30. 6. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 31. 7. 2003, 9.30 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Donnerstag, 31. 7. 2003, 9.30 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160-163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 16. 5. 2003 **Amtsgericht**

9265

9 IN 404/03: Am 19. 5. 2003 um 14.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Walter Volk, Hinter Stadt 5, 64354 Reinheim**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Wilhelm Oelert, Baustraße 17, 64372 Ober-Ramstadt, Tel.: 0 61 54/63 08 48, Fax: 0 61 54/63 08 50.

Der Insolvenzverwalter zeigt gemäß § 208 InsO gleichzeitig die voraussichtliche Masseunzulänglichkeit an.

Anmeldefrist: 10. 7. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 7. 8. 2003, 9.45 Uhr, Zimmer 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 7. 8. 2003, 9.45 Uhr, Zimmer 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160-163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 19. 5. 2003 **Amtsgericht**

9266

9 IN 440/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Josef Bischofberger, Ostpreußenstraße 6, 64297 Darmstadt**, ist am 21. 5. 2003 um 12.00 Uhr gegen den Antragsteller die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zur vorläufigen Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Sylvia Rhein, Kanzlei GHP, L 11, 20-22, 68161 Mannheim, Tel.: 06 21/2 28 71, Fax: 06 21/15 24 66, bestellt worden.

Darmstadt, 21. 5. 2003 **Amtsgericht**

9267

9 IN 444/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Conrad Appel Samen und Pflanzen GmbH, Brandschneise, 64295 Darmstadt**, vertr. d. Christoph Eisele, Am Elfengrund 37, 64297 Darmstadt (Geschäftsführer), ist am 19. 5. 2003 um 14.00 Uhr gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Tobias Hofer, Soldnerstraße 2, 68219 Mannheim, Tel.: 06 21/8 77 08-0, Fax: 06 21/8 77 08 20, bestellt worden.

Darmstadt, 19. 5. 2003 **Amtsgericht**

9268

9 IN 455/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **CONVIVA GmbH, Eisenstraße 6-8, 65428 Rüsselsheim**, vertr. d. 1. Peter Paul Puls, Saalburgstraße 10, 61361 Friedrichsdorf (Geschäftsführer), 2. Peter Paul Ernst Bierwirth, Robert-Stolz-Straße 96, 65812 Bad Soden (Geschäftsführer), 3. Klaus-Dieter Kluth, Kirchacker 12, 65375 Oestrich-Winkel (Geschäftsführer), ist am 20. 5. 2003 um 13.00 Uhr gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Bardo M. Sigwart, Ostend 14, 64347 Griesheim, Tel.: 0 61 55/6 09 30, Fax: 0 61 55/6 62 97, bestellt worden.

Darmstadt, 20. 5. 2003 **Amtsgericht**

9269

9 IN 456/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Walter Christ GmbH Feinmechanik und Kunststofftechnik, Werner-Heisenberg-Straße 13, 68519 Viernheim**, vertr. d. Karl-Heinz Rolli, Werner-Heisenberg-Straße 13, 68519 Viernheim (Geschäftsführer), ist am 20. 5. 2003 um 14.00 Uhr gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Uwe H. Gesper, L 11, 20-22, 68161 Mannheim, Tel.: 06 21/2 28 71, Fax: 06 21/15 24 66, bestellt worden.

Darmstadt, 20. 5. 2003 **Amtsgericht**

9270

9 IN 492/00: Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Frenzel Maschinen GmbH, Steigertsweg 4-10, 64297 Darmstadt**, vertr. d. Kirsten Preß, Steigertsweg 4-10, 64297 Darmstadt (Geschäftsführerin), wird aufgehoben, § 200 InsO.

Darmstadt, 23. 5. 2003 **Amtsgericht**

9271

9 IN 349/01: Das Insolvenzverfahren **Oxy-Chemie Handels GmbH, Flughafenstraße 40, 64546 Mörfelden-Walldorf**, vertr. d. Karl Heinz Kniepert, Kornblumenweg 6, 64546 Mörfelden-Walldorf (Geschäftsführer), wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin zur Abnahme der Schlussrechnung der Insolvenzverwalterin, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Mittwoch, 9. 7. 2003, 10.30 Uhr, Zimmer 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt.

Die Vergütung und Auslagen der Insolvenzverwalterin sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 21. 5. 2003 **Amtsgericht**

9272

9 IK 435/01: In dem Insolvenzverfahren **Maria Monaco-Grasso, Altenpflegerin, Dianastraße 22, 64291 Darmstadt**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussrechnung der Treuhänderin, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag der Schuldnerin auf Restschuldbefreiung und ggf. Entscheidung gemäß § 292 II InsO sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Dienstag, 22. 7. 2003, 9.30 Uhr, Zimmer 4, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt.

Die Vergütung und Auslagen der Treuhänderin sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 23. 5. 2003 **Amtsgericht**

9273

9 IK 24/02: In dem Insolvenzverfahren **Hans-Jürgen Timpe, Rentner, Römergasse 12, 64750 Lützelbach**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussrechnung des Treuhänders, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung und ggf. Entscheidung gemäß § 292 II InsO sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Dienstag, 5. 8. 2003, 9.30 Uhr, Zimmer 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 22. 5. 2003 **Amtsgericht**

9274

9 IK 220/02: Das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Saban Özdemir, Berliner Straße 2, 64331 Weiterstadt**, wird aufgehoben, § 200 InsO.

Die Restschuldbefreiung wurde angekündigt.

Darmstadt, 22. 5. 2003 **Amtsgericht**

9275

9 IN 299/02: Das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Klaus Kley, Brunnenstraße 50, 64372 Ober-Ramstadt**, wird aufgehoben, § 200 InsO.

Die Restschuldbefreiung wurde angekündigt.

Darmstadt, 21. 5. 2003 **Amtsgericht**

9276

9 IN 711/02: In dem Insolvenzverfahren **Suzu Beate Robitschek, Bahnhofstraße 1, 64291 Darmstadt**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussrechnung des Insolvenzverwalters, Erhebung von Ein-

wendungen gegen das Schlussverzeichnis, Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag der Schuldnerin auf Restschuldbefreiung und ggf. Entscheidung gemäß § 292 II InsO sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Dienstag, 22. 7. 2003, 10.30 Uhr, Zimmer 4, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt.

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 23. 5. 2003 **Amtsgericht**

9277

9 IN 793/02: Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Iris Hammann, Hügelstraße 7, 64560 Riedstadt**, wird aufgehoben, § 200 InsO.

Die Restschuldbefreiung wurde angekündigt.

Darmstadt, 23. 5. 2003 **Amtsgericht**

9278

9 IN 834/02: In dem Insolvenzverfahren **DRN Digitaldruck Rhein-Neckar GmbH, Industriestraße 17, 68519 Viernheim**, vertr. d. 1. Christoph Brühl, Luisenstraße 46 a, 68519 Viernheim (Geschäftsführer), 2. Alfred Rensch, Hildastraße 17, 68523 Plankstadt (Geschäftsführer), hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Darmstadt, 22. 5. 2003 **Amtsgericht**

9279

9 IN 836/02: In dem Insolvenzverfahren **Günther Weiss, Eiterbachstraße 32, 69483 Wald-Michelbach**, hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Darmstadt, 26. 5. 2003 **Amtsgericht**

9280

9 IN 1093/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **KINX Gebäudereinigung GmbH, Bouguenaisallee 10, 65462 Ginsheim-Gustavsburg**, Geschäftsadresse: Fa. Kinx Gebäudereinigung, Bouguenaisallee 10, 65462 Ginsheim-Gustavsburg, vertr. d. Abidin Celik, Ginsheimer Straße 36, 65474 Bischofsheim (Geschäftsführer), ist am 20. 5. 2003 um 14.00 Uhr gegen die Antragsgegnerin die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zur vorläufigen Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Sylvia Hofmann, Birkenweg 24, 64295 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/6 67 29-0, Fax: 0 61 51/6 67 29 20, bestellt worden.

Darmstadt, 20. 5. 2003 **Amtsgericht**

9281

9 IK 31/03: In dem Insolvenzverfahren **Andreas Huth, Rentner, Parkstraße 51, 64289 Darmstadt**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussrechnung zur Abnahme der Schlussrechnung der Treuhänderin, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung und ggf. Entscheidung gemäß § 292 II InsO sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Dienstag, 29. 7. 2003,

9.30 Uhr, Zimmer 4, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt.

Die Vergütung und Auslagen der Treuhänderin sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 23. 5. 2003 **Amtsgericht**

9282

9 IK 32/03: In dem Insolvenzverfahren **Saadia El Fabame, Reinigungsfachfrau, Parkstraße 51, 64289 Darmstadt**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussrechnung zur Abnahme der Schlussrechnung der Treuhänderin, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag der Schuldnerin auf Restschuldbefreiung und ggf. Entscheidung gemäß § 292 II InsO sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Dienstag, 29. 7. 2003, 9.45 Uhr, Zimmer 4, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt.

Die Vergütung und Auslagen der Treuhänderin sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 23. 5. 2003 **Amtsgericht**

9283

9 IK 111/03: Am 23. 5. 2003 um 12.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Ute Mauler, Alma-Mahler-Werfel-Straße 5, 64521 Groß-Gerau**. Treuhänderin ist Rechtsanwältin Ursula Bartl, Wilhelm-Leuschner-Straße 26, 64347 Griesheim, Tel.: 0 61 55/58 81, Fax: 0 61 55/7 72 09.

Die Treuhänderin zeigt gemäß § 208 InsO gleichzeitig die voraussichtliche Masseunzulänglichkeit an.

Anmeldefrist: 1. 7. 2003.

Prüfungstermin am Dienstag, 22. 7. 2003, 10.45 Uhr, Zimmer 109, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 23. 5. 2003 **Amtsgericht**

9284

9 IK 127/03: Am 22. 5. 2003 um 17.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Fatma Akbas, Frankfurter Straße 15, 64546 Mörfelden-Walldorf**.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Dr. Jan Markus Plathner, Lyoner Straße 11, 60528 Frankfurt, Tel.: 0 69/96 23 34-0, Fax: 0 69/96 23 34 22.

Anmeldefrist: 17. 6. 2003.

Prüfungstermin am Dienstag, 29. 7. 2003, 10.15 Uhr, Zimmer 10, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 22. 5. 2003 **Amtsgericht**

9285

9 IN 226/03: In dem Insolvenzverfahren **Straßenbau Pfungstadt GmbH, Hans-Böck-**

ler-Straße 4, 64319 Pfungstadt, vertr. d. Hei-
drun Emma Fuchs, Hans-Böckler-Straße 4,
64319 Pfungstadt (Geschäftsführerin), sind
Vergütung und Auslagen des vorläufigen In-
solvenzverwalters durch Beschluss des In-
solvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den
Beteiligten in der Geschäftsstelle des In-
solvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 22. 5. 2003 **Amtsgericht**

9286

9 IN 362/03: In dem Insolvenzantragsver-
fahren über das Vermögen der **Mengler Ge-
werbeimmobilien Management KG, Im Car-
ree 1, 64283 Darmstadt**, vertr. d. Detlef
Mengler, Im Carree 1, 64283 Darmstadt
(Komplementär), ist am 22. 5. 2003 um 15.00
Uhr gegen die Antragsgegnerin die vorläu-
fige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist
Rechtsanwalt Markus Ernestus, O 3, 9-12,
68165 Mannheim, Tel.: 06 21/1 66 80, Fax:
06 21/16 68 11, bestellt worden.

Darmstadt, 22. 5. 2003 **Amtsgericht**

9287

9 IN 371/03: In dem Insolvenzantragsver-
fahren über das Vermögen der **Bactimm Ger-
many GmbH, Ginsheimer Straße 1, 65462
Ginsheim-Gustavsburg**, ist am 22. 5. 2003
um 11.00 Uhr gegen die Antragstellerin die
vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist
Rechtsanwalt Dr. Jan Markus Plathner,
Lyoner Straße 11, 60528 Frankfurt, Tel.:
0 69/96 23 34-0, Fax: 0 69/96 23 34 22, be-
stellt worden.

Darmstadt, 22. 5. 2003 **Amtsgericht**

9288

9 IN 405/03: In dem Insolvenzantragsver-
fahren über das Vermögen des **Michael
Plagge, Dienstleistungen aller Art, Schwer-
punkt Bauwesen, Frankfurter Straße 69,
64293 Darmstadt**, ist am 26. 5. 2003 um 10.00
Uhr gegen den Antragsgegner die vorläufige
Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist
Dipl.-Rechtspfleger Georg Caps, Holzstraße
2, 64283 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/1 52 22 90,
Fax: 0 61 51/1 52 22 99, bestellt worden.

Darmstadt, 26. 5. 2003 **Amtsgericht**

9289

9 IN 412/03: In dem Insolvenzantragsver-
fahren über das Vermögen des **Helmut und
Anna Schote GbR, Hammelbacher Straße 2,
64658 Fürth**, besteh. a. d. Gesellsch. 1. Hel-
mut Schote, Odenwaldstraße 5, 64658 Fürth,
2. Anna Schote, Odenwaldstraße 5, 64658
Fürth, ist am 23. 5. 2003 um 11.00 Uhr gegen
den Antragsgegner die vorläufige Verwal-
tung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist
Dipl.-Rechtspfleger Joachim Stumpf, Bau-
straße 17, 64372 Ober-Ramstadt, Tel.:
0 61 54/63 08 48, Fax: 0 61 54/63 08 50, be-
stellt worden.

Darmstadt, 23. 5. 2003 **Amtsgericht**

9290

9 IN 420/03: In dem Insolvenzantragsver-
fahren über das Vermögen des **Helmut Kle-
mann, Lönsstraße 3, 64291 Darmstadt**, ist
am 23. 5. 2003 um 9.00 Uhr gegen den An-
tragsteller die vorläufige Verwaltung ange-
ordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist
Rechtsanwalt Ulrich Bert, Birkenweg 24,

64295 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/6 67 29-0,
Fax: 0 61 51/6 67 29 20, bestellt worden.

Darmstadt, 23. 5. 2003 **Amtsgericht**

9291

9 IN 461/03: In dem Insolvenzantragsver-
fahren über das Vermögen der **Siglinde Nie-
mand, Am Mairdamm 45, 65428 Rüssels-
heim**, Geschäft: Waldstraße 40, 65451 Kels-
terbach, ist am 22. 5. 2003 um 12.00 Uhr ge-
gen die Antragstellerin die vorläufige Ver-
waltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist
Rechtsanwalt Olaf Sührer, Ostend 14, 64347
Griesheim, Tel.: 0 61 55/6 09 30, Fax: 0 61 55/
6 62 97, bestellt worden.

Darmstadt, 22. 5. 2003 **Amtsgericht**

9292

9 IN 463/03: In dem Insolvenzantragsver-
fahren über das Vermögen der **Sieweck
GmbH, Benzstraße 4, 64546 Mörfelden-
Walldorf**, vertr. d. Inge Margarete Smith,
Opelstraße 2 d, 64546 Mörfelden-Walldorf
(Geschäftsführerin), ist am 22. 5. 2003 um
12.00 Uhr gegen die Antragstellerin die vor-
läufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist
Rechtsanwalt Götz Lautenbach, Mörfelder
Landstraße 117, 60598 Frankfurt, Tel.: 0 69/
96 37 61-1 30, Fax: 0 69/9 63 76 11 45, bestellt
worden.

Darmstadt, 22. 5. 2003 **Amtsgericht**

9293

9 IN 471/03: In dem Insolvenzantragsver-
fahren über das Vermögen der **WEI-
HRAUCH BAU GmbH, Hartenroder Straße
48, 69483 Wald-Michelbach**, vertr. d. Philipp
Richard Gerhard Wehrauch, Halle 11, 69483
Wald-Michelbach (Geschäftsführer), ist am
23. 5. 2003 um 12.00 Uhr gegen die An-
tragstellerin die vorläufige Verwaltung angeord-
net worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist
Rechtsanwalt Christopher Seagon, Blumen-
straße 17, 69115 Heidelberg, Tel.: 0 62 21/
9 11 80, Fax: 0 62 21/91 18 66, bestellt wor-
den.

Darmstadt, 23. 5. 2003 **Amtsgericht**

9294

9 IN 359/02: Das am 29. 7. 2002 eröffnete
Insolvenzverfahren über das Vermögen der
**Space-Nails-House GmbH, Ober-Ramstäd-
ter Weg 1 e, 64846 Groß-Zimmern**, vertr. d.
1. Michael Finken, Gremppstraße 16, 60487
Frankfurt am Main (Notgeschäftsführer),
wird gemäß § 207 InsO eingestellt.

Darmstadt, 20. 5. 2003 **Amtsgericht**

9295

In der Insolvenzsache **Waldemar Schmidt,
Kirchstraße 28, 64846 Groß-Zimmern** (AG
Darmstadt, 9 IK 296/00), findet die Schluss-
verteilung statt. Gemäß § 188 InsO wird be-
kannt gemacht:

Zu berücksichtigende
Forderungen: 167 080,81 Euro
zu verteiler Betrag: 5 696,87 Euro
abzgl. noch zu zahlender Masseverbind-
lichkeiten.

Darmstadt, 28. 5. 2003
Der Treuhänder
Georg Caps, Holzstraße 2, Darmstadt

9296

3 IN 31/03: Am 20. 5. 2003 um 12.40 Uhr ist
das Insolvenzverfahren eröffnet worden

über das Vermögen des **Werner Ries, Heidel-
bergstraße 10, 37293 Herleshausen**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt
Peter Bundtke, Reichensächser Straße 17 a,
37269 Eschwege, Tel.: 0 56 51/ 7 43 60, Fax:
0 56 51/74 36 20.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei
dem Insolvenzverwalter schriftlich und un-
ter Beachtung des § 174 der Insolvenzord-
nung anzumelden bis 25. 7. 2003.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich
mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an
beweglichen Sachen oder an Rechten des
Schuldners in Anspruch nehmen. Der
Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht be-
anspruchung wird, die Art und der Entste-
hungsgrund des Sicherungsrechts sowie die
gesicherte Forderung sind zu bezeichnen.
Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt
oder verzögert, haftet für den daraus entste-
henden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Personen, die Verpflichtungen gegenüber
dem Schuldner haben, werden aufgefordert,
nicht mehr an den Schuldner, sondern an den
Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3
InsO).

Gläubigerversammlungen am Mittwoch,
20. 8. 2003, 10.30 Uhr, Sitzungssaal 2,
I. Stock, Gebäude Friedrich-Wilhelm-Straße
39, 37269 Eschwege, eine Gläubigerver-
sammlung zur Beschlussfassung über die
eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzver-
walters, über die Einsetzung eines Gläubi-
gerausschusses sowie über die in den §§ 66,
100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichne-
ten Angelegenheiten und in der die angemel-
deten Forderungen geprüft werden.

Eschwege, 20. 5. 2003 **Amtsgericht**

9297

3 IN 56/99: In dem Insolvenzverfahren
**Fertigbau Becker GmbH, Wallgasse 18,
37269 Eschwege**, vertr. d. Rainer Becker,
Goethestraße 13, 37276 Meinhard (Ge-
schäftsführer), wird besonderer Termin zur
Prüfung der nachträglich angemeldeten For-
derungen und der nachträglichen Änderun-
gen bereits angemeldeter Forderungen be-
stimmt auf Freitag, 19. 9. 2003, 11.15 Uhr,
Raum 214, II. Stock, Gebäude Friedrich-Wil-
helm-Straße 39, 37269 Eschwege.

Eschwege, 19. 5. 2003 **Amtsgericht**

9298

3 IN 21/01: In dem Insolvenzverfahren
**Werner Kötter, Bahnhofstraße 5-7, 36205
Soutra**, als Inhaber des Textilhauses Fried-
rich Kötter, ist das Verfahren gemäß § 211
InsO nach Anhörung der Massegläubiger
mangels eines die Masseverbindlichkeiten
deckenden Masse eingestellt worden.

Eschwege, 19. 5. 2003 **Amtsgericht**

9299

3 IN 27/03: In dem Insolvenzantragsver-
fahren über das Vermögen der **Jeans World &
Modelädchen Zeuner GmbH & Co. KG,
Brückenstraße 1, 37213 Witzzenhausen**, vertr.
d. 1. Zeuner & Thüne Verwaltungen GmbH,
37213 Witzzenhausen (persönlich haftende
Gesellschafterin), vertr. d. 1.1. Friedbert
Zeuner, Siedlerstraße 1 a, 37213 Witzzen-
hausen (Geschäftsführer), 1.2. Manuela Thüne,
Lessingstraße 29, 37308 Heiligenstadt (Ge-
schäftsführerin), sind am 3. 4. 2003 die An-
ordnung der vorläufigen Verwaltung des Ge-
schäftsbetriebes der Antragstellerin sowie
die weiteren vorläufigen Sicherungsmaß-
nahmen aufgehoben worden.

Eschwege, 26. 5. 2003 **Amtsgericht**

9300

3 IN 20/03: Am 22. 5. 2003 um 18.15 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Lars Scheffczik, Karl-Zeuch-Straße 3, 37269 Eschwege**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Heinrich von Troitt zu Solz, Reichensächser Straße 17 a, 37269 Eschwege, Tel.: 0 56 51/7 43 60, Fax: 0 56 51/74 36 20.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Insolvenzverwalter schriftlich und unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis 25. 7. 2003.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Personen, die Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner haben, werden aufgefordert, nicht mehr an den Schuldner, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Gläubigerversammlung am Mittwoch, 20. 8. 2003, 11.00 Uhr, Sitzungssaal 2, I. Stock, Gebäude Friedrich-Wilhelm-Straße 39, 37269 Eschwege, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten und in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Eschwege, 22. 5. 2003 **Amtsgericht**

9301

3 IN 40/03: Am 22. 5. 2003 um 16.15 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Thomas Rohde, Nikolaiplatz 4, 37269 Eschwege**.

Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Sandra Mitter, Wilhelmshöher Allee 270, 34131 Kassel, Tel.: 05 61/31 66-3 11, Fax: 05 61/3 16 63 12.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei der Insolvenzverwalterin schriftlich und unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis 1. 8. 2003.

b) Der Insolvenzverwalterin unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Personen, die Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner haben, werden aufgefordert, nicht mehr an den Schuldner, sondern an die Insolvenzverwalterin zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Gläubigerversammlung am Mittwoch, 27. 8. 2003, 13.30 Uhr, Sitzungssaal 2, I. Stock, Gebäude Friedrich-Wilhelm-Straße 39, 37269 Eschwege, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten

Anglegenheiten und in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Eschwege, 22. 5. 2003 **Amtsgericht**

9302

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Gabriele Mengel, Am Gassgang 32, 61440 Oberursel**, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlussverteilung statt. Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Insolvenzgericht) Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10—12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, Az: 61 IK 2/00 W, niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 30 158,30 Euro. Es ist ein Massebestand von 4 575,85 Euro verfügbar.

Frankfurt am Main, 22. 5. 2003
Der Treuhänder
André K. Gabel, Rechtsanwalt

9303

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Manfred Klug, Am Sonnenberg 30, 61279 Grävenwiesbach-Hünstadt**, Aktenzeichen des Amtsgerichts Frankfurt am Main 810 IK 22/00 K, soll die Schlussverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 5 335,10 Euro, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen noch ab das Honorar und die Auslagen der Treuhänderin sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind festgestellte Forderungen inkl. Ausfallforderungen in Höhe von 61 987,88 Euro.

Das Schlussverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf beim Amtsgericht Frankfurt am Main, Insolvenzgericht, Klingengstraße 20, 60313 Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 21. 5. 2003
Die Treuhänderin
Claudia C. E. Jansen, Rechtsanwältin

9304

10 IN 318/01 (Amtsgericht Wiesbaden): Insolvenzverfahren über das Vermögen von **Herrn Andreas Hesse**: Es ist beabsichtigt, in Kürze ein Schlussverteilung vorzunehmen. Die Summe der Forderungen beträgt 63 199,22 Euro. Der zur Verteilung verfügbare Massebestand beträgt 0,00 Euro.

Frankfurt am Main, 20. 5. 2003
Der Insolvenzverwalter
Dr. Laubereau, Rechtsanwalt

9305

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Werner Fink, geboren am 30. 11. 1950, wohnhaft Langstraße 18, 61276 Weilrod** (Geschäfts-Nr. des AG Bad Homburg: 61 IK 28/02), soll die Schlussverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 2 193,16 Euro. Dagegen gehen noch ab das Honorar und die Auslagen der Treuhänderin sowie die noch erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind festgestellte Forderungen in Höhe von 25 232,06 Euro.

Das Schlussverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten aus beim Amtsgericht Bad Homburg, Auf der Steinkaut 10—12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe.

Frankfurt am Main, 23. 5. 2003
Die Treuhänderin
Hildegard A. Hövel, Rechtsanwältin

9306

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Firma Fashion Planet GmbH &**

Co. KG, Langgasse 17, 61267 Neu-Anspach, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlussverteilung statt. Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Insolvenzgericht) Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10—12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, Az. 61 IN 94/01 W, niedergelegt worden. Die Summe der festgestellten Forderungen beträgt 45 798,20 Euro. Es ist ein Massebestand von 20 344,22 Euro verfügbar.

Frankfurt am Main, 23. 5. 2003
Der Insolvenzverwalter
André K. Gabel, Rechtsanwalt

9307

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen **Enron Direkt GmbH, Börsenstraße 2 bis 4, 60313 Frankfurt am Main**, hat das Insolvenzgericht der Schlussverteilung zugestimmt. Im Rang § 38 InsO sind Insolvenzforderungen in Höhe von 29 517,51 Euro festgestellt. Verfügbar sind derzeit 18 385,15 Euro. Hiervon sind noch Massekosten und Masseschulden abzusetzen.

Der Schlusstermin findet am 22. 7. 2003 um 9.25 Uhr statt.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen gemäß § 188 InsO ist auf der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter dem Aktenzeichen 810 IN 24/02 E zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Frankfurt am Main, 26. 5. 2003
Der Insolvenzverwalter
Ottmar Hermann, Rechtsanwalt

9308

810 IK 312/02 M (Amtsgericht Frankfurt am Main): Insolvenzverfahren über das Vermögen von **Frau Claudia Emmi Mast**: Es ist beabsichtigt, in Kürze eine Schlussverteilung vorzunehmen. Die Summe der Forderungen beträgt 30 640,71 Euro. Der zur Verteilung verfügbare Massebestand beträgt 0,00 Euro.

Frankfurt am Main, 23. 5. 2003
Der Treuhänder
Dr. Laubereau, Rechtsanwalt

9309

810 IK 313/02 M (Amtsgericht Frankfurt am Main): Insolvenzverfahren über das Vermögen von **Herrn Rainer Helmut Mast**: Es ist beabsichtigt, in Kürze eine Schlussverteilung vorzunehmen. Die Summe der Forderungen beträgt 33 513,09 Euro. Der zur Verteilung verfügbare Massebestand beträgt 0,00 Euro.

Frankfurt am Main, 23. 5. 2003
Der Treuhänder
Dr. Laubereau, Rechtsanwalt

9310

810 IK 5/03: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Mustapha Amjahid, Sieringstraße 54, 65929 Frankfurt am Main**, soll mit Zustimmung des Gerichts die Schlussverteilung erfolgen, wobei Einwendungen bis zum 12. 6. 2003 bei dem Amtsgericht (Insolvenzgericht) Frankfurt am Main erhoben werden können.

Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes (Insolvenzgericht) Frankfurt am Main niedergelegt worden.

Die Summe der Forderungen beträgt 14 865,21 Euro. Die zu verteilende Masse beträgt 0,00 Euro.

Frankfurt am Main, 20. 5. 2003
Der Treuhänder
Fabio Algari, Rechtsanwalt

9311

810 IN 222/01 B: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Vincenca Bono** soll die Schlussverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 0,00 Euro zur Verfügung. Zu berücksichtigen sind Forderungen in Höhe von 103 767,32 Euro. Das Schlussverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

Frankfurt am Main, 24. 5. 2003

Der Insolvenzverwalter
Peter Jost, Rechtsanwalt

9312

10 IN 289/01 (Amtsgericht Wiesbaden): Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Hans Günter Raupach**: Es ist beabsichtigt, in Kürze eine Schlussverteilung vorzunehmen. Die Summe der Forderungen beträgt 1 650 037,61 €. Der zur Verteilung verfügbare Massebestand beträgt 0,00 €.

Frankfurt am Main, 26. 5. 2003

Der Insolvenzverwalter
Dr. Laubereau, Rechtsanwalt

9313

810 IN 459/01 S: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Zlatko Sepac, Mühlgasse 5, 61184 Karben**, soll die Verteilung stattfinden. Es stehen hierfür 18 262,60 € zur Verfügung, von denen noch die Massekosten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen Insolvenzforderungen gemäß § 38 InsO in Höhe von 374 724,06 €. Das Schlussverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

Frankfurt am Main, 26. 5. 2003

Der Insolvenzverwalter
Manfred Burghardt, Rechtsanwalt

9314

810 IN 651/01 B: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **BaRo Bau GmbH, Mühlbruchstraße 13, 60594 Frankfurt am Main**, soll die Verteilung stattfinden. Es stehen hierfür 6 902,52 € zur Verfügung, von denen noch die Massekosten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen Insolvenzforderungen gemäß § 38 InsO in Höhe von 165 005,11 €. Das Schlussverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

Frankfurt am Main, 26. 5. 2003

Der Insolvenzverwalter
Manfred Burghardt, Rechtsanwalt

9315

810 IN 890/01 D: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Leon Degenhardt Frankfurt GmbH, Kleine Hochstraße 6, 60313 Frankfurt am Main**, soll die Verteilung stattfinden. Es stehen hierfür 23 918,96 € zur Verfügung, von denen noch die Massekosten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen Insolvenzforderungen gemäß § 38 InsO in Höhe von 97 269,27 €. Das Schlussverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

Frankfurt am Main, 26. 5. 2003

Der Insolvenzverwalter
Manfred Burghardt, Rechtsanwalt

9316

810 IK 347/02 E: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Hans-Peter Eissler**, geb. am 6. 10. 1953, **Azaleenweg 10, 60433 Frankfurt am Main**, ist

das Schlussverzeichnis auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Insolvenzgericht) in Frankfurt am Main (Az.: 810 IK 347/02 E) niedergelegt worden. Zur Verteilung auf die festgestellten Forderungen der Insolvenzgläubiger (§ 38 InsO) in Höhe von 203 621,65 Euro steht ein Betrag in Höhe von 0,00 Euro zur Verfügung.

Frankfurt am Main, 26. 5. 2003

Der Treuhänder
Dirk Pfeil, Betriebswirt

9317

810 IK 231/02 G: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Manuela Geißler, Am Brunnengarten 15, 60437 Frankfurt am Main**, soll die Verteilung stattfinden. Es stehen hierfür 0,00 € zur Verfügung, von denen noch die Massekosten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen Insolvenzforderungen gemäß § 38 InsO in Höhe von 28 618,41 €. Das Schlussverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

Frankfurt am Main, 26. 5. 2003

Der Treuhänder
Manfred Burghardt, Rechtsanwalt

9318

810 IK 232/02 G: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Bodo Geißler, Am Brunnengarten 15, 60437 Frankfurt am Main**, soll die Verteilung stattfinden. Es stehen hierfür 8,19 € zur Verfügung, von denen noch die Massekosten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen Insolvenzforderungen gemäß § 38 InsO in Höhe von 24 545,21 €. Das Schlussverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

Frankfurt am Main, 26. 5. 2003

Der Treuhänder
Manfred Burghardt, Rechtsanwalt

9319

810 IK 367/02 S: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Karin Sohn, Offenbacher Landstraße 326, 60599 Frankfurt am Main**, soll die Verteilung stattfinden. Es stehen hierfür 0,00 € zur Verfügung, von denen noch die Massekosten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen Insolvenzforderungen gemäß § 38 InsO in Höhe von 4 641,72 €. Das Schlussverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

Frankfurt am Main, 26. 5. 2003

Der Treuhänder
Manfred Burghardt, Rechtsanwalt

9320

810 IK 373/02 R: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Petra Reuter, Adlerflyhstraße 16, 60318 Frankfurt am Main**, soll die Verteilung stattfinden. Es stehen hierfür 0,00 € zur Verfügung, von denen noch die Massekosten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen Insolvenzforderungen gemäß § 38 InsO in Höhe von 47 052,98 €. Das Schlussverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

Frankfurt am Main, 26. 5. 2003

Der Treuhänder
Manfred Burghardt, Rechtsanwalt

9321

810 IK 374/02 R: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **David William Ritchie, Selma-Lagerlöff-Straße 3, 60431 Frankfurt am Main**, soll die Verteilung stattfinden. Es stehen hierfür 0,00 € zur Verfügung, von denen noch die Massekosten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen Insolvenzforderungen gemäß § 38 InsO in Höhe von 26 125,74 €. Das Schlussverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

Frankfurt am Main, 26. 5. 2003

Der Treuhänder
Manfred Burghardt, Rechtsanwalt

9322

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Mohamed Ahmed Abdo Saleh**, geboren am 2. 2. 1970, wohnhaft **Seifgrundstraße 12, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe** (Geschäfts-Nr. des AG Bad Homburg. 61 IK 5/03), soll die Schlussverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 0,00 Euro.

Zu berücksichtigen sind festgestellte Forderungen von 16 098,87 Euro.

Das Schlussverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten aus beim Amtsgericht Bad Homburg, Auf der Steinkaut 10--12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe.

Frankfurt am Main, 26. 5. 2003

Die Treuhänderin
Hildegard A. Hövel, Rechtsanwältin

9323

Im Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Benjamin Alexander Wolfgram, Wiesbaden** (Amtsgericht Wiesbaden, 10 IN 81/03), erfolgt die Vornahme der Schlussverteilung. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor. Das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden zur Einsichtnahme niedergelegt worden.

Die Summe der Forderungen beträgt 20 868,08 Euro. Die zu verteilende Masse beträgt 0,00 Euro, abzüglich noch anfallender Massekosten.

Frankfurt am Main, 27. 5. 2003

Der Insolvenzverwalter
Thomas Krüger, Rechtsanwalt

9324

815 IN 12/99: In dem Insolvenzverfahren des **Robert Seizer, Neuhofstraße 2 a, 63452 Hanau**, Inhaber der Firma Gebr. Seizer Holzwerkstätte, Kruppstraße 128, 60388 Frankfurt am Main, wird das Verfahren **aufgehoben**, nachdem die Schlussverteilung vollzogen worden ist.

Frankfurt am Main, 20. 5. 2003 **Amtsgericht**

9325

814 IN 81/99 M: In dem Insolvenzverfahren **MESUM Parkett- und Fußbodentechnik GmbH, Wittelsbacherallee 153, Frankfurt**, wird das Verfahren gemäß § 207 InsO nach Anhörung der Gläubigerversammlung und der Massegläubiger mangels einer der Kosten des Verfahrens deckenden Masse **eingestellt**.

Frankfurt am Main, 20. 5. 2003 **Amtsgericht**

9326

810 IK 143/00 R: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren der **Anja Röckemann, Siemensstraße 10, 60594 Frankfurt am Main**, wird das Verfahren **aufgehoben**, nachdem

die Schlussverteilung vollzogen worden ist. Der Schuldnerin wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn sie die Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Frankfurt am Main, 19. 5. 2003 Amtsgericht

9327

810 IK 83/01 K: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Margot Kastner, Buchenweg 11, 65760 Eschborn**, wird das Verfahren **aufgehoben**, nachdem die Abwicklung vollzogen worden ist. Der Schuldnerin wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn sie die Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Frankfurt am Main, 30. 4. 2003 Amtsgericht

9328

810 IK 98/01 W: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Martina Willig, Am Stiegeschlag 16, 60385 Frankfurt am Main**, wird das schriftliche Verfahren angeordnet, § 312 II InsO.

Bis zum 15. 7. 2003 können von den Gläubigern bei dem Insolvenzgericht 60313 Frankfurt, Gebäude F, Klingerstraße 20, schriftliche Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis und die Schlussrechnung erhoben, Anträge zur Verwendung nicht verwertbarer Gegenstände der Insolvenzmasse, Übertragung der Aufgabe der Überwachung der Obliegenheiten des Schuldners an den Treuhänder (§ 292 II InsO) sowie Versagung der Restschuldbefreiung (§ 290 I 1 InsO) gestellt werden.

Der Festsetzungsbeschluss über die Vergütung und die Auslagen des Treuhänders, der Schlussbericht, das Schlussverzeichnis sowie die Schlussrechnung sind zum Zwecke der Einsicht der Beteiligten auf der zuständigen Geschäftsstelle des hiesigen Insolvenzgerichts niedergelegt.

Frankfurt am Main, 16. 5. 2003 Amtsgericht

9329

810 IN 145/01 E: In dem Insolvenzverfahren „**EUROPE TRADE“ EXPORT-IMPORT Ges. m.b.H., Beograd, Admirala Geprata 7/1, Republik Serbien, Westendstraße 44, Frankfurt**, wird die Prüfung der bis zum 25. 6. 2003 nachträglich angemeldeten, nicht nachrangigen Insolvenzforderungen im schriftlichen Verfahren angeordnet, § 177 I 2 InsO.

Die Insolvenzverwalterin, die Gläubiger und die Schuldnerin können bis zum 8. 7. 2003 gegen die Höhe, den Grund oder den Rang einer zu prüfenden Forderung bei dem hiesigen Insolvenzgericht schriftlich Widerspruch erheben. Die Anmeldeunterlagen sowie eventuell eingehende Widersprüche liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht der Beteiligten aus.

Soweit innerhalb der Widerspruchsfrist gegen eine nachgemeldete Forderung kein Widerspruch erhoben wird, gilt diese als festgestellt.

Frankfurt am Main, 9. 5. 2003 Amtsgericht

9330

810 IN 271/01 L: In dem Insolvenzverfahren **Level Ausstellungssysteme und Konzepte GmbH, Max-Planck-Straße 12, 61184 Karben**, vertr. d. **Guilherme-Jose Fleckner, Uhlandstraße 19, 61184 Karben** (Geschäftsführer), wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen

bestimmt auf Donnerstag, 24. 7. 2003, 9.15 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 16. 5. 2003 Amtsgericht

9331

810 IN 981/01 I: In dem Insolvenzverfahren **IN-Bau GmbH, Kettenhofweg 97, 60325 Frankfurt am Main**, vertr. d. 1. **Ivica Djoric, Wiener Straße 120–124, 60599 Frankfurt am Main** (Geschäftsführer), 2. **Otto Willkomm, Schwalbenstraße 5, 63263 Neu-Isenburg** (Geschäftsführer), wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Donnerstag, 6. 11. 2003, 9.05 Uhr, Saal 002, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 28. 4. 2003 Amtsgericht

9332

810 IN 24/02 E: In dem Insolvenzverfahren **Enron Direkt GmbH, Börsenstraße 2 bis 4, Frankfurt**, wird Schlusstermin zur Erörterung der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Entscheidung der Gläubiger über nicht verwertbare Gegenstände der Insolvenzmasse bestimmt auf den 22. 7. 2003, 9.25 Uhr, Saal 2, Geb. F, Klingerstraße 20, Frankfurt.

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Frankfurt am Main, 19. 5. 2003 Amtsgericht

9333

810 IN 62/02 W: In dem Insolvenzverfahren **Karin Waltherhöfer, Karbener Weg 19, 61184 Karben**, wird das Verfahren **aufgehoben**, nachdem die Schlussverteilung vollzogen ist, § 200 Abs. 1 InsO.

Frankfurt am Main, 16. 5. 2003 Amtsgericht

9334

9 a IN 38/00: In dem Nachlassinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Anna Nassois** soll die Schlussverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 12 040,26 Euro zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens abzuziehen sind. Zu berücksichtigen sind Forderungen in Höhe von 86 226,25 Euro. Das Schlussverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Königstein offen.

Frankfurt am Main, 27. 5. 2003

Der Nachlassinsolvenzverwalter
Peter J o s t, Rechtsanwalt

9335

810 IK 119/00 L: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Martina Lauer** soll die Schlussverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 4 312,94 Euro zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens abzuziehen sind. Zu berücksichtigen sind Forderungen in Höhe von 7 717,27 Euro. Das Schlussverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

Frankfurt am Main, 17. 2. 2003

Der Treuhänder
Peter J o s t, Rechtsanwalt

9336

10 IN 70/02 (Amtsgericht Wiesbaden): Insolvenzverfahren über das Vermögen von **Frau Heike Henrich**: Es ist beabsichtigt, in Kürze eine Schlussverteilung vorzunehmen. Die Summe der Forderungen beträgt 89 804,12 Euro. Der zur Verteilung verfügbare Massebestand beträgt 0,00 Euro.

Frankfurt am Main, 26. 5. 2003

Der Insolvenzverwalter
Dr. L a u b e r e a u, Rechtsanwalt

9337

810 IK 76/02 R: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Gertrud Röschen Raffel, Stresemannallee 8, 60596 Frankfurt am Main**, wird das schriftliche Verfahren angeordnet, § 312 II InsO.

Bis zum 5. 8. 2003 können von den Gläubigern bei dem Insolvenzgericht 60313 Frankfurt, Klingerstraße 20, Gerichtsgebäude F, schriftliche Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis und die Schlussrechnung erhoben, Anträge zur Verwendung nicht verwertbarer Gegenstände der Insolvenzmasse, Übertragung der Aufgabe der Überwachung der Obliegenheiten des Schuldners an den Treuhänder (§ 292 II InsO) sowie Versagung der Restschuldbefreiung (§ 290 I 1 InsO) gestellt werden.

Der Festsetzungsbeschluss über die Vergütung und die Auslagen des Treuhänders, der Schlussbericht, das Schlussverzeichnis sowie die Schlussrechnung sind zum Zwecke der Einsicht der Beteiligten auf der zuständigen Geschäftsstelle des hiesigen Insolvenzgerichts niedergelegt.

Frankfurt am Main, 16. 5. 2003 Amtsgericht

9338

810 IK 99/02 M: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren des **Hassen Moussa, Ahornstraße 104, Frankfurt**, wird das Verfahren **aufgehoben**, nachdem die Schlussverteilung vollzogen worden ist. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Frankfurt am Main, 19. 5. 2003 Amtsgericht

9339

810 IK 123/02 M: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Martin Karl Leopold Müller, Thomas-Mann-Straße 18, Frankfurt**, wird das schriftliche Verfahren angeordnet, § 312 II InsO.

Bis zum 22. 7. 2003 können von den Gläubigern bei dem Insolvenzgericht Frankfurt, Klingerstraße 20, Geb. F, schriftliche Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis und die Schlussrechnung erhoben, Anträge zur Verwendung nicht verwertbarer Gegenstände der Insolvenzmasse, Übertragung der Aufgabe der Überwachung der Obliegenheiten des Schuldners an den Treuhänder (§ 292 II InsO) sowie Versagung der Restschuldbefreiung (§ 290 I 1 InsO) gestellt werden.

Der Festsetzungsbeschluss über die Vergütung und die Auslagen des Treuhänders, der Schlussbericht, das Schlussverzeichnis sowie die Schlussrechnung sind zum Zwecke der Einsicht der Beteiligten auf der zuständigen Geschäftsstelle des hiesigen Insolvenzgerichts niedergelegt.

Frankfurt am Main, 21. 5. 2003 Amtsgericht

9340

810 IK 141/02 W: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren des **Manfred Wehner**,

Dürkheimer Straße 8, 65934 Frankfurt am Main, wird das Verfahren **aufgehoben**, nachdem die Schlussverteilung vollzogen worden ist. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Frankfurt am Main, 20. 5. 2003 Amtsgericht

9341

810 IK 173/02 F: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren der **Rosemarie Erna Dora Fülle, Lichtenbergstraße 27, 60433 Frankfurt am Main**, wird das Verfahren **aufgehoben**, nachdem die Schlussverteilung vollzogen worden ist. Der Schuldnerin wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn sie den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Frankfurt am Main, 14. 5. 2003 Amtsgericht

9342

Im Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Thomas Horn, Bad Homburg v. d. Höhe (Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, 61 IN 184/02 M)**, erfolgt die Vornahme der Schlussverteilung. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor. Das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts **Bad Homburg v. d. Höhe** zur Einsichtnahme niedergelegt worden.

Die Summe der Forderungen beträgt 350 283,45 Euro. Die zu verteilende Masse beträgt 202,72 Euro, abzüglich noch anfallender Massekosten.

Frankfurt am Main, 16. 4. 2003

Der Insolvenzverwalter

Stefan Rieger, Rechtsanwalt

9343

810 IK 199/02 M: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren des **Emanuel Münch, Heinrich-Stahl-Straße 1, Frankfurt**, wird das Verfahren **aufgehoben**, nachdem die Schlussverteilung vollzogen worden ist. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Frankfurt am Main, 22. 5. 2003 Amtsgericht

9344

810 IK 207/02 R: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren des **Ralf Rottmann, Rothschildallee 18, 60389 Frankfurt am Main**, wird das Verfahren **aufgehoben**, nachdem die Abwicklung vollzogen worden ist. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Frankfurt am Main, 19. 5. 2003 Amtsgericht

9345

810 IK 233/02 W: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren des **Thomas Walter, Friedberger Landstraße 171, 60389 Frankfurt am Main**, wird das Verfahren **aufgehoben**, nachdem die Schlussverteilung vollzogen worden ist. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die

Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Frankfurt am Main, 22. 5. 2003 Amtsgericht

9346

810 IK 313/02 M: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Rainer Helmut Mast, Nassauer Straße 20, Frankfurt**, wird das schriftliche Verfahren angeordnet, § 312 II InsO.

Bis zum 15. 7. 2003 können von den Gläubigern bei dem Insolvenzgericht Frankfurt, Klingerstraße 20, Geb. F, schriftliche Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis und die Schlussrechnung erhoben, Anträge zur Verwendung nicht verwertbarer Gegenstände der Insolvenzmasse, Übertragung der Aufgabe der Überwachung der Obliegenheiten des Schuldners an den Treuhänder (§ 292 II InsO) sowie Versagung der Restschuldbefreiung (§ 290 I 1 InsO) gestellt werden.

Der Festsetzungsbeschluss über die Vergütung und die Auslagen des Treuhänders, der Schlussbericht, das Schlussverzeichnis sowie die Schlussrechnung sind zum Zwecke der Einsicht der Beteiligten auf der zuständigen Geschäftsstelle des hiesigen Insolvenzgerichts niedergelegt.

Frankfurt am Main, 14. 5. 2003 Amtsgericht

9347

810 IK 344/02 S: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren der **Maria Candida Pires De Barros Da Silva, Lauterbacher Straße 29, 60386 Frankfurt am Main**, wird das Verfahren **aufgehoben**, nachdem die Schlussverteilung vollzogen worden ist. Der Schuldnerin wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn sie den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Frankfurt am Main, 15. 5. 2003 Amtsgericht

9348

810 IK 371/02 M: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Thomas Herbert Müller, Gerhart-Hauptmann-Ring 101, 60439 Frankfurt am Main**, soll die Verteilung stattfinden. Es stehen hierfür 290,53 Euro zur Verfügung, von denen noch die Massekosten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen Insolvenzforderungen gemäß § 38 InsO in Höhe von 108 166,15 Euro. Das Schlussverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

Frankfurt am Main, 27. 5. 2003

Der Treuhänder

Manfred Burghardt, Rechtsanwalt

9349

810 IN 385/02 D: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Ayten Durma, Zuckschwerdtstraße 16, 65929 Frankfurt am Main-Höchst**, Inhaber einer Einzelfirma für allgemeine Reinigungsarbeiten, sind am 9. 5. 2003 die Anordnung der vorläufigen Verwaltung sowie die weiteren vorläufigen Sicherungsmaßnahmen **aufgehoben** worden.

Frankfurt am Main, 9. 5. 2003 Amtsgericht

9350

810 IN 537/02 Sch: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Thomas Schober, Inh. d. Restaurant Muschelhaus, Schulstraße 36, 60594 Frankfurt am Main**, ist das Verfügungsverbot und die Anordnung der vorläufigen Verwaltung nach Abweisung des Insolvenzantrages mangels

einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse **aufgehoben** worden.

Frankfurt am Main, 9. 5. 2003 Amtsgericht

9351

810 IN 988/02 L: In dem Insolvenzverfahren **Howard Lartz, Eschersheimer Landstraße 158, 60322 Frankfurt am Main**, Inhaber: Latz Computerlösungen LCL, Martin-Luther-Straße 60, 60389 Frankfurt am Main, wird die Prüfung der bis zum 21. 5. 2003 nachträglich angemeldeten, nicht nachrangigen Insolvenzforderungen im schriftlichen Verfahren angeordnet, § 177 I 2 InsO.

Der Insolvenzverwalter, die Gläubiger und der Schuldner können bis zum 30. 6. 2003 gegen die Höhe, den Grund oder den Rang einer zu prüfenden Forderung bei dem hiesigen Insolvenzgericht schriftlich Widerspruch erheben.

Die Anmeldeunterlagen sowie eventuell eingehende Widersprüche liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht der Beteiligten aus.

Soweit innerhalb der Widerspruchsfrist gegen eine nachgemeldete Forderung kein Widerspruch erhoben wird, gilt diese als festgestellt.

Frankfurt am Main, 21. 5. 2003 Amtsgericht

9352

810 IN 1209/02 W: In dem Insolvenzverfahren **Frank Wolter, Flurscheideweg 5, 65936 Frankfurt am Main**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,
b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,
c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse und

d) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung, bestimmt auf Dienstag, 12. 8. 2003, 8.00 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main und Prüfungstermin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Frankfurt am Main, 15. 5. 2003 Amtsgericht

9353

810 IN 1243/02 F: In dem Insolvenzverfahren **Fachverband Lernmittel- und Organisationsmittel-Industrie e. V., Strubbergstraße 70, 60489 Frankfurt am Main**, vertr. d. RA Frank Bayer, Kuhgasse 3, 63571 Gelnhausen (Liquidator), ist die durch Beschluss vom 2. 12. 2002 angeordnete Eigenverwaltung mit Beschluss vom 7. 5. 2003 **aufgehoben** worden.

Insolvenzverwalter: RA F. Schmitt, Marie-Curie-Straße 24—28, 60439 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/95 85 57 74, Fax: 0 69/95 85 59 56.

Frankfurt am Main, 13. 5. 2003 Amtsgericht

9354

810 IN 1281/02 N: In dem Insolvenzverfahren **Ursula Christina Nawrath, Wilhelm-Busch-Straße 60, 60431 Frankfurt am Main**, wird die Prüfung der nachträglich angemeldeten, nicht nachrangigen Insolvenzforderungen im schriftlichen Verfahren angeordnet, § 177 I 2 InsO.

Der Insolvenzverwalter, die Gläubiger und die Schuldnerin können bis zum 30. 6. 2003 gegen die Höhe, den Grund oder den Rang einer zu prüfenden Forderung bei dem hiesigen Insolvenzgericht schriftlich Wider-

spruch erheben. Die Anmeldeunterlagen sowie eventuell eingehende Widersprüche liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht der Beteiligten aus.

Soweit innerhalb der Widerspruchsfrist gegen eine nachgemeldete Forderung kein Widerspruch erhoben wird, gilt diese als festgestellt.

Frankfurt am Main, 29. 4. 2003 Amtsgericht

9355

810 IN 44/03 S: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **SHERPA'X Holding AG i. L., Sophienstraße 44, 60487 Frankfurt am Main**, vertr. d. 1. Volker Roth, Bahnhofstraße 25, 61194 Niddatal (Vorstand), 2. Dr. Michael Wustrack, Marbachweg 53 e, 60435 Frankfurt am Main (Vorstand), 3. Friedhelm Bublitz, Kolberger Weg 14 a, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe (Vorstandsmitglied), ist am 21. 5. 2003 um 12.30 Uhr die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ottmar Hermann, Großer Hirschgraben 15, D-60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/9 13 09 20, Fax: 0 69/9 13 09 20, bestellt worden.

Frankfurt am Main, 21. 5. 2003 Amtsgericht

9356

810 IN 47/03 St: Am 21. 5. 2003 um 15.15 Uhr ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **K. H. Stahl, Am Marktplatz 2, 61118 Bad Vilbel**, Inhaber des Stahl Schreibwaren Bürobedarf, Am Marktplatz 2, 61118 Bad Vilbel, eröffnet worden.

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Miguel Grosser, Münchener Straße 13, 60329 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/2 40 06 50, Fax: 0 69/2 40 06 50.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 24. 9. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Verwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Mittwoch, 5. 11. 2003, 10.00 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingersstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

Frankfurt am Main, 22. 5. 2003 Amtsgericht

9357

810 IN 54/03 S: Am 14. 5. 2003 um 12.30 Uhr ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Section 8 Artworks Gesellschaft für digitale Medien GmbH, Löwengasse 27 b, 60385 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Hans-Joachim Ritz, Am Fischstein 48, 60487 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/70 39 19, Fax: 0 69/70 31 81.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 24. 9. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Verwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Mittwoch, 5. 11. 2003, 9.55 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingersstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

Frankfurt am Main, 16. 5. 2003 Amtsgericht

9358

810 IN 72/03 N: Am 20. 5. 2003 um 16.03 Uhr ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Alexander Noske, Michaelstraße 38, 65936 Frankfurt am Main**, Inhaber der Firma online air cargo, Alexander Noske, International Forwarding, eröffnet worden.

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Stefan Rieger, Mörfelder Landstraße 117, D-60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/96 37 61-1 30, Fax: 0 69/9 63 76 11 45.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 3. 7. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Verwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Donnerstag, 14. 8. 2003, 9.00 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingersstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

Frankfurt am Main, 20. 5. 2003 Amtsgericht

9359

810 IN 129/03 K: Am 7. 5. 2003 um 15.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Ursula Koskin, Große Seestraße 11, 60486 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Frank Schmitt, Marie-Curie-Straße 24—28, 60439 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/95 85 57 74, Fax: 0 69/95 85 59 56.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 3. 7. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Verwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten

findet am Donnerstag, 7. 8. 2003, 9.05 Uhr, Saal 002, Amtsgerichtsgebäude F, Klingersstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

Frankfurt am Main, 8. 5. 2003 Amtsgericht

9360

810 IK 136/03 B: Am 15. 5. 2003 um 16.00 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren **Michael Bachmann, Pfälzer Straße 2, 65929 Frankfurt-Unterriederbach**, eröffnet worden.

Treuhänderin: Rechtsanwältin Christa Heim, Lorsbacher Straße 4, D-65719 Hofheim/Ts., Tel.: 0 61 92/95 46 58/59.

Die Gläubiger werden aufgefordert, Anmeldungen bei der Treuhänderin vorzunehmen.

Anmeldefrist: 23. 6. 2003.

Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Montag, 21. 7. 2003, 9.30 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingersstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

Frankfurt am Main, 19. 5. 2003 Amtsgericht

9361

810 IK 149/03 Ö: Am 16. 5. 2003 um 9.27 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren **Sami Öztürk, Kastanienstraße 7 d, 65933 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Treuhänder: Betriebswirt Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/1 53 09 60, Fax: 0 69/15 30 96 66.

Das schriftliche Verfahren ist angeordnet, § 312 II InsO. Die Gläubiger werden aufgefordert, Anmeldungen bei dem Treuhänder vorzunehmen.

Anmeldefrist: 25. 6. 2003.

Einwendungen bzw. Widersprüche gegen Forderungsanmeldungen sowie ggf. Anträge zur Wahl eines anderen Treuhänders (§§ 313 i. V. m. 57 InsO) und zu den in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten sind bis zum 7. 8. 2003 schriftlich bei dem hiesigen Insolvenzgericht, Gebäude F, Klingersstraße 20, Frankfurt am Main, vorzubringen.

Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Frist gelten sämtliche rechtzeitig angemeldeten Forderungen als festgestellt.

Frankfurt am Main, 20. 5. 2003 Amtsgericht

9362

810 IN 153/03 W: Am 19. 5. 2003 um 16.15 Uhr ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Herbert Wufka, Alt-Sossenheim 85, 65936 Frankfurt am Main**, Inhaber einer **Baudekoration**, eröffnet worden.

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Dr. Stephan Laubereau, Wolf-Heidenheim-Straße 12, 60489 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/71 37 98 30, Fax: 0 69/71 37 98 33.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 13. 6. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Verwalters sowie

über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Dienstag, 15. 7. 2003, 10.00 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klinggerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

Frankfurt am Main, 20. 5. 2003 Amtsgericht

9363

810 IK 160/03 M: Am 16. 5. 2003 um 9.23 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren **Thi Thu Van Mai, Birminghamstraße 97, Frankfurt**, eröffnet worden.

Treuhänder: RA Dr. S. Laubereau, Wolf-Heidenheim-Straße 12, Frankfurt, Tel.: 0 69/71 37 98 30.

Das schriftliche Verfahren ist angeordnet, § 312 II InsO. Die Gläubiger werden aufgefordert, Anmeldungen bei dem Treuhänder vorzunehmen.

Anmeldefrist: 31. 7. 2003.

Einwendungen bzw. Widersprüche gegen Forderungsanmeldungen sowie ggf. Anträge zur Wahl eines anderen Treuhänders (§§ 313 i. V. m. 57 InsO) und zu den in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten sind bis zum 19. 8. 2003 schriftlich bei dem hiesigen Insolvenzgericht, Geb. F, Klinggerstraße 20, Frankfurt am Main, vorzubringen.

Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Frist gelten sämtliche rechtzeitig angemeldeten Forderungen als festgestellt.

Frankfurt am Main, 19. 5. 2003 Amtsgericht

9364

810 IK 170/03 A: Am 30. 4. 2003 um 15.30 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren **Yüksel Acun, Schneidhainer Straße 38, 60326 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Treuhänder: RA R. Hofmann, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg, Tel.: 0 60 31/79 70, Fax: 0 60 31/79 74 00.

Das schriftliche Verfahren ist angeordnet, § 312 II InsO. Die Gläubiger werden aufgefordert, Anmeldungen bei dem Treuhänder vorzunehmen.

Anmeldefrist: 2. 6. 2003.

Einwendungen bzw. Widersprüche gegen Forderungsanmeldungen sowie ggf. Anträge zur Wahl eines anderen Treuhänders (§§ 313 i. V. m. 57 InsO) und zu den in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten sind bis zum 10. 7. 2003 schriftlich bei dem hiesigen Insolvenzgericht, Gebäude F, Klinggerstraße 20, Frankfurt am Main, vorzubringen.

Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Frist gelten sämtliche rechtzeitig angemeldeten Forderungen als festgestellt.

Frankfurt am Main, 9. 5. 2003 Amtsgericht

9365

810 IK 185/03 A: Am 7. 5. 2003 um 15.45 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren **Diethelm Auerswald, Sindlinger Straße 54, 65795 Hattersheim**, eröffnet worden.

Treuhänder: RA F. Bassermann, Großer Hirschgraben 15, 60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/9 13 09 20, Fax: 0 69/91 30 92 30.

Das schriftliche Verfahren ist angeordnet, § 312 II InsO. Die Gläubiger werden aufgefordert, Anmeldungen bei dem Treuhänder vorzunehmen.

Anmeldefrist: 2. 6. 2003.

Einwendungen bzw. Widersprüche gegen Forderungsanmeldungen sowie ggf. Anträge zur Wahl eines anderen Treuhänders (§§ 313 i. V. m. 57 InsO) und zu den in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten sind bis zum 10. 7. 2003 schriftlich bei dem hiesigen Insolvenzgericht, Gebäude F, Klinggerstraße 20, Frankfurt am Main, vorzubringen.

Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Frist gelten sämtliche rechtzeitig angemeldeten Forderungen als festgestellt.

Frankfurt am Main, 9. 5. 2003 Amtsgericht

9366

810 IK 189/03 St: Am 15. 5. 2003 um 15.30 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren **Jacqueline Steitz, Eschersheimer Landstraße 286, 60320 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Treuhänderin: Rechtsanwältin Hildegard A. Hövel, Raimundstraße 98, 60320 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/56 97 31, Fax: 0 69/56 53 51.

Das schriftliche Verfahren ist angeordnet, § 312 II InsO. Die Gläubiger werden aufgefordert, Anmeldungen bei der Treuhänderin vorzunehmen.

Anmeldefrist: 23. 6. 2003.

Einwendungen bzw. Widersprüche gegen Forderungsanmeldungen sowie ggf. Anträge zur Wahl eines anderen Treuhänders (§§ 313 i. V. m. 57 InsO) und zu den in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten sind bis zum 21. 7. 2003 schriftlich bei dem hiesigen Insolvenzgericht, Gebäude F, Klinggerstraße 20, Frankfurt am Main, vorzubringen.

Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Frist gelten sämtliche rechtzeitig angemeldeten Forderungen als festgestellt.

Frankfurt am Main, 16. 5. 2003 Amtsgericht

9367

810 IK 190/03 St: Am 15. 5. 2003 um 15.30 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren **Andreas Steitz, Eschersheimer Landstraße 286, 60320 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Treuhänderin: Rechtsanwältin Hildegard A. Hövel, Raimundstraße 98, 60320 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/56 97 31, Fax: 0 69/56 53 51.

Das schriftliche Verfahren ist angeordnet, § 312 II InsO. Die Gläubiger werden aufgefordert, Anmeldungen bei der Treuhänderin vorzunehmen.

Anmeldefrist: 23. 6. 2003.

Einwendungen bzw. Widersprüche gegen Forderungsanmeldungen sowie ggf. Anträge zur Wahl eines anderen Treuhänders (§§ 313 i. V. m. 57 InsO) und zu den in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten sind bis zum 21. 7. 2003 schriftlich bei dem hiesigen Insolvenzgericht, Gebäude F, Klinggerstraße 20, Frankfurt am Main, vorzubringen.

Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Frist gelten sämtliche rechtzeitig angemeldeten Forderungen als festgestellt.

Frankfurt am Main, 16. 5. 2003 Amtsgericht

9368

810 IK 191/03 F: Am 14. 5. 2003 um 12.50 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren **Susanne Flügel, Landwehrstraße 4, 65795 Hattersheim**, eröffnet worden.

Treuhänderin: RAin C. Heim, Lorsbacher Straße 4, 65719 Hofheim/Ts., Tel.: 0 61 92/95 46 58, Fax: 0 61 92/95 46 60.

Das schriftliche Verfahren ist angeordnet, § 312 II InsO. Die Gläubiger werden aufgefordert, Anmeldungen bei der Treuhänderin vorzunehmen.

Anmeldefrist: 25. 6. 2003.

Einwendungen bzw. Widersprüche gegen Forderungsanmeldungen sowie ggf. Anträge zur Wahl eines anderen Treuhänders (§§ 313 i. V. m. 57 InsO) und zu den in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten sind bis zum 7. 8. 2003 schriftlich bei dem hiesigen Insolvenzgericht, Gebäude F, Klin-

gerstraße 20, Frankfurt am Main, vorzubringen.

Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Frist gelten sämtliche rechtzeitig angemeldeten Forderungen als festgestellt.

Frankfurt am Main, 20. 5. 2003 Amtsgericht

9369

810 IK 193/03 I: Am 14. 5. 2003 um 10.10 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren **Hans-Georg Israel, Toni-Sender-Straße 3, 65936 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Treuhänder: Rechtsanwalt Thomas Krüger, Mörfelder Landstraße 117, 60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/96 37 61-1 30, Fax: 0 69/9 63 76 11 45.

Das schriftliche Verfahren ist angeordnet, § 312 II InsO. Die Gläubiger werden aufgefordert, Anmeldungen bei dem Treuhänder vorzunehmen.

Anmeldefrist: 12. 8. 2003.

Einwendungen bzw. Widersprüche gegen Forderungsanmeldungen sowie ggf. Anträge zur Wahl eines anderen Treuhänders (§§ 313 i. V. m. 57 InsO) und zu den in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten sind bis zum 23. 9. 2003 schriftlich bei dem hiesigen Insolvenzgericht, Gebäude F, Klinggerstraße 20, Frankfurt am Main, vorzubringen.

Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Frist gelten sämtliche rechtzeitig angemeldeten Forderungen als festgestellt.

Frankfurt am Main, 15. 5. 2003 Amtsgericht

9370

810 IK 194/03 Sch: Am 15. 5. 2003 um 16.00 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren **Karl Joachim Schröter, Konrad-Mayer-Weg 17, 65936 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Treuhänder: Rechtsanwalt Peter Jost, Großer Hirschgraben 15, D-60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/95 73 38 02, Fax: 0 69/57 40 05.

Das schriftliche Verfahren ist angeordnet, § 312 II InsO. Die Gläubiger werden aufgefordert, Anmeldungen bei dem Treuhänder vorzunehmen.

Anmeldefrist: 15. 7. 2003.

Einwendungen bzw. Widersprüche gegen Forderungsanmeldungen sowie ggf. Anträge zur Wahl eines anderen Treuhänders (§§ 313 i. V. m. 57 InsO) und zu den in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten sind bis zum 1. 9. 2003 schriftlich bei dem hiesigen Insolvenzgericht, Gebäude F, Klinggerstraße 20, Frankfurt am Main, vorzubringen.

Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Frist gelten sämtliche rechtzeitig angemeldeten Forderungen als festgestellt.

Frankfurt am Main, 16. 5. 2003 Amtsgericht

9371

810 IK 197/03 H: Am 19. 5. 2003 um 9.30 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren **Klaus Hertle, Borsigallee 47, 60388 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Treuhänder: Rechtsanwalt Dr. Jan Markus Plathner, Lyoner Straße 11, 60528 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/9 62 33 40, Fax: 0 69/96 23 34 22.

Das schriftliche Verfahren ist angeordnet, § 312 II InsO. Die Gläubiger werden aufgefordert, Anmeldungen bei dem Treuhänder vorzunehmen.

Anmeldefrist: 23. 6. 2003.

Einwendungen bzw. Widersprüche gegen Forderungsanmeldungen sowie ggf. Anträge zur Wahl eines anderen Treuhänders (§§ 313 i. V. m. 57 InsO) und zu den in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten

sind bis zum 4. 8. 2003 schriftlich bei dem hiesigen Insolvenzgericht, Gebäude F, Klingingerstraße 20, Frankfurt am Main, vorzubringen.

Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Frist gelten sämtliche rechtzeitig angemeldeten Forderungen als festgestellt.

Frankfurt am Main, 20. 5. 2003 Amtsgericht

9372

810 IK 201/03 L: Am 19. 5. 2003 um 14.00 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren **Monika Lost, Adolf-Haenser-Straße 7, 65929 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Treuhänder: Rechtsanwalt Ronald Hofmann, Mainzer-Tor-Anlage 33, D-61169 Friedberg, Tel.: 0 60 31/79 70, Fax: 0 60 31/79 74 00.

Das schriftliche Verfahren ist angeordnet, § 312 II InsO. Die Gläubiger werden aufgefordert, Anmeldungen bei dem Treuhänder vorzunehmen.

Anmeldefrist: 23. 6. 2003.

Einwendungen bzw. Widersprüche gegen Forderungsanmeldungen sowie ggf. Anträge zur Wahl eines anderen Treuhänders (§§ 313 i. V. m. 57 InsO) und zu den in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten sind bis zum 4. 8. 2003 schriftlich bei dem hiesigen Insolvenzgericht, Gebäude F, Klingingerstraße 20, Frankfurt am Main, vorzubringen.

Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Frist gelten sämtliche rechtzeitig angemeldeten Forderungen als festgestellt.

Frankfurt am Main, 20. 5. 2003 Amtsgericht

9373

810 IK 202/03 H: Am 20. 5. 2003 um 11.10 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren **Lettebrahan Haile, Eschersheimer Landstraße 471, 60431 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Treuhänder: Rechtsanwalt Miguel Grosser, Münchener Straße 13, 60329 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/2 40 06 50, Fax: 0 69/24 00 65 10.

Das schriftliche Verfahren ist angeordnet, § 312 II InsO. Die Gläubiger werden aufgefordert, Anmeldungen bei dem Treuhänder vorzunehmen.

Anmeldefrist: 23. 6. 2003.

Einwendungen bzw. Widersprüche gegen Forderungsanmeldungen sowie ggf. Anträge zur Wahl eines anderen Treuhänders (§§ 313 i. V. m. 57 InsO) und zu den in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten sind bis zum 4. 8. 2003 schriftlich bei dem hiesigen Insolvenzgericht, Gebäude F, Klingingerstraße 20, Frankfurt am Main, vorzubringen.

Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Frist gelten sämtliche rechtzeitig angemeldeten Forderungen als festgestellt.

Frankfurt am Main, 20. 5. 2003 Amtsgericht

9374

810 IK 205/03 H: Am 21. 5. 2003 um 9.30 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren **Ingrid Hassel, An der Litzelwiese 8-10, 60488 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Treuhänder: Rechtsanwalt Frank Schmitt, Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/95 85 57 74, Fax: 0 69/95 85 59 56.

Das schriftliche Verfahren ist angeordnet, § 312 II InsO. Die Gläubiger werden aufgefordert, Anmeldungen bei dem Treuhänder vorzunehmen.

Anmeldefrist: 23. 6. 2003.

Einwendungen bzw. Widersprüche gegen Forderungsanmeldungen sowie ggf. Anträge zur Wahl eines anderen Treuhänders (§§ 313

i. V. m. 57 InsO) und zu den in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten sind bis zum 4. 8. 2003 schriftlich bei dem hiesigen Insolvenzgericht, Gebäude F, Klingingerstraße 20, Frankfurt am Main, vorzubringen.

Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Frist gelten sämtliche rechtzeitig angemeldeten Forderungen als festgestellt.

Frankfurt am Main, 21. 5. 2003 Amtsgericht

9375

810 IK 208/03 R: Am 22. 5. 2003 um 15.45 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren **Frank Ruhe, Eschersheimer Landstraße 256, 60320 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Treuhänderin: Rechtsanwältin Christa Heim, Lorsbacher Straße 4, D-65719 Hofheim/Ts., Tel.: 0 61 92/95 46 58/59, Fax: 0 61 92/95 46 60.

Das schriftliche Verfahren ist angeordnet, § 312 II InsO. Die Gläubiger werden aufgefordert, Anmeldungen bei der Treuhänderin vorzunehmen.

Anmeldefrist: 29. 7. 2003.

Einwendungen bzw. Widersprüche gegen Forderungsanmeldungen sowie ggf. Anträge zur Wahl eines anderen Treuhänders (§§ 313 i. V. m. 57 InsO) und zu den in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten sind bis zum 9. 9. 2003 schriftlich bei dem hiesigen Insolvenzgericht, Gebäude F, Klingingerstraße 20, Frankfurt am Main, vorzubringen.

Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Frist gelten sämtliche rechtzeitig angemeldeten Forderungen als festgestellt.

Frankfurt am Main, 23. 5. 2003 Amtsgericht

9376

810 IN 323/03 S: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **SAGAL Hotel- und Gebäudeservice GmbH, Hufnagelstraße 31, 60326 Frankfurt am Main**, vertr. d. Ibrahim Ali Hassan (Geschäftsführer), ist am 22. 5. 2003 um 14.30 Uhr die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung der vorläufigen Insolvenzverwalterin wirksam.

Zur vorläufigen Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Hildegard A. Hövel, Raimundstraße 98, D-60320 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/56 97 31, Fax: 0 69/56 53 51, bestellt worden.

Frankfurt am Main, 22. 5. 2003 Amtsgericht

9377

810 IN 446/03 St: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Stülb GmbH, Mörfelder Landstraße 163, 60598 Frankfurt am Main**, vertr. d. Gerald Heinz, J.-F.-Nold-Straße 19, 64589 Stockstadt (Geschäftsführer), ist am 21. 5. 2003 um 10.30 Uhr die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Peter Jost, Großer Hirschgraben 15, D-60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/95 73 38 02, Fax: 0 69/57 40 05, bestellt worden.

Frankfurt am Main, 21. 5. 2003 Amtsgericht

9378

810 IN 528/03 R: Am 15. 5. 2003 um 15.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Christa Rödel, Eichhörnchenpfad**

15, 65933 Frankfurt am Main, eröffnet worden.

Insolvenzverwalterin: Rechtsanwältin Heike Sopp, Großer Hirschgraben 15, 60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/9 13 09 20, Fax: 0 69/91 30 92 30.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 22. 7. 2003 bei der Insolvenzverwalterin schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Der Insolvenzverwalterin unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an die Insolvenzverwalterin zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Verwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Donnerstag, 21. 8. 2003, 9.00 Uhr, Saal 002, Amtsgerichtsgebäude F, Klingingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

Frankfurt am Main, 15. 5. 2003 Amtsgericht

9379

810 IN 539/03 Sch: Am 15. 5. 2003 um 16.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Detlev Schwolow, geb. am 28. 2. 1942 in Glowitz, Frankfurterstraße 40, 60486 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Peter Jost, Großer Hirschgraben 15, D-60311 Frankfurt am Main.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 13. 6. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Verwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Dienstag, 15. 7. 2003, 9.25 Uhr, Saal 001, Gebäude F, Klingingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

Frankfurt am Main, 16. 5. 2003 Amtsgericht

9380

810 IN 588/03 K: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **KAROW TV Professional Video Services GmbH, Im Rosengarten 19-23, 61118 Bad Vilbel**, vertr. d. Klaus Meeh, Pforzheim (Geschäftsführer), ist am 20. 5. 2003 um 15.00 Uhr die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung der vorläufigen Insolvenzverwalterin wirksam.

Zur vorläufigen Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Angelika Amend, Minnholzweg 2 b, D-61476 Kronberg, Tel.: 0 61 73/7 83 40, Fax: 0 61 73/78 34 22, bestellt worden.

Frankfurt am Main, 20. 5. 2003 Amtsgericht

9381

Im Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Bilal Baran, Hanau** (Amtsgericht Hanau 70 IK 37/02), erfolgt die Vornahme der Schlussverteilung. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor. Das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hanau zur Einsichtnahme niedergelegt worden.

Die Summe der Forderungen beträgt 6 388,90 Euro. Die zu verteilende Masse beträgt 0,— Euro, abzüglich noch anfallender Massekosten.

Frankfurt am Main, 28. 5. 2003

Der Treuhänder

Götz Lautenbach, Rechtsanwalt

9382

3 IK 75/02 — Amtsgericht Wetzlar: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Viola Krause, Hinterstraße 9, 35614 Aflar**, findet die Schlussverteilung statt. Die Insolvenzforderungen betragen 37 601,37 Euro. Es ist ein Massebestand von 6 098,22 Euro vorhanden. Hiervon sind noch Veröffentlichungs- und Treuhänderkosten zu berücksichtigen.

Friedberg (Hessen), 21. 5. 2003

Der Treuhänder

Ronald Hofmann, Rechtsanwalt

9383

65 IN 204/00: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Rolf Dieter Frischholz, verstorben am 21. 1. 2000, zuletzt wohnhaft Wiederaufbaustraße 15, 61197 Florstadt**, wird das Verfahren gemäß § 200 InsO aufgehoben, da die Schlussverteilung vollzogen ist.

Friedberg (Hessen), 14. 5. 2003 Amtsgericht

9384

61 IK 3/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Luigia Bellato, Kirchplatz 1, 61203 Reichelsheim**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag der Schuldnerin auf Restschuldbefreiung, ggf. § 292 Abs. 2 InsO,

bestimmt auf Mittwoch, 9. 7. 2003, 10.00 Uhr, 2. OG, Zimmer 235, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen).

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Friedberg (Hessen), 16. 5. 2003 Amtsgericht

9385

60 IN 241/01: In dem Insolvenzverfahren **Regina Höller, Hanauer Straße 45, 61169 Friedberg**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung der Insolvenzverwalterin,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag der Schuldnerin auf Restschuldbefreiung,

bestimmt auf Dienstag, 15. 7. 2003, 9.15 Uhr, 2. OG, Zimmer 235, Amtsgerichtsge-

bäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen).

Die Vergütung und Auslagen der Insolvenzverwalterin sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Friedberg (Hessen), 16. 5. 2003 Amtsgericht

9386

60 IN 210/02: **GfE Gesellschaft für Elektrotechnik GmbH, Industriestraße 24, 63654 Büdingen**, vertr. d. Barbara Kuper, 63654 Büdingen (Geschäftsführerin), sind am 15. 5. 2003 die Anordnung der vorläufigen Verwaltung sowie die weiteren vorläufigen Sicherungsmaßnahmen nach einer Entscheidung nach § 26 Abs. 1 InsO aufgehoben worden.

Friedberg (Hessen), 15. 5. 2003 Amtsgericht

9387

62 IN 319/02: In dem Insolvenzverfahren **Ahmed Masood, Usastraße 12, 61231 Bad Nauheim**, hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Friedberg (Hessen), 20. 5. 2003 Amtsgericht

9388

62 IN 9/03: In dem Insolvenzantragsverfahren **BVT — Business VIP Travel GmbH, An der Heugasse 34, 63667 Nidda**, vertr. d. Christian Kast (Geschäftsführer), sind am 20. 5. 2003 die Anordnung der vorläufigen Verwaltung sowie die weiteren vorläufigen Sicherungsmaßnahmen nach einer Entscheidung nach § 26 Abs. 1 InsO aufgehoben worden.

Friedberg (Hessen), 20. 5. 2003 Amtsgericht

9389

62 IK 19/03: Am 20. 5. 2003 um 13.45 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Dieter Arnold, Tausnustraße 13, 61169 Friedberg**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Udo Schwab, Poststraße 1, 35410 Hungen, Tel. 0 64 02/52 13-0, Fax: 0 64 02/52 13 33, bestellt worden.

Anmeldefrist: 9. 7. 2003.

Prüfungstermin, dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Donnerstag, dem 17. 7. 2003, 8.30 Uhr, Saal 20 a, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen).

Friedberg (Hessen), 21. 5. 2003 Amtsgericht

9390

64 IK 25/03: Am 19. 5. 2003 um 14.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Reinhard Raband, Am Kirchgarten 1, 63679 Schotten-Eschenrod**.

Zur Treuhänderin ist Rechtsanwältin Daniela Weil, Bahnhofstraße 35, 35305 Grünberg, Tel.: 0 64 01/22 70 52, Fax: 0 64 01/22 70 53, bestellt worden.

Anmeldefrist: 7. 7. 2003.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegen-

heiten am Montag, dem 21. 7. 2003, 14.00 Uhr, 2. OG, Zimmer 234, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen).

Friedberg (Hessen), 21. 5. 2003 Amtsgericht

9391

60 IK 31/03: Am 19. 5. 2003 um 14.15 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Achim Bommersheim, Römerstraße 12, 61200 Wölfersheim**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Lutz Lehmann, Poststraße 1, 35410 Hungen, Tel.: 0 64 02/52 13-0, Fax: 0 64 02/52 13 33, bestellt worden.

Anmeldefrist: 30. 6. 2003.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Mittwoch, dem 9. 7. 2003, 9.45 Uhr, 2. OG, Zimmer 235, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen).

Friedberg (Hessen), 19. 5. 2003 Amtsgericht

9392

60 IN 53/03: Über das Vermögen der **Petra Sprankel, Tannenweg 2, 35510 Butzbach**, wird am 19. 5. 2003 um 12.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet.

Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Cathrin Becker, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg, Tel.: 0 60 31/7 97-0, Fax: 0 60 31/79 74 00.

Insolvenzforderungen sind bis zum 10. 7. 2003 bei der Insolvenzverwalterin schriftlich anzumelden. Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin sind gegenüber der Insolvenzverwalterin mitzuteilen, Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an die Insolvenzverwalterin zu erfüllen (§ 28 InsO).

Berichtstermin und Prüfungstermin am 22. 7. 2003, 9.30 Uhr, 2. OG, Zimmer 235, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl der Insolvenzverwalterin sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Friedberg (Hessen), 19. 5. 2003 Amtsgericht

9393

60 IN 83/03: Über das Vermögen des **Thomas Borst, Nordstraße 12, 63688 Gedern-Ober-Seemen**, wird am 16. 5. 2003 um 11.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet.

Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Daniela Weil, Bahnhofstraße 35, 35305 Grünberg, Tel.: 0 64 01/22 70 52, Fax: 0 64 01/22 70 53.

Insolvenzforderungen sind bis zum 10. 7. 2003 bei der Insolvenzverwalterin schriftlich anzumelden. Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin sind gegenüber der Insolvenzverwalterin mitzuteilen, Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an die Insolvenzverwalterin zu erfüllen (§ 28 InsO).

Berichtstermin und Prüfungstermin am 21. 7. 2003, 14.30 Uhr, 2. OG, Zimmer 235, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl der Insolvenzverwalterin sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271

InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Friedberg (Hessen), 16. 5. 2003 Amtsgericht

9394

60 IN 91/03: Über das Vermögen des **Friedrich Franz Kaschner, verstorben am 28. 6. 2001, zuletzt wohnhaft Altkönigstraße 10, 61169 Friedberg**, wird am 20. 5. 2003 um 12.15 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ronald Hofmann, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen), Tel.: 0 60 31/7 97-0, Fax: 0 60 31/79 71 00.

Insolvenzforderungen sind bis zum 25. 7. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten des Erblassers sind gegenüber dem Insolvenzverwalter mitzuteilen, Verpflichtungen gegenüber dem Erblasser sind an den Insolvenzverwalter zu erfüllen (§ 28 InsO).

Berichtstermin und Prüfungstermin am 5. 8. 2003, 14.00 Uhr, 2. OG, Zimmer 235, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl des Insolvenzverwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Friedberg (Hessen), 20. 5. 2003 Amtsgericht

9395

65 IN 114/03: Über das Vermögen der **Dagmar Scheufler, Goethestraße 10, 61231 Bad Nauheim**, wird am 20. 5. 2003 um 14.30 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ulrich Brasche, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen), Tel.: 0 60 31/7 97-0, Fax: 0 60 31/79 72 00.

Insolvenzforderungen sind bis zum 10. 7. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin sind gegenüber dem Insolvenzverwalter mitzuteilen, Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an den Insolvenzverwalter zu erfüllen (§ 28 InsO).

Berichtstermin und Prüfungstermin am 21. 7. 2003, 14.15 Uhr, 2. OG, Zimmer 235, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl des Insolvenzverwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Friedberg (Hessen), 20. 5. 2003 Amtsgericht

9396

60 IN 131/03: Über das Vermögen des **Ogün Kumpir, Breiter Weg 29, 63674 Altenstadt**, wird am 16. 5. 2003 um 10.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Robert Hahn, Friedrich-Ebert-Anlage 11 b, 63450 Hanau am Main, Tel.: 0 61 81/93 21-0, Fax: 0 61 81/93 21 20.

Insolvenzforderungen sind bis zum 15. 7. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners sind gegenüber dem Insolvenzverwalter mitzuteilen, Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an den Insolvenzverwalter zu erfüllen (§ 28 InsO).

Berichtstermin und Prüfungstermin am 24. 7. 2003, 9.00 Uhr, 2. OG, Zimmer 235, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl

des Insolvenzverwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Friedberg (Hessen), 16. 5. 2003 Amtsgericht

9397

62 IN 8/02: In dem Insolvenzverfahren **Michael Wandt, Burgweg 26, 35516 Münzenberg**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf Donnerstag, 26. 6. 2003, 9.15 Uhr, EG, Zimmer 34, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen).

Friedberg (Hessen), 21. 5. 2003 Amtsgericht

9398

60 IN 71/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Eva-Maria Lipka, Sandgasse 22 A, 61200 Wölfersheim-Södel**, wird das Verfahren gemäß § 200 InsO aufgehoben, da die Schlussverteilung vollzogen ist.

Friedberg (Hessen), 20. 5. 2003 Amtsgericht

9399

64 IK 86/02: Am 21. 5. 2003 um 15.10 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Horst Faust, Oppelshäuser Weg 1, 63674 Altenstadt**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Christoph Kneller, Goethestraße 144, 63477 Maintal, Tel.: 0 61 09/7 62 90, Fax: 0 61 09/6 10 20, bestellt worden.

Anmeldefrist: 3. 7. 2003.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Montag, dem 21. 7. 2003, 9.30 Uhr, 2. OG, Zimmer 234, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen).

Friedberg (Hessen), 22. 5. 2003 Amtsgericht

9400

62 IN 99/03: Über das Vermögen der **K & K Wasserbetten Studio und Einrichtungen GbR, Pfingstweide 11, 61169 Friedberg**, besteh. a. d. Gesellsch. 1. Angelika Krebs, 2. Wolfgang Krebs, wird am 22. 5. 2003 um 15.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ralf Diehl, Marktlaubenstraße 9, 35390 Gießen, Tel.: 06 41/9 32 43-60/64, Fax: 06 41/9 32 43 30.

Insolvenzforderungen sind bis zum 9. 7. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin sind gegenüber dem Insolvenzverwalter mitzuteilen, Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an den Insolvenzverwalter zu erfüllen (§ 28 InsO).

Berichts- und Prüfungstermin am Donnerstag, 17. 7. 2003, 8.45 Uhr, EG, Saal 20 a, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl des Insolvenzverwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Friedberg (Hessen), 22. 5. 2003 Amtsgericht

9401

64 IN 105/03: Über das Vermögen des **Klaus Clement, Hospitalgasse 15, 61169 Friedberg**, wird am 21. 5. 2003 um 15.30 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Boris Schmidt-Burbach, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg, Tel.: 0 60 31/7 97-0, Fax: 0 60 31/79 74 00.

Insolvenzforderungen sind bis zum 3. 7. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners sind gegenüber dem Insolvenzverwalter mitzuteilen, Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an den Insolvenzverwalter zu erfüllen (§ 28 InsO).

Berichtstermin am Montag, 21. 7. 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 234, 2. OG, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl des Insolvenzverwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen (Prüfungstermin).

Friedberg (Hessen), 21. 5. 2003 Amtsgericht

9402

60 IN 133/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Schmidt-Bau GmbH, Otto-Hahn-Straße 16, 35510 Butzbach**, vertr. d. 1. Rudolf Fett (Geschäftsführer), 2. Wolfgang Knötschke (Geschäftsführer), ist am 22. 5. 2003 die vorläufige Verwaltung des Geschäftsbetriebes der Antragstellerin angeordnet worden.

Zur vorläufigen Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Petra Fuchs, Schäfergasse 17, 60313 Frankfurt, Tel.: 0 69/13 81 07-0, Fax: 0 69/13 81 07 10, bestellt worden.

Verfügungen der Antragstellerin über ihr Vermögen sind nur mit Zustimmung der vorläufigen Insolvenzverwalterin wirksam. Die vorläufige Insolvenzverwalterin ist ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen der Antragstellerin einzuziehen und eingehende Gelder einzunehmen. Die Aufrechnung von Schulden gegen Geldeingänge auf Konten der Antragstellerin oder gegen hieraus resultierende Forderungen der Antragstellerin sind unzulässig. Drittschuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung der vorstehenden Anordnungen zu leisten.

Friedberg (Hessen), 22. 5. 2003 Amtsgericht

9403

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Liane Schreier, Hesenring 9, 61449 Steinbach/Taunus**, des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe zu Aktenzeichen 61 IK 49/02 W findet die Schlussverteilung statt. Zur Verteilung stehen 0,00 Euro an. Es sind Insolvenzforderungen in Höhe von 37 069,96 Euro zu berücksichtigen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Insolvenzgericht) in Bad Homburg v. d. Höhe zur Einsichtnahme ausgelegt. Auf die Fristen der §§ 189, 194 InsO wird verwiesen.

Friedrichsdorf/Taunus, 22. 5. 2003

Der Treuhänder

Klose, Rechtsanwalt

9404

9 IN 3/99: In dem Insolvenzverfahren **SFP Metallbau GmbH, Mühlrain 5, 35327 Ulrichstein**, vertr. d. H. D. Pohlmann, Alter Warendorfer Weg 3, 48291 Telgte (Geschäftsführer)

rer), hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Fulda, 20. 5. 2003

Amtsgericht

9405

91 IK 33/01: In dem Insolvenzverfahren **Edgar Ernst, Memelstraße 12, 36119 Neuhoft**, ist Prüfung noch nicht geprüfter Forderungen im schriftlichen Verfahren angeordnet worden, § 177 Abs. 1 InsO. Frist zur Erklärung von Widersprüchen gegen verspätet angemeldete und noch zu prüfende Forderungen ist gesetzt worden bis 11. 7. 2003. Danach bei Gericht eingehende Widersprüche werden nicht mehr berücksichtigt mit den Folgen des § 178 Abs. 1 InsO.

Termin zur abschließenden Gläubigerversammlung ist bestimmt worden auf Freitag, 19. 9. 2003, 9.30 Uhr, Zimmer 3100, Amtsgerichtsgebäude, Königstraße 38, 36037 Fulda (Schlusstermin) mit folgender Tagesordnung:

1. Erörterung der Schlussrechnung des Treuhänders.
2. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis.
3. Entscheidung der Gläubiger über nicht verwertbare Gegenstände der Insolvenzmasse.
4. Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.
5. Anhörung zum Restschuldbefreiungsantrag des Schuldners.
6. Angelegenheiten nach §§ 288, 292 Abs. 1 S. 1 InsO, § 15 Abs. 2 S. 2 InsVV.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Fulda, 12. 5. 2003

Amtsgericht

9406

92 IK 9/03: In dem Insolvenzverfahren **Ina-Maria Ravalli, Schillerstraße 80, 36043 Fulda**, hat der Treuhänder gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Fulda, 21. 5. 2003

Amtsgericht

9407

92 IN 29/03: Am 22. 5. 2003 um 8.30 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Petra Marianne Antonia Nowotny, Schleichertstraße 5, 36039 Fulda**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt **Andreas Schafft, Wilhelmshöher Allee 270, 34131 Kassel**, Tel.: 05 61/31 66-3 11, Fax: 05 61/3 16 63 12.

Anmeldefrist: 31. 10. 2003.

Gläubigerversammlung am Dienstag, 3. 2. 2004, 9.30 Uhr, Zimmer 3100, Amtsgerichtsgebäude, Königstraße 38, 36037 Fulda, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 197 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten (Berichtstermin) sowie zur Prüfung angemeldeter Forderungen (Prüfungstermin).

Fulda, 22. 5. 2003

Amtsgericht

9408

91 IN 23/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **BAB Bread and Baguette Service GmbH**, vertr. d. d. GF **Achim Schwemmer, Am Linsenborn 4-7, 36088 Hünfeld**, ist am 12. 5. 2003 gegen die Antragsgegnerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragsgegnerin angeordnet worden. Der Antragsgegnerin ist ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist am 12. 5. 2003 Rechtsanwalt Dr. Holger Jakob, Klosterweg 3, D-36039 Fulda, Tel.: 06 61/9 73 60, Fax: 06 61/7 43 63, bestellt worden.

Fulda, 23. 5. 2003

Amtsgericht

9409

91 IN 69/01: In dem Insolvenzverfahren **Rolf Glüge, Neustädter Straße 9, 36088 Hünfeld**, ist

Prüfung noch nicht geprüfter Forderungen im schriftlichen Verfahren angeordnet worden, § 177 Abs. 1 InsO. Frist zur Erklärung von Widersprüchen gegen verspätet angemeldete und noch zu prüfende Forderungen ist gesetzt worden bis 17. 7. 2003. Danach bei Gericht eingehende Widersprüche werden nicht mehr berücksichtigt mit den Folgen des § 178 Abs. 1 InsO.

Termin zur abschließenden Gläubigerversammlung bestimmt worden auf Freitag, 12. 9. 2003, 9.30 Uhr, Zimmer 3100, Amtsgerichtsgebäude, Königstraße 38, 36037 Fulda (Schlusstermin), mit folgender Tagesordnung:

1. Erörterung der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters.
2. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis.
3. Entscheidung der Gläubiger über nicht verwertbare Gegenstände der Insolvenzmasse.
4. Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.
5. Anhörung zum Restschuldbefreiungsantrag des Schuldners.
6. Angelegenheiten nach §§ 288, 292 Abs. 1 S. 1 InsO, § 15 Abs. 2 S. 2 InsVV.

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Fulda, 16. 5. 2003

Amtsgericht

9410

6 IN 24/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Friedrich Wilhelm Weigel, geboren am 9. 8. 1958, Moltkestraße 30, 35390 Gießen**, ist das Verfahren aufgehoben worden. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Gießen, 21. 5. 2003

Amtsgericht

9411

6 IK 58/02: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Ilona Lutz, Ludwigstraße 53, 35440 Linden**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

- a) Erörterung der Schlussrechnung des Treuhänders,
- b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Anhörung der Gläubiger zum Antrag der Schuldnerin auf Restschuldbefreiung und ggf. § 292 Abs. 2 InsO,

bestimmt auf Montag, 11. 8. 2003, 8.30 Uhr, Zimmer 410, 4. OG, Gebäude B, Gutfleischstraße 1, 35390 Gießen.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Gießen, 21. 5. 2003

Amtsgericht

9412

6 IK 112/01: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Giuseppe Petrillo, geb. am 6. 11. 1954, Dammstraße 3, 35390 Gießen**, Verfahrensbev.: RA **Wolfgang Orth, Marburger Straße 44, 35390 Gießen**, ist das Verfahren aufgehoben worden. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Gießen, 21. 5. 2003

Amtsgericht

9413

6 IK 14/02: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Burkhard Karl Hahn, geboren am 22. 10. 1948, Elpenröder Straße 10, 35325 Mücke**, Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Niepoth u. a., Bahnhofstraße 61, 36110 Schlitz, ist das Verfahren am 22. 5. 2003 aufgehoben worden. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Gießen, 22. 5. 2003

Amtsgericht

9414

6 IN 111/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Günter Otto Graf, Bauzeichner, geboren am 7. 4. 1948, Rosenweg 5, 35415 Pohlheim**, ist das Verfahren am 22. 5. 2003 aufgehoben worden. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Gießen, 22. 5. 2003

Amtsgericht

9415

6 IN 285/02: In dem Insolvenzverfahren **Michael Koch, Austraße 6, 35633 Lahnau-Waldgirmes**, ehem. Inhaber des Geschäftes **Saint Michèle, Löwengasse 4, 35390 Gießen**, sind am 20. 5. 2003 Vergütung und Auslagen des vorläufigen Verwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Gießen, 22. 5. 2003

Amtsgericht

9416

Im Insolvenzverfahren 9 IN 194/02 über das Vermögen der **FEMO Gesellschaft für Fertigungsoptimierung mit beschränkter Haftung** hat das Amtsgericht Darmstadt die Vollziehung der Schlussverteilung genehmigt. Der verfügbare Massebestand beträgt 689,49 Euro. Die zu berücksichtigenden Insolvenzforderungen belaufen sich auf 701 686,67 Euro.

Das Schlussverzeichnis kann auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Darmstadt (Insolvenzgericht), Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eingesehen werden.

Groß-Umstadt, 22. 5. 2003

Der Insolvenzverwalter

Frank Völger, Dipl.-Rechtspfleger

9417

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Christine Simon-Köhler, Lindenstraße 19, 34281 Gudensberg**, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlussverteilung statt. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Kassel, Insolvenzgericht, Geschäftsnummer: 662 IN 20/02, zur Einsichtnahme durch die Gläubiger niedergelegt worden. Drei Tage nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beginnt der Lauf der 2-wöchigen Ausschlussfrist des § 189 Abs. 1 InsO.

Die zu verteilende Masse beträgt nach Abzug der gemäß § 54 InsO vorab zu berücksichtigenden Verfahrenskosten, ohne Berücksichtigung eventuell noch entstehender Gerichts- und Veröffentlichungskosten 0,- Euro. Die Summe der festgestellten Forderungen beträgt 20 606,77 Euro. Mithin ergibt sich eine Quote in Höhe von derzeit 0,00%.

Gudensberg, 21. 5. 2003

Die Insolvenzverwalterin

H ö h m a n n, Rechtsanwältin

9418

70 IN 94/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Detlev Jarchow, Nibelungenstraße 38, 68642 Bürstadt**, Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Georg Rudolph, Bernauer Straße 5, 83209 Prien, wird das Verfahren **aufgehoben**, da eine Schlussverteilung nicht möglich ist. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Die Dauer der Wohlverhaltensperiode wird auf 6 Jahre, beginnend mit der Eröffnung des Verfahrens, festgesetzt und endet daher mit Ablauf des 28. 5. 2008.

Zum Treuhänder wird Rechtsanwalt Frank Bayer, Kuhgasse 3, 63571 Gelnhausen, Tel.: 0 60 51/9 20 20, Fax: 0 60 51/92 02 20, bestellt.

Mit Rechtskraft der Aufhebung des Verfahrens gehen die in § 287 Abs. 2 InsO genannten Forderungen auf den Insolvenzverwalter über.

Hanau, 14. 5. 2003

Amtsgericht

9419

70 IN 258/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Martin Dauth, In den türkischen Gärten 3, 63450 Hanau**, ist die Anordnung der vorläufigen Verwaltung vom 30. 8. 2002 nebst Zustimmungsvorbehalt **aufgehoben** worden.

Hanau, 15. 5. 2003

Amtsgericht

9420

70 IN 382/02: In dem Insolvenzverfahren Vonbirn Bäckerei und **Konditorei GmbH, Robert-Bosch-Straße 5 c, 63477 Maintal**, vertr. d. Wolfgang Vonbirn, Kinzigheimer Weg 52, 63486 Bruchköbel (Geschäftsführer), ist Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf Dienstag, 24. 6. 2003, 10.00 Uhr, Raum 211, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau.

Tagesordnung: Erörterung und Abstimmung der Gläubiger über die übertragende

Sanierung an Personen, die der Schuldnerin nahesteht (§ 162 InsO).

Hanau, 9. 5. 2003

Amtsgericht

9421

70 IN 395/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **HeGra Heizungsanlagen Im- und Export GmbH, Kopernikusstraße 45, 63454 Hanau**, vertr. d. Juan Manuel Bermejo Munoz, Kopernikusstraße 45, 63454 Hanau (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Hanau, 19. 5. 2003

Amtsgericht

9422

70 IK 30/03: Über das Vermögen des **Axel Lotz, Schwimmbadstraße 5 A, 63505 Langenselbold**, ist am 15. 5. 2003 um 10.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Götz Lautenbach, Mörfelder Landstraße 117, D-60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/96 37 61-1 30, Fax: 0 69/9 63 76 11 45.

Insolvenzforderungen sind bis zum 18. 7. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Treuhänder anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin am Dienstag, 5. 8. 2003, 10.10 Uhr, Raum 108, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Hanau, 15. 5. 2003

Amtsgericht

9423

70 IN 95/03: Am 14. 5. 2003 um 15.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **CHB Compiett Haus Bau GmbH, Moselstraße 2 b, 63452 Hanau**, vertr. d. Barbara Kirsten-Kloß, Bergstraße 30 b, 63517 Rodenbach (Geschäftsführerin).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Stephan Laubereau, Wolf-Heidenheim-Straße 12, D-60489 Frankfurt, Tel.: 0 69/71 37 98 30, Fax: 0 69/71 37 98 33, Internet: www.kuebler-gbr.de.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Insolvenzverwalter schriftlich, in Euro und unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis 26. 6. 2003.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Personen, die Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin haben, werden aufgefordert, nicht mehr an die Schuldnerin, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 17. 7. 2003, 11.00 Uhr, Raum 211, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66,

100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten (Berichtstermin);

2. am Donnerstag, 17. 7. 2003, 11.00 Uhr, Raum 211, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden (Prüfungstermin).

Hanau, 14. 5. 2003

Amtsgericht

9424

70 IN 184/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Friedrich Biermann sen. Bestattungsunternehmen, Inh. Schulze-Biermann OHG, Nordstraße 86 a, 63450 Hanau**, besteh. a. d. Gesellsch. 1. Gabriele Schulze-Biermann, Pfaffenbrunnenstraße 24, 63456 Hanau, 2. Thorsten Schulze-Biermann, Tulpenstraße 3 b, 63456 Hanau, ist am 19. 5. 2003 um 12.30 Uhr die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden.

Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam. Den Schuldner der Schuldnerin (Drittschuldner) wird verboten, an die Schuldnerin zu zahlen. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen der Schuldnerin einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen. Die Drittschuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten (§ 23 Abs. 1 S. 3 InsO).

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Stephan Laubereau, Wolf-Heidenheim-Straße 12, D-60489 Frankfurt, Tel.: 0 69/71 37 98 30, Fax: 0 69/71 37 98 33, bestellt worden.

Hanau, 19. 5. 2003

Amtsgericht

9425

70 IN 229/99: In dem Insolvenzverfahren **Stefan Alois Huth (verstorben am 11. 2. 1999), zuletzt wohnhaft Konstantin-Kempff-Straße 10, 63579 Freigericht**, vertr. d. Michael Külz, Gelnhäuser Straße 39, 63571 Gelnhausen (Nachlasspfleger), wird der Vorname der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Entscheidung der Gläubiger über die Einstellung des Verfahrens gemäß § 207 InsO,

bestimmt auf Donnerstag, 3. 7. 2003, 10.15 Uhr, Raum 108, Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau.

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Hanau, 21. 5. 2003

Amtsgericht

9426

70 IN 159/01: Das Insolvenzverfahren über den Nachlass des **Dr. Bernd Meyer, zuletzt wohnhaft Hauptstraße 74, 63486 Bruchköbel**, wird gemäß § 200 InsO **aufgehoben**, da die Verteilung vollzogen ist.

Hanau, 22. 5. 2003

Amtsgericht

9427

70 IK 52/02: Über das Vermögen der **Bozena Müller, Kanalortplatz 2, 63450 Ha-**

nau, ist am 17. 3. 2003 um 9.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Karl H. Jahn, Sandeldamm 24 a, 63450 Hanau, Tel.: 91 64 60, Fax: 9 16 46 40.

Die ursprüngliche Anmeldefrist bis 9. 5. 2003 sowie der Termin vom 22. 5. 2003 wurden aufgehoben und wie folgt neu bestimmt: Insolvenzforderungen sind bis zum 27. 6. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Treuhänder anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin am Donnerstag, 10. 7. 2003, 9.40 Uhr, Raum 211, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Hanau, 22. 5. 2003 **Amtsgericht**

9428

70 IN 59/03: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Vakuum-Anlagen Service GmbH, Rodenbacher Chaussee 6, 63457 Hanau**, vertr. d. Dirk Müller, Mühlstraße 45, 63543 Neuberg (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Hanau, 19. 5. 2003 **Amtsgericht**

9429

70 IN 97/03: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Wohnbau, Industriebau Dressler GmbH, Güterbahnhofstraße 1, 63450 Hanau**, vertr. d. 1. Friedrich Dressler (Geschäftsführer), 2. Jürgen Blankenberg (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Hanau, 21. 5. 2003 **Amtsgericht**

9430

70 IN 139/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **BM Berens Metallbau GmbH, An der Landwehr 2, 63486 Bruchköbel-Oberissigheim**, vertr. d. Albert Berens, An der Landwehr 2, 63486 Bruchköbel-Oberissigheim (Geschäftsführer), ist am 21. 5. 2003 gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung ihres Vermögens angeordnet worden.

Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung der vorläufigen Insolvenzverwalterin wirksam. Den Schuldner der Antragstellerin (Drittschuldner) wird verboten, an die Antragstellerin zu zahlen. Die vorläufige Insolvenzverwalterin wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen der Antragstellerin einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen. Die Drittschuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten (§ 23 Abs. 1 S. 3 InsO).

Zur vorläufigen Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Petra Fuchs, Schäfergasse 17, D-60313 Frankfurt, Tel.: 0 69/13 81 07-0, Fax: 0 69/13 81 07 10, bestellt worden.

Hanau, 21. 5. 2003 **Amtsgericht**

9431

70 IN 170/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Systemhaus 2000 Hard-/Software — Entwicklungs- und**

Vertriebs-GmbH, Herzbachweg 71, 63571 Gelnhausen, vertr. d. Lothar Büssing, Herzbachweg 71, 63571 Gelnhausen (Geschäftsführer), ist am 22. 5. 2003 um 13.00 Uhr die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden.

Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam. Den Schuldner der Schuldnerin (Drittschuldner) wird verboten, an die Schuldnerin zu zahlen. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen der Schuldnerin einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen. Die Drittschuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten (§ 23 Abs. 1 S. 3 InsO).

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Frank Bayer, Kuhgasse 3, 63571 Gelnhausen, Tel.: 0 60 51/9 20 20, Fax: 0 60 51/92 02 20, bestellt worden.

Hanau, 22. 5. 2003 **Amtsgericht**

9432

70 IN 179/03: Am 19. 5. 2003 um 10.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Bernd Quambusch, Robert-Bosch-Straße 17 a, 63477 Maintal**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Thomas Wehmeyer, Forststraße 1, 63477 Maintal, Tel.: 0 61 81/4 23 56-45, Fax: 0 61 81/4 23 56 46.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Insolvenzverwalter schriftlich, in Euro und unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis 4. 7. 2003.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Personen, die Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner haben, werden aufgefordert, nicht mehr an den Schuldner, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 22. 7. 2003, 9.00 Uhr, Raum 108, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten (Berichtstermin);

2. am Dienstag, 22. 7. 2003, 9.10 Uhr, Raum 108, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden (Prüfungstermin).

Hanau, 19. 5. 2003 **Amtsgericht**

9433

70 IN 192/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Mandausch Papierbearbeitung GmbH, Honeywellstraße 7, 63477 Maintal**, vertr. d. Heinz Sosnowski, Haßwiesenstraße 18 a, 63322 Rödermark (Geschäftsführer), ist am 22. 5. 2003 um 13.00 Uhr die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden.

Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzver-

walters wirksam. Den Schuldner der Schuldnerin (Drittschuldner) wird verboten, an die Schuldnerin zu zahlen. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen der Schuldnerin einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen. Die Drittschuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten (§ 23 Abs. 1 S. 3 InsO).

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Georg Bernsau, Mörfelder Landstraße 117, D-60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/96 37 61-1 30, Fax: 0 69/9 63 76 11 45, bestellt worden.

Hanau, 22. 5. 2003 **Amtsgericht**

9434

70 IN 394/02: Am 22. 5. 2003 um 14.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Mathes GmbH Zimmerei, Odenwaldstraße 5, 36396 Steinau a. d. Straße**, vertr. d. Anton Alois Mathes, Odenwaldstraße 5, 36396 Steinau a. d. Straße (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Frank Bayer, Kuhgasse 3, 63571 Gelnhausen, Tel.: 0 60 51/9 20 20, Fax: 0 60 51/92 02 20.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Insolvenzverwalter schriftlich, in Euro und unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis 18. 7. 2003.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Personen, die Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin haben, werden aufgefordert, nicht mehr an die Schuldnerin, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 7. 8. 2003, 9.00 Uhr, Raum 211, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten (Berichtstermin);

2. am Donnerstag, 7. 8. 2003, 9.00 Uhr, Raum 211, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden (Prüfungstermin).

Hanau, 22. 5. 2003 **Amtsgericht**

9435

70 IN 98/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **TSD Riedel GmbH, privat Engelhardstraße 38 c, 63450 Hanau, Karlsbader Straße 17, 63454 Hanau**, vertr. d. Frank Riedel, Karlsbader Straße 17, 63454 Hanau (Geschäftsführer), ist am 23. 5. 2003 gegen die Antragsgegnerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragsgegnerin angeordnet worden.

Den Schuldner der Antragsgegnerin (Drittschuldner) wird verboten, an die Antragsgegnerin zu zahlen. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen der Antragsgegnerin einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen. Die Drittschuld-

ner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten (§ 23 Abs. 1 S. 3 InsO). Verfügungen der Antragsgegnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Peter Sulzmann, Frankfurter Straße 36, 63500 Seligenstadt, Tel.: 0 61 82/9 20 50, Fax: 0 61 82/92 05 15, bestellt worden.

Hanau, 23. 5. 2003

Amtsgericht

9436

70 IN 182/03: Am 19. 5. 2003 um 12.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Melanie Rüffer, Schießstraße 18 a, 63486 Bruchköbel**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ronald Hofmann, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen), Tel.: 0 60 31/7 97-0, Fax: 0 60 31/79 71 00.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Insolvenzverwalter schriftlich, in Euro und unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis 10. 7. 2003.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Personen, die Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin haben, werden aufgefordert, nicht mehr an die Schuldnerin, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Gläubigerversammlungen:

1. am Mittwoch, 6. 8. 2003, 9.30 Uhr, Raum 211, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten (Berichtstermin);

2. am Mittwoch, 6. 8. 2003, 9.30 Uhr, Raum 211, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden (Prüfungstermin).

Hanau, 19. 5. 2003

Amtsgericht

9437

Im Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Milan Polak, wohnhaft Frankfurt am Main**, Az. 810 IK 42/02, erfolgt die Vornahme der Schlussverteilung. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor. Das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist beim Amtsgericht Frankfurt zur Einsichtnahme niedergelegt.

Die Summe der Forderungen beträgt 123 026,30 Euro. Die zu verteilende Masse beträgt voraussichtlich 6 838,68 Euro.

Hofheim, 26. 5. 2003

Die Treuhänderin

Heim, Rechtsanwältin

9438

Im Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Wolfgang Gehring, wohnhaft Frankfurt am Main**, Az. 810 IK 241/02, erfolgt die Vornahme der Schlussverteilung. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor. Das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist beim

Amtsgericht Frankfurt zur Einsichtnahme niedergelegt.

Die Summe der Forderungen beträgt 58 890,52 Euro. Die zu verteilende Masse beträgt voraussichtlich 0,— Euro.

Hofheim, 16. 5. 2003

Die Treuhänderin

Heim, Rechtsanwältin

9439

661 IK 37/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Karin Heine, Korbacher Straße 112 A, 34270 Schauenburg**, wird das Verfahren aufgehoben. Der Schuldnerin wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn sie den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Kassel, 5. 5. 2003

Amtsgericht

9440

662 IN 231/02: In dem Insolvenzverfahren **Tegralis GmbH, Untere Königsstraße 67 bis 69, 34117 Kassel**, vertr. d. Karsten Lege (Notgeschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Kassel, 15. 5. 2003

Amtsgericht

9441

660 IN 143/01: In dem Insolvenzverfahren des **Klaus Jenzowski, Im Schilf 5, 34388 Trendelburg**, sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Kassel, 6. 5. 2003

Amtsgericht

9442

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Ella Giese, Leineweberstraße 9, 34326 Altmorschen**, Aktenzeichen des Amtsgerichts (Insolvenzgericht) Kassel, 661 IK 7/02, soll die Schlussverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 3 712,— Euro. Davon gehen ab die Kosten zur Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens, insbesondere Gerichtskosten, Vergütung der Treuhänderin sowie die noch zu erwartenden Kosten der Veröffentlichung.

Es wurden Insolvenzforderungen in Höhe von 82 830,42 Euro in der Insolvenztabelle festgestellt.

Das Schlussverzeichnis liegt zur Einsichtnahme der Beteiligten beim Amtsgericht Kassel, Insolvenzgericht, Friedrichsstraße 32 bis 34, 34117 Kassel, aus.

Kassel, 23. 5. 2003

Die Treuhänderin

Alexandra Engel

9443

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Klaus Stob, Otto-Führ-Straße 13, 34134 Kassel**, Aktenzeichen des Amtsgerichts (Insolvenzgericht) Kassel, 662 IK 9/02, soll die Schlussverteilung erfolgen. Es steht kein Massebestand zur Verfügung. Es wurden Insolvenzforderungen in Höhe von 61 486,62 Euro in der Insolvenztabelle festgestellt. Das Schlussver-

zeichnis liegt zur Einsichtnahme der Beteiligten beim Amtsgericht Kassel, Insolvenzgericht, Friedrichsstraße 32—34, 34117 Kassel, aus.

Kassel, 23. 5. 2003

Die Treuhänderin

Alexandra Engel

9444

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Daniela Müller, Bahnhofstraße 12, 34212 Melsungen**, Aktenzeichen des Amtsgerichts (Insolvenzgericht) Kassel, 661 IK 14/02, soll die Schlussverteilung erfolgen. Es steht kein Massebestand zur Verfügung. Es wurden Insolvenzforderungen in Höhe von 17 413,53 Euro in der Insolvenztabelle festgestellt. Das Schlussverzeichnis liegt zur Einsichtnahme der Beteiligten beim Amtsgericht Kassel, Insolvenzgericht, Friedrichsstraße 32 bis 34, 34117 Kassel, aus.

Kassel, 23. 5. 2003

Die Treuhänderin

Alexandra Engel

9445

662 IK 31/03: Über das Vermögen der **Iwona Pütz, Seestraße 3, 34253 Lohfelden**, ist am 16. 5. 2003 um 15.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänderin ist Alexandra Engel, Wilhelmshöher Allee 270, 34131 Kassel, Tel.: 05 61/3 16 63 11, Fax: 05 61/3 16 63 12.

Insolvenzforderungen sind bis zum 30. Juni 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei der Treuhänderin anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin am Donnerstag, dem 24. Juli 2003, 11.15 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 34117 Kassel, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 68, 100, 149, 160, 162, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Kassel, 20. 5. 2003

Amtsgericht

9446

660 IN 22/99: In dem Insolvenzverfahren **Mr. Evergreen Pflanzenpflegemittel AG, Wilhelmsthal 4, 34379 Calden**, vertr. d. 1. Claudius Kersting (Vorstand), 2. Roland Höhne (Vorstand), wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen sowie zur Berichterstattung durch den Insolvenzverwalter bestimmt auf Mittwoch, 2. 7. 2003, 11.25 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32 bis 34, 34117 Kassel.

Kassel, 20. 5. 2003

Amtsgericht

9447

661 IK 34/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Christine Hödtke, Grüner Weg 1, 34596 Bad Zwesten**, wird das Verfahren aufgehoben, da die Schlussverteilung vollzogen ist. Der Schuldnerin wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn sie den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Kassel, 5. 5. 2003

Amtsgericht

9448

661 IN 154/01: In dem Insolvenzverfahren **Elli Heier, Hugo-Preuss-Straße 1, 34266 Niestetal**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Dienstag, 8. 7. 2003,

10.15 Uhr, im Amtsgericht Kassel, Gebäude Friedrichsstraße 32—34, II. OG, Saal 201.

Kassel, 26. 5. 2003 **Amtsgericht**

9449

661 IK 16/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Sylvia Luckhardt, Nürnberger Straße 132, 34123 Kassel**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung des Treuhänders und der Gläubiger zu der von der Schuldnerin beantragten Restschuldbefreiung,

e) Entscheidung über die Ankündigung der Restschuldbefreiung,

bestimmt auf Donnerstag, den 17. Juli 2003, 10.15 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 34117 Kassel.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Kassel, 23. 5. 2003 **Amtsgericht**

9450

661 IK 18/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Jens Keil, Hentzestraße 31, 34121 Kassel**, wird das Verfahren aufgehoben. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Kassel, 26. 5. 2003 **Amtsgericht**

9451

661 IK 21/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Gabriele Kamusin, Murhardstraße 29 a, 34119 Kassel**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Entlastung des Treuhänders über die Nichterstellung einer Schlussrechnung,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Anhörung des Treuhänders und der Gläubiger zu der von der Schuldnerin beantragten Restschuldbefreiung,

d) Entscheidung über die Ankündigung der Restschuldbefreiung,

bestimmt auf Donnerstag, den 17. Juli 2003, 10.00 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 34117 Kassel.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Kassel, 23. 5. 2003 **Amtsgericht**

9452

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Gabi Rudek, Hünighäuser Weg 8, 34454 Bad Arolsen**, Az. des Amtsgerichts (Insolvenzbericht) Korbach: 10 IK 37/02, soll das Verfahren abgeschlossen werden.

Der verfügbare Massebestand beträgt 2 400,73 Euro. Davon gehen noch nicht erhobene Verfahrenskosten ab.

Zu berücksichtigen sind festgestellte Forderungen in Höhe von 869,11 Euro.

Das vorläufige Schlussverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten in der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Korbach, Insolvenzgericht, Nordwall 3, 34497 Korbach, aus.

Kassel, 2. 4. 2003
Der Treuhänder
Henning Jung, Rechtsanwalt

9453

662 IN 160/02: In dem Insolvenzverfahren **Angelika Werkmeister, Kölnische Straße 184, 34119 Kassel**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Montag, 30. 6. 2003, 10.20 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 34117 Kassel.

Kassel, 21. 5. 2003 **Amtsgericht**

9454

661 IK 21/03: Über das Vermögen der **Ursula Lübeck, Niestetalstraße 60, 34266 Niestetal**, ist am 20. 5. 2003 um 11.55 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Jürgen Pflug, Wilhelmshöher Allee 169, D-34121 Kassel, Tel.: 05 61/9 32 44 43, Fax: 05 61/9 32 44 45.

Insolvenzforderungen sind bis zum 10. 7. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Treuhänder anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin am Mittwoch, 20. 8. 2003, 10.15 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 34117 Kassel, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 68, 100, 149, 160, 162, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Kassel, 21. 5. 2003 **Amtsgericht**

9455

662 IK 27/03: Über das Vermögen des **Frank Schneehain, Eichwaldstraße 48, 34123 Kassel**, ist am 20. 5. 2003 um 16.40 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänderin ist Dipl.-Soz.-Päd. Marjana Schott, Flughafenstraße 13, 34277 Fulda-brück, Tel. 05 61/5 85 81 44, Fax: 05 61/5 85 81 45.

Insolvenzforderungen sind bis zum 15. Juli 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei der Treuhänderin anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin am Donnerstag, dem 7. August 2003, 9.30 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 34117 Kassel, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 68, 100, 149, 160, 162, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Kassel, 21. 5. 2003 **Amtsgericht**

9456

661 IN 36/03: In dem Insolvenzverfahren **Matratzenfabrik Klute GmbH, Bunsenstraße 28, 34466 Wolfhagen**, vertreten durch die Geschäftsführer Günther Klute und Holger Klute, sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Kassel, 9. 5. 2003 **Amtsgericht**

9457

662 IN 55/03: Über das Vermögen der **Christiane Schroth, Am Zettelborn 15, 34225 Baunatal**, ist am 19. 5. 2003 um 11.50 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin **Barbara Höhmann, Hintergasse 3, D-34281 Gudensberg**, Tel.: 0 56 03/91 02 96, Fax: 0 56 03/91 03 77.

Insolvenzforderungen sind bis zum 31. 7. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei der Insolvenzverwalterin schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Dienstag, 5. 8. 2003, 10.15 Uhr, im Amtsgericht Kassel, Gebäude Friedrichsstraße 32—34, II. OG, Saal 201, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Kassel, 19. 5. 2003 **Amtsgericht**

9458

9 a IK 7/03: Am 20. 5. 2003 um 9.35 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Wolfgang Klapper, Friedensstraße 49 a, 61476 Kronberg**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Ottmar Hermann, Großer Hirschgraben 15, 60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/91 30 92-0, Fax: 0 69/91 30 92 30, bestellt worden.

Insolvenzforderungen sind bei dem Treuhänder unter Beachtung des § 174 InsO anzumelden bis zum 3. 7. 2003. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100, 160 und 313 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Donnerstag, 17. 7. 2003, 14.20 Uhr, Raum 121, Gerichtsgebäude B, Burgweg 9, 61482 Königstein.

Königstein im Taunus, 20. 5. 2003 **Amtsgericht**

9459

9 a IN 14/03: Am 20. 5. 2003 um 9.30 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Alheidis Schmitt-Schäfer, Milcheshohl 27, 61462 Königstein**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Georg Bernsau, Mörfelder Landstraße 117, D-60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/96 37 61-1 30, Fax: 0 69/9 63 76 11 45.

Anmeldefrist: 26. 6. 2003.

Gläubigerversammlung am Donnerstag, 17. 7. 2003, 14.00 Uhr, Raum 121, Gerichtsgebäude, Burgweg 9, 61462 Königstein, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses, über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Der Insolvenzverwalter hat die Masseunzulänglichkeit gemäß § 208 InsO angezeigt.

Königstein im Taunus, 20. 5. 2003 **Amtsgericht**

9460

9 a IK 16/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Hartmut Schneider, Königsteiner Straße 103, 65812 Bad Soden**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung zum Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung (§ 289 Abs. 1 InsO) sowie zur Übertragung gemäß § 292 Abs. 2 InsO, bestimmt auf Donnerstag, 10. 7. 2003, 14.45 Uhr, Raum 121, Gerichtsgebäude B, Burgweg 9, 61462 Königstein.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Königstein im Taunus, 21. 5. 2003

Amtsgericht

9461

10 IN 7/01: In dem Insolvenzverfahren **Le Coiffeur Jean-Luc GmbH, Kirchstraße 10, 34497 Korbach**, vertr. d. Sascha Noock, als GF d. Jean-Luc GmbH, Mittelgasse 5, 34516 Vöhl (Geschäftsführer), wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

bestimmt auf Dienstag, 29. 7. 2003, 14.30 Uhr, Zimmer 106, Gebäude Nordwall 3, 34497 Korbach.

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Korbach, 19. 5. 2003

Amtsgericht

9462

10 IN 36/03: Über das Vermögen der **Ayşe-Fatma Bozkurt, Berliner Straße 26, 34497 Korbach**, ist am 20. 5. 2003 um 12.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Reinhard Bohlig, Briloner Landstraße 14, 34497 Korbach, Tel.: 0 56 31/95 09-70, Fax: 0 56 31/95 09 19.

Insolvenzforderungen sind bis zum 10. 7. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Donnerstag, 11. 9. 2003, 14.00 Uhr, Zimmer 106, Gebäude Nordwall 3, 34497 Korbach, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Korbach, 22. 5. 2003

Amtsgericht

9463

10 IN 7/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Le Coiffeur Jean-Luc GmbH, Kirchstraße 10, 34497 Korbach** (AG Korbach, 10 IN 7/01), soll die Schlussverteilung stattfinden.

Die Summe der Forderungen beträgt 108 635,56 Euro. Zur Verteilung steht eine Masse in Höhe von 10 463,79 Euro abzüglich weiterer Gerichts- und Massekosten zuzüglich weiterer Zinsen zur Verfügung.

Das Verteilungsverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht Korbach, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, Zimmer 103, aus.

Korbach, 23. 5. 2003

Der Insolvenzverwalter

Reinhard Bohlig, Rechtsanwalt

9464

10 IN 85/01: In dem Insolvenzverfahren über den Nachlass des **Erich Scheller, verstorben am 19. 8. 2001, zuletzt wohnhaft Rathausweg 20, 34549 Edertal-Gifflitz**, ist das Verfahren gemäß § 207 InsO nach Anhörung der Gläubigerversammlung und der Massegläubiger mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse **eingestellt** worden.

Korbach, 16. 5. 2003

Amtsgericht

9465

10 IN 118/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Lothar Richter, Im-mighäuser Straße 7, 34516 Vöhl**, wird das Verfahren gemäß § 200 InsO **aufgehoben**, da die Schlussverteilung vollzogen ist. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Korbach, 21. 5. 2003

Amtsgericht

9466

10 IN 120/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Harald Vering, Lerchenweg 2, 34508 Willingen-Usseln**, wird das Verfahren gemäß § 200 InsO **aufgehoben**, da die Schlussverteilung vollzogen ist. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Korbach, 21. 5. 2003

Amtsgericht

9467

10 IN 128/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Reinhard Lippe, Rehhagenstraße 1, 34513 Waldeck**, wird das Verfahren gemäß § 200 InsO **aufgehoben**, da die Schlussverteilung vollzogen ist. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Korbach, 21. 5. 2003

Amtsgericht

9468

10 IN 22/02: In dem Insolvenzverfahren **Gerd Klunker, Medebacher Straße 21, 35104 Lichtenfels**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf Dienstag, 15. 7. 2003, 14.45 Uhr, Zimmer 106, Gebäude Nordwall 3, 34497 Korbach.

Korbach, 20. 5. 2003

Amtsgericht

9469

10 IN 34/03: Über das Vermögen der **Helga Ghaly, Briloner Landstraße 13, 34497 Korbach**, ist am 20. 5. 2003 um 12.20 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Hartmut Mitze, Jahnstraße 18, 35066 Frankenberg, Tel.: 0 64 51/7 19 19-0, Fax: 0 64 51/7 19 19 19.

Insolvenzforderungen sind bis zum 10. 7. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Donnerstag, 28. 8. 2003, 14.00 Uhr, Zimmer 106, Gebäude Nordwall 3, 34497 Korbach, zur

Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Korbach, 23. 5. 2003

Amtsgericht

9470

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Vitezslav Fara, wohnhaft in 60325 Frankfurt am Main**, soll die Schlussverteilung erfolgen. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor. Das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter Az. 810 IK 181/02 zur Einsichtnahme niedergelegt worden. Der verfügbare Massebestand beträgt 293,47 Euro. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen der Treuhänderin und die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 89 928,67 Euro an Insolvenzforderungen.

Kronberg, 20. 5. 2003

Die Treuhänderin

Angelika A m e n d, Rechtsanwältin

9471

9 IN 95/03: Am 16. 5. 2003 um 10.30 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Günter Mülln, Unterstraße 6, 35796 Weinbach-Blessenbach, Montageservice**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Bernd Ache, Karl-Kellner-Ring 23, D-35576 Wetzlar, Tel.: 0 64 41/9 42 40, Fax: 0 64 41/94 24 30.

Anmeldefrist: 15. 7. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Freitag, 1. 8. 2003, 9.00 Uhr, Zimmer C 8, Amtsgerichtsgebäude, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Freitag, 1. 8. 2003, 9.10 Uhr, Zimmer C 8, Amtsgerichtsgebäude, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Limburg a. d. Lahn, 16. 5. 2003 Amtsgericht

9472

9 IN 93/02: In dem Insolvenzverfahren **Hebo Immobilien GmbH, Langgasse 90, 65597 Hünfelden-Neesbach**, vertr. d. Andreas Prinz, Wilhelmstraße 52 a, 65183 Wiesbaden (Geschäftsführer), hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Limburg a. d. Lahn, 16. 5. 2003 Amtsgericht

9473

9 IN 64/03: In dem Insolvenzantragsverfahren gegen **Hartmut Werner, Alexander-Pfohl-Straße 23, 65589 Hadamar-Niederhadamar**, Inh. d. Fliesenfachgeschäfts Werner, Hadamar, wird der Berichtstermin und der Prüfungstermin vom 26. 6. 2003, 10.30 Uhr, aus innerdienstlichen Gründen verlegt auf Donnerstag, den 10. 7. 2003, 10.30 Uhr, Raum D 220, Amtsgericht Limburg, Ge-

bäude D, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg.

Limburg a. d. Lahn, 22. 5. 2003 Amtsgericht

9474

9 IN 59/99: In dem Insolvenzverfahren **Adolf Becher GmbH & Co. KG, Schöne Aussicht 8, 65597 Mensfelden**, vertr. d. 1. Becher Geschäftsführungs-GmbH, Schöne Aussicht 8, 65597 Mensfelden (persönlich haftende Gesellschafterin), vertr. d. 1.1. Jens Becher, Schöne Aussicht 8, 65597 Mensfelden (Geschäftsführer), wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf Donnerstag, 10. 7. 2003, 11.00 Uhr, Zimmer D 219.

Limburg a. d. Lahn, 21. 5. 2003 Amtsgericht

9475

9 IN 112/00: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Halime Aras, Gartenstraße 2, 65624 Altendiez, Garten- und Landschaftsbau, Klosterstraße 9, 65554 Limburg-Ahlbach**, wird das Verfahren gemäß § 200 InsO aufgehoben, da die Schlussverteilung vollzogen ist.

Limburg a. d. Lahn, 22. 5. 2003 Amtsgericht

9476

9 IN 124/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **alive Marketing GmbH, ehemals Brühlstraße 20, 65606 Villmar-Weyer**, jetzt Dürrstraße 1, 80992 München, vertr. d. Sebastian Worm, Radlkofersstraße 17, 81373 München (Geschäftsführer), ist das Verfügungsverbot und die Anordnung der vorläufigen Verwaltung vom 28. 6. 2002 nach Abweisung des Insolvenzantrages mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse aufgehoben worden.

Limburg a. d. Lahn, 20. 5. 2003 Amtsgericht

9477

9 IN 221/02: In dem Insolvenzverfahren **Peter Bernaisch, Stiegelstraße 35, 65551 Limburg-Lindenholzhausen**, sind Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Limburg a. d. Lahn, 21. 5. 2003 Amtsgericht

9478

9 IK 8/99: In dem Insolvenzverfahren **Volker Schwartz, Johann-Mechtel-Straße 5, 65549 Limburg a. d. Lahn**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf Donnerstag, 10. 7. 2003, 10.20 Uhr, Zimmer D 220, Amtsgerichtsgebäude, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg.

Limburg a. d. Lahn, 19. 5. 2003 Amtsgericht

9479

9 IN 115/03: Am 26. 5. 2003 um 10.30 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Bio-Frisch GmbH, Osterstraße 2, 65549 Limburg**, vertr. d. Elke Korte, Alter Markt 6, 65582 Diez (Geschäftsführerin).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Jens Fahnster, Kölnstraße 135, D-53757 Sankt

Augustin-Hangelar, Tel.: 0 22 41/90 60-0, Fax: 0 22 41/90 60 90.

Anmeldefrist: 20. 8. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 10. 7. 2003, 11.00 Uhr, Zimmer D 219, Amtsgerichtsgebäude, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Donnerstag, 25. 9. 2003, 10.35 Uhr, Zimmer D 219, Amtsgerichtsgebäude, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Limburg a. d. Lahn, 26. 5. 2003 Amtsgericht

9480

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Nicole Knocks, Brandenburger Straße 9, 63110 Rodgau**, Az.: 8 IK 149/02, Amtsgericht Offenbach, soll die Schlussverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 0,00 Euro.

Zu berücksichtigen sind noch: Das Honorar und die Auslagen des Treuhänders sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 13 948,01 Euro Forderungen gemäß § 188 InsO.

Das Schlussverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Insolvenzgericht), Große Marktstraße 36-44, 63065 Offenbach am Main, auf.

Maintal, 22. 5. 2003

Der Treuhänder

Christoph Kneller, Rechtsanwalt

9481

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Holger Manfred Jentzsch, Momarter Weg 32, 64720 Michelstadt** (Az.: 9 IN 615/01), findet mit Genehmigung des Gerichtes die Schlussverteilung statt. Auf die angemeldeten und festgestellten Forderungen der Insolvenzgläubiger (§ 38 InsO) in Höhe von 127 327,02 Euro steht ein Verteilungsbetrag in Höhe von 0,00 Euro zur Verfügung. Das Verteilungsverzeichnis nach § 188 InsO liegt zur Einsichtnahme für die Gläubiger bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Darmstadt, Insolvenzabteilung, aus.

Mannheim, 20. 5. 2003

Der Insolvenzverwalter

Hoefler, Rechtsanwalt

9482

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Dr. Joachim Köhler, geboren am 14. 2. 1954, Waldstraße 51, 64395 Brensbach** (Az.: 9 IN 544/01), findet mit Genehmigung des Gerichtes die Schlussverteilung statt. Für die angemeldeten und festgestellten Forderungen der Insolvenzgläubiger (§ 38 InsO) in Höhe von 390 915,73 Euro steht ein Verteilungsbetrag in Höhe von 0,00 Euro zur Verfügung. Das Verteilungsverzeichnis nach § 188 InsO liegt zur Einsichtnahme für die Gläubiger bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Darmstadt, Insolvenzabteilung, aus.

Mannheim, 27. 5. 2003

Der Insolvenzverwalter

Schmidt-Thieme, Rechtsanwalt

9483

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Albin Größmann**

geb. Mayer, geboren am 15. 8. 1968, Hauptstraße 34, 64759 Sensbachtal (Az.: 9 IK 36/02), findet mit Genehmigung des Gerichtes die Schlussverteilung statt. Für die angemeldeten und festgestellten Forderungen der Insolvenzgläubiger (§ 38 InsO) in Höhe von 51 239,90 Euro steht ein Verteilungsbetrag in Höhe von 1 214,06 Euro zur Verfügung. Das Verteilungsverzeichnis nach § 188 InsO liegt zur Einsichtnahme für die Gläubiger bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Darmstadt, Insolvenzabteilung, aus.

Mannheim, 27. 5. 2003

Der Treuhänder

Schmidt-Thieme, Rechtsanwalt

9484

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Silvia Weigel, Marburger Ring 60, 35274 Kirchhain**, 24 IK 29/02, findet mit Genehmigung des Amtsgerichts die Schlussverteilung statt.

Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Insolvenzgericht) Marburg/Lahn niedergelegt.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beläuft sich auf 46 528,87 Euro. Es steht derzeit ein Massebestand in Höhe von 352,38 Euro nebst des vom Schuldner vorrangig zur Deckung der Verfahrenskosten eingezahlten Kostenvorschusses sowie zzgl. angelaufener Zinsen zur Verteilung zur Verfügung. Hiervon sind die festgesetzten und noch festzusetzenden Verfahrenskosten vorweg zu bedienen.

Marburg, 19. 5. 2003

Der Insolvenzverwalter

Kühne, Rechtsanwalt

9485

24 IN 52/02: In dem Insolvenzverfahren **August Sagel, Ringstraße 8, 35285 Gemünden**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf Dienstag, 17. 6. 2003, 11.30 Uhr, Raum 274, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn.

Marburg, 20. 5. 2003

Amtsgericht

9486

22 IK 4/03: Am 19. 5. 2003 um 12.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Brigitte Damm, Oststraße 5, 35066 Frankenberg**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Hartmut Mitze, Jahnstraße 18, 35066 Frankenberg, Tel.: 0 64 51/7 19 19-22, Fax: 0 64 51/7 19 19 21, bestellt worden.

Insolvenzforderungen sind bis zum 25. 7. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Treuhänder anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten ist am Mittwoch, 3. 9. 2003, 9.45 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg.

Marburg, 19. 5. 2003

Amtsgericht

9487

24 IN 13/03: Am 19. 5. 2003 um 9.50 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Naumann GmbH, Poststraße 11, 35099 Burgwald**, vertr. d. Sieglinde Naumann, Poststraße 11, 35099 Burgwald-Birken (Geschäftsführerin).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Robert Schiller, Schulstraße 9, 35083 Wetter, Tel.: 0 64 23/94 00-15, Fax: 0 64 23/94 00 20. Anmeldefrist: 15. 7. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Mittwoch, 30. 7. 2003, 9.00 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Mittwoch, 3. 9. 2003, 10.15 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Marburg, 19. 5. 2003 **Amtsgericht**

9488

24 IK 11/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Daniela Wieser, Häuserweg 2, 36280 Oberaula**, wird das Verfahren gemäß § 200 InsO aufgehoben. Eine Schlussverteilung entfällt, da keinerlei Insolvenzmasse vorhanden war.

Marburg, 20. 5. 2003 **Amtsgericht**

9489

24 IK 25/02: In dem Insolvenzverfahren **Gudrun Sawrthal, Neue Straße 2, 35110 Frankenau**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin zur

- Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,
- Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,
- Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,
- Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag der Schuldnerin auf Restschuldbefreiung, bestimmt auf Donnerstag, 24. 7. 2003, 10.00 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Marburg, 21. 5. 2003 **Amtsgericht**

9490

23 IN 55/02: In dem Insolvenzverfahren **Wilhelm Hussmüller, Dodenaauer Straße 1, 35088 Battenberg**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin zur

- Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,
- Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,
- Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,
- Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung,
- Prüfung von Forderungen, bestimmt auf Mittwoch, 9. Juli 2003, 12.00 Uhr, Saal 157, Amtsgerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg.

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten

in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Marburg, 21. 5. 2003 **Amtsgericht**

9491

23 IN 93/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **E & S Grammophon Tonträger GmbH, Ernst-Ihle-Straße 11, 34613 Schwalmstadt**, vertr. d. Gerhard und Hildegard Schmidt, Knüllstraße 11, 34613 Schwalmstadt (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Marburg, 21. 5. 2003 **Amtsgericht**

9492

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Michael Vollmann** (24 IN 57/00) ist entsprechend Beschluss vom 30. 4. 2003 der Schlussverteilung zugestimmt worden.

Es soll die Vornahme der Schlussverteilung erfolgen. Verfügbar sind 3,72 Euro zzgl. eventueller Zinsen, abzgl. noch anfallender Massekosten, Masseschulden und Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind Insolvenzforderungen in Höhe von 152 837,04 Euro. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Marburg, Insolvenzabteilung, in 35037 Marburg, Universitätsstraße 48, zur Einsicht der Gläubiger ausgelegt.

Marburg, 26. 5. 2003
Die Insolvenzverwalterin
Pierson, Rechtsanwältin

9493

24 IN 13/03: In dem Insolvenzverfahren **Naumann GmbH, Poststraße 11, 35099 Burgwald**, vertr. d. Sieglinde Naumann, Poststraße 11, 35099 Burgwald-Birken (Geschäftsführerin), hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Marburg, 23. 5. 2003 **Amtsgericht**

9494

23 IK 16/02: In dem Insolvenzverfahren **Uwe Koch, Bahnhofstraße 45, 35232 Dautphetal**, wird die Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin zur

- Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,
 - Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,
 - Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,
 - Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung,
 - Prüfung von Forderungen, bestimmt auf Donnerstag, 24. 7. 2003, 10.15 Uhr, Raum 269, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn.
- Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Marburg, 22. 5. 2003 **Amtsgericht**

9495

22 IN 42/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Walter Dippel, Am**

Dornbusch 3, 35110 Frankenau-Allendorf, als Inh. der Fa. Johannes Dippel & Sohn Bauunternehmung, Ellershäuser Straße 2, 35110 Frankenau-Allendorf, sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Marburg, 26. 5. 2003 **Amtsgericht**

9496

9 IN 349/01 — Amtsgericht (Insolvenzgericht) Darmstadt: In dem Insolvenzverfahren **Oxy-Chemie Handels GmbH, 64546 Mörfelden-Walldorf**, soll die Schlussverteilung stattfinden. Die Insolvenzforderungen betragen 471 574,36 Euro. Zur Schlussverteilung stehen 247,07 Euro zur Verfügung. Das entspricht einer Quote von 0,05%.

Naheim, 26. 5. 2003
Die Insolvenzverwalterin
Renate Rosenbrock, Rechtsanwältin

9497

8 IN 351/00: Am 19. 5. 2003 um 14.00 Uhr ist über das Vermögen des **Wolfgang Müller, Erzbergerstraße 27, 63322 Rödermark**, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Georg Bernsau, Mörfelder Landstraße 117, D-60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/96 37 61-1 30, Fax: 0 69/9 63 76 11 45.

Anmeldefrist: 2. 7. 2003.

Gläubigerversammlungen am Mittwoch, 23. 7. 2003, 10.00 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36-44, 63065 Offenbach am Main, Gläubigerversammlung (Berichtstermin) zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 207 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie eine Gläubigerversammlung (Prüfungstermin) zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Offenbach am Main, 20. 5. 2003 **Amtsgericht**

9498

8 IN 592/02: In dem Insolvenzverfahren **Karin Meisinger, Transporte, Friedensallee 154, 63263 Neu-Isenburg**, ist Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf Dienstag, 8. 7. 2003, 9.30 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36-44, 63065 Offenbach am Main.

Tagesordnung: Beschlussfassung der Gläubiger über die weitere Gewährung von Unterhalt aus der Insolvenzmasse gemäß § 100 InsO.

Offenbach am Main, 20. 5. 2003 **Amtsgericht**

9499

8 IN 722/02: Am 15. 4. 2003 um 15.30 Uhr ist über das Vermögen des **Gerhard Wiezorek, App. 1403, Neusalzer Straße 77, 63069 Offenbach am Main**, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Frank Schmitt, Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt, Tel.: 0 69/95 85-57 74, Fax: 0 69/95 85 59 56.

Anmeldefrist: 17. 6. 2003.

Gläubigerversammlungen am Dienstag, 8. 7. 2003, 11.30 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36-44, 63065 Offenbach am Main, Gläubigerversammlung (Berichtstermin) zur Beschlussfassung über die even-

tuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 207 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie eine Gläubigerversammlung (Prüfungstermin) zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Offenbach am Main, 17. 4. 2003 Amtsgericht

9500

8 IN 183/03; Am 14. 5. 2003 um 15.30 Uhr ist über das Vermögen der **DIMA Werbe GmbH**, vertr. d. d. GF Eugen-Karl Serbec, Rudolf-Diesel-Straße 4, 63322 Rödermark, vertr. d. Eugen-Karl Serbec, Kurt-Schumacher-Straße 17, 60311 Frankfurt am Main (Geschäftsführer), das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. jur. Matthias Hartard, Frankfurter Straße 35, D-63065 Offenbach am Main, Tel.: 0 69/8 00 78 40, Fax: 0 69/80 07 84 10.

Anmeldefrist: 10. 7. 2003.

Gläubigerversammlungen am Donnerstag, 31. 7. 2003, 9.30 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36-44, 63065 Offenbach am Main, Gläubigerversammlung (Berichtstermin) zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 207 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie eine Gläubigerversammlung (Prüfungstermin) zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Offenbach am Main, 19. 5. 2003 Amtsgericht

9501

8 IN 239/00; In dem Insolvenzverfahren **C.L.I.P. Pre Press GmbH, Borsigstraße 19, 63165 Mühlheim am Main**, vertr. d. Eberhard Claßen (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters und des Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Die vollständigen Beschlüsse können von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Offenbach am Main, 22. 5. 2003 Amtsgericht

9502

8 IK 241/00; In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Guiseppe Manca, Verdstraße 1, 63225 Langen**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung,

bestimmt auf Mittwoch, 23. 7. 2003, 10.30 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36-44, 63065 Offenbach am Main.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Offenbach am Main, 21. 5. 2003 Amtsgericht

9503

8 IN 228/03; Am 20. 5. 2003 um 14.40 Uhr ist über das Vermögen der **hessa Anzeigen GmbH**, vertr. d. d. GF Ralph Ross, Paul-Ehrlich-Straße 34, 63322 Rödermark, vertr. d. Ralph Ross, als GF d. Fa. hessa Anzeigen GmbH, Paul-Ehrlich-Straße 34, 63322 Rödermark (Geschäftsführer), das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Götz Lautenbach, Mörfelder Landstraße 117, D-60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/96 37 61-1 30, Fax: 0 69/9 63 76 11 45.

Anmeldefrist: 15. 7. 2003.

Gläubigerversammlungen am Dienstag, 29. 7. 2003, 9.30 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36-44, 63065 Offenbach am Main, Gläubigerversammlung (Berichtstermin) zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 207 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie eine Gläubigerversammlung (Prüfungstermin) zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Offenbach am Main, 21. 5. 2003 Amtsgericht

9504

8 IK 29/02; Am 21. 5. 2003 um 11.05 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Georg Suski, Frankfurter Straße 55, 63110 Rodgau**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Dr. Thomas Lanio, Waldstraße 45, D-63065 Offenbach am Main, Tel.: 0 69/8 00 74 90, Fax: 0 69/80 07 49 90, bestellt worden.

Anmeldefrist: 7. 8. 2003.

Gläubigerversammlung (Berichts-/Prüfungstermin), in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Donnerstag, 28. 8. 2003, 10.00 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36 bis 44, 63065 Offenbach am Main.

Offenbach am Main, 22. 5. 2003 Amtsgericht

9505

8 IN 37/03; In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Atex Bau GmbH**, vertr. d. d. Geschäftsführer, Lohrer Weg 2-4, 63128 Dietzenbach, vertr. d. Michael Schmidt, als Geschäftsführer d. Fa. Atex Bau GmbH, Am Eselborn 1 a, 55268 Nieder-Olm (Geschäftsführer), ist am 22. 5. 2003 gegen die Antragsgegnerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragsgegnerin angeordnet worden.

Verfügungen der Antragsgegnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen der Antragsgegnerin einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen.

Aufrechnungen oder Verrechnungen mit Geldeingängen, die auf den Konten der Antragsgegnerin eingehen, bzw. mit hieraus resultierenden Forderungen der Antragsgegnerin, sind nicht mehr möglich. Die Drittschuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten (§ 23 Abs. 1 Satz 3 InsO).

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Götz Lautenbach, Mörfelder Landstraße 117, D-60598 Frankfurt am

Main, Tel.: 0 69/96 37 61-1 30, Fax: 0 69/9 63 76 11 45, bestellt worden.

Offenbach am Main, 22. 5. 2003 Amtsgericht

9506

8 IN 134/03; Am 22. 5. 2003 um 14.10 Uhr ist über das Vermögen der **Zindel Grundbesitz GmbH**, vertr. d. d. GF Johann Rudolf Zindel, Frankfurter Straße 163 a, 63263 Neu-Isenburg, vertr. d. Johann Rudolf Zindel, als GF d. Zindel Grundbesitz GmbH, Frankfurter Straße 163 a, 63263 Neu-Isenburg (Geschäftsführer), das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Wolfgang Heinrich Jöst, Langstraße 8, D-63075 Offenbach am Main, Tel.: 0 69/86 78 98-0, Fax: 0 69/86 78 98 33.

Anmeldefrist: 7. 7. 2003.

Gläubigerversammlungen am Montag, 28. 7. 2003, 9.15 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36-44, 63065 Offenbach am Main, Gläubigerversammlung (Berichtstermin) zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 207 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie eine Gläubigerversammlung (Prüfungstermin) zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Der Insolvenzverwalter hat gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Offenbach am Main, 22. 5. 2003 Amtsgericht

9507

8 IK 44/99; In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Horst Skirde, Sprendlinger Landstraße 130 d, 63069 Offenbach am Main**, wird das Verfahren aufgehoben, da die Schlussverteilung vollzogen und der Beschluss über die Annullierung der Restschuldbefreiung in Rechtskraft erwachsen ist. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Offenbach am Main, 22. 5. 2003 Amtsgericht

9508

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Salvatore Poli, Robert-Bosch-Straße 5, 65428 Rüsselsheim**, Amtsgericht Darmstadt, Aktenzeichen: 9 IK 397/00, erfolgt die Vornahme der Schlussverteilung. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor. Das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Darmstadt unter obigem Aktenzeichen zur Einsichtnahme niedergelegt worden.

Die Summe der anerkannten Forderungen beträgt 95 158,07 Euro. Die zu verteilende Masse beträgt 673,69 Euro (abzüglich der noch festzusetzenden Gerichtskosten).

Offenbach am Main, 27. 5. 2003

Der Treuhänder
Wolfgang Heinrich Jöst

9509

8 IN 429/02; In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Shuttle-Service Theobald, Inh. Thomas Theobald, Obere Sände 14, 63110 Rodgau**, wird die Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen

im schriftlichen Verfahren angeordnet (§ 177 Abs. 1 Satz 2 InsO).

Die Verfahrensbeteiligten können bis zum 3. 7. 2003 gegen die Höhe, den Grund oder den Rang einer zu prüfenden Forderung bei dem Insolvenzgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36–44, 63065 Offenbach am Main, schriftlich Widerspruch erheben.

Die Anmeldeunterlagen sowie eventuell eingehende Widersprüche liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht der Beteiligten aus.

Die Eintragung des Prüfungsergebnisses in die Tabelle erfolgt nach Ablauf der Widerspruchsfrist.

Hinweis: Gläubiger, deren Forderungen festgestellt werden, erhalten keine Benachrichtigung über das Ergebnis der Prüfung.

Offenbach am Main, 23. 5. 2003 Amtsgericht

9510

8 IN 329/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Fresh Ideas Werbeagentur GmbH** vormals firmierend als „Die Brut“ Werbeagentur GmbH, Ludwigstraße 136, 63067 Offenbach am Main, ist am 23. 5. 2003 gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden.

Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung der vorläufigen Insolvenzverwalterin wirksam. Die vorläufige Insolvenzverwalterin wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen der Antragstellerin einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen.

Aufrechnungen oder Verrechnungen mit Geldeingängen, die auf den Konten der Antragstellerin eingehen, bzw. mit hieraus resultierenden Forderungen der Antragstellerin, sind nicht mehr möglich. Die Drittschuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten (§ 23 Abs. 1 Satz 3 InsO).

Zur vorläufigen Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Kerstin Becker, Mörfelder Landstraße 117, 60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/63 00 01 50, Fax: 0 69/63 00 01 67, bestellt worden.

Offenbach am Main, 23. 5. 2003 Amtsgericht

9511

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Monika Wilhelm**, Kirchstraße 18, 63329 Egelsbach, findet die Verteilung statt. Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Offenbach zum Aktenzeichen 8 IK 212/00 niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 45 762,40 Euro.

Es ist keine zu verteilende Masse verfügbar.

Offenbach am Main, 27. 5. 2003

Der Treuhänder

Clemens Ott, Rechtsanwalt

9512

8 IN 289/02: In dem Insolvenzverfahren **Achim Szymanski**, Neusalzer Straße 50 a, 63069 Offenbach am Main, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung,

bestimmt auf Montag, 4. 8. 2003, 11.30 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36–44, 63065 Offenbach am Main.

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Offenbach am Main, 23. 5. 2003 Amtsgericht

9513

8 IN 467/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Erika Toth**, Mainweg 10, 63533 Mainhausen, sind die Verfügungsbeschränkungen und die Anordnung der vorläufigen Verwaltung vom 4. 10. 2002 aufgehoben worden.

Offenbach am Main, 23. 5. 2003 Amtsgericht

9514

8 IN 694/02: In dem Insolvenzverfahren **Fashion Full Service GmbH**, vertr. d. d. GF Bernhard Stojanik, Justus-von-Liebig-Straße 3, 63110 Rodgau, vertr. d. Bernhard Stojanik, als GF d. Fa. Fashion Full Service GmbH, Justus-von-Liebig-Straße 3, 63110 Rodgau (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen der vorläufigen Insolvenzverwalterin durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Offenbach am Main, 23. 5. 2003 Amtsgericht

9515

8 IN 115/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Fa. TOTAL EVENTS Sabine Bissert e. Kfr.**, Inhaberin Sabine Bissert, Dreieich-, Gartenstraße 2, 63263 Neu-Isenburg, ist am 26. 5. 2003 gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden.

Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen der Antragstellerin einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen. Aufrechnungen oder Verrechnungen mit Geldeingängen, die auf den Konten der Antragstellerin eingehen bzw. mit hieraus resultierenden Forderungen der Antragstellerin, sind nicht mehr möglich. Die Drittschuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten (§ 23 Abs. 1 Satz 3 InsO).

Zur vorläufigen Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwalt Clemens Ott, Waldstraße 45, D-63065 Offenbach am Main, Tel.: 0 69/80 07 49-0, Fax: 0 69/80 07 49 90, bestellt worden.

Offenbach am Main, 26. 5. 2003 Amtsgericht

9516

8 IN 201/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **BMC Buck Management Consulting GmbH**, ges. vertr. d. d. Geschäftsführer, Seligenstädter Straße 124, 63322 Rödermark, vertr. d. 1. Doris Buck als GF d. Fa. BMC Buck Management Consulting GmbH, Am Südpark 5, 65451 Kelsterbach (Geschäftsführerin), 2. Manfred Buck als GF d. Fa. BMC Buck Management Consulting GmbH, Am Südpark 5, 65451 Kelsterbach (Geschäftsführer), ist am 23. 5. 2003 gegen die Antragstellerin die vorläufige

Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden.

Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen der Antragstellerin einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen. Aufrechnungen oder Verrechnungen mit Geldeingängen, die auf den Konten der Antragstellerin eingehen bzw. mit hieraus resultierenden Forderungen der Antragstellerin, sind nicht mehr möglich. Die Drittschuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten (§ 23 Abs. 1 Satz 3 InsO).

Zur vorläufigen Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwalt Markus Ernestus, O 3, 11 + 12, 68161 Mannheim, Tel.: 06 21/16 68-0, Fax: 06 21/16 68 11, bestellt worden.

Offenbach am Main, 23. 5. 2003 Amtsgericht

9517

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Oliver Dietzler**, Akazienweg 9, 65549 Limburg, Amtsgericht Limburg, Az. 9 IK 9/00, soll die Schlussverteilung stattfinden. Der verfügbare Verfahrensüberschuss in Höhe von 4 212,64 Euro, der sich noch um weitere Zinseinnahmen erhöht sowie um zu begleichende Verfahrenskosten verringert, reicht aus, um auf die festgestellten Insolvenzforderungen in Höhe von 128 990,21 Euro eine Quote auszuschütten.

Das Schlussverzeichnis liegt bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Limburg, Insolvenzgericht, zur Einsichtnahme aus.

Sankt Augustin, 20. 5. 2003

Der Treuhänder

Fahnster, Rechtsanwalt

9518

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Werner Eckhardt** (Az.: 22 IN 56/02) ist entsprechend Beschluss vom 12. 5. 2003 der Schlussverteilung zugestimmt worden. Es soll die Vornahme der Schlussverteilung erfolgen. Verfügbar sind 0,— Euro. Zu berücksichtigen sind Insolvenzforderungen in Höhe von 206 614,93 Euro. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Marburg (Insolvenzgericht), Universitätsstraße 48, 35037 Marburg, zur Einsicht für die Gläubiger ausgelegt.

Wetter, 21. 5. 2003

Der Insolvenzverwalter

Schiller, Rechtsanwalt

9519

3 IK 65/02: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Thomas Klös**, Bergstraße 16, 35580 Wetzlar, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung der Treuhänderin,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung zum Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung (§ 289 I InsO) sowie zur Übertragung gemäß § 292 II InsO,

bestimmt auf Mittwoch, 16. 7. 2003, 10.15 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar.

Die Vergütung und Auslagen der Treuhänderin sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der

Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Wetzlar, 16. 5. 2003

Amtsgericht

9520

3 IN 137/02: In dem Insolvenzverfahren **Gülsima Altun, Am Sturzkopf 82, 35578 Wetzlar**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung der Insolvenzverwalterin,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Anhörung zum Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung (§ 289 I InsO) sowie zur Übertragung gemäß § 292 II InsO,

bestimmt auf Freitag, 25. 7. 2003, 10.00 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar.

Wetzlar, 19. 5. 2003

Amtsgericht

9521

3 IK 39/03: Am 20. 5. 2003 um 9.00 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Darina Frieberthäuser, Zelterstraße 11, 35576 Wetzlar**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Ronald Hofmann, Mainzer-Tor-Anlage 33, D-61169 Friedberg (Hessen), Tel.: 0 60 31/79 70, Fax: 0 60 31/79 71 00, bestellt worden.

Insolvenzforderungen sind bis zum 18. 7. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Treuhänder anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden und zur Beschlussfassung über die in §§ 66, 68, 100, 149, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Freitag, 15. 8. 2003, 9.40 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar.

Wetzlar, 20. 5. 2003

Amtsgericht

9522

3 IN 57/03: Am 16. 5. 2003 um 13.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Annette Höbel, Weiherstraße 14, 35753 Greifenstein-Arborn**.

Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Bärbel Decker, Ludwig-Rinn-Straße 59, 35452 Heuchelheim, Tel.: 06 41/96 01 80-0, Fax: 06 41/96 01 80 08.

Anmeldefrist: 11. 7. 2003.

Gläubigerversammlung am Dienstag, 19. 8. 2003, 8.30 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wetzlar, 19. 5. 2003

Amtsgericht

9523

3 IN 59/03: Am 16. 5. 2003 um 13.00 Uhr ist über den Nachlass des **Roger Höbel, verstorben am 11. 1. 2001, zuletzt wohnhaft Weiherstraße 14, 35753 Greifenstein-Arborn**, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Bernd Ache, Karl-Kellner-Ring 23, D-35576 Wetzlar, Tel.: 0 64 41/9 42 40, Fax: 0 64 41/4 28 43.

Anmeldefrist: 11. 7. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 5. 8. 2003, 10.20 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die

eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Mittwoch, 10. 9. 2003, 9.40 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Wetzlar, 16. 5. 2003

Amtsgericht

9524

3 IN 360/02: Am 21. 5. 2003 um 14.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Trendhopper Haiger GmbH, Bahnhofstraße 31-37, 35708 Haiger**, vertr. d. Hendrikus Johannes Laurentius Reinders, Iepelaar 3, 5721 DN Asten, Niederlande (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Jochen Hedderich, Wertherstraße 14 a, 35578 Wetzlar, Tel.: 0 64 41/9 48 20, Fax: 0 64 41/94 82 22.

Anmeldefrist: 23. 7. 2003.

Gläubigerversammlung am Mittwoch, 27. 8. 2003, 9.30 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wetzlar, 21. 5. 2003

Amtsgericht

9525

3 IN 93/03: In dem Insolvenzverfahren **Uta Wachter, Poststraße 6, 35619 Braunfels**, auch als Inh. einer Motorradhandlung, Hauptstraße 45, 35641 Schöffengrund, hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Wetzlar, 22. 5. 2003

Amtsgericht

9526

3 IN 14/03: In dem Insolvenzverfahren **Franz Josef Dauenhauer, Magdalenenhäuser Weg 33 a, 35578 Wetzlar**, hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Wetzlar, 22. 5. 2003

Amtsgericht

9527

3 IN 79/99: In dem Insolvenzverfahren **Ernst Gemeinder GmbH & Co. KG, Henkelsberg 4, 35580 Wetzlar**, vertr. d. l. Gemeinder Verwaltungs- und Beteiligungsges. mbH, Henkelsberg 4, 35580 Wetzlar (persönlich haftende Gesellschafterin), vertr. d. l. l. Ursula Krug, Gartenstraße 9, 35580 Wetzlar (Geschäftsführerin), wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf Mittwoch, 24. 9. 2003, 9.55 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar.

Wetzlar, 22. 5. 2003

Amtsgericht

9528

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Thomas Klös**, Aktenzeichen des Amtsgerichts Wetzlar, 3 IK 65/02, ist das Schlussverzeichnis auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Insolvenzgericht) niedergelegt. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beläuft sich auf 25 706,86 Euro. Ein nennenswerter Massebestand ist derzeit nicht vorhanden, so dass eine Schlussverteilung nicht stattfindet.

Wetzlar, 26. 5. 2003 **Die Treuhänderin**

P f a f f, Rechtsanwältin

9529

3 IN 373/02: Am 23. 5. 2003 um 12.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Christian Reinhold Wüstenhagen, auch als Inhaber des Malerbetriebes Wüstenhagen, Lindenstraße 2, 35606 Solms**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Bernd Ache, Karl-Kellner-Ring 23, 35576 Wetzlar, Tel.: 0 64 41/9 42 40, Fax: 0 64 41/4 28 43.

Anmeldefrist: 25. 7. 2003.

Gläubigerversammlung am Dienstag, 2. 9. 2003, 8.00 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wetzlar, 26. 5. 2003

Amtsgericht

9530

3 IN 172/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Siebdruk, Schilderfabrikation und Vertrieb Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Schönbacher Straße 24, 35767 Breitscheid**, vertr. d. Rüdiger Benner, Schulweg 3, 35767 Breitscheid (Geschäftsführer), ist am 26. 5. 2003 um 11.30 Uhr gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Gerhard Hauk, Marktlaubengasse 9, 35390 Gießen, Tel.: 06 41/93 24 30, Fax: 06 41/9 32 43 50, bestellt worden.

Wetzlar, 26. 5. 2003

Amtsgericht

9531

3 IK 22/03: Am 26. 5. 2003 um 13.30 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Dieter Stogmann, Mittelfeldstraße 54, 35683 Dillenburg**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Willy Lohwasser, Burgsolmsener Weg 6, 35619 Braunfels, Tel.: 0 64 42/59 53, Fax: 0 64 42/59 87, bestellt worden.

Insolvenzforderungen sind bis zum 11. 7. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Treuhänder anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden und zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Freitag, 22. 8. 2003, 9.45 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar.

Wetzlar, 26. 5. 2003

Amtsgericht

9532

10 IK 81/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Nejla Secen, Materlohstraße 2, 44379 Dortmund**, ist das Verfahren **aufgehoben** worden, da die Schlussverteilung vollzogen ist. Der Schuldnerin wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn sie den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Wiesbaden, 19. 5. 2003 **Amtsgericht**

9533

10 IK 123/02: Über das Vermögen der **Christina Köhnecke, Birkenhof, 65207 Wiesbaden**, ist am 12. 5. 2003 um 13.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänderin ist Rechtsanwältin Catarina Lauff, Söhnleinstraße 8, 65201 Wiesbaden, Tel.: 06 11/3 08 15 51, Fax: 06 11/3 08 15 03.

Insolvenzforderungen sind bis zum 23. 6. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei der Treuhänderin anzumelden. Das schriftliche Verfahren ist angeordnet. Die Beteiligten werden auf das Recht, bis zum Prüfungstermin den angemeldeten Forderungen (§ 178 InsO) schriftlich zu widersprechen, hingewiesen. Die angemeldeten Forderungen liegen zur Einsicht bei Gericht aus. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin im schriftlichen Verfahren ist am 14. 7. 2003, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 67, 68, 100, 149, 160, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Wiesbaden, 15. 5. 2003 **Amtsgericht**

9534

10 IN 427/02: In dem Insolvenzverfahren **Peter Joh.-Hermann Kabella, Berufskraftfahrer, Breslauer Straße 18, 65203 Wiesbaden**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf Mittwoch, 25. 6. 2003, 10.45 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden.

Wiesbaden, 20. 5. 2003 **Amtsgericht**

9535

10 IN 636/02: In dem Insolvenzverfahren **Petra-Iris Möllerfrerk-Weidemann, Genthstraße 3, 65307 Bad Schwalbach**, ehemalige Betriebsstätte: Hemelter Straße 62 b, 48429 Rheine, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag der Schuldnerin auf Restschuldbefreiung, bestimmt auf Mittwoch, 2. 7. 2003, 11.00 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden.

Wiesbaden, 20. 5. 2003 **Amtsgericht**

9536

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Tanja Hafner**, Amtsgericht Wiesbaden, Aktenzeichen 10 IK 3/03, mache ich gemäß § 188 Satz 3 InsO bekannt:

Die Summe der anerkannten Forderungen beträgt 1 573,48 Euro. Zur Verteilung steht

kein Betrag aus der Insolvenzmasse zur Verfügung.

Das Verzeichnis gemäß § 188 InsO ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden zu Aktenzeichen 10 IK 3/03 zur Einsicht niedergelegt.

Wiesbaden, 22. 5. 2003

Der Insolvenzverwalter
Klein, Rechtsanwalt

9537

10 IK 43/03: Über das Vermögen des **Sven Hankewicz, Limburger Straße 34, 65527 Niedernhausen**, ist am 15. 5. 2003 um 15.30 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Dr. Stephan Laubereau, Wolf-Heidenheim-Straße 12, 60489 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/ 71 37 98 30, Fax: 0 69/71 37 98 33.

Insolvenzforderungen sind bis zum 30. 6. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Treuhänder anzumelden. Das schriftliche Verfahren ist angeordnet. Die Beteiligten werden auf das Recht, bis zum Prüfungstermin den angemeldeten Forderungen (§ 178 InsO) schriftlich zu widersprechen, hingewiesen. Die angemeldeten Forderungen liegen zur Einsicht bei Gericht aus. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin im schriftlichen Verfahren ist am 21. 7. 2003, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 67, 68, 100, 149, 160, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Wiesbaden, 16. 5. 2003 **Amtsgericht**

9538

10 IK 54/03: Über das Vermögen der **Jutta Gabriele Busch, Modedesignerin, Parkstraße 57, 65191 Wiesbaden**, Betriebsstätte: Design und Vertrieb Jutta Busch, ist am 15. 5. 2003 um 15.45 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Stephan Fischer, Rathausstraße 49, 65203 Wiesbaden, Tel.: 06 11/60 91 90, Fax: 06 11/6 09 19 20.

Insolvenzforderungen sind bis zum 30. 6. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Treuhänder anzumelden. Das schriftliche Verfahren ist angeordnet. Die Beteiligten werden auf das Recht, bis zum Prüfungstermin den angemeldeten Forderungen (§ 178 InsO) schriftlich zu widersprechen, hingewiesen. Die angemeldeten Forderungen liegen zur Einsicht bei Gericht aus. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin im schriftlichen Verfahren ist am 21. 7. 2003, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 67, 68, 100, 149, 160, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Wiesbaden, 19. 5. 2003 **Amtsgericht**

9539

10 IK 57/03: Über das Vermögen des **Markus Eglin, Emser Straße 62, 65307 Bad Schwalbach**, ist am 15. 5. 2003 um 15.40 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Ulrich Maschmann, Martha-von-Opel-Weg 9, 65307 Bad Schwalbach, Tel.: 0 61 24/7 06 70, Fax: 0 61 24/23 41.

Insolvenzforderungen sind bis zum 25. 6. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Treuhänder anzumelden. Das schriftliche Verfahren ist angeordnet. Die Beteiligten werden auf das Recht, bis zum Prüfungstermin den angemeldeten Forderungen (§ 178 InsO) schriftlich zu widersprechen, hingewiesen. Die angemeldeten Forderungen lie-

gen zur Einsicht bei Gericht aus. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin im schriftlichen Verfahren ist am 23. 7. 2003, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 67, 68, 100, 149, 160, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Wiesbaden, 19. 5. 2003 **Amtsgericht**

9540

10 IN 97/03: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Rolf-Dieter Poths, Saarbrücker Allee 5 B, 65201 Wiesbaden**, sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Verwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Wiesbaden, 20. 5. 2003 **Amtsgericht**

9541

10 IN 289/01: In dem Insolvenzverfahren **Hans Günter Raupach, Abeggstraße 2, 65193 Wiesbaden**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung,

bestimmt auf Mittwoch, 9. 7. 2003, 8.00 Uhr, Raum 47, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden.

Wiesbaden, 21. 5. 2003 **Amtsgericht**

9542

10 IN 34/02: In dem Insolvenzverfahren **Alfred Rettol, Bodenleger, Schiersteiner Straße 37 b, 65187 Wiesbaden**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf Montag, 23. 6. 2003, 8.30 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden.

Wiesbaden, 19. 5. 2003 **Amtsgericht**

9543

10 IK 59/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Gerrit Leendert Overkleef, In der Hohl 5, 65207 Wiesbaden-Auringen**, ist das Verfahren **aufgehoben** worden, da die Schlussverteilung vollzogen ist. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Wiesbaden, 19. 5. 2003 **Amtsgericht**

9544

10 IN 289/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Fritz Figler, Schiefersteinststraße 11, 65199 Wiesbaden**, ist am 21. 5. 2003 gegen den Antragsgegner die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Antragsgegners angeordnet worden. Verfügungen des Antragsgegners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Harald Silz, Adolfsallee 24,

65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11/1 50 40, Fax: 06 11/15 04 99, bestellt worden.

Wiesbaden, 21. 5. 2003 **Amtsgericht**

9545

10 IK 52/03: Über das Vermögen der **Angelika Hagemann, In der Farnwiese 2 b, 65527 Niederrhausen**, ist am 14. 5. 2003 um 13.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Stephan Fischer, Rathausstraße 49, 65203 Wiesbaden, Tel.: 06 11/60 91 90, Fax: 06 11/6 09 19 20.

Insolvenzforderungen sind bis zum 23. 6. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Treuhänder anzumelden.

Das schriftliche Verfahren ist angeordnet. Die Beteiligten werden auf das Recht, bis zum Prüfungstermin den angemeldeten Forderungen (§ 178 InsO) schriftlich zu widersprechen, hingewiesen. Die angemeldeten Forderungen liegen zur Einsicht bei Gericht aus. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin im schriftlichen Verfahren ist am 14. 7. 2003, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 67, 68, 100, 149, 160, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Wiesbaden, 16. 5. 2003 **Amtsgericht**

9546

10 IK 53/03: Über das Vermögen des **Manfred Josef Maria Kahler, Taxifahrer, Adolfstraße 63, 65307 Bad Schwalbach**, ist am 15. 5. 2003 um 15.30 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Ralf Hildebrandt, Mörfelder Landstraße 117, 60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/9 63 76 11 30, Fax: 0 69/9 63 76 11 45.

Insolvenzforderungen sind bis zum 30. 6. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Treuhänder anzumelden.

Das schriftliche Verfahren ist angeordnet. Die Beteiligten werden auf das Recht, bis zum Prüfungstermin den angemeldeten Forderungen (§ 178 InsO) schriftlich zu widersprechen, hingewiesen. Die angemeldeten Forderungen liegen zur Einsicht bei Gericht aus. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin im schriftlichen Verfahren ist am 21. 7. 2003, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 67, 68, 100, 149, 160, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Wiesbaden, 16. 5. 2003 **Amtsgericht**

9547

10 IN 187/03: Über das Vermögen des **Werner Peter Johannes Schöning, Ingenieur, Weinbergstraße 18, 65193 Wiesbaden**, ehemalige Betriebsstätte: Reitbetrieb in Ellewick 41, 48691 Vreden, ist am 20. 5. 2003 um 12.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Stephan Laubereau, Wolf-Heidenheimstraße 12, 60489 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/71 37 98 30, Fax: 0 69/71 37 98 33.

Insolvenzforderungen sind bis zum 25. 6. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Mittwoch, 23. 7. 2003, 11.30 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzver-

walters, über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wiesbaden, 21. 5. 2003 **Amtsgericht**

9548

10 IN 100/99: In dem Insolvenzverfahren **GFS Schaar GmbH, Lilienthalstraße 35, 65205 Wiesbaden**, vertr. d. Gerhard und Barbara Schaar, als GF d. GFS Schaar GmbH, Lilienthalstraße 35, 65205 Wiesbaden (Geschäftsführer), wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

bestimmt auf Montag, 21. 7. 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden.

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Wiesbaden, 22. 5. 2003 **Amtsgericht**

9549

10 IN 171/01: Der Insolvenzverwalter hat die Zustimmung zur Schlussverteilung beantragt. Zur Schlussverteilung im Verfahren über den Nachlass des **Ralph Engelhardt** steht eine Verteilungsmasse von 2 156,35 Euro zur Verfügung, Forderungen nach § 38 InsO sind in einer Höhe von 38 157,45 Euro zu berücksichtigen.

Wiesbaden, 21. 5. 2003
Der Insolvenzverwalter
Sascha Mertes, Rechtsanwalt

9550

10 IN 70/02: In dem Insolvenzverfahren **Heike Henrich, Lenzhahner Weg 36, 65527 Niederrhausen**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag der Schuldnerin auf Restschuldbefreiung,

bestimmt auf Montag, 21. 7. 2003, 8.45 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden.

Wiesbaden, 22. 5. 2003 **Amtsgericht**

9551

10 IN 167/02: In dem Insolvenzverfahren **Kurt Haber, ehem. Inhaber Spar-Markt Haber, Grabenstraße 49, 65439 Flörsheim**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung,

bestimmt auf Mittwoch, 9. 7. 2003, 10.15 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden.

Wiesbaden, 22. 5. 2003 **Amtsgericht**

9552

10 IN 465/02: Über das Vermögen der **„Welcome“ — Salat-Inn-GmbH & Co. Kommanditgesellschaft, Schützenhofstraße 3, 65183 Wiesbaden**, besteh. a. d. Gesellsch. 1. „Welcome“ — Holding GmbH, z. H. des Geschäftsführers, Sauerwiesweg 8 A, 65187 Wiesbaden-Biebrich, vertr. d. 1.1. Günter Daniels (Geschäftsführer), ist am 20. 5. 2003 um 15.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Harald Silz, Adolfsallee 24, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11/1 50 40, Fax: 06 11/15 04 99.

Insolvenzforderungen sind bis zum 2. 7. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Mittwoch, 6. 8. 2003, 10.00 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wiesbaden, 23. 5. 2003 **Amtsgericht**

9553

10 IN 171/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **CK Projektbau GmbH**, vertr. d. d. Gf. Jörg Klingelschmitt, Idsteiner Straße 46 a, 65527 Niederrhausen, ist am 23. 5. 2003 gegen die Antragsgegnerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragsgegnerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragsgegnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Stephan Fischer, Rathausstraße 49, 65203 Wiesbaden, Tel.: 06 11/60 91 90, Fax: 06 11/6 09 19 20, bestellt worden.

Wiesbaden, 23. 5. 2003 **Amtsgericht**

9554

10 IN 197/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **MEZO Bau-Gesellschaft mbH**, vertr. d. d. Gf. Surad Zejnilovic, Dresdner Ring 1, 65239 Hochheim am Main, ist am 23. 5. 2003 die Anordnung der vorläufigen Verwaltung **aufgehoben** worden.

Wiesbaden, 23. 5. 2003 **Amtsgericht**

9555

10 IN 235/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Iris Haase-Immicke, Leberberg 6, 65193 Wiesbaden**, ist das Verfahren **aufgehoben** worden, da die Schlussverteilung vollzogen ist. Der Schuldnerin wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn sie den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Wiesbaden, 22. 5. 2003 **Amtsgericht**

9556

10 IN 41/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Sonja Prag, Bäckerei, Talstraße 12, 65527 Niederrhausen**, ist am 23. 5. 2003 gegen die Antragsgegnerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragsgegnerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragsgegnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Stephan Laubereau, Wolf-Heidenheim-Straße 12, 60489 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/71 37 98 30, Fax: 0 69/71 37 98 33, bestellt worden.

Wiesbaden, 23. 5. 2003

Amtsgericht

Zwangsvollstreckungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

9557

K 45/2000: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Ohmen, Bezirk Alsfeld, Band 36, Blatt 1549,

Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 6, Nr. 102, Hof- und Gebäudefläche, Übergasse 41, Größe 29,98 Ar,

Flur 6, Nr. 103, Hof- und Gebäudefläche, Übergasse 41, Größe 23,12 Ar,

nach dem Gutachten: Wohnhaus, Lager mit Wohnung, Werkstatt mit Lager, Vorbau, Gerätehalle, Geräteraum, Anbau,

soll am Montag, dem 18. August 2003, 9.30 Uhr, Saal 3, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude Landgraf-Hermann-Straße 1, 36304 Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 31. 10. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Tröller und Pepler GmbH & Co KG in Mücke/Nieder-Ohmen.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert: 232 637,81 Euro.

Eine getrennte Wertfestsetzung war nicht möglich, da eine Überbauung vorliegt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 7. 5. 2003

Amtsgericht

9558

33 K 28/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Romrod, Bezirk Alsfeld, Band 18, Blatt 678, Gemarkung Romrod,

Flur 1, Nr. 526, Hof- und Gebäudefläche, Freiherr-von-Bibra-Straße 38, Größe 6,84 Ar,

soll am Montag, dem 8. September 2003, 14.00 Uhr, Saal 3, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude Landgraf-Hermann-Straße 1, 36304 Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 24. 4. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elvira Clasani geb. Steinbrecher, 36329 Romrod.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert für Flur 1, Nr. 526:

150 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 9. 5. 2003

Amtsgericht

9559

33 K 21/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Angenrod, Bezirk Alsfeld, Band 14, Blatt 550, Gemarkung Angenrod,

Flur 1, Nr. 4/1, Gebäude- und Freifläche, Billertshäuser Straße 6, Größe 9,21 Ar,

soll am Montag, dem 8. September 2003, 11.00 Uhr, Saal 3, im Gerichtsgebäude Landgraf-Hermann-Straße 1, 36304 Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 5. 3. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bernhard Buchterkirchen, Alsfeld-Angenrod.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert: 137 094,— Euro.

Im Termin am 14. 4. 2003 wurde der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 9. 5. 2003

Amtsgericht

9560

K 3/02: Der im Grundbuch von Philippsthal, Band 51, Blatt 1242, eingetragene Grundbesitz,

BV Nr. 1, Gemarkung Philippsthal, Flur 5, Flurstück 13/1, Hof- und Gebäudefläche, Weidenhain 9, Größe 11,17 Ar,

BV Nr. 2, Gemarkung Philippsthal, Flur 5, Flurstück 13/2, Hof- und Gebäudefläche, Weidenhain 9, Größe 1,61 Ar,

Grundstücke bebaut mit einem Zweifamilienwohnhaus, einer ehemaligen Druckerei sowie weiteren Nebengebäuden,

soll am Mittwoch, dem 5. November 2003, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10 im Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt worden für

BV Nr. 1 auf 83 900,— Euro,

BV Nr. 2 auf 24 000,— Euro.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens des $\frac{3}{10}$ -Wertes versagt. Der Zuschlag kann daher auch auf Gebote unterhalb der Hälfte des Verkehrswertes erteilt werden.

Die Beschreibung des Versteigerungsgegenstandes erfolgt anhand des vorliegenden Sachverständigengutachtens.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 14. 5. 2003

Amtsgericht

9561

6 K 19/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Friedrichsdorf, Blatt 1797,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 47/6, Gebäude- und Freifläche, Institut Garnier 16, Größe 1,41 Ar,

lfd. Nr. 2/zu 1: 55/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Friedrichsdorf, Flur 3, Flurstück 47/7, Gebäude- und Freifläche, Institut Garnier, Größe 19,19 Ar,

soll am Dienstag, dem 29. Juli 2003, 10.00 Uhr, Raum 120, 1. Stock, im Gerichtsge-

bäude Auf der Steinkaut 10—12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 3. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klaus-Peter Hahn.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1 auf 200 000,— Euro

für Wohn- und Geschäftshaus, Massivbauweise, Pultdach, EG, 1. OG, nicht unterkellert, Dachgeschoss und Dachraum nicht ausgebaut, Baujahr: vermutlich Ende 19. Jahrhundert; Modernisierung 1983;

lfd. Nr. 2/zu 1 auf 16 000,— Euro

für Verkehrsfläche; Zufahrt und Zuwege gepflastert; Pkw-Abstellplätze.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 21. 5. 2003

Amtsgericht

9562

8 K 31/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Vilbel, Blatt 9654: 17 939/1 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Bad Vilbel, Flur 2, Flurstück 310/5, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße, Größe 46,20 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an Haus B, Wohnung B 19 a des Aufteilungsplanes bezeichnet;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 9615 bis Blatt 9794);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsregelung bezüglich Pkw-Stellplätze ST Nr. 94 bis 98, 100. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 26. 4. 1991.

Teilungserklärung ist geändert. Sondernutzungsregelung ist getroffen bezüglich Terrassen und Gartenflächen vor den Wohnungen D 1 (Blatt 9683), D 2 (Blatt 9684), D 3 (Blatt 9685), D 4 (Blatt 9686), E 1 (Blatt 9695), E 2 (Blatt 9696) sowie C 2.1 (Blatt 9674).

Weiterhin ist Sondernutzungsregelung getroffen bezüglich der oberirdischen Abstellplätze Nr. 1—10 nebst Zufahrt zugunsten Blatt 9784. Gemäß Bewilligung vom 2. 6. 1992/2. 7. 1993,

soll am Donnerstag, dem 7. August 2003, 8.00 Uhr, im Saal 2, 2. Ebene, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 6. 11. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Adolf Fischer, geb. am 25. 10. 1936, Freiherr-vom-Stein-Straße 6, 63165 Mühlheim,

b) Gerold Fischer, geb. am 11. 3. 1943, Friedrich-Ebert-Straße 22, 63165 Mühlheim, — je zur Hälfte —

Beschlagnahmedatum: 2. 11. 2001.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert für lfd. Nr. 1: 168 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 14. 5. 2003

Amtsgericht

9563

8 K 32/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Vilbel,

Blatt 9655: 10 530/1 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Bad Vilbel, Flur 2, Flurstück 310/5, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße, Größe 46,20 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an Haus B, Wohnung B 19 b des Aufteilungsplanes bezeichnet;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 9615 bis Blatt 9794);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsregelung bezüglich Pkw-Stellplätze ST Nr. 94 bis 98, 100. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 26. 4. 1991.

Teilungserklärung ist geändert. Sondernutzungsregelung ist getroffen bezüglich Terrassen und Gartenflächen vor den Wohnungen D 1 (Blatt 9683), D 2 (Blatt 9684), D 3 (Blatt 9685), D 4 (Blatt 9686), E 1 (Blatt 9695), E 2 (Blatt 9696) sowie C 2.1 (Blatt 9674).

Weiterhin ist Sondernutzungsregelung getroffen bezüglich der oberirdischen Abstellplätze Nr. 1—10 nebst Zufahrt zugunsten Blatt 9784. Gemäß Bewilligung vom 2. 6. 1992/2. 7. 1993,

soll am Donnerstag, dem 7. August 2003, 10.00 Uhr, im Saal 2, 2. Ebene, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 6. 11. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Adolf Fischer, geb. am 25. 10. 1936, Freiherr-vom-Stein-Straße 6, 63165 Mühlheim,

b) Gerold Fischer, geb. am 11. 3. 1943, Friedrich-Ebert-Straße 22, 63165 Mühlheim, — je zur Hälfte —.

Beschlagnahmedatum: 2. 11. 2001.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert für lfd. Nr. 1: 101 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 14. 5. 2003

Amtsgericht

9564

8 K 33/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Vilbel, Blatt 9661: 18 743/1 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Bad Vilbel, Flur 2, Flurstück 310/5, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße, Größe 46,20 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an Haus B, Wohnung B 25 des Aufteilungsplanes bezeichnet;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 9615 bis Blatt 9794);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsregelung bezüglich Pkw-Stellplätze ST Nr. 94 bis 98, 100. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 26. 4. 1991.

Teilungserklärung ist geändert. Sondernutzungsregelung ist getroffen bezüglich Terrassen und Gartenflächen vor den Wohnungen D 1 (Blatt 9683), D 2 (Blatt 9684), D 3 (Blatt 9685), D 4 (Blatt 9686), E 1 (Blatt 9695), E 2 (Blatt 9696) sowie C 2.1 (Blatt 9674).

Weiterhin ist Sondernutzungsregelung getroffen bezüglich der oberirdischen Abstell-

plätze Nr. 1—10 nebst Zufahrt zugunsten Blatt 9784. Gemäß Bewilligung vom 2. 6. 1992/2. 7. 1993,

soll am Donnerstag, dem 14. August 2003, 8.00 Uhr, im Saal 2, 2. Ebene, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 6. 11. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Adolf Fischer, geb. am 25. 10. 1936, Freiherr-vom-Stein-Straße 6, 63165 Mühlheim,

b) Gerold Fischer, geb. am 11. 3. 1943, Friedrich-Ebert-Straße 22, 63165 Mühlheim, — je zur Hälfte —.

Beschlagnahmedatum: 2. 11. 2001.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert für lfd. Nr. 1: 168 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 14. 5. 2003

Amtsgericht

9565

8 K 34/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Vilbel, Blatt 9723: 1/1 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Bad Vilbel, Flur 2, Flurstück 310/5, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße, Größe 46,20 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Stellplatz in der Tiefgarage mit Nr. ST 23 des Aufteilungsplanes bezeichnet; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 9615 bis Blatt 9794);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsregelung bezüglich Pkw-Stellplätze ST Nr. 94 bis 98, 100. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 26. 4. 1991.

Teilungserklärung ist geändert. Sondernutzungsregelung ist getroffen bezüglich Terrassen und Gartenflächen vor den Wohnungen D 1 (Blatt 9683), D 2 (Blatt 9684), D 3 (Blatt 9685), D 4 (Blatt 9686), E 1 (Blatt 9695), E 2 (Blatt 9696) sowie C 2.1 (Blatt 9674).

Weiterhin ist Sondernutzungsregelung getroffen bezüglich der oberirdischen Abstellplätze Nr. 1—10 nebst Zufahrt zugunsten Blatt 9784. Gemäß Bewilligung vom 2. 6. 1992/2. 7. 1993,

soll am Donnerstag, dem 21. August 2003, 8.00 Uhr, im Saal 2, 2. Ebene, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 6. 11. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Adolf Fischer, geb. am 25. 10. 1936, Freiherr-vom-Stein-Straße 6, 63165 Mühlheim,

b) Gerold Fischer, geb. am 11. 3. 1943, Friedrich-Ebert-Straße 22, 63165 Mühlheim, — je zur Hälfte —.

Beschlagnahmedatum: 2. 11. 2001.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert für lfd. Nr. 1: 7 700,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 14. 5. 2003

Amtsgericht

9566

8 K 35/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Vilbel,

Blatt 9724: 1/1 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Bad Vilbel, Flur 2, Flurstück 310/5, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße, Größe 46,20 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Stellplatz in der Tiefgarage mit Nr. ST 24 des Aufteilungsplanes bezeichnet; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 9615 bis Blatt 9794);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsregelung bezüglich Pkw-Stellplätze ST Nr. 94 bis 98, 100. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 26. 4. 1991.

Teilungserklärung ist geändert. Sondernutzungsregelung ist getroffen bezüglich Terrassen und Gartenflächen vor den Wohnungen D 1 (Blatt 9683), D 2 (Blatt 9684), D 3 (Blatt 9685), D 4 (Blatt 9686), E 1 (Blatt 9695), E 2 (Blatt 9696) sowie C 2.1 (Blatt 9674).

Weiterhin ist Sondernutzungsregelung getroffen bezüglich der oberirdischen Abstellplätze Nr. 1—10 nebst Zufahrt zugunsten Blatt 9784. Gemäß Bewilligung vom 2. 6. 1992/2. 7. 1993,

soll am Donnerstag, dem 21. August 2003, 10.00 Uhr, im Saal 2, 2. Ebene, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 6. 11. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Adolf Fischer, geb. am 25. 10. 1936, Freiherr-vom-Stein-Straße 6, 63165 Mühlheim,

b) Gerold Fischer, geb. am 11. 3. 1943, Friedrich-Ebert-Straße 22, 63165 Mühlheim, — je zur Hälfte —.

Beschlagnahmedatum: 2. 11. 2001.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert für lfd. Nr. 1: 7 700,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 14. 5. 2003

Amtsgericht

9567

8 K 36/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Vilbel, Blatt 9745: 1/1 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Bad Vilbel, Flur 2, Flurstück 310/5, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße, Größe 46,20 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Stellplatz in der Tiefgarage mit Nr. ST 45 des Aufteilungsplanes bezeichnet; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 9615 bis Blatt 9784);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsregelung bezüglich Pkw-Stellplätze ST Nr. 94 bis 98, 100. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 26. 4. 1991.

Teilungserklärung ist geändert. Sondernutzungsregelung ist getroffen bezüglich Terrassen und Gartenflächen vor den Wohnungen D 1 (Blatt 9683), D 2 (Blatt 9684), D 3 (Blatt 9685), D 4 (Blatt 9686), E 1 (Blatt 9695), E 2 (Blatt 9696) sowie C 2.1 (Blatt 9674).

Weiterhin ist Sondernutzungsregelung getroffen bezüglich der oberirdischen Abstell-

plätze Nr. 1—10 nebst Zufahrt zugunsten Blatt 9784. Gemäß Bewilligung vom 2. 6. 1992/2. 7. 1993,

soll am Donnerstag, dem 28. August 2003, 8.00 Uhr, im Saal 2, 2. Ebene, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 6. 11. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Adolf Fischer, geb. am 25. 10. 1936, Freiherr-vom-Stein-Straße 6, 63165 Mühlheim,

b) Gerold Fischer, geb. am 11. 3. 1943, Friedrich-Ebert-Straße 22, 63165 Mühlheim, — je zur Hälfte —.

Beschlagnahmedatum: 2. 11. 2001.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert für lfd. Nr. 1: 7 700,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 14. 5. 2003

Amtsgericht

9568

8 K 37/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Vilbel, Blatt 9760: 1/1 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Bad Vilbel, Flur 2, Flurstück 310/5, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße, Größe 46,20 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Stellplatz in der Tiefgarage mit Nr. ST 60 des Aufteilungsplanes bezeichnet; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 9615 bis Blatt 9674);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsregelung bezüglich Pkw-Stellplätze ST Nr. 94 bis 98, 100. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 26. 4. 1991.

Teilungserklärung ist geändert. Sondernutzungsregelung ist getroffen bezüglich Terrassen und Gartenflächen vor den Wohnungen D 1 (Blatt 9683), D 2 (Blatt 9684), D 3 (Blatt 9685), D 4 (Blatt 9686), E 1 (Blatt 9695), E 2 (Blatt 9696) sowie C 2.1 (Blatt 9674).

Weiterhin ist Sondernutzungsregelung getroffen bezüglich der oberirdischen Abstellplätze Nr. 1—10 nebst Zufahrt zugunsten Blatt 9784. Gemäß Bewilligung vom 2. 6. 1992/2. 7. 1993,

soll am Donnerstag, dem 28. August 2003, 10.00 Uhr, im Saal 2, 2. Ebene, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 6. 11. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Adolf Fischer, geb. am 25. 10. 1936, Freiherr-vom-Stein-Straße 6, 63165 Mühlheim,

b) Gerold Fischer, geb. am 11. 3. 1943, Friedrich-Ebert-Straße 22, 63165 Mühlheim, — je zur Hälfte —.

Beschlagnahmedatum: 2. 11. 2001.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert für lfd. Nr. 1: 7 700,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 14. 5. 2003

Amtsgericht

9569

8 K 38/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Vilbel,

Blatt 9763: 1/1 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Bad Vilbel, Flur 2, Flurstück 310/5, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße, Größe 46,20 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Stellplatz in der Tiefgarage mit Nr. ST 63 des Aufteilungsplanes bezeichnet; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 9615 bis Blatt 9794);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsregelung bezüglich Pkw-Stellplätze ST Nr. 94 bis 98, 100. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 26. 4. 1991.

Teilungserklärung ist geändert. Sondernutzungsregelung ist getroffen bezüglich Terrassen und Gartenflächen vor den Wohnungen D 1 (Blatt 9683), D 2 (Blatt 9684), D 3 (Blatt 9685), D 4 (Blatt 9686), E 1 (Blatt 9695), E 2 (Blatt 9696) sowie C 2.1 (Blatt 9674).

Weiterhin ist Sondernutzungsregelung getroffen bezüglich der oberirdischen Abstellplätze Nr. 1—10 nebst Zufahrt zugunsten Blatt 9784. Gemäß Bewilligung vom 2. 6. 1992/2. 7. 1993,

soll am Donnerstag, dem 4. September 2003, 8.00 Uhr, im Saal 2, 2. Ebene, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 6. 11. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Adolf Fischer, geb. am 25. 10. 1936, Freiherr-vom-Stein-Straße 6, 63165 Mühlheim,

b) Gerold Fischer, geb. am 11. 3. 1943, Friedrich-Ebert-Straße 22, 63165 Mühlheim, — je zur Hälfte —.

Beschlagnahmedatum: 2. 11. 2001.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert: 7 700,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 14. 5. 2003

Amtsgericht

9570

8 K 39/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Vilbel, Blatt 9766: 1/1 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Bad Vilbel, Flur 2, Flurstück 310/5, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße, Größe 46,20 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Stellplatz in der Tiefgarage mit Nr. ST 66 des Aufteilungsplanes bezeichnet; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 9615 bis Blatt 9794);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsregelung bezüglich Pkw-Stellplätze ST Nr. 94 bis 98, 100. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 26. 4. 1991.

Teilungserklärung ist geändert. Sondernutzungsregelung ist getroffen bezüglich Terrassen und Gartenflächen vor den Wohnungen D 1 (Blatt 9683), D 2 (Blatt 9684), D 3 (Blatt 9685), D 4 (Blatt 9686), E 1 (Blatt 9695), E 2 (Blatt 9696) sowie C 2.1 (Blatt 9674).

Weiterhin ist Sondernutzungsregelung getroffen bezüglich der oberirdischen Abstell-

plätze Nr. 1—10 nebst Zufahrt zugunsten Blatt 9784. Gemäß Bewilligung vom 2. 6. 1992/2. 7. 1993,

soll am Donnerstag, dem 4. September 2003, 10.00 Uhr, im Saal 2, 2. Ebene, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 6. 11. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Adolf Fischer, geb. am 25. 10. 1936, Freiherr-vom-Stein-Straße 6, 63165 Mühlheim,

b) Gerold Fischer, geb. am 11. 3. 1943, Friedrich-Ebert-Straße 22, 63165 Mühlheim, — je zur Hälfte —.

Beschlagnahmedatum: 2. 11. 2001.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert: 7 700,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 14. 5. 2003

Amtsgericht

9571

8 K 40/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Vilbel, Blatt 9770: 1/1 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Bad Vilbel, Flur 2, Flurstück 310/5, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße, Größe 46,20 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Stellplatz in der Tiefgarage mit Nr. ST 70 des Aufteilungsplanes bezeichnet; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 9615 bis Blatt 9784);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsregelung bezüglich Pkw-Stellplätze ST Nr. 94 bis 98, 100. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 26. 4. 1991.

Teilungserklärung ist geändert. Sondernutzungsregelung ist getroffen bezüglich Terrassen und Gartenflächen vor den Wohnungen D 1 (Blatt 9683), D 2 (Blatt 9684), D 3 (Blatt 9685), D 4 (Blatt 9686), E 1 (Blatt 9695), E 2 (Blatt 9696) sowie C 2.1 (Blatt 9674).

Weiterhin ist Sondernutzungsregelung getroffen bezüglich der oberirdischen Abstellplätze Nr. 1—10 nebst Zufahrt zugunsten Blatt 9784. Gemäß Bewilligung vom 2. 6. 1992/2. 7. 1993,

soll am Donnerstag, dem 11. September 2003, 8.00 Uhr, im Saal 2, 2. Ebene, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 6. 11. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Adolf Fischer, geb. am 25. 10. 1936, Freiherr-vom-Stein-Straße 6, 63165 Mühlheim,

b) Gerold Fischer, geb. am 11. 3. 1943, Friedrich-Ebert-Straße 22, 63165 Mühlheim, — je zur Hälfte —.

Beschlagnahmedatum: 2. 11. 2001.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert: 7 700,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 14. 5. 2003

Amtsgericht

9572

8 K 41/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Vilbel,

Blatt 9779: 1/1 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Bad Vilbel, Flur 2, Flurstück 310/5, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße, Größe 46,20 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Stellplatz in der Tiefgarage mit Nr. ST 79 des Aufteilungsplanes bezeichnet; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 9615 bis Blatt 9794);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsregelung bezüglich Pkw-Stellplätze ST Nr. 94 bis 98, 100. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 26. 4. 1991.

Teilungserklärung ist geändert. Sondernutzungsregelung ist getroffen bezüglich Terrassen und Gartenflächen vor den Wohnungen D 1 (Blatt 9683), D 2 (Blatt 9684), D 3 (Blatt 9685), D 4 (Blatt 9686), E 1 (Blatt 9695), E 2 (Blatt 9696) sowie C 2.1 (Blatt 9674).

Weiterhin ist Sondernutzungsregelung getroffen bezüglich der oberirdischen Abstellplätze Nr. 1--10 nebst Zufahrt zugunsten Blatt 9784. Gemäß Bewilligung vom 2. 6. 1992/2. 7. 1993,

soll am Donnerstag, dem 11. September 2003, 10.00 Uhr, im Saal 2, 2. Ebene, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 6. 11. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Adolf Fischer, geb. am 25. 10. 1936, Freiherr-vom-Stein-Straße 6, 63165 Mühlheim,

b) Gerold Fischer, geb. am 11. 3. 1943, Friedrich-Ebert-Straße 22, 63165 Mühlheim, — je zur Hälfte —

Beschlagnahmedatum: 2. 11. 2001.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert: 7 700,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 14. 5. 2003 **Amtsgericht**

9573

8 K 42/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Vilbel, Blatt 9782: 1/1 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Bad Vilbel, Flur 2, Flurstück 310/5, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße, Größe 46,20 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Stellplatz in der Tiefgarage mit Nr. ST 82 des Aufteilungsplanes bezeichnet; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 9615 bis Blatt 9794);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsregelung bezüglich Pkw-Stellplätze ST Nr. 94 bis 98, 100. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 26. 4. 1991.

Teilungserklärung ist geändert. Sondernutzungsregelung ist getroffen bezüglich Terrassen und Gartenflächen vor den Wohnungen D 1 (Blatt 9683), D 2 (Blatt 9684), D 3 (Blatt 9685), D 4 (Blatt 9686), E 1 (Blatt 9695), E 2 (Blatt 9696) sowie C 2.1 (Blatt 9674).

Weiterhin ist Sondernutzungsregelung getroffen bezüglich der oberirdischen Abstell-

plätze Nr. 1--10 nebst Zufahrt zugunsten Blatt 9784. Gemäß Bewilligung vom 2. 6. 1992/2. 7. 1993,

soll am Donnerstag, dem 18. September 2003, 8.00 Uhr, im Saal 2, 2. Ebene, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 6. 11. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Adolf Fischer, geb. am 25. 10. 1936, Freiherr-vom-Stein-Straße 6, 63165 Mühlheim,

b) Gerold Fischer, geb. am 11. 3. 1943, Friedrich-Ebert-Straße 22, 63165 Mühlheim, — je zur Hälfte —

Beschlagnahmedatum: 2. 11. 2001.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert: 7 700,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 14. 5. 2003 **Amtsgericht**

9574

8 K 30/02 — Ergänzung der Veröffentlichung lfd. Nr. 7553 vom 12. Mai 2003:

Eigentümer am 5. 8. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Stadt Bad Vilbel

nach Titelschreibung:

Yalar Furuncu, geb. am 20. 10. 1962,

Aysel Furuncu geb. Demir, geb. am 9. 5. 1966, beide in Bad Vilbel, — je zur Hälfte —

Bad Vilbel, 22. 5. 2003 **Amtsgericht**

9575

K 28/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Wildungen, Band 213, Blatt 6362,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 262/10 000 an dem Grundstück, Gemarkung Bad Wildungen, Flur 14, Flurstück 25/15, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Richard-Kirchner-Straße, Größe 22,70 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 39 des Aufteilungsplans; dem Abstellraum Nr. 39 im Dachgeschoss des Aufteilungsplans;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 6324 bis 6363); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsrechte an den Pkw-Stellplätzen im Freien und in der Tiefgarage sind vereinbart; Zuordnung erfolgt später getrennt; ohne Sondernutzungsrecht an dem mit Bühne 1 bezeichneten Trockenraum im Dachgeschoss und an den Terrassen Nr. 1, 5, 6, 7, 8 und 12;

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2 zu 1, Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) an Grundstück Gemarkung Bad Wildungen, Band 159, Blatt 4730, Best.Verz. Nr. 3 (Flur 14, Flurstück 26/4) in Abt. II Nr. 1,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 3 zu 1. Das Sondernutzungsrecht an dem Tiefgaragenstellplatz Nr. 25 zugeordnet (von Bad Wildungen Blatt 6335 hierher übertragen),

soll am Mittwoch, dem 30. Juli 2003, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 10. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans-Peter Trost, Albstadt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

48 368,21 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Wildungen, 22. 5. 2003 **Amtsgericht**

9576

4 K 37/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Auerbach, Band 190, Blatt 6960,

Grundstück lfd. Nr. 1: 343,0942/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Auerbach, Flur 11, Flurstück 308/3, Gebäude- und Freifläche, Berliner Ring 117, Größe 39,99 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlichkeiten im Aufteilungsplan mit Nr. 20 bezeichnet. Die Benutzung ist geregelt. Pkw-Abstellplatz Nr. 20 zugeordnet, soll am Dienstag, dem 22. Juli 2003 um 9.00 Uhr, Saal 203, im Gerichtsgebäude Bensheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 6. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karlheinz Rebenich, Bensheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

89 500,— Euro

für eine Werkstatt, Flur, Büro, Teeküche, WC (laut Gutachten).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 13. 5. 2003 **Amtsgericht**

9577

4 K 5/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Auerbach, Band 161, Blatt 6106: 48,03/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Auerbach, Flur 11, Flurstück 72/1, Gebäude- und Freifläche, Darmstädter Straße 124, Größe 11,13 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, Kellerraum im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet. Sondernutzungsrecht an Tiefgaragenstellplatz Nr. 5,

soll am Dienstag, dem 22. Juli 2003 um 10.00 Uhr, Saal 203, im Gerichtsgebäude Bensheim zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 3. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lothar Schreiter und Ilse Schreiter,

— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

140 000,— Euro

für die Eigentumswohnung (3 Zimmer, Küche, Bad, WC, Balkon) mit Pkw-Abstellplatz in Tiefgarage — Baujahr 1993; Wohnfläche ca. 72 m².

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 15. 5. 2003 **Amtsgericht**

9578

4 K 14/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Heppenheim, Band 367, Blatt 13752,

Grundstück lfd. Nr. 1: 95/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Heppenheim, Flur 1, Flurstück 303/4, Gebäude- und Freifläche, Lehrstraße 2—6, Größe 31,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 63 bezeichneten Gewerbefläche im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss. Die Benutzung ist geregelt, soll am Dienstag, dem 29. Juli 2003 um 10.00 Uhr, Saal 203, im Gerichtsgebäude

Bensheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 2. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Khiet Nguyen Ngoc, 41334 Nettetal.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

268 428,— Euro
für Gewerbefläche (zuletzt als China-Restaurant genutzt), Baujahr 1985/86, Nutzfläche ca. 253 qm.

Im Versteigerungstermin am 24. 9. 2002 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 15. 5. 2003 **Amtsgericht**

9579

4 K 14/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bensheim, Band 480, Blatt 16325,

Gemarkung Bensheim, Flur 26, Flurstück 18/13, Freifläche, Lindenbergsstraße 7, Größe 12,68 Ar,

soll am Dienstag, dem 29. Juli 2003 um 9.00 Uhr, Saal 203, im Gerichtsgebäude Bensheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 4. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Thomas Schwindt, 64401 Groß-Bieberau.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

823 000,— Euro
für freistehendes zweigeschossiges Bürogebäude im Gewerbegebiet, Baujahr 1999, Bruttogrundfläche ca. 626 m².

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 16. 5. 2003 **Amtsgericht**

9580

70 K 46/01: Das im Grundbuch von Hartenrod, Band 38, Blatt 1148, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hartenrod, Flur 5, Flurstück 363/119, Gebäude- und Freifläche, Poststraße 13, Größe 2,47 Ar
(Einfamilien-Wohnhaus mit Garage),

soll am Freitag, dem 19. September 2003, 9.00 Uhr, Raum Nr. 110, Obergeschoss, Hainstraße 72, 35216 Biedenkopf, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 11. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Detlef Krechlok, Poststraße 13, 35080 Bad Endbach,

b) Irmgard Krechlok geb. Rupf, Poststraße 13, 35080 Bad Endbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

86 000,— Euro.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 11. 4. 2003 **Amtsgericht**

9581

70 K 26/02: Das im Grundbuch von Weidenhausen, Band 26, Blatt 983, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weidenhausen, Flur 12, Flurstück 18, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 4, Größe 4,14 Ar,

soll am Freitag, dem 19. September 2003, 10.00 Uhr, Raum Nr. 110, Obergeschoss, Hainstraße 72, 35216 Biedenkopf, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 5. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Michael Schäfer, Kirchstraße 4, 35075 Gladenbach,

b) Andreas Schäfer, Kirchstraße 4, 35075 Gladenbach,

— zu a) und b) in ungeteilter Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

150 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 23. 4. 2003 **Amtsgericht**

9582

70 K 6/01: Das im Grundbuch von Herzhausen, Band 19, Blatt 635, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Herzhausen, Flur 16, Flurstück 74/2, Gebäude- und Freifläche, Am Erbrain 9, Größe 8,49 Ar,

soll am Donnerstag, dem 25. September 2003, 9.00 Uhr, Raum Nr. 1, Hainstraße 70, Nebengebäude, 35216 Biedenkopf, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 2. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herbert Glowatzki, Am Erbrain 9, 35232 Dautphetal-Herzhausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

165 658,56 Euro

(Einfamilien-Wohnhaus).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 22. 4. 2003 **Amtsgericht**

9583

70 K 52/02: Das im Grundbuch von Gladenbach, Band 68, Blatt 2245, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 24, Gemarkung Gladenbach, Flur 20, Flurstück 34/18, Gebäude- und Freifläche, Kirchbergstraße 6, Schlachthausweg 3, Größe 71,76 Ar,

soll am Freitag, dem 26. September 2003, 9.00 Uhr, Raum Nr. 110, Obergeschoss, Hainstraße 72, 35216 Biedenkopf, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 7. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ulf Burk, Kirchbergstraße 6, 35075 Gladenbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

570 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 23. 4. 2003 **Amtsgericht**

9584

7 K 141/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Gedern, Band 110, Blatt 4348,

Gemarkung Gedern, Flur 6, Nr. 361, Gebäude- und Freifläche, Kiefernweg 8, Größe 5,29 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. September 2003 um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Stiegelwiese 1, Erdgeschoss, Saal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 11. 12. 2001 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a V ZVG festgesetzt auf 187 000,— €.

Der Zuschlag wurde bereits in einem früheren Termin gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 25. 4. 2003 **Amtsgericht**

9585

7 K 113/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Lindheim, Band 56, Blatt 2122,

Gemarkung Lindheim, Flur 8, Nr. 355/1, Gebäude- und Freifläche, Am Krohgarten 13, Größe 8,59 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. September 2003 um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Stiegelwiese 1, Erdgeschoss, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 2. 1. 2003 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a V ZVG festgesetzt auf 438 000,— €.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 22. 4. 2003 **Amtsgericht**

9586

7 K 103/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Wolferborn, Band 48, Blatt 1186,

Gemarkung Wolferborn, Flur 19, Nr. 242, Gebäude- und Freifläche, Wehrtbornstraße 17, Größe 13,00 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. September 2003 um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Stiegelwiese 1, Erdgeschoss, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 8. 11. 2002 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a V ZVG festgesetzt auf 250 000,— €.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 22. 4. 2003 **Amtsgericht**

9587

7 K 66/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Gedern, Band 94, Blatt 3879: ein Viertel Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Gedern, Flur 7, Nr. 106, Gebäude- und Freifläche, Schönhausen, Größe 40,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen Nr. I des Aufteilungsplanes,

soll am Mittwoch, dem 6. August 2003 um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Stiegelwiese 1, Erdgeschoss, Saal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 15. 7. 2002 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a V ZVG festgesetzt auf 145 000,— €.

Der Zuschlag wurde bereits in einem früheren Termin gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 28. 4. 2003 **Amtsgericht**

9588

7 K 69/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Altenstadt, Band 49, Blatt 1876,

Gemarkung Altenstadt, Flur 18, Nr. 11/19, Hof- und Gebäudefläche, Siemensstraße 2, Größe 40,44 Ar,

soll am Montag, dem 22. September 2003 um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Stiegelwiese 1, Erdgeschoss, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 30. 7. 2002 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a V ZVG festgesetzt auf 1 100 000,— €.

Der Zuschlag wurde bereits in einem früheren Termin gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG ver sagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 28. 4. 2003

Amtsgericht

9589

7 K 1/03: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Eckartshausen, Band 19, Blatt 1073,

BV lfd. Nr. 5, Gemarkung Eckartshausen, Flur 2, Nr. 118, Ackerland, Auf dem Grauenstein, Größe 25,74 Ar,

BV lfd. Nr. 12, Gemarkung Eckartshausen, Flur 2, Nr. 53, Ackerland, Auf dem Grauenstein, Größe 23,66 Ar,

BV lfd. Nr. 13, Gemarkung Eckartshausen, Flur 5, Nr. 14/1, Ackerland, Auf der Seeplatte, Größe 26,78 Ar,

BV lfd. Nr. 17, Gemarkung Eckartshausen, Flur 10, Nr. 54, Ackerland, Auf dem Wiedermußerberg, Größe 30,06 Ar,

soll am Montag, dem 11. August 2003 um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Stiegelwiese 1, Erdgeschoss, Saal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 16. 1. 2003 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a V ZVG festgesetzt für

BV lfd. Nr. 5 auf 3 089,— Euro,

BV lfd. Nr. 12 auf 3 312,— Euro,

BV lfd. Nr. 13 auf 4 285,— Euro,

BV lfd. Nr. 17 auf 4 208,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 7. 5. 2003

Amtsgericht

9590

7 K 139/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen in den Grundbüchern von I. Stockheim, Band 50, Blatt 1824: 344,16/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Stockheim, Flur 5, Nr. 76/3, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 78, Größe 7,53 Ar,

Gemarkung Stockheim, Flur 5, Nr. 76/8, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 76 A, Größe 4,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen und den Garagen Nr. 1 des Aufteilungsplanes,

II. Stockheim, Band 50, Blatt 1825: 61,47/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Stockheim, Flur 5, Nr. 76/3, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 78, Größe 7,53 Ar,

Gemarkung Stockheim, Flur 5, Nr. 76/8, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 76 A, Größe 4,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen Nr. 2 des Aufteilungsplanes,

III. Stockheim, Band 50, Blatt 1828: 124,44/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Stockheim, Flur 5, Nr. 76/3, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 78, Größe 7,53 Ar,

Gemarkung Stockheim, Flur 5, Nr. 76/8, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 76 A, Größe 4,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen Nr. 5 des Aufteilungsplanes,

IV. Stockheim, Band 50, Blatt 1830: 174,32/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Stockheim, Flur 5, Nr. 76/3, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 78, Größe 7,53 Ar,

Gemarkung Stockheim, Flur 5, Nr. 76/8, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 76 A, Größe 4,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen Nr. 7 des Aufteilungsplanes,

soll am Mittwoch, dem 1. Oktober 2003 um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Stiegelwiese 1, Erdgeschoss, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 1. 3. 2002 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a V ZVG festgesetzt für

Wohnung Nr. 1, Blatt 1824 auf 183 000,— Euro,

Wohnung Nr. 2, Blatt 1825 auf 45 000,— Euro,

Wohnung Nr. 5, Blatt 1828 auf 90 000,— Euro,

Wohnung Nr. 7, Blatt 1830 auf 56 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 15. 5. 2003

Amtsgericht

9591

7 K 8/03: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bleichenbach, Band 37, Blatt 1630,

Gemarkung Bleichenbach, Flur 4, Nr. 133/10, Gebäude- und Freifläche, Steinbergstraße 3, Größe 7,47 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. September 2003 um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Stiegelwiese 1, Erdgeschoss, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 28. 1. 2003 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a V ZVG festgesetzt auf

158 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 15. 5. 2003

Amtsgericht

9592

61 K 65/02: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im WE-Grundbuch von Hähnlein, Blatt 3191,

lfd. Nr. 1: 120,2/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hähnlein, Flur 1, Flurstück 755/15, Gebäude- und Freifläche, Industriestraße 2, Größe 8,26 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den zu Wohnzwecken dienenden Räumen, bezeichnet mit Nr. 3 des Aufteilungsplans. Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Laut Gutachten vom 30. 9. 2002: Eigentumswohnung bestehend aus 2 getrennten 1-Zimmer-Appartements mit ca. 29 qm und 42 qm im 1. Obergeschoss (Dachgeschoss) im Anbau eines Mehrfamilienhauses. Der Zugang besteht von der Römerstraße her.

Postalische Anschrift: Im Hirscheck 2, soll am Donnerstag, dem 18. September 2003, 9.30 Uhr, Saal 8, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Postalische Anschrift: Im Hirscheck 2, soll am Donnerstag, dem 18. September 2003, 9.30 Uhr, Saal 8, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Postalische Anschrift: Im Hirscheck 2, soll am Donnerstag, dem 18. September 2003, 9.30 Uhr, Saal 8, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Postalische Anschrift: Im Hirscheck 2, soll am Donnerstag, dem 18. September 2003, 9.30 Uhr, Saal 8, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 4. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Renate Zundl, geb. am 1. 4. 1951.

Der Wert des Grundstücksmitteigentumsanteils verbunden mit dem Sondereigentum ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 105 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 16. 5. 2003

Amtsgericht

9593

61 K 134/02: Folgendes Teileigentum, eingetragen im TE-Grundbuch von Hähnlein, Blatt 3194,

lfd. Nr. 1: 68,6/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hähnlein, Flur 1, Flurstück 755/15, Gebäude- und Freifläche, Industriestraße 2, Größe 8,26 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen, bezeichnet mit Nr. 6 des Aufteilungsplans. Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Laut Gutachten vom 30. 9. 2002: Ladengeschäft im Erdgeschoss, ca. 33 qm Ladenfläche, und ca. 2 qm WC. Schaufenster und Eingangstür zur Römerstraße. Nutzung zurzeit: Reisebüro. Postalische Anschrift: Im Hirscheck 2,

soll am Donnerstag, dem 18. September 2003, 11.00 Uhr, Saal 8, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 4. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Renate Zundl, geb. am 1. 4. 1951.

Der Wert des Grundstücksmitteigentumsanteils verbunden mit dem Sondereigentum ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 56 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 16. 5. 2003

Amtsgericht

9594

61 K 135/02: Folgendes Teileigentum, eingetragen im TE-Grundbuch von Hähnlein, Blatt 3195,

lfd. Nr. 1: 66,9/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hähnlein, Flur 1, Flurstück 755/15, Gebäude- und Freifläche, Industriestraße 2, Größe 8,26 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen, bezeichnet mit Nr. 8 des Aufteilungsplans. Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Laut Gutachten vom 30. 9. 2002: Ladengeschäft im Erdgeschoss, ca. 30 qm Ladenfläche, und ca. 4 qm WC. Schaufenster und Eingangstür zur Römerstraße. Postalische Anschrift: Im Hirscheck 2,

soll am Donnerstag, dem 18. September 2003, 12.15 Uhr, Saal 8, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 4. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Renate Zundl, geb. am 1. 4. 1951.

Der Wert des Grundstücksmitteigentumsanteils verbunden mit dem Sondereigentum ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 53 000,— Euro.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 4. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Renate Zundl, geb. am 1. 4. 1951.

Der Wert des Grundstücksmitteigentumsanteils verbunden mit dem Sondereigentum ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 53 000,— Euro.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 4. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Renate Zundl, geb. am 1. 4. 1951.

Der Wert des Grundstücksmitteigentumsanteils verbunden mit dem Sondereigentum ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 53 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 16. 5. 2003

Amtsgericht

9595

8 K 35/02: Das im Grundbuch von Flamersbach, Band 34, Blatt 1108, eingetragene Grundeigentum,

Ifd. Nr. 3, Flurstück 471/25, Freifläche, Siemensstraße, Größe 26,23 Ar.

Es handelt sich um einen Gewerbebetrieb im Industriegebiet. Das Objekt besteht aus 2 Baukörpern, einem massiven, zweigeschossigen Büro, Laden und Wohntrakt und einer Produktionshalle. Am Gebäude besteht Reparatur- und Unterhaltungsstau,

soll am Donnerstag, dem 21. August 2003, 10.00 Uhr, Raum 18, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 7, 35683 Dillenburg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 7. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Roland Lehr, Siemensstraße 12, 35708 Haiger.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

402 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 22. 5. 2003

Amtsgericht

9596

31 K 32/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Rosenthal, Band 32, Blatt 1027,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Rosenthal, Flur 40, Flurstück 2/1, Gebäude- und Freifläche, Kirchhainer Straße 2, Größe 11,31 Ar

(Fachwerkhaus mit angebauter Scheune in Rosenthal, Grundstück 1 131 qm, voll erschlossen, tlw. abgerechnet. Wohngebäude, Bj. vermutlich um 1900, mit ca. 175 qm Wohnfläche auf zwei Geschossen, Sanierungsobjekt mit hohem Modernisierungsbedarf. Große Scheune in Fachwerk mit massivem Stalleinbau, altersgemäßer Zustand, einfacher Stallausbau, EG: 2 Zimmer, Küche, Bad, Diele, OG: 3 Zimmer, Küche, Bad, Gast, Diele),

soll am Mittwoch, dem 27. August 2003, 11.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 7. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Valas, Peter, geb. am 23. 11. 1971.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

65 000,— Euro.

Die Wertgrenzen gelten nicht mehr, da in einem früheren Termin der Zuschlag aufgrund § 85 a ZVG versagt wurde.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 23. 4. 2003 **Amtsgericht**

9597

84 K 237/02: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Blatt 13636, eingetragene Wohnungseigentum,

Ifd. Nr. 1: 80/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 548, Flurstück 16/13, Gebäude- und Freifläche,

Stresemannallee 63—65, Tiroler Straße 101, Größe 85,11 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Wohnräumen und Abstellraum Nr. 027 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 13610 bis 13992) sowie teilweise in der Veräußerung

(laut Gutachten 4-Zimmer-Eigentumswohnung im 6. OG, ca. 102,71 m² Wohnfläche),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Freitag, den 8. August 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 101, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 9. 2002 (Versteigerungsvermerk):

Strobach & Nichtern GmbH, Kennedyallee 102, 60596 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

139 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 20. 5. 2003 **Amtsgericht**

9598

84 K 247/02: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Blatt 13664, eingetragene Wohnungseigentum,

Ifd. Nr. 1: 80/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 548, Flurstück 16/13, Gebäude- und Freifläche, Stresemannallee 63—65, Tiroler Straße 101, Größe 85,11 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Wohnräumen und Abstellraum Nr. 055 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 13610 bis 13992) sowie teilweise in der Veräußerung

(laut Gutachten 4-Zimmer-Eigentumswohnung im 13. OG, ca. 102,71 m² Wohnfläche),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Freitag, den 1. August 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 101, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 9. 2002 (Versteigerungsvermerk):

Strobach & Nichtern GmbH, Kennedyallee 102, 60596 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

131 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 20. 5. 2003 **Amtsgericht**

9599

84 K 242/01: In der Zwangsversteigerungssache über die im Grundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Blatt 4655, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 554, Flurstück 271, Hof- und Gebäudefläche, Lerchesbergring 57, Größe 12,74 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 554, Flurstück 272/2, Hof- und Gebäudefläche, Lerchesbergring 57, Größe 2,26 Ar

(laut Gutachten Einfamilienhaus als massiver Fachdach-Bungalow),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Donnerstag, den 28. August 2003, 10.30 Uhr,

Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Eigentümer am 13. 9. 2001 (Versteigerungsvermerk):

1. Herr Kazuhiro Nishimura,

2. Frau Anna Nishimura geb. Toth,

beide wohnhaft Lerchesbergring 57, 60598 Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 175 971,30 Euro.

Für jede ideelle Hälfte auf

587 985,65 Euro.

Für das Grundstück Ifd. Nr. 2 auf

1 073 713,— Euro.

Für das Grundstück Ifd. Nr. 3 auf

102 258,30 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 9. 5. 2003 **Amtsgericht**

9600

84 K 196/02: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk 26 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Blatt 1016, eingetragene Wohnungseigentum,

Ifd. Nr. 1: 120/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 412, Flurstück 23, Gebäude- und Freifläche, Ostendstraße 67, Größe 4,31 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 7 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 1010 bis 1018).

Die Nutzung einer Grundstücksfläche zugunsten des Wohnungseigentums Nr. 9 ist geregelt

(laut Gutachten Eigentumswohnung im 3. OG aufgeteilt in 4 Wohneinheiten, ca. 98 m² Wohnfläche),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Donnerstag, den 28. August 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 25. 7. 2002 (Versteigerungsvermerk):

Rechtsanwalt Dr. Gerhard Th. Walter, Cronstettenstraße 30, 60322 Frankfurt am Main, als Insolvenzverwalter über das Vermögen des Herrn Burghard Schleiter, Fichardstraße 35, 60322 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

190 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 9. 5. 2003 **Amtsgericht**

9601

84 K 287/02: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Blatt 13780, eingetragene Wohnungseigentum,

Ifd. Nr. 1: 68/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 548, Flurstück 16/13, Gebäude- und Freifläche, Stresemannallee 63—65, Tiroler Straße 101, Größe 85,11 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Wohnräumen und Abstellraum Nr. 171 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 13610 bis 13992) sowie teilweise in der Veräußerung

(laut Gutachten 3-Zimmer-Eigentumswohnung im 10. OG, ca. 87,90 m² Wohnfläche),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Freitag, den 15. August 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 101, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 9. 2002 (Versteigerungsvermerk):

Strobach & Nichtern GmbH, Kennedyallee 102, 60596 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 125 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 21. 5. 2003 Amtsgericht

9602

84 K 401/02: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk Nieder-Eschbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung 630, Blatt 2144, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 17, Gemarkung Nieder-Eschbach, Flur 4, Flurstück 197/2, Gebäude- und Freifläche, Karl-Bieber-Höhe 21, Größe 10,64 Ar (laut Gutachten: Dreifamilienwohnhaus mit Garagengebäude [im Bau]),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Mittwoch, den 17. September 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Eigentümer am 2. 9. 2002 (Versteigerungsvermerk):

1. Herr Horst Schneider,
2. Frau Angelika Schneider geb. Hentschel,

beide Albert-Einstein-Straße 57, 60437 Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

490 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 12. 5. 2003 Amtsgericht

9603

65 K 62/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Friedberg, Blatt 8104,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Friedberg (Hessen), 656/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 4, Nr. 69, Gebäude- und Freifläche, Vorstadt zum Garten 33, Größe 6,04 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Gewerberäumen, der Wohnung und den Räumen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; Sondernutzungsrechte sind begründet; dem hier eingetragenen Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht an der Grundstücksfläche im Freiflächenplan bezeichnet mit Nr. 1 zugeordnet,

soll am Freitag, dem 25. Juli 2003, 8.45 Uhr, im Saal 28, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 30. 8. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rene Seto, 61231 Bad Nauheim.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert: 256 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 20. 5. 2003 Amtsgericht

9604

61 K 80/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Ober-Mörlen, Blatt 4939,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Ober-Mörlen, Flur 9, Nr. 65, Hof- und Gebäudefläche, Egerländer Straße 3, Größe 6,91 Ar,

soll am Freitag, dem 25. Juli 2003, 10.30 Uhr, im Saal 28, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eigentümer am 17. 10. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut Zuber, Christiane Stahl, Anette Holzhausen und Elke Lobgesang,

— in Erbengemeinschaft —.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert: 194 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 21. 5. 2003 Amtsgericht

9605

K 45/02: Das im Grundbuch von Obervorschütz, Band 40, Blatt 1269, eingetragene Grundeigentum, Ifd. Nr. 1 und 2 Bestandsverzeichnis,

Ifd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 189/85, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hauptstraße 35, Größe 4,00 Ar,

Ifd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 85/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hauptstraße 35, Größe 1,10 Ar,

soll am Freitag, dem 26. September 2003, 10.00 Uhr, Raum 15, I. Stock des Amtsgerichtsgebäudes Schladenweg 1 in 34560 Fritzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 9. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Thomas Hempel, Gudensberg-Obervorschütz.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Ifd. Nr. 1 und 2 Bestandsverzeichnis auf

112 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 13. 5. 2003 Amtsgericht

9606

K 30/01: Das im Grundbuch von Zimmersrode, Band 29, Blatt 864, eingetragene Grundeigentum, Ifd. Nr. 1 und 2 Bestandsverzeichnis,

Ifd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 70, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Bornstraße 5, Größe 1,91 Ar,

Ifd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 71, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Bornstraße 5, Größe 0,40 Ar,

soll am Freitag, dem 8. August 2003, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock des Amtsgerichtsgebäudes Schladenweg 1 in 34560 Fritzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 10. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Kopf, Mariendorfer Damm 110, 12109 Berlin (Tempelhof-Schöneberg).

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Ifd. Nr. 1 und 2 Bestandsverzeichnis auf

69 388,— Euro.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 74 a bzw. § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 21. 5. 2003 Amtsgericht

9607

K 52/02: Das im Grundbuch von Gombeth, Band 20, Blatt 580, eingetragene Grundeigentum,

Ifd. Nr. 6 Bestandsverzeichnis, Flur 12, Flurstück 6, Gebäude- und Freifläche, Kernstraße 6, Größe 2,78 Ar,

soll am Montag, dem 29. September 2003, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock des Gerichtsgebäudes Schladenweg 1 in 34560 Fritzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 9. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ewald Günter,
b) Helga Günter-Wagner,

beide wohnhaft Kirchplatz 3, 16827 Alt Ruppin, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Ifd. Nr. 6 Bestandsverzeichnis auf 60 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 19. 5. 2003 Amtsgericht

9608

K 25/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Wohnungs-Grundbuch von Fürth, Band 87, Blatt 3219, Miteigentumsanteil von 320,86/1 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Fürth/Odw., Flur 1, Flurstück 609/3, Gebäude- und Freifläche, Robert-Koch-Straße 2, Größe 7,56 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss und Dachgeschoss nebst Kellerraum, Treppe und Garage im Kellergeschoss des Hauses 1, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 3219 bis 3220); der hier betroffene Miteigentumsanteil ist durch das zu dem anderen Miteigentumsanteil gehörende Sondereigentumsrecht beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums ist Bezugnahme auf die Bewilligung vom 7. Dezember 1988 erfolgt,

soll am Freitag, dem 25. Juli 2003, 9.00 Uhr, Raum 8, im Erdgeschoss des Gerichtsgebäudes in Fürth (Odenwald), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 8. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Engelbert Kohl und Ute Henni Kohl, 64658 Fürth.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

185 000,— Euro.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von in der Regel $\frac{1}{10}$ des festgesetzten Verkehrswerts zu leisten.

Laut Gutachten ist das Grundstück mit einem Wohnhaus und Wohnhausanbau mit je einer integrierten Garage bebaut. Die hier betroffene Einheit Nr. 1 ist gemäß Gutachten an der Südseite errichtet und weist eine Fläche von ca. 105 qm (ohne Garage) auf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fürth (Odw.), 15. 5. 2003 Amtsgericht

9609

5 K 59/00: Termin zur Versteigerung der im Grundbuch von Neuschwambach, Band 10, Blatt 266, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 17—18 und 21—23 des Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Neuschwambach, Flur 4, Flurstück 205, Gebäude- und Freifläche, Neuschwambach 5, Größe 18,45 Ar,

Wert: 153 387,56 Euro,

lfd. Nr. 23, Gemarkung Neuschwambach, Flur 4, Flurstück 98, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Mittelfeld, Größe 234,77 Ar, Wert: 34 787,85 Euro,

Gesamtwert: 188 155,41 Euro,

durch Zwangsvollstreckung ist bestimmt auf Donnerstag, den 2. Oktober 2003, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoss, Neubau).

Der Verkehrswert der Versteigerungsobjekte (zu Nr. 17 bebaut mit zweigeschossigem Fachwerk-Wohngebäude mit landwirtschaftlich und gewerblich genutzten Bauteilen; zu Nr. 23 bebaut mit Feldscheune) ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt worden.

Eingetragener Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (23. 6. 2000):

Hugo Jörges.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 22. 5. 2003

Amtsgericht

9610

K 130/2002: Das im Wohnungsgrundbuch von Gelnhausen, Blatt 6304, eingetragene Wohnungseigentum, 51/1 000 Miteigentumsanteil am Grundstück,

Gemarkung Gelnhausen, Flur 1, Flurstück 678/1, Gebäude- und Freifläche, Fürstenhofstraße 3, 5, Größe 7,23 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3 und gelb gekennzeichnet,

soll am Donnerstag, dem 21. August 2003, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoss, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 11. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Domenico Pellegrino in Gelnhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

50 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 24. 4. 2003

Amtsgericht

9611

42 K 6/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Gießen, Blatt 11311,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 358/2, Hof- und Gebäudefläche, Gnauthstraße 11, Größe 3,90 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. August 2003, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1 in Gießen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 3. 2002 (Eintragungstag des Versteigerungsvermerks):

a) Robert Philipp Rack, Kurt-Schumacher-Straße 12 a, 61203 Reichelsheim,

b) Hermine Hildegard Guhr geb. Fuhr, Heldestraße 23, 35398 Gießen,

c) Reinhard Rack, verstorben am 14. 7. 1994 und gemäß Erbschein des Amtsgerichts Friedberg vom 20. 6. 2002 (880 VI 337/2002) beerbt von Timo Rack und Claudia Jakobi,

d) Aloisius Wilhelm Eß, Lindenhof, 61203 Reichelsheim/Dorn-Assenheim,

e) Heinz Eß, Wetteraustraße 15, 61203 Reichelsheim/Dorn-Assenheim,

f) Heribert Eichler, Untergasse 6, 61203 Reichelsheim/Dorn-Assenheim,

g) Anna Petri geb. Rack, Pestalozzistraße 24, 63303 Sprendlingen-Dreieich,

h) Josepha Wilma Diegelmann geb. Rack, Assenheimer Straße 20, 61203 Reichelsheim/Dorn-Assenheim,

— zu a) bis h) in Erbengemeinschaft zur Hälfte —,

i) Georg Wilhelm Eichler, verstorben am 4. 1. 1983 und gemäß Erbschein des Amtsgerichts Friedberg vom 12. 10. 1984 (VI E 3/83) beerbt worden von Tobias Eichler, Heribert Eichler und Maria Irmgard Thureau,

j) Tobias Eichler, Untergasse 3, 61203 Reichelsheim,

k) Maria Irmgard Thureau geb. Eichler, Faulgasse 4, 61197 Florstadt,

l) Heribert Eichler, Untergasse 6, 61203 Reichelsheim/Dorn-Assenheim,

m) Elisabeth Eß geb. Diel, Hauptstraße 15, 61203 Reichelsheim, verstorben am 13. 9. 1991 und gemäß Erbschein des Amtsgerichts Friedberg vom 14. 5. 1992 (VI E 23/1991) beerbt worden von Heinz Eß und Margot Heckner (s. o.),

n) Heinz Eß, Wetteraustraße 15, 61203 Reichelsheim/Dorn-Assenheim,

o) Margot Heckner geb. Eß, verstorben am 8. 12. 1995 und gemäß Erbschein des Amtsgerichts Friedberg vom 27. 2. 1996 (VI H 108/95) beerbt worden von Ernst Joseph Heckner und Brigitte Margarete Kulik geb. Heckner,

p) Aloisius Wilhelm Eß, Lindenhof, 61203 Reichelsheim/Dorn-Assenheim,

— zu i) bis p) in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

150 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 21. 5. 2003

Amtsgericht

9612

42 K 62/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Krofdorf-Gleiberg, Blatt 4749,

lfd. Nr. 3, Flur 34, Nr. 251/12, Gebäude- und Freifläche, Wetzlarer Straße 4, Größe 9,17 Ar

(lt. Gutachten bebaut mit Wohn-, Werkstatt- und Ausstellungsgebäude),

soll am Mittwoch, dem 3. Oktober 2003, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1 in Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 6. 2002 (Eintragungstag des Versteigerungsvermerks):

Peter Haus und Helmut Peter als Gesellschafter bürgerlichen Rechts.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

384 000,— Euro.

Auf das im Versteigerungstermin am 21. 5. 2003 abgegebene Meistgebot wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 21. 5. 2003

Amtsgericht

9613

42 K 106/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Rodheim, Blatt 5572,

lfd. Nr. 1, ein Drittel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 23, Flurstück 129/1, Gebäude- und Freifläche, Gießener Straße 7, Größe 4,06 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Untergeschoss, Nr. 1 des Aufteilungsplans,

soll am Mittwoch, dem 13. August 2003, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1 in Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 8. 2002 (Eintragungstag des Versteigerungsvermerks):

Dieter Haus, geb. am 4. 3. 1956, In der Wiese 23, 35435 Wettenberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

62 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 21. 5. 2003

Amtsgericht

9614

42 K 60/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Ruttershausen, Blatt 336,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Nr. 444/1, Hof- und Gebäudefläche, Kirchberg 7, Größe 9,13 Ar

(lt. Gutachten, 2-geschossiges Wohngebäude, unterkellert),

soll am Mittwoch, dem 6. August 2003, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1 in Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 8. 2001 (Eintragungstag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Moos und Karolina Moos geb. Geto, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

63 500,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 27. 5. 2003

Amtsgericht

9615

42 K 73/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Laubach, Blatt 3537,

lfd. Nr. 5, Flur 12, Flurstück 80/14, Gebäude- und Freifläche, Philipp-Reis-Straße 29, Größe 49,99 Ar,

soll am Donnerstag, dem 21. August 2003, 10.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1 in Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 6. 2002 (Eintragungstag des Versteigerungsvermerks):

Martin Becker.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

550 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 27. 5. 2003

Amtsgericht

9616

42 K 105/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Gießen, Gemarkung Gießen,

a) Blatt 22942, lfd. Nr. 1: 141/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 13, Flurstück 32/3, Gebäude- und Freifläche,

Heegstrauchweg 6 A und 6 B, Größe 26,45 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Erdgeschoss gelegenen nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen, im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 3 bezeichnet,

b) Blatt 22943, lfd. Nr. 1: 276/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 13, Flurstück 32/3, Gebäude- und Freifläche, Heegstrauchweg 6 A und 6 B, Größe 26,45 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Erdgeschoss gelegenen nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen, im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 4 bezeichnet,

c) Blatt 23001, lfd. Nr. 1: 30/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 13, Flurstück 32/3, Gebäude- und Freifläche, Heegstrauchweg 6 A und 6 B, Größe 26,45 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem in der Tiefgarage gelegenen Kfz-Einstellplatz, im Aufteilungsplan mit der Nr. 62 bezeichnet,

d) Blatt 23008, lfd. Nr. 1: 30/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 13, Flurstück 32/3, Gebäude- und Freifläche, Heegstrauchweg 6 A und 6 B, Größe 26,45 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem in der Tiefgarage gelegenen Kfz-Einstellplatz, im Aufteilungsplan mit der Nr. 69 bezeichnet,

e) Blatt 23009, lfd. Nr. 1: 30/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 13, Flurstück 32/3, Gebäude- und Freifläche, Heegstrauchweg 6 A und 6 B, Größe 26,45 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem in der Tiefgarage gelegenen Kfz-Einstellplatz, im Aufteilungsplan mit der Nr. 70 bezeichnet,

f) Blatt 23010, lfd. Nr. 1: 30/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 13, Flurstück 32/3, Gebäude- und Freifläche, Heegstrauchweg 6 A und 6 B, Größe 26,45 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem in der Tiefgarage gelegenen Kfz-Einstellplatz, im Aufteilungsplan mit der Nr. 71 bezeichnet,

g) Blatt 23011, lfd. Nr. 1: 30/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 13, Flurstück 32/3, Gebäude- und Freifläche, Heegstrauchweg 6 A und 6 B, Größe 26,45 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem in der Tiefgarage gelegenen Kfz-Einstellplatz, im Aufteilungsplan mit der Nr. 72 bezeichnet,

h) Blatt 23019, lfd. Nr. 1: 30/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 13, Flurstück 32/3, Gebäude- und Freifläche, Heegstrauchweg 6 A und 6 B, Größe 26,45 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem in der Tiefgarage gelegenen Kfz-Einstellplatz, im Aufteilungsplan mit der Nr. 80 bezeichnet,

i) Blatt 23020, lfd. Nr. 1: 30/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 13, Flurstück 32/3, Gebäude- und Freifläche, Heegstrauchweg 6 A und 6 B, Größe 26,45 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem in der Tiefgarage gelegenen Kfz-Einstellplatz, im Aufteilungsplan mit der Nr. 81 bezeichnet,

j) Blatt 23021, lfd. Nr. 1: 30/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 13, Flurstück 32/3, Gebäude- und Freifläche, Heegstrauchweg 6 A und 6 B, Größe 26,45 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem in der Tiefgarage gelegenen Kfz-Einstellplatz, im Aufteilungsplan mit der Nr. 82 bezeichnet,

stellplatz, im Aufteilungsplan mit der Nr. 82 bezeichnet,

k) Blatt 23028, lfd. Nr. 1: 30/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 13, Flurstück 32/3, Gebäude- und Freifläche, Heegstrauchweg 6 A und 6 B, Größe 26,45 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem in der Tiefgarage gelegenen Kfz-Einstellplatz, im Aufteilungsplan mit der Nr. 89 bezeichnet,

soll am Donnerstag, dem 4. September 2003, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1 in Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 8. 2002 (Eintragungstag des Versteigerungsvermerks):

Conso-Bau Construction Solid Planen + Bauen OHG.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) Blatt 22942 auf	60 000,— Euro,
b) Blatt 22943 auf	125 000,— Euro,
c) Blatt 23001 auf	8 000,— Euro,
d) Blatt 23008 auf	10 000,— Euro,
e) Blatt 23009 auf	10 000,— Euro,
f) Blatt 23010 auf	10 000,— Euro,
g) Blatt 23011 auf	10 000,— Euro,
h) Blatt 23019 auf	10 000,— Euro,
i) Blatt 23020 auf	10 000,— Euro,
j) Blatt 23021 auf	10 000,— Euro,
k) Blatt 23028 auf	8 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 27. 5. 2003

Amtsgericht

9617

42 K 147/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Birklar, Blatt 1063,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 423/3, Gebäude- und Freifläche, Bettenhäuser Straße, Größe 10,06 Ar,

soll am Donnerstag, dem 28. August 2003, 11.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1 in Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 10. 2002 (Eintragungstag des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Schmidt und Karin Schmidt geb. Langwasser, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

368 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 27. 5. 2003

Amtsgericht

9618

42 K 149/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Ruttershausen, Blatt 332,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 135/1, Hof- und Gebäudefläche, Untergasse 1 und 3, Größe 2,93 Ar,

soll am Donnerstag, dem 21. August 2003, 8.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1 in Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 10. 2002 (Eintragungstag des Versteigerungsvermerks):

Christa Scrafano geb. Saßning.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

124 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 27. 5. 2003

Amtsgericht

9619

24 K 128/02: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gernsheim, Blatt 5391, 5455, 5456,

Blatt 5391, BV Nr. 1, Miteigentumsanteil von 20/1 000 an Grundstück Flur 16, Nr. 368/5, Gebäude- und Freifläche, Taunusstraße 4—9, Spessartstraße 4—32, Rhönstraße 1—3, Größe 76,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 33 bezeichneten Räumen; Sondernutzungsregelungen an Freiflächen sind getroffen;

Blatt 5455, BV Nr. 1, Miteigentumsanteil von 3/1 000 an Grundstück Flur 16, Nr. 368/5, Gebäude- und Freifläche, Taunusstraße 4—9, Spessartstraße 4—32, Rhönstraße 1—3, Größe 76,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 97 bezeichneten Pkw-Einstellplatz; Sondernutzungsregelungen an Freiflächen sind getroffen;

Blatt 5456, BV Nr. 1, Miteigentumsanteil von 3/1 000 an Grundstück Flur 16, Nr. 368/5, Gebäude- und Freifläche, Taunusstraße 4—9, Spessartstraße 4—32, Rhönstraße 1—3, Größe 76,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 98 bezeichneten Pkw-Einstellplatz; Sondernutzungsregelungen an Freiflächen sind getroffen; soll am Dienstag, dem 2. September 2003, 10.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 10. 2002 und 22. 10. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Messner, Margarethe Helena, und Messner, Janusz Mieczyslaw, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Blatt 5391 auf	196 000,— Euro,
Blatt 5455 auf	8 000,— Euro,
Blatt 5456 auf	8 000,— Euro,
das gesamte Objekt auf	212 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 19. 5. 2003

Amtsgericht

9620

24 K 158/02: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Mörfeld, Blatt 12392,

BV Nr. 1, Flur 1, Nr. 138/1, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße 15, Größe 2,14 Ar,

soll am Dienstag, dem 2. September 2003, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 12. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Akbas, Muammer, und Akbas, Fatma,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

215 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 19. 5. 2003

Amtsgericht

9621

24 K 139/02: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nauheim, Blatt 6090,

BV Nr. 1, Flur 5, Nr. 881, Gebäude- und Freifläche, Nachtweide, Größe 0,15 Ar,

BV Nr. 2 zu 1, Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) an Grundstück Gemarkung Nauheim, Blatt 2369, BV Nr. 307 (Flur 5, Nr. 866), in Abt. II Nr. 41,

BV Nr. 3, Flur 5, Nr. 971, Gebäude- und Freifläche, Nachtweide 136, Größe 0,60 Ar, BV Nr. 4, Flur 5, Nr. 595/2, Gebäude- und Freifläche, Nachtweide 136, Größe 1,41 Ar, soll am Dienstag, dem 9. September 2003, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 10. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kohrs, Dieter, und Kohrs, Ina,
— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 1, BV Nr. 2 zu 1 auf 6 500,— Euro,
BV Nr. 3 auf 15 000,— Euro,

BV Nr. 4 auf 160 000,— Euro,
das gesamte Objekt auf 181 500,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 20. 5. 2003 **Amtsgericht**

9622

7 K 44/00: Das im Grundbuch von Niederzeuzheim, Band 45, Blatt 1510, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Flur 32, Flurstück 9/23, Gebäude- und Freifläche, Untere Heerstraße 6, Größe 9,19 Ar,

soll am Freitag, dem 29. August 2003, 9.00 Uhr, Raum 7, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude Gymnasiumstraße 2, 65589 Hadamar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 1. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Michael Weimer, geb. am 30. 5. 1960,
b) Elfriede Weimer geb. Winbeck, geb. am 12. 11. 1962,

Hadamar-Niederzeuzheim,
— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

269 450,82 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 22. 5. 2003 **Amtsgericht**

9623

42 K 135/01: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kesselstadt, Band 113, Blatt 3962: 1 346/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kesselstadt, Flur 15, Flurstück 192/2, Hof- und Gebäudefläche, Dresdner Straße 1 b und 1 c, Größe 26,37 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. C 50 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoss und Abstellraum C 50 im Keller;

soll am Montag, dem 3. November 2003, 10.00 Uhr, Raum E 08, Außenstelle Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 7. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dr. Klaus Rümmler, 06126 Halle.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

85 000,— Euro

(lt. Gutachten ETW im EG, ca. 72,5 qm Wohnfläche).

Die Zuschlagsversagungsgründe gemäß §§ 74 a und 85 a ZVG gelten nicht mehr.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 16. 5. 2003 **Amtsgericht**

9624

42 K 4/02: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kesselstadt, Blatt 110, Blatt 3885: 1 417/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kesselstadt, Flur 15, Flurstück 192/3, Hof- und Gebäudefläche, Dresdner Straße 1 a, Größe 27,64 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. D 35 bezeichneten Wohnung im 5. Obergeschoss, 4. Links und Abstellraum D 35 im Keller;

soll am Montag, dem 10. November 2003, 10.00 Uhr, Raum E 08, Außenstelle Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 2. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herbert Casaretto (geb. am 30. 4. 1946).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

65 000,— Euro

(lt. Gutachten ETW im 5. OG, ca. 63 qm Wohnfläche).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 14. 5. 2003 **Amtsgericht**

9625

42 K 5/02: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kesselstadt, Blatt 4689: 2 163/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kesselstadt, Flur 15, Flurstück 192/1, Hof- und Gebäudefläche, Dresdner Straße 1 d, Größe 20,96 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. A 66 bezeichneten Wohnung im 6. Obergeschoss und Lager- und Abstellraum Nr. A 66 im Keller;

soll am Montag, dem 10. November 2003, 10.00 Uhr, Raum E 08, Außenstelle Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 1. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herbert Casaretto (geb. am 30. 4. 1946).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

74 000,— Euro

(lt. Gutachten ETW im 6. OG, ca. 63 qm Wohnfläche).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 14. 5. 2003 **Amtsgericht**

9626

42 K 194, 195/02: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von

1. Hanau, Band 440, Blatt 14872: 14,1/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Hanau, Flur 50, Flurstück 13/9, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 7—13, Größe 19,40 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 42 des Aufteilungsplanes;

2. Hanau, Band 440, Blatt 14873: 14,4/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Hanau, Flur 50, Flurstück 13/9, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 7—13, Größe 19,40 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 43 des Aufteilungsplanes; soll am Dienstag, dem 4. November 2003, 10.30 Uhr, Raum E 08, Außenstelle Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 9. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Peter Wesch, 22457 Hamburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf jeweils

40 000,— Euro

(lt. Gutachten ETW im EG bzw. 1. OG, ca. 27 qm Wohnfläche).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 16. 5. 2003 **Amtsgericht**

9627

42 K 260/02: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hanau, Blatt 10687,

Rest-Verz. lfd. Nr. 1: 278/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hanau, Flur 48, Flurstück 425/28, Hof- und Gebäudefläche, Mühltorweg 7, Größe 3,17 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Keller, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet; im Übrigen nach dem Grundbuchinhalt;

soll am Mittwoch, dem 27. August 2003, 9.00 Uhr, Raum E 08, Gerichtsgebäude, 63450 Hanau, Engelhardstraße 21, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 12. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Diana Beutler geb. Engel, Hanau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

58 700,— Euro.

Lt. Gutachten handelt es sich um eine Wohnung im Erdgeschoss, bestehend aus 3 Zimmer, Küche, Bad, Flur, WC — ca. 82 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 20. 5. 2003 **Amtsgericht**

9628

42 K 275/01: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kesselstadt, Band 136, Blatt 4670: 2 655/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kesselstadt, Flur 15, Flurstück 192/1, Hof- und Gebäudefläche, Dresdener Straße 1 d,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. A 53 bezeichneten Wohnung im 3. Obergeschoss und Lager- und Abstellraum Nr. A 53 im Keller;

soll am Montag, dem 24. November 2003, 10.00 Uhr, Raum E 08, Außenstelle Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 1. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerd Steinicke, 22159 Hamburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

85 000,— Euro

(lt. Gutachten ETW im 3. OG, ca. 78 qm Wohnfläche).

Die Zuschlagsversagungsgründe gemäß §§ 74 a und 85 a ZVG gelten nicht mehr.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 20. 5. 2003

Amtsgericht

9629

K 7/01: Das im Grundbuch von 34576 Homberg (Efze), Bezirk Holzhausen, Band 21, Blatt 364, eingetragene Grundeigentum, lfd. Nr. 8 des Best.-Verz., Flur 5, Flurstück 194/3, Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße 19, Größe 11,64 Ar,

Landwirtschaftsfläche, Mittelstraße 19, Größe 5,30 Ar,
Landwirtschaftsfläche, Mittelstraße 19, Größe 7,50 Ar,
Verkehrsfläche, Rosengasse, Größe 0,30 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. August 2003, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude 34576 Homberg (Efze), Obertorstraße 9, Sitzungssaal II, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 7. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Friedrich gen. Fritz Lauterbach, geb. am 4. 6. 1946, Homberg-Holzhausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 bzw. § 85 ZVG festgesetzt auf 115 550,— Euro.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Homburg (Efze), 20. 5. 2003

Amtsgericht

9630

K 10/01: Das im Grundbuch von 34576 Homberg (Efze), Bezirk Lützelwig, Band 7, Blatt 107, eingetragene Grundeigentum, lfd. Nr. 10 des Best.-Verz., Flur 5, Flurstück 90/5, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe Haus Nr. 21^{1/2}, Größe 32,10 Ar,

soll am Freitag, dem 12. September 2003, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude 34576 Homberg (Efze), Obertorstraße 9, Sitzungssaal I, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 7. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hannelore Becker geb. Hühner, Homberg-Lützelwig.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 bzw. § 85 ZVG festgesetzt auf 106 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Homburg (Efze), 7. 5. 2003

Amtsgericht

9631

640 K 333/01: Das im Grundbuch von Kassel, Blatt 22335, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1: Miteigentumsanteil von 75,93/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur N, Flurstück 643/142, Gebäude- und Freifläche, Hafensstraße 32, Größe 7,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. W 9, K 9 des Aufteilungsplans; der eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsregelung ist getroffen;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter;

Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, durch Kon-

kursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, durch teilenden Eigentümer;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 9. Dezember 1998

(ETW im DG eines viergesch. Wohnhauses mit 66,27 m² Wohnfläche),

soll am Montag, dem 18. August 2003, 11.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. OG, Zimmer 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 1. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Axel Waldhelm.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 13 250,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 19. 2. 2003

Amtsgericht

9632

640 K 5/2002: Die im Grundbuch von Kassel, Blatt 10820, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 5, Gemarkung Kassel, Flur 48, Flurstück 84/1, LB 7692, Gebäude- und Freifläche, Mombachstraße 76, Größe 1,27 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Kassel, Flur 48, Flurstück 87/17, Gebäude- und Freifläche, Mombachstraße 76, Größe 5,92 Ar

(Drei-Fam.-Wohnhaus mit 3 Wohnungen, Wfl. insgesamt 174,58 m²; Garage; Grundstückgröße 5,92 Ar + ungebauter Grundstücksteilfläche von 1,27 Ar),

sollen am Montag, dem 25. August 2003, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. OG, Zimmer 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 1. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Christoph Heydendahl.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG insgesamt: 120 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 26. 2. 2003

Amtsgericht

9633

640 K 49/02: Das im Grundbuch von Kassel, Blatt 22523, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 71/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 14, Flurstück 42/1, Gebäude- und Freifläche, Gottschalkstraße 61, Größe 4,53 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 7, K 7 des Aufteilungsplans; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 22517 bis 22535); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 20. September 1999 (UR 292, Notar Dr. Müser, Essen)

(ETW mit 79,05 m² Wfl. im 1. OG),

soll am Montag, dem 4. August 2003, 9.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. OG, Zimmer 101 (Sitzungssaal), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 25. 2. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wilhelmus Smeelen.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 35 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 16. 5. 2003

Amtsgericht

9634

640 K 104/02: Das im Grundbuch von Rothenditmold, Blatt 1984, eingetragene Teileigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil vom 7,39/100 an dem Grundstück Gemarkung Rothenditmold, Flur 2, Flurstück 122/2, Gebäude- und Freifläche, Marburger Straße 57, Größe 16,05 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. W 1, KW 1 des Aufteilungsplans; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 9. September 1999/17. November 1999

(ETW m. Keller, EG li., Wfl. 54,21 m², Bj. 1955),

soll am Dienstag, dem 19. August 2003, 11.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. OG, Zimmer 101 (Sitzungssaal), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 6. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Uwe Horn.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 44 500,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 7. 2. 2003

Amtsgericht

9635

640 K 423/02: Das im Grundbuch von Kassel, Blatt 17655, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 52,031/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 19, Flurstück 16/2, Gebäude- und Freifläche, Bleichenweg, Größe 3,97 Ar,

Flurstück 16/3, Gebäude- und Freifläche, Bleichenweg, Größe 44,39 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. App. 95 und dem Abstellraum Nr. Bod. 95 des Aufteilungsplans; der eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 12. 7., 8. 10. und 2. 12. 1991, eingetragen am 6. 1. 1992

(1-Zi.-ETW, 2. OG, ca. 20,5 m² Wfl.),

soll am Montag, dem 28. Juli 2003, 11.15 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. OG, Zimmer 101 (Sitzungssaal), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 8. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Heinz Schubert,
b) Christine Schubert,
— je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 20 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 15. 5. 2003

Amtsgericht

9636

640 K 58/01: Das im Grundbuch von Heckerhausen, Blatt 1751, eingetragene Grundstück,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Gemarkung Heckerhausen, Flur 8, Flurstück 52/18, LB 1491, Gebäude- und Freifläche, Auf der Lieth 34, Größe 6,19 Ar

(1- bis 2-Familien-Haus, Garagenvorbau für 2 Pkw, Carport, Wfl. insgesamt 224,20 qm, Baujahr 1996),

soll am Donnerstag, dem 11. September 2003, 9.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32-34, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 3. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Langlotz, Michaela.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

335 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 20. 3. 2003

Amtsgericht

9637

640 K 205/2001: A) das im Grundbuch von Martinhagen, Blatt 1156, zu je 1/2 eingetragene Grundstück

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Martinhagen, Flur 7, Flurstück 45/2, Gebäude- und Freifläche, Zierenberger Straße 4, Größe 19,39 Ar,

B) das im Grundbuch von Martinhagen, Blatt 1158, zu je 1/6 eingetragene Grundstück

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Martinhagen, Flur 7, Flurstück 48/4, Verkehrsfläche, Zierenberger Straße, Größe 0,24 Ar,

C) das im Grundbuch von Martinhagen, Blatt 1158, zu je 1/6 eingetragene Grundstück

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Gemarkung Martinhagen, Flur 7, Flurstück 48/5, Verkehrsfläche, Zierenberger Straße, Größe 0,64 Ar

(Einfamilienhaus, 2-gesch., Wfl. ca. 120 m², Bj. um 1900; Stall-/Scheunengebäude; Grundstücksgröße 1 939 m² + 2/6 Miteigentumsanteile an Verkehrsfläche von 88 m²),

sollen am Montag, dem 25. August 2003, 11.15 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32-34, 1. OG, Zimmer 101 (Sitzungssaal), zwecks Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 8. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Johann Kloos,

b) Rosina Kloos,

— zu je 1/2 bzw. 1/6 —.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

insges. 42 867,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 6. 3. 2003

Amtsgericht

9638

640 K 424/00: Das im Grundbuch von Kassel, Blatt 22103, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1: Miteigentumsanteil von 34,46/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 19, Flurstück 66/6, Gebäude- und Freifläche, Franzgraben 12, 14, 16, Größe 17,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 21, K 21 des Aufteilungsplans; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 22083 bis 22110);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 9. Oktober 1998/8. Januar 1999 (UR 1957, 2 Notar Weinmann, Stuttgart-Bad Cannstatt)

(ETW, 1. OG links, Wfl. ca. 60 qm), soll am Dienstag, dem 26. August 2003, 11.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32-34, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 11. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Langer, Dirk,

b) Langer, Myriam, geb. Nawrot,

— je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

23 008,13 Euro.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a I ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 18. 2. 2003

Amtsgericht

9639

640 K 26/2002: Die im Grundbuch von Kassel, Blatt 19213, eingetragenen je halben Miteigentumsanteile des Wohnungseigentumsrechts,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 98/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 19, Flurstück 133/5, LB 8434, Gebäude- und Freifläche, Gartenstraße 8, Größe 21,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 39, A 39 des Aufteilungsplans; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsregelung ist getroffen; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 1. Dezember 1992, 20. Juli und 2. August 1993

(Eigentumswohnung, 2. OG mit Balkon + Keller, Wfl. ca. 23,88 m², Bj. 1993),

sollen am Dienstag, dem 26. August 2003, 9.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32-34, 1. OG, Zimmer 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungseigentümer am 27. 2. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Haag, Peter,

b) Haag, Ottilie, geb. Busam,

— je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

26 500,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 12. 2. 2003

Amtsgericht

9640

640 K 309/01: Das im Grundbuch von Altenritte, Blatt 1056, eingetragene Grundstück,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 8, Gemarkung Altenritte, Flur 2, Flurstück 75/99, LB 876, Bauplatz, Hessenbergstraße, Größe 15,55 Ar

(Zweifamilienhaus, Hessenbergstraße 71, Baunatal; 1-geschossig, mit ausgeb. DG, voll unterkellert; 2 separate Wohnungen bzw. Mieteinheiten, wobei eine Mieteinheit zu Büro und Arbeitsräumen ausgebaut wurde; Bj. 1984; das Gebäude wurde sehr aufwendig

und anspruchsvoll gestaltet; Doppelgarage, Swimmingpool),

soll am Mittwoch, dem 3. September 2003, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32-34, 1. Obergeschoss, Sitzungssaal 101, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 10. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Dr. Gerd Hauser,

b) Ingeborg Hauser geb. Jürgensmeyer,

— je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

580 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 4. 3. 2003

Amtsgericht

9641

640 K 695/2001: Die im Grundbuch von Niedervellmar, Blätter 1071 und 1091, eingetragenen Grundstücke,

a) Niedervellmar, Blatt 1071, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 11, Gemarkung Niedervellmar, Flur 7, Flurstück 124/4, Gebäude- und Freifläche, Berliner Straße 7, Größe 30,43 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 12, Gemarkung Niedervellmar, Flur 7, Flurstück 122/4, LB 1170, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Berliner Straße, Größe 17,79 Ar, Flurstück 123/1, Gebäude- und Freifläche, Berliner Straße 7, Größe 43,26 Ar,

b) Niedervellmar, Blatt 1091, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 4, Gemarkung Niedervellmar, Flur 7, Flurstück 122/3, LB 1211, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Berliner Straße, Größe 17,91 Ar

(Lagerhalle und Bürogebäude, Bauj. 1962, Nutzflächen von 2550 m² und 525 m², Parkplatzflächen, Grundstücksgröße 109,39 Ar),

sollen am Montag, dem 1. September 2003, 9.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32-34, 1. Obergeschoss, Sitzungssaal 101, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 12. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Koch.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

für Grundstücke

lfd. Nr. 11 und 12

580 000,— Euro,

für Grundstück lfd. Nr. 4

72 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 6. 3. 2003

Amtsgericht

9642

640 K 696/2001: Das im Grundbuch von Oberzwehren, Blatt 2951, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 4/1 000 an dem Grundstück, Gemarkung Oberzwehren, Flur 2, Flurstück 44/5, LB 1584, Gebäude- und Freifläche, Oberzwehrener Straße 64, 66, Größe 47,23 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung W 99, AR 99 des Aufteilungsplans; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt; der eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter;

Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung; durch Grundpfandrechtsgläubiger;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sonder-
eigentums Bezugnahme auf Bewilligungen
vom 11. Februar 1991/26. Februar 1992 und
5. Mai 1992; eingetragen am 8. Oktober 1992,
10. Dezember 1994, 26. April 1995

(ETW im Kellergeschoss, Wfl. 23,12 m², Bj.
1991, Kellerraum),

soll am Dienstag, dem 2. September 2003,
11.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts
Kassel, Friedrichstraße 32—34, 1. Oberge-
schoss, Sitzungssaal 101, im Wege der
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 2. 2002
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
merks):

Gering, Martin, Sonthofen.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

9 700,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“
wird hingewiesen.

Kassel, 20. 2. 2003

Amtsgericht

9643

5 K 25/02: Folgender Grundbesitz, einge-
tragen im Grundbuch von Stadtallendorf,
Band 110, Blatt 3679,

lfd. Nr. 25 Gemarkung Stadtallendorf,
Flur 44, Flurstück 365/6, Gebäude- und
Freifläche, Müllerwegstannen, Größe 68,85
Ar,

soll am Mittwoch, dem 6. August 2003,
14.00 Uhr, Raum 116, I. Stock im Gerichts-
gebäude, Niederrheinische Straße 32, 35274
Kirchhain, durch Zwangsvollstreckung ver-
steigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 7. 2002
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
merks):

Fa. Konrad Herbst, Inh. Rolf Herbst
GmbH & Co., Metallwarenfabrik i. K., 35260
Stadtallendorf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

260 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“
wird hingewiesen.

Kirchhain, 24. 4. 2003

Amtsgericht

9644

5 K 40/98: Folgendes Grundeigentum, einge-
tragen im Grundbuch von Josbach, Band
15, Blatt 436,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Josbach, Flur 1,
Flurstück 4/4, Grünland, in der Sälzerbach,
Größe 7,30 Ar,

Wasserfläche (Mühlteich), daselbst, Größe
9,58 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Josbach, Flur 1,
Flurstück 4/7, Weg, in der Sälzerbach, Größe
18,77 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Josbach, Flur 1,
Flurstück 4/6, Wasserfläche, Der Josbach,
Größe 0,87 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Josbach, Flur 1,
Flurstück 4/9, Brunnenanlage, in der Sälzer-
bach, Größe 20,54 Ar,

Flur 1, Flurstück 4/5, Hof- und Gebäude-
fläche, Niedlingsmühle, Hs. Nr. 56, Größe
18,00 Ar,

Gartenland, Größe 9,20 Ar,

Hutung, in der Sälzerbach, Größe 36,76
Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Josbach, Flur 13,
Flurstück 3/3, Hof- und Gebäudefläche,
Niedlingsmühle, Hs. Nr. 56, Größe 54,72 Ar,

soll am Mittwoch, dem 13. August 2003,
9.30 Uhr, Raum 116, I. Stock im Gerichts-
gebäude Niederrheinische Straße 32, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 10. 1998
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
merks):

Lothar Lang, Niedlingsmühle 1, 35282
Rauschenberg-Josbah.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1, Gemarkung Josbach, Flur 1,

Flurstück 4/4 auf 2 560,— Euro,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Josbach, Flur 1,

Flurstück 4/7 auf 490,— Euro,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Josbach, Flur 1,

Flurstück 4/6 auf 20,— Euro,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Josbach, Flur 1,

Flurstück 4/9, und Flur 1, Flurstück 4/5 auf

12 270,— Euro,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Josbach, Flur 13,

Flurstück 3/3 auf 149 930,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“
wird hingewiesen.

Kirchhain, 5. 5. 2003

Amtsgericht

9645

9 K 9/02: Folgendes Wohnungs- und Teil-
eigentum, eingetragen im Grundbuch von
Fischbach,

A) Blatt 4083,

lfd. Nr. 1: 2 047/10 000 Miteigentumsanteil
an dem Grundstück Flur 25, Flurstück 69/32,
Gebäude- und Freifläche, Eppsteiner Straße
50 A, Größe 5,02 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung und dem Kellerraum, im Auf-
teilungsplan jeweils mit Nr. „3“ bezeichnet,

B) Blatt 4087,

lfd. Nr. 1: 1/10 000 Miteigentumsanteil an
dem Grundstück Flur 25, Flurstück 69/32,
Gebäude- und Freifläche, Eppsteiner Straße
50 A, Größe 5,02 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der Garage, im Aufteilungsplan mit Nr.
„P 3“ bezeichnet,

Sondereigentumrecht an einem Kraftfahr-
zeugfreistellplatz, im Aufteilungsplan mit
Nr. „3“ bezeichnet,

soll am Dienstag, dem 26. August 2003,
10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoss, im Ge-
richtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgi-
sches Schloss), durch Zwangsvollstreckung
versteigert werden.

Im ersten Termin wurde der Zuschlag ge-
mäß § 74 a ZVG versagt.

Eingetragene Eigentümerin:

Gorica Höblich in Kelkheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

A) auf 171 650,— Euro,

B) auf 9 900,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“
wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 25. 3. 2003

Amtsgericht

9646

11 K 50/02: Folgendes Grundeigentum,
eingetragen im Grundbuch von Schwalefeld,
I. Band 12, Blatt 332 (Az. 11 K 50/02),

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Gemar-
kung Schwalefeld, Flur 3, Flurstück 9/8,
Weg, Das lüttige Schwalefeld, Größe 1,14 Ar,
II. Band 18, Blatt 516 (Az. 11 K 51/02),

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Wohnungs-
eigentumsrecht, bestehend aus einem halben
Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung
Schwalefeld, Flur 3, Flurstück 9/9,
Gebäude- und Freifläche, Am Schwalefelder
Treis 8, Größe 9,87 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der im
Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten
Wohnung,

soll am Freitag, dem 25. Juli 2003, 10.30
Uhr, Raum 132, I. OG, im Gerichtsgebäude,
Hagenstraße 2, 34497 Korbach, zwecks Auf-
hebung der Gemeinschaft versteigert wer-
den.

Eingetragene Eigentümer am 8. 10. 2002
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
merks) jeweils:

a) Margrit Ohndorf geb. Hoberg, Remagen,
b) Doris Horsmann geb. Hoberg, Oberhau-
sen,

c) Manfred Hoberg, Essen-Borbeck,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

I. für das Grundstück in Blatt 332 auf
3 000,— Euro,

II. für das Wohnungseigentumsrecht in
Blatt 516 auf 44 000,— Euro.

Die Verfahren sind unter dem gemeinsa-
men Az. 11 K 50/02 miteinander verbunden
worden, §§ 18, 180 I ZVG.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“
wird hingewiesen.

Korbach, 27. 5. 2003

Amtsgericht

9647

K 86/01: Das im Grundbuch von Viern-
heim, Blatt 12767, eingetragene Grundeigen-
tum,

Flur 18, Nr. 70, Bauplatz, Werner-Heisen-
berg-Straße 7, Größe 18,00 Ar

(Bauplatz im Gewerbegebiet),

soll am Freitag, dem 19. September 2003,
10.00 Uhr, Saal 10, 1. OG, Gebäude A des
Amtsgerichts Lampertheim, durch Zwangs-
vollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 12. 2001
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
merks):

a) Friedrich Kempf,

b) Ute Kempf, beide Am Sandhöfer Weg 1,
Viernheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

279 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“
wird hingewiesen.

Lampertheim, 16. 5. 2003

Amtsgericht

9648

K 12/02: Das Wohnungseigentum, einge-
tragen im Grundbuch von Grebenhain, Band
25,

a) Blatt 949: 30/294 Miteigentumsanteil an
dem Grundstück

Gemarkung Grebenhain, Flur 8, Flurstück
78/27, Gebäude- und Freifläche, Am Katzen-
teich 3, Größe 9,05 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der im Erdgeschoss — vom Eingang gesehen
links vorne — liegenden 1-Zimmer-Woh-
nung und einem Abstellraum im Garagenge-
bäude sowie je ein Pkw-Abstellplatz und
Kellerabstellplatz (Nr. 1 des Aufteilungspla-
nes);

das Miteigentum ist durch die Einräu-
mung der zu den anderen Miteigentumsan-
teilen (eingetragen in Blätter 950 bis 955)
gehörenden Sondereigentumsrechte be-
schränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung
der Eigentümerversammlung erforderlich;

Ausnahmen: Übertragung auf Ehegatten,
Eltern, Kinder und Enkelkinder oder bei
Veräußerung im Wege der Zwangsvollstrec-
kung oder durch den Konkursverwalter
oder bei Erstveräußerung;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sonder-
eigentums im Übrigen unter Bezugnahme
auf die Bewilligungen vom 26. 9. 1975 und
21. 5. 1976 eingetragen am 29. 6. 1976;

Inhaltsänderungen gemäß Änderungsbe-
willigungen vom 13. 3. 1987 und 8. 7. 1987.

Festgesetzter Wert nach § 74 a Abs. V ZVG:

14 500,— Euro,

b) Blatt 950: 35/294 Miteigentumsanteil an
dem Grundstück

Gemarkung Grebenhain, Flur 8, Flurstück 78/27, Gebäude- und Freifläche, Am Katzen-
teich 3, Größe 9,05 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoss — vom Eingang gesehen links hinten — liegenden 1-Zimmer-Wohnung sowie je ein Pkw-Abstellplatz und Kellerabstellplatz (Nr. 2 des Aufteilungsplanes); das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blätter 949, 951 bis 955) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

— übrige Daten wie Ziff. a) —.

Festgesetzter Wert nach § 74 a Abs. V ZVG: 19 500,— Euro,

c) Blatt 951: 35/294 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Grebenhain, Flur 8, Flurstück 78/27, Gebäude- und Freifläche, Am Katzen-
teich 3, Größe 9,05 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoss — vom Eingang gesehen rechts hinten — liegenden 1-Zimmer-Wohnung sowie je ein Pkw-Abstellplatz und Kellerabstellplatz (Nr. 3 des Aufteilungsplanes); das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blätter 949, 950, 952 bis 955) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

— übrige Daten wie Ziff. a) —.

Festgesetzter Wert nach § 74 a Abs. V ZVG: 19 500,— Euro,

d) Blatt 952: 35/294 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Grebenhain, Flur 8, Flurstück 78/27, Gebäude- und Freifläche, Am Katzen-
teich 3, Größe 9,05 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoss — vom Eingang gesehen rechts vorne — liegenden 1-Zimmer-Wohnung sowie je ein Pkw-Abstellplatz und Kellerabstellplatz (Nr. 4 des Aufteilungsplanes); das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blätter 949 bis 951, 953 bis 955) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

— übrige Daten wie Ziff. a) —.

Festgesetzter Wert nach § 74 a Abs. V ZVG: 19 500,— Euro,

e) Blatt 953: 35/294 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Grebenhain, Flur 8, Flurstück 78/27, Gebäude- und Freifläche, Am Katzen-
teich 3, Größe 9,05 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Dachgeschoss — vorne rechts vom Treppenaufgang — liegenden 1-Zimmer-Wohnung sowie je ein Pkw-Abstellplatz und Kellerabstellplatz (Nr. 5 des Aufteilungsplanes); das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blätter 949 bis 952, 954, 955) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

— übrige Daten wie Ziff. a) —.

Festgesetzter Wert nach § 74 a Abs. V ZVG: 15 200,— Euro,

f) Blatt 954: 91/294 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Grebenhain, Flur 8, Flurstück 78/27, Gebäude- und Freifläche, Am Katzen-
teich 3, Größe 9,05 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Dachgeschoss — hinten rechts vom Treppenaufgang — liegenden 1-Zimmer-Wohnung sowie je ein Pkw-Abstellplatz und Kellerabstellplatz (Nr. 6 des Aufteilungsplanes); das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blätter 949 bis 953,

955) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

— übrige Daten wie Ziff. a) —.

Festgesetzter Wert nach § 74 a Abs. V ZVG: 9 560,— Euro,

g) Blatt 955: 50/294 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Grebenhain, Flur 8, Flurstück 78/27, Gebäude- und Freifläche, Am Katzen-
teich 3, Größe 9,05 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoss — hinten links vom Treppenaufgang — liegenden Wohnung sowie je ein Pkw-Abstellplatz und Kellerabstellplatz (Nr. 7 des Aufteilungsplanes); das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blätter 949 bis 954) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

— übrige Daten wie Ziff. a) —.

Festgesetzter Wert nach § 74 a Abs. V ZVG: 30 200,— Euro.

955) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

— übrige Daten wie Ziff. a) —.

Festgesetzter Wert nach § 74 a Abs. V ZVG: 17 000,— Euro,

h) Blatt 956: 50/294 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Grebenhain, Flur 8, Flurstück 78/27, Gebäude- und Freifläche, Am Katzen-
teich 3, Größe 9,05 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Dachgeschoss — hinten links vom Treppenaufgang — liegenden Wohnung sowie je ein Pkw-Abstellplatz und Kellerabstellplatz (Nr. 8 des Aufteilungsplanes); das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blätter 949 bis 954) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

— übrige Daten wie Ziff. a) —.

Festgesetzter Wert nach § 74 a Abs. V ZVG: 30 200,— Euro.

Eingetragener Eigentümer am 28. 2. 2002 (Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Winfried Schürger in 61231 Bad Nauheim, soll am Freitag, dem 14. November 2003, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lauterbach, Königsberger Straße 8, 36341 Lauterbach (Hessen), I. Stock, Raum 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. I ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 19. 5. 2003

Amtsgericht

9649

K 49/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Schlitz, Band 65, Blatt 2519,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schlitz, Flur 16, Flurstück 481, Gebäude- und Freifläche, Untergasse 13, Größe 1,04 Ar,

soll am Freitag, dem 14. November 2003, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lauterbach, Königsberger Straße 8, 36341 Lauterbach (Hessen), I. Stock, Raum 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 11. 2001 (Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Monika Langer, verstorben am 11. 1. 2001, letzter Wohnsitz: 36110 Schlitz.

Festgesetzter Verkehrswert nach § 74 a ZVG: 32 013,— Euro.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. I ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 19. 5. 2003

Amtsgericht

9650

10 K 97/02: Im Wege der Zwangsvollstreckung findet am Montag, dem 25. August 2003, 9.00 Uhr, im Amtsgericht Limburg, Walderdorffstraße 12 im Saal B 11, die Zwangsvollstreckung statt über das im Grundbuch von Limburg, Band 91, Blatt 2875, eingetragene Grundeigentum, lfd. Nr. 4, Flur 6, Flurstück 319, Bauplatz, Im Elboden, Größe 49,43 Ar.

Verkehrswert: 148 290,— Euro.

Bezeichnung des Grundeigentums: Bauplatz mit 4 943 m².

Zu dieser Zeit war allein als Eigentümerin eingetragen:

Frau Gisela Müller-Mohr.

Weitere Informationen stehen im Internet unter „http://www.zvg.com“ zur Verfügung.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 20. 5. 2003 Amtsgericht

9651

10 K 127/02: Im Wege der Zwangsvollstreckung findet am Montag, dem 25. August 2003, 10.30 Uhr, im Amtsgericht Limburg, Walderdorffstraße 12 im Saal B 11, die Zwangsvollstreckung statt über den im Grundbuch von Linter, Blatt 1832, eingetragenen 431/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Linter, Flur 18, Flurstück 400/3, Gebäude- und Freifläche, In den Waldwiesen 3, 5, Größe 3,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Räumen der Doppelhaushälfte im Erd-, Ober- und Dachgeschoss gelegen und der Terrasse im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 1 gekennzeichnet.

Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz und dem Gartenteil Nr. 1.

Verkehrswert: 174 000,— Euro.

Bezeichnung des Grundeigentums: Doppelhaushälfte, Baujahr 2000, 91 m² Wohnfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 9. 12. 2002.

Zu dieser Zeit waren zu je halben Anteil als Eigentümer eingetragen:

Frau Margitta Jirse und Herr Wolfgang Jirse.

Weitere Informationen stehen im Internet unter „http://www.zvg.com“ zur Verfügung.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 20. 5. 2003 Amtsgericht

9652

10 K 111/02: Im Wege der Zwangsvollstreckung findet am Freitag, dem 10. Oktober 2003, 8.30 Uhr, im Amtsgericht Limburg, Walderdorffstraße 12 im Saal B 11, die Zwangsvollstreckung statt über das im Grundbuch von Schwickershausen, Band 12, Blatt 420, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 89/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Kickelsberg 17, Größe 7,66 Ar.

Verkehrswert: 350 000,— Euro.

Bezeichnung des Grundeigentums: Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung (Pkw-Garage im Erdgeschoss) sowie ein Gartenhaus.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 31. 10. 2002.

Zu dieser Zeit war allein als Eigentümer eingetragen:

Michael Pascoe, Bad Camberg-Schwickershausen.

Weitere Informationen stehen im Internet unter „http://www.zvg.com“ zur Verfügung.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 20. 5. 2003 Amtsgericht

9653

10 K 39/01: Im Wege der Zwangsvollstreckung findet am Freitag, dem 7. November 2003, 8.30 Uhr, im Amtsgericht Limburg, Walderdorffstraße 12 im Saal B 11, die Zwangsvollstreckung statt über das im

Grundbuch von Offheim, Blatt 1972, eingetragene Grundeigentum,

Flur 18, Flurstück 49/18, Gebäude- und Freifläche, Industriestraße 6, Größe 38,66 Ar.

Verkehrswert: 1 108 000,— Euro.

Bezeichnung des Grundeigentums: Das Grundstück ist mit einem 1- bis 2-geschossigen, gewerblich genutzten Gebäude mit Schwimmbadbereich mit Sauna- und Whirlpool-einbau im Erdgeschoss bebaut.

Das Gebäude ist im Bereich des Schwimmbades zur Aufnahme der Gebäudetechnik teilunterkellert; ein Baukörper des Schwimmbadbereiches ist 2-geschossig mit einem zusätzlichen Whirlpool-einbau mit eingebauter Bett-Liege im Obergeschoss.

Dem Schwimmbadbereich ist ein durch Erdwälle und Bewuchs sichtgeschützter Außenbereich mit Außenterrasse zugeordnet.

Auf dem Grundstück befinden sich insgesamt 28 mit Betonverbundsteinpflaster befestigte Pkw-Stellplätze und eine Pkw-Fertigarage.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 19. 4. 2001.

Zu dieser Zeit war allein als Eigentümer eingetragen:

Michael Klimt, Niederahr.

Weitere Informationen stehen im Internet unter „http://www.zvg.com“ zur Verfügung.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 21. 5. 2003 Amtsgericht

9654

7 K 66/01: Das im Grundbuch von Weipoltshausen, Blatt 498, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Weipoltshausen, Flur 6, Flurstück 47/14, Hof- und Gebäudefläche, Karl-Müller-Straße 12, Größe 6,04 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Weipoltshausen, Flur 6, Flurstück 47/15, Hof- und Gebäudefläche, Karl-Müller-Straße 12, Größe 2,01 Ar,

soll am Donnerstag, dem 9. Oktober 2003, 10.00 Uhr, im Amtsgericht, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg, Saal 157, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 12. 2001 (Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Herr Harald Müller, Rosweg 7, 35102 Lohra,

2. Frau Ulrike Müller, Karl-Müller-Straße 12, 35102 Lohra,
— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums nach § 74 a Abs. 5 ZVG wurde festgesetzt für

Grundstück 2 auf 154 630,— Euro,
Grundstück 3 auf 51 370,— Euro.

Der Gesamtwert für die Grundstücke lfd. Nrn. 2 und 3, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, wurde auf 206 000,— Euro festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Marburg, 5. 5. 2003 Amtsgericht

9655

7 K 19/02: Das im Grundbuch von Caldern, Blatt 782, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Caldern, Flur 10, Flurstück 203, Gebäude- und Freifläche, Im Stetefeld 20, Größe 7,43 Ar,

soll am Donnerstag, dem 30. Oktober 2003, 10.00 Uhr, im Amtsgericht, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg, Saal 157, im Wege

der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 5. 2002 (Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herr Heinrich Schneider, Im Stetefeld 20, 35094 Lahntal-Caldern.

Der Wert des Grundeigentums nach § 74 a Abs. 5 ZVG wurde festgesetzt auf

235 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Marburg, 5. 5. 2003 Amtsgericht

9656

85 K 65/02: Das im Grundbuch von Cölbe, Blatt 2124, eingetragene Wohnungseigentum, lfd. Nr. 1: 128,84/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Cölbe, Flur 7, Flurstück 11/2, Gebäude- und Freifläche, Auf der Hebert 1, Größe 7,28 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss rechts und dem Abstellraum im Kellergeschoss — Nr. 4 des Aufteilungsplans. Es besteht Sondernutzungsrecht an Pkw-Abstellplatz — Nr. 4 des Freiflächenplans —;

soll am Donnerstag, dem 20. November 2003, 10.00 Uhr, im Amtsgericht, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg, Saal 157, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 12. 2002 (Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Erika Wilhelm geb. Posingis, Auf der Hebert 1, 35091 Cölbe.

Der Wert des Wohnungseigentums nach § 74 a Abs. 5 ZVG wurde festgesetzt auf

103 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Marburg, 19. 5. 2003 Amtsgericht

9657

22 K 34/02: Der im Grundbuch von Pfaffen-Beerfurt, Blatt 567, verzeichnete Grundbesitz,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 167, Gebäude- und Freifläche, Hügelstraße 4, Größe 1,86 Ar,

Bezeichnung gemäß Gutachten: Dreifamilienhaus,

soll am Montag, dem 28. Juli 2003, 9.30 Uhr, Raum 129, S-Obergeschoss, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 4. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Carla Sigrid Brämer, 64395 Brensbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

285 000,— Euro.

In einem vorangegangenen Termin ist der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 20. 5. 2003 Amtsgericht

9658

22 K 90/02: Der im Grundbuch von Michelstadt, Band 122, Blatt 4261, verzeichnete Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurstück 64, Landwirtschaftsfläche, In der Wolfskehl, Größe 7,12 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 12, Flurstück 172/1, Gebäude- und Freifläche, Mossauer Straße 6 und 6 a, Größe 18,82 Ar,

Bezeichnung gemäß Gutachten: Wohnhäuser mit Anbauten,

soll am Montag, dem 28. Juli 2003, 13.30 Uhr, Raum 129, S-Obergeschoss, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 9. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Funke, Lina Anna Martha, 65187 Wiesbaden,

Schieferer, Rolf, 65817 Eppstein,
Schieferer, Harald, 65931 Frankfurt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 1 000,— Euro,
lfd. Nr. 2 auf 355 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 26. 5. 2003 Amtsgericht

9659

21 K 123/02: Das im Grundbuch von Affhöllerbach, Blatt 297, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 83, Gebäude- und Freifläche, Birkenweg 32, Größe 12,61 Ar,

soll am Donnerstag, dem 31. Juli 2003, 9.00 Uhr, Raum 128, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 12. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1 a) Güntner, Wolfgang,
b) Güntner, Marianne, geb. Andres, beide in 64395 Brensbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

221 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 5. 5. 2002 Amtsgericht

9660

22 K 5/03: Folgendes Wohnungseigentum, verzeichnet im Grundbuch von Michelstadt, Blatt 5250: 8 696/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 670/9, Gebäude- und Freifläche, Hellmuth-Hoffmann-Straße, Größe 6,92 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Dachgeschoss gelegenen Wohnung mit Balkon und Kellerraum bezeichnet mit Nr. 8.

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Es wurden Sondernutzungsrechte hinsichtlich der Pkw-Stellplätze D bis N sowie der mit A bis C bezeichneten Garagen begründet. Dieser Einheit ist das Sondernutzungsrecht an dem mit E bezeichneten Kfz-Stellplatz zugeordnet.

Bezeichnung gemäß Gutachten: 2 Zimmer, Küche, Bad und Balkon, 47 qm,

soll am Montag, dem 28. Juli 2003, 11.00 Uhr, Raum 129, S-Obergeschoss, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 1. 2003 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rainer Kriest, 74206 Bad Wimpfen,
Marion Kriest, 74206 Bad Wimpfen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

60 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 26. 5. 2003

Amtsgericht

9661

7 K 187/01: Am Freitag, dem 14. November 2003, 10.30 Uhr, soll durch Zwangsvollstreckung im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), 4. OG, Saal 401, folgender Grundbesitz versteigert werden, eingetragen im Grundbuch von Dietzenbach, Blatt 17243,

Ifd. Nr. 1: 62,6304/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Dietzenbach, Flur 18, Flurstück 211/1, Gebäude- und Freifläche, Pestalozzistraße 16 b, Taunusstraße 7, 9, 11—17, 19, 21, Größe 56,56 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 25 des Aufteilungsplans.

Eingetragene Eigentümerin am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 18. 9. 2001:

Sabine Baumann.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

58 000,— Euro.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr):

3-Zimmer-Wohnung (Nr. 25) im 3. OG Mitte (linker Teil), Küche, Bad, WC, Flur, Loggia, mit Kellerraum; ca. 51,96 qm; Baujahr 1963.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 5. 3. 2003 Amtsgericht

9662

7 K 287/01: Am Montag, dem 20. Oktober 2003, 10.00 Uhr, soll durch Zwangsvollstreckung im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), 4. OG, Saal 401, folgender Grundbesitz versteigert werden, eingetragen im Grundbuch von Obertshausen, Blatt 6437,

Ifd. Nr. 1: 126/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Obertshausen, Flur 1, Flurstück 1083/3, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 25, Größe 6,62 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung und Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 2.

Eingetragener Eigentümer am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 5. 2. 2002:

Georgios Angelou.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

43 000,— Euro.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr):

Eigentumswohnung (2 Zimmer, Küche, Bad), ca. 33,66 qm, im Erdgeschoss des Anbaus, mit Kellerraum.

In dem vorangegangenen Termin wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 25. 4. 2003 Amtsgericht

9663

7 K 37/02: Am Donnerstag, dem 4. September 2003, 10.00 Uhr, soll zur Aufhebung der Gemeinschaft im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), 4. OG, Saal 401, folgender Grundbesitz versteigert wer-

den, eingetragen im Grundbuch von Heusenstamm, Blatt 5969,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Heusenstamm, Flur 3, Flurstück 784, Gebäude- und Freifläche, Gravenbrucher Weg 48, Größe 3,04 Ar.

Eingetragene Eigentümer am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 28. 2. 2002:

Frank Langsdorf und Gisela Hansi Fischer-Prediger geb. Prediger,

— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

536 856,48 Euro.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr):

freistehendes 1-geschossiges Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung im ausgebauten Dachgeschoss, Baujahr 1979; Wintergarten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 30. 4. 2003 Amtsgericht

9664

7 K 26/03: Am Montag, dem 10. November 2003, 9.00 Uhr, soll durch Zwangsvollstreckung im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), 4. OG, Saal 401, folgender Grundbesitz versteigert werden, eingetragen im Grundbuch von Dietzenbach, Blatt 17293,

Ifd. Nr. 1: 62,3652/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Dietzenbach, Flur 18, Flurstück 211/1, Gebäude- und Freifläche, Pestalozzistraße 16 b, Taunusstraße 7, 9, 11—17, 19, 21, Größe 56,56 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 75 des Aufteilungsplans.

Eingetragene Eigentümerin am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 18. 9. 2001:

Sabine Baumann.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

58 000,— Euro.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr):

2-Zimmer-Wohnung (Nr. 75) im 3. OG links (rechter Teil), Küche, Bad, Flur, Loggia/Balkon, mit Kellerraum; ca. 51,74 qm; Baujahr 1963.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 5. 3. 2003 Amtsgericht

9665

7 K 27/03: Am Montag, dem 10. November 2003, 10.30 Uhr, soll durch Zwangsvollstreckung im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), 4. OG, Saal 401, folgender Grundbesitz versteigert werden, eingetragen im Grundbuch von Dietzenbach, Blatt 17298,

Ifd. Nr. 1: 62,3652/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Dietzenbach, Flur 18, Flurstück 211/1, Gebäude- und Freifläche, Pestalozzistraße 16 b, Taunusstraße 7, 9, 11—17, 19, 21, Größe 56,56 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 80 des Aufteilungsplans.

Eingetragene Eigentümerin am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 18. 9. 2001:

Sabine Baumann.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

60 000,— Euro.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr):

2-Zimmer-Wohnung (Nr. 80) im 4. OG links/links (rechter Teil), Küche, Bad, Flur, Loggia/Balkon, mit Kellerraum; ca. 51,74 qm; Baujahr 1963.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 5. 3. 2003 Amtsgericht

9666

7 K 71/02: Am Mittwoch, dem 8. Oktober 2003, 10.30 Uhr, soll durch Zwangsvollstreckung im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), 4. OG, Saal 401, folgender Grundbesitz versteigert werden, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Neu-Isenburg, Blatt 16892: 239,05/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 2, Flurstück 61/5, Gebäude- und Freifläche, Taunusstraße 40, Größe 5,08 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 gekennzeichneten Wohnung nebst Kellerraum.

Eingetragener Eigentümer am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 4. 4. 2002:

Paul Schencking.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

59 400,— Euro.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr):

Wohnung Nr. 4 im Dachgeschoss, ist nicht vorhanden, roher Dachspeicher.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt.

Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des WEG-Verwalters erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 14. 5. 2003 Amtsgericht

9667

7 K 12/2000: Am Mittwoch, dem 6. August 2003, 10.30 Uhr, soll durch Zwangsvollstreckung im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), 4. OG, Saal 401, folgender Grundbesitz versteigert werden, eingetragen im Grundbuch von Neu-Isenburg, Blatt 6842,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 2, Flurstück 157/5, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 137, Größe 5,91 Ar.

Eingetragene Eigentümerin am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 5. 5. 2000:

Ruth König, Neu-Isenburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

403 920,58 Euro.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr):

Mehrfamilienhaus, Baujahr um 1900, Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr um 1885, Wohn- und Werkstattgebäude, Baujahr um 1945, Fahrzeughalle, Baujahr um 1964, sowie Schwimmhalle mit Sauneteil, Baujahr um 1980.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 21. 5. 2003 Amtsgericht

9668

6 K 11/02: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Donnerstag, dem 24. Juli 2003, 11.00 Uhr, im Amtsgericht, Gerichtsstraße 9, Zimmer 15, versteigert werden der im Woh-

nungsgrundbuch von Rüdeshheim, Band 113, Blatt 3832, eingetragene 132/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüdeshheim, Flur 13, Flurstück 10/20, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hugo-Asbach-Straße 14, Größe 40,15 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nummer 3.2 des Aufteilungsplanes. Es bestehen Sondernutzungsrechte.

Verkehrswert: 85 000,— Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 3. 5. 2002.

Zu dieser Zeit war als Eigentümer eingetragen:

Pietro Pulino, Offenbach am Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Rüdeshheim am Rhein, 2. 6. 2003 Amtsgericht

9669

4 K 37/02: Folgendes Wohnungs- und Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Königstädten, Blatt 5032/5090,

A) Königstädten, Blatt 5032, Miteigentumsanteil i. H. von 147,52/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Königstädten, Flur 10, Flurstück 665, Gebäude- und Freifläche, Anne-Frank-Straße 1—5/Edith-Stein-Straße 2—6, Größe 46,02 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 13 bezeichneten Wohnung im Dachgeschoss Haus 1 nebst Kellerraum Nr. 13, Haus 2,

B) Königstädten, Blatt 5090, Miteigentumsanteil i. H. von 9,77/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Königstädten, Flur 10, Flurstück 665, Gebäude- und Freifläche, Anne-Frank-Straße 1—5/Edith-Stein-Straße 2—6, Größe 46,02 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. P 71 bezeichneten Tiefgarageneinstellplatz der Tiefgarage 1,

soll am Freitag, dem 15. August 2003, 9.30 Uhr, Raum 1, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Joh.-Sebastian-Bach-Straße 45, 65428 Rüsselsheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 7. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rolf Gerbig.

Der Wert des vorbezeichneten Grundbesitzes A) und B) (Gesamtwert) ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

152 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Rüsselsheim, 21. 5. 2003 Amtsgericht

9670

31 K 45/02: In der Zwangsvollstreckungssache EURO HYPO Aktiengesellschaft Europäische Hypothekenbank der Deutschen Bank, Kaiser-Wilhelm-Ring 27—29, 50672 Köln, — Gläubigerin —, gegen a) Clemens Höppner, Sandhohle 4, 34613 Schwalmstadt, b) Ellen Höppner, Dresdner Straße 11, 34628 Willingshausen, — Schuldner —,

Grundbuch von Wiera, Band 25, Blatt 718, Gemarkung Wiera,

lfd. Nr. 1 des BV, Flur 5, Flurstück 311, Gebäude- und Freifläche, Sandhohle 4, Größe 10,64 Ar.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Mittwoch, dem 30. Juli 2003, 9.00 Uhr, Raum 108, im Gerichtsgebäude Steinkautsweg 2, 34613 Schwalmstadt-Treysa, das bezeichnete Grundbesitz versteigert werden.

Verkehrswert: 225 000,— Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 13. 8. 2002.

Zu dieser Zeit waren zu je halbem Anteil als Eigentümer eingetragen:

a) Clemens Höppner,

b) Ellen Höppner.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Schwalmstadt, 23. 5. 2003 Amtsgericht

9671

K 60/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Seligenstadt, Band 71, Blatt 3612,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Seligenstadt, Flur 5, Flurstück 8/204, Straße, Kolpingstraße, Größe 2 qm,

und lfd. Nr. 14, Gemarkung Seligenstadt, Flur 5, Flurstück 8/261, Hof- und Gebäudefläche, Kolpingstraße, Größe 16,65 Ar,

soll am Montag, dem 22. September 2003 um 10.15 Uhr, Raum 1, Erdgeschoss, Giselastraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Termin vom 28. 4. 2003 wird aufgehoben.

Eingetragener Eigentümer am 3. 9. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rita Christina Wurzel, Seligenstadt.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG bzw. § 85 a ZVG versagt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a V ZVG festgesetzt für die

lfd. Nr. 1, Verkehrsfläche, auf 512,— €,

lfd. Nr. 14, Lagerhallen, Abstellgebäude,

Garagen, Hundezwinger auf 408 522,— €.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 19. 5. 2003 Amtsgericht

9672

90 K 34/99: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Montag, dem 4. August 2003, 10.30 Uhr, im Amtsgericht, Mauerstraße 25, Saal 28, versteigert werden das im Grundbuch von Aumenau, Blatt 892, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Aumenau, Flur 14, Flurstück 16, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Elkerhäuser Straße 8, Größe 11,39 Ar.

Einfamilienwohnhaus; teilweise ehemalige gewerbliche Nutzung; Unterhaltungszustand.

Verkehrswert: 160 000,— Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 11. 6. 1999.

Zu dieser Zeit war als Eigentümer eingetragen:

Herr Uwe Binhack, Elkerhäuser Straße 8, 65606 Villmar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Weilburg, 23. 5. 2003 Amtsgericht

9673

90 K 4/02: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am Montag, dem 4. August 2003, 15.00 Uhr, im Amtsgericht, Mauerstraße 25, Saal 28, versteigert werden die im Grundbuch von Wolfenhausen, Blatt 1413, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wolfenhausen, Flur 29, Flurstück 20/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Pfingstpfädchen 122, Größe 1,94 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wolfenhausen, Flur 29, Flurstück 144/1, Straße, Pfingstpfädchen, Größe 9 qm.

Zweigeschossiges Wohnhaus; teilweise unterkellert; Dachgeschoss nicht vollständig bewohnbar.

Verkehrswert: insgesamt 43 400,— Euro.

Im Einzelnen:

Grundstück Bestandsverzeichnis Nr. 1: 43 000,— Euro,

je ideeller Anteil: 21 500,— Euro,

Grundstück Bestandsverzeichnis Nr. 2:

400,— Euro,

je ideeller Anteil: 200,— Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 27. 2. 2002.

Zu dieser Zeit waren zu je halbem Anteil als Eigentümer eingetragen:

Herbert und Monika Schade, Lupusstraße 22, 35789 Weilmünster.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Weilburg, 23. 5. 2003 Amtsgericht

9674

90 K 6/02: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Montag, dem 4. August 2003, 13.30 Uhr, im Amtsgericht, Mauerstraße 25, Saal 28, versteigert werden das im Grundbuch von Weilmünster, Blatt 2101, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weilmünster, Flur 6, Flurstück 14/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Aulenhäuserstraße 5, Größe 2,78 Ar.

Grundstück mit Wohn- und Nebengebäude — teilweise erheblicher Unterhaltungszustand —.

Verkehrswert: 79 000,— Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 4. 6. 2002.

Zu dieser Zeit war als Eigentümer eingetragen:

Astrid Wulff, Haberweg 37, 61352 Bad Homburg v. d. H.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Weilburg, 23. 5. 2003 Amtsgericht

9675

92 K 134/00: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der eingetragene Grundbesitz im Grundbuch von Großrechtenbach, Band 81, Blatt 2688,

lfd. Nr. BV 1, Flur 9, Flurstück 63/7, Gebäude- und Freifläche, Gartenstraße, jetzt Ostendstraße 16, Größe 8,87 Ar,

gemischt genutztes Anwesen mit Zweifamilienwohnhaus und Werkstatt (Schreinerei), Lagerhalle und Garage,

am Mittwoch, dem 30. Juli 2003, 13.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Amtsgericht Wetzlar, Wertherstraße 1, Gerichtsgebäude B, versteigert werden.

Verkehrswert: 220 000,— Euro.

Eigentümer am 17. 10. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Michael Bangel, geb. am 29. 11. 1957, Ostendstraße 16, 35625 Hüttenberg,

2. Matthias Bangel, geb. am 27. 8. 1965, Rheinfelder Straße 16, 35625 Hüttenberg,

— je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 20. 5. 2003 Amtsgericht

9676

93 K 36/02: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der eingetragene Grundbesitz im

Grundbuch von Dorlar (OT v. 35633 Lah-nau), Blatt 3013,

lfd. Nr. BV 4, Flur 7, Flurstück 50, Ge-bäude- und Freifläche, Wetzlarer Straße 12, Größe 8,45 Ar,

zweigeschossiges Wohngebäude, zweige-schossiges Hintergebäude, zwei Nebenge-bäude und eine Pkw-Garage,

am Montag, dem 11. August 2003, 8.30 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Amtsgericht Wetzlar, Wertherstraße 1, Gerichtsgebäude B, versteigert werden.

Verkehrswert: 230 000,— Euro.
Eigentümer am 26. 6. 2002 (Tag der Ein-tragung des Versteigerungsvermerks):
Bernfried Paul, Lahnu.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 25. 4. 2003

Amtsgericht

9677

61 K 156/02: Das Grundeigentum, einge-tragen im Wohnungsgrundbuch des Amtsger-ichts Wiesbaden, Bezirk Biebrich, Blatt 13054, Miteigentumsanteil von 60/1 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Biebrich, Flur 60, Flurstück 110/32, Gebäude- und Freifläche, Am Schloßpark 125, Größe 5,80 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kellerraum Nr. 1 des Aufteilungsplanes und dem Sondernut-zungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 1, soll am Dienstag, dem 12. August 2003, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, Hinterhaus, III. Stock, Raum E 36 A, durch Zwangsvoll-streckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 11. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ute Matejka in Wiesbaden.

Der Wert ist festgesetzt auf 52 500,— €.

Nach Gutachten (ohne Gewähr): ETW über zwei Etagen, EG: Wohnraum mit offe-ner Küche, Bad, innenliegend, OG: offener Raum, Spitzboden, ca. 29 qm, Gaszentralhei-zung, Pkw-Abstellplatz.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 19. 5. 2003

Amtsgericht

9678

61 K 182/03: Folgender Grundbesitz, ein-getragen im Grundbuch von Wiesbaden-Au-ringen, Blatt 1892: 914/100 000 Miteigen-tumsanteil an

Flur 6, Flurstück 97/4, Hof- und Gebäude-fläche, Auf den Erlen, Größe 151,22 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2816 be-zeichneten Wohnung Nr. 492 nebst Keller im Haus Nr. 16,

soll am Donnerstag, dem 24. Juli 2003, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, Hinterhaus, III. Stock, Raum E 36 A, durch Zwangsvoll-streckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 2. 2003 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Kirschenmann, Dahm.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

168 726,— Euro.
Objektbeschreibung (laut Gutachten):

4-Zimmer-ETW, ca. 123 qm, im I. OG, II. Haus Nr. 83, mit Loggia, Baujahr 1972—78.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 20. 5. 2003

Amtsgericht

9679

61 K 58/01: Das Grundeigentum, eingetra-gen im Wohnungsgrundbuch des Amtsger-ichts Wiesbaden, Bezirk Innen, Blatt 37338, Miteigentumsanteil von 668/10 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 68, Flur-stück 226/11, Hof- und Gebäudefläche, Dotzheimer Straße 13, Größe 6,37 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 4 a bezeich-neten Räumen und dem Keller Nr. 4,

soll am Dienstag, dem 26. August 2003, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, Hinterhaus, III. Stock, Raum E 36 A, durch Zwangsvoll-streckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 6. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christian Angersbach in Alfter.

Der Wert ist festgesetzt auf

166 170,— Euro.

Nach Gutachten (ohne Gewähr): ETW im 2. OG Vorderhaus, 2 Zimmer, Küche, Bad/WC, Diele, Gasetagenheizung, ca. 74 qm, Kellerraum, Denkmalschutz.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 21. 5. 2003

Amtsgericht

9680

61 K 68, 69/02: Das Grundeigentum, einge-tragen im Wohnungsgrundbuch des Amtsger-ichts Wiesbaden, Bezirk Biebrich, Miteigen-tumsanteile, Sondereigentums- und Sondernutzungsrechte wie nachstehend auf-geführt an dem Grundstück

Gemarkung Biebrich, Flur 52, Flurstück 154/12, Hof- und Gebäudefläche, Adolf-Todt-Straße 21, Größe 11,17 Ar,

1. Blatt 13725 (= 61 K 68/02): Miteigen-tumsanteil von 498/10 000 an dem o. g. Grundstück, verbunden mit dem Sondereigen-tum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung nebst Keller Nr. 4 so-wie dem Sondernutzungsrecht an dem an-grenzenden Abstellraum im Treppenhaus, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet,

festgesetzter Wert: 59 000,— Euro,

2. Blatt 13731 (= 61 K 69/02): Miteigen-tumsanteil von 448/10 000 an dem o. g. Grundstück, verbunden mit dem Sondereigen-tum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 10 bezeichneten Wohnung nebst Keller Nr. 10 sowie dem Sondernutzungsrecht an dem an-grenzenden Abstellraum, im Aufteilungs-plan mit Nr. 10 bezeichnet,

festgesetzter Wert: 49 000,— Euro,

soll am Dienstag, dem 19. August 2003, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, Hinterhaus, III. Stock, Raum E 36 A, durch Zwangsvoll-streckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 6. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Schleicher, Wiesbaden.

Der Wert ist festgesetzt wie oben angege-ben.

Nach Gutachten (ohne Gewähr):
ETW Nr. 4: 1. OG, 2 Zi., Kü., Bad, WC, ca. 53 qm, Kellerraum, Abstellraum.

ETW Nr. 10: EG, 2 Zi., Kü., Bad, WC, Flur, ca. 45 qm, Kellerraum, Abstellraum.

In einem früheren Termin wurde der Zu-schlag wegen § 74 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 25. 2. 2003

Amtsgericht

9681

61 K 103—106/02: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wiesbaden-

Innen, nachstehende Miteigentumsanteile an Flur 77, Flurstück 270/14, Gebäude- und Freifläche, Adlerstraße 53, Größe 5,44 Ar,

verbunden mit nachstehend bezeichnetem Sondereigentum an der genannten Wohnung

Blatt 36142, Miteigentumsanteil von 47/1 000 an Wohnung und Keller Nr. 2 und Ab-stellraum, Verkehrswert: 35 000,— Euro,

Blatt 36145, Miteigentumsanteil von 45/1 000 an Wohnung und Keller Nr. 5,

Verkehrswert: 40 000,— Euro,
Blatt 36146, Miteigentumsanteil von 55/1 000 an Wohnung und Keller Nr. 6 und Ab-stellraum, Verkehrswert: 47 000,— Euro,

Blatt 36148, Miteigentumsanteil von 26/1 000 an Wohnung und Keller Nr. 8,

Verkehrswert: 21 000,— Euro,
soll am Donnerstag, dem 31. Juli 2003, 9.00

Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, Hinterhaus, III. Stock, Raum E 36 A, durch Zwangsvoll-streckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 7. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Max Klemm, Portugal.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben ange-gaben.

Objektbeschreibung laut Gutachten:

W 2, 1-Zimmer-ETW, ca. 33 qm, m. Bal-kon, I. OG, Vorderhaus,

W 5, 2-Zimmer-ETW, ca. 38 qm, III. OG, Vorderhaus,

W 6, 2-Zimmer-ETW, ca. 45 qm, III. OG, Vorderhaus,

W 8, 1-Zimmer-ETW, ca. 20 qm, I. OG, Mittelhaus,

bzgl. aller Einheiten Einzelofenheizung, Baujahr 1875, Denkmalschutz.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 20. 5. 2003

Amtsgericht

9682

61 K 134—135/02: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, nachstehende Miteigentumsanteile an Flur 72, Flurstück 36/2, Gebäude- und Frei-fläche, Emser Straße 25, Querfeldstraße 4 a bis b, Größe 10,90 Ar,

verbunden mit dem angegebenen Sonder-eigentum

Blatt 39864, Miteigentumsanteil von 94/1 000, Sondereigentum an Wohnung Nr. 8, Sondernutzungsrecht an Pkw-Stellplätzen und Kellerräumen noch zuzuordnen, am Baukörper Freiflächenplan Anlage 4 rot

markiert gemeinsam mit der Wohnung 9,

Verkehrswert: 81 300,— Euro,
Blatt 39865, Miteigentumsanteil von 85/1 000, Sondereigentum an Wohnung Nr. 9, Sondernutzungsrecht an Pkw-Stellplätzen und Kellerräumen noch zuzuordnen, am Baukörper Freiflächenplan Anlage 4 rot

markiert gemeinsam mit der Wohnung 8,

Verkehrswert: 77 700,— Euro,
soll am Donnerstag, dem 7. August 2003,

9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, Hinterhaus, III. Stock, Raum E 36 A, durch Zwangsvoll-streckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 11. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Miloslav Kraska, Mainz.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben ange-gaben.

Objektbeschreibung laut Gutachten:

W 8, 3-Zimmer-ETW, ca. 87 qm, stark re-novierungsbedürftig, im Erdgeschoss eines nicht unterkellerten Zweifamilienhauses

Querfeldstraße 4 b, provisorischer Zugang; W 9, 3-Zimmer-ETW, ca. 56 qm im OG des-

selben Gebäudes, Außentreppe baufällig, im Bad fehlen Waschbecken und WC.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 20. 5. 2003

Amtsgericht

9683

61 K 158, 159/02: Das Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Wiesbaden, Bezirk Schierstein, jeweils Gemarkung Schierstein,

1. Blatt 3797 (= 61 K 158/02): Grundstück Flur 15, Flurstück 285/1, Hof- und Gebäudefläche, Hermann-Löns-Straße 19, Größe 4,57 Ar, Wert: 235 000,— Euro,

2. Blatt 4030 (= 61 K 159/02): Grundstück Flur 15, Flurstück 285/2, Hof- und Gebäudefläche, Hermann-Löns-Straße 19 a, Größe 4,52 Ar, Wert: 246 000,— Euro,

soll am Dienstag, dem 12. August 2003, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, Hinterhaus, III. Stock, Raum E 36 A, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 10. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anton Plappert und Helga Plappert, Wiesbaden, — je zur Hälfte —.

Der Wert ist festgesetzt wie oben angegeben.

Nach Gutachten (ohne Gewähr):

Zu 1: Doppelhaushälfte, ca. 150 qm Wohnfläche, KG: 1 Keller, Heizungskeller, Tankraum, EG: Wohnzimmer, Küche, Gäste-WC, Flur, Treppenhaus, Balkon, OG: 3 Zi., Bad, Flur, Balkon, DG: 1 Zimmer, Du/WC; Ölzentralheizung, Garage mit Abstellraum.

Zu 2: Doppelhaushälfte, ca. 150 qm Wohnfläche, KG: 2 Keller, Heizungskeller, EG: Wohnzimmer, Küche, Gäste-WC, Flur, Treppenhaus, Balkon, OG: 3 Zi., Bad, Flur, Balkon, DG: 1 Zimmer, Gaszentralheizung.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 19. 5. 2003

Amtsgericht

9684

61 K 175, 176/02: Das Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Wiesbaden, Bezirk Kastel, Blatt 5058, Grundstück Gemarkung Kastel,

lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 575, Gebäude- und Freifläche, Schultheißweg 15, Größe 6,83 Ar, Wert: 268 000,— Euro,

lfd. Nr. 2, Flur 13, Flurstück 443/2, Grünanlage, Castellumstraße, Größe 2,25 Ar, Wert: 4 000,— Euro,

sollen am Dienstag, dem 26. August 2003, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, Hinterhaus, III. OG, Raum E 36 A, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 1. 2003 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Michael Schnorr in Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Nach Gutachten (ohne Gewähr):
Flurstück 575: unbebautes Grundstück im Neubaugebiet.

Flurstück 443/2: Als Kleingarten genutztes unbebautes Grundstück.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 22. 5. 2003

Amtsgericht

9685

61 K 26/01: Das Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Wiesbaden, Bezirk Nordenstadt, Blatt 3982,

Grundstück Gemarkung Nordenstadt, Flur 7, Flurstück 274, Gebäude- und Freifläche, Tannenweg 5, Größe 8,27 Ar,

soll am Dienstag, dem 19. August 2003, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, Hinterhaus, III. Stock, Raum E 36 A, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 5. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Otmar Ewald in Wiesbaden.

Der Wert ist festgesetzt auf 460 162,69 €.

Nach Gutachten (ohne Gewähr):
Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung und Doppelgarage, Bj. ca. 1985, Wohnfläche Einliegerwohnung ca. 82 qm, übrige Wohnung ca. 148 qm, Ölheizung mit Warmwasserbereitung.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 21. 5. 2003

Amtsgericht

9686

61 K 22/02: Der im Grundbuch von Wiesbaden-Delkenheim, Blatt 2708, eingetragene Grundbesitz,

Flur 48, Flurstück 20/3, Grünanlage, Am Häuserhofer Weg, Größe 4,47 Ar,

soll am Donnerstag, dem 31. Juli 2003, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, Hinterhaus, III. Stock, Zimmer E 36 A, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 3. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Krüger, Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

45 000,— Euro.

Objektbeschreibung laut Gutachten:
Grünanlage mit Wochenendhaus und Schuppen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 20. 5. 2003

Amtsgericht

9687

61 K 48/03: Das Grundeigentum, eingetragen im Wohnungsgrundbuch des Amtsgerichts Wiesbaden, Bezirk Außen, Blatt 6850, Grundstücke Gemarkung Wiesbaden,

BV lfd. Nr. 3, Flur 11, Flurstück 56/4, Gebäude- und Freifläche, Otto-Witte-Straße 116, Größe 2,69 Ar, Wert: 279 800,— Euro,

BV lfd. Nr. 4, Flur 11, Flurstück 58/25, Gebäude- und Freifläche, Hermann-Kaiser-Straße, Größe 0,15 Ar, Wert: 11 150,— Euro,

soll am Dienstag, dem 19. August 2003, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, Hinterhaus, III. Stock, Raum E 36 A, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 3. 2003 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Dräger und Sonja Dräger,

— je zur Hälfte —.

Der Wert ist festgesetzt wie oben angegeben.

Nach Gutachten (ohne Gewähr):
Einfamilienwohnhaus, ca. 136 qm Wohnfläche, Garage.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 21. 5. 2003

Amtsgericht

9688

3 K 44/2002: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Sand, Band 57, Blatt 1805,

Best.-Verz. Nr. 2, Gemarkung Sand, Flur 2, Flurstück 353/1 + 353/2 + 353/3, Gebäude- und Freifläche, Reichenhaller Straße, Größe 3,55 Ar + 2,01 Ar + 3,47 Ar

(unbebautes Grundstück, baureifes Land mit der Einstufung „reines Wohngebiet“),

soll am Freitag, dem 19. September 2003, 9.00 Uhr, Raum 13, 1. Obergeschoss, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 10. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

vormals Hrycak-Platte-Wicke Bauträgergesellschaft mbH, jetzt firmierend: Platte & Wicke Bauträgergesellschaft mbH, vertr. durch den Insolvenzverwalter RA Jürgen Pflug, Wilhelmshöher Allee 169, 34121 Kassel.

Der Wert des Grundeigentums wurde gemäß § 74 a V ZVG festgesetzt auf

59 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Wolffhagen, 19. 5. 2003

Amtsgericht

9689

3 K 7/2001: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Zierenberg, Band 85, Blatt 2951,

Best.-Verz. Nr. 1 + 2, Gemarkung Zierenberg, Flur 13, Flurstück 263/1 + 263/2, Hof- und Gebäudefläche, Schlagweg 5, Größe 6,23 Ar + 0,78 Ar

(freistehendes, nicht unterkellertes Einfamilienhaus mit Flachdach, ca. 132 qm Wohnfläche, Baujahr 1981, Boden- und Wandfliesen teilweise beschädigt, Spaltklinkerverkleidung in großen Teilen ohne Haftverbindung),

soll am Freitag, dem 26. September 2003, 9.00 Uhr, Raum 13, 1. Obergeschoss, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 2. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karin Rosinski.

Der Wert des Grundeigentums wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

97 145,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Wolffhagen, 26. 5. 2003

Amtsgericht

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Gemeinde Fellen, Hauptstraße 24, 97778 Fellen**, Tel. 0 93 56/13 64, Fax 0 93 56/9 33 00 08, beabsichtigt im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung VOB/A die Bauhauptarbeiten für den Neubau Wasserwerk Wohnrod zu vergeben.

Die Arbeiten umfassen den Rohbau (Stahlbeton: 3 Behälter mit insg. 200 m³ und Technikraum), Leitungsanschluss und Erdarbeiten.

Der Ort der Ausführung ist zwischen den Ortsteilen Wohnrod und Fellen der Gemeinde Fellen im Landkreis Main-Spessart.

Die Ausschreibungsunterlagen können gegen ein Entgelt von 25,— € (V-Scheck) beim Büro Boden und Wasser, St.-Martin-Straße 11, 86551 Aichach, Tel. 0 82 51/8 19 89-0, Fax 0 82 51/5 11 04, angefordert werden.

Als Submissionstermin ist derzeit Montag, der 14. Juli 2003 bei der Gemeinde Fellen vorgesehen, die endgültige Festlegung ist dem Angebotsschreiber zu entnehmen. Die Angebote sind in deutscher Sprache einzureichen. Bei der Angebotsöffnung sind außer den Beauftragten der Gemeinde nur Personen zugelassen, welche sich als Bieter oder deren Bevollmächtigte ausweisen.

Die Bieter müssen zum Nachweis ihrer Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben gemäß VOB/A § 8 Nr. 3 (1) Buchst. a, b, c, d, e, f sowie eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorlegen. Die Zuschlags- und Bindefrist endet voraussichtlich am 11. August 2003.

Die Ausführung erfolgt im Sommer/Herbst 2003.

Bekanntmachung Bauaufträge — Offenes Verfahren VOB/A Anh. B

Vergabe-Nr.: KKH 007

1. Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): **Kerckhoff Klinik GmbH, Benckestraße 2—8, 61231 Bad Nauheim.**
2. a) Vergabeverfahren: Offenes Verfahren, VOB/A
Vergabe-Nr.: KKH 007
- b) Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen
3. a) Ort der Ausführung: Kerckhoff Klinik Bad Nauheim
- b) Art und Umfang der Leistung, Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage
Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage (z. B. Umbau, Neubau): Krankenhausbau
Art der Leistung: **Trockenbauarbeiten — Montagewände und Trockenputz**
Umfang der Leistung: ca. 15 600 m²
- c) Aufteilung in Lose: Nein
- d) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
Zweck der baulichen Anlage: Krankenhausbau
4. Ausführungsfrist:
Beginn der Ausführungsfrist: Oktober 2003
Ende der Ausführungsfrist: Mai 2004
5. a) Anforderung der Verdingungsunterlagen:
Anforderung bis: 13. Juni 2003
bei: Steinbüchel-Rheinwall & Partner, Praunheimer Landstraße 50, 60488 Frankfurt am Main
- b) Entgelt für die Verdingungsunterlagen: 70,— Euro
Zahlungsweise: Postüberweisung, Banküberweisung
Empfänger: Steinbüchel-Rheinwall & Partner, Frankfurt
Kontonummer: 3 218 666
BLZ, Geldinstitut: 500 700 10 Deutsche Bank 24 F/M
Hinweis: Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
7. b) Angebotseröffnung:
Datum: 17. Juli 2003
Uhrzeit: 10.00 Uhr
Ort: Anschrift siehe Nr. 5 a
12. Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 18. August 2003
13. Kriterien für die Auftragserteilung: Siehe Vergabeunterlagen

15. Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt:

Vergabekammer (§ 104 GWB):

Vergabepflichtstelle (§ 103 GWB):

Allg. Fach-/Rechtsaufsicht (§ 31 VOB/A):

Herr Höhne 0 69/97 58 64-11

Vergabekammer des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt.

Telefax: +49-61 51/12 58 16

Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 32.2, D-64278 Darmstadt

Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 32.2, D-64278 Darmstadt

Bekanntmachung Bauaufträge — Offenes Verfahren VOB/A Anh. B

Vergabe-Nr.: KKH 008

1. Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): **Kerckhoff Klinik GmbH, Benckestraße 2—8, 61231 Bad Nauheim.**
2. a) Vergabeverfahren: Offenes Verfahren, VOB/A
Vergabe-Nr.: KKH 008
- b) Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen
3. a) Ort der Ausführung: Kerckhoff Klinik Bad Nauheim
- b) Art und Umfang der Leistung, Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage
Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage (z. B. Umbau, Neubau): Krankenhausbau
Art der Leistung: **Metallbauarbeiten — T30/T90/RS-Türen, mit/ohne Glasausschnitte, Blechtüren, Aluminiumtüren mit Glaseinlagen**
Umfang der Leistung: ca. 172 Stück
- c) Aufteilung in Lose: Nein
- d) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
Zweck der baulichen Anlage: Krankenhausbau
4. Ausführungsfrist:
Beginn der Ausführungsfrist: Februar 2004
Ende der Ausführungsfrist: September 2004
5. a) Anforderung der Verdingungsunterlagen:
Anforderung bis: 13. Juni 2003
bei: Steinbüchel-Rheinwall & Partner, Praunheimer Landstraße 50, 60488 Frankfurt am Main
- b) Entgelt für die Verdingungsunterlagen: 40,— Euro
Zahlungsweise: Postüberweisung, Banküberweisung
Empfänger: Steinbüchel-Rheinwall & Partner, Frankfurt
Kontonummer: 3 218 666
BLZ, Geldinstitut: 500 700 10 Deutsche Bank 24 F/M
Hinweis: Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
7. b) Angebotseröffnung:
Datum: 17. Juli 2003
Uhrzeit: 14.00 Uhr
Ort: Anschrift siehe Nr. 5 a
12. Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 18. August 2003
13. Kriterien für die Auftragserteilung: Siehe Vergabeunterlagen
15. Sonstige Angaben:
Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Herr Höhne 0 69/97 58 64-11
Vergabekammer (§ 104 GWB): Vergabekammer des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt.
Telefax: +49-61 51/12 58 16
Vergabepflichtstelle (§ 103 GWB): Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 32.2, D-64278 Darmstadt
Allg. Fach-/Rechtsaufsicht (§ 31 VOB/A): Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 32.2, D-64278 Darmstadt



EUROPÄISCHE UNION

Veröffentlichung des Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg

Fax (+352) 29 29 44 619, (+352) 29 29 44 623, (+352) 29 29 42 670

E-Mail: mp-ojs@opoce.cec.eu.int

Internet-Adresse: http://simap.eu.int

VERGABEBEKANNTMACHUNG

- Baufträge
- Lieferaufträge
- Dienstleistungsaufträge

Vom Amt für amtliche Veröffentlichungen auszufüllen

Datum des Eingangs der Bekanntmachung

Aktenzeichen

Ist das Beschaffungsübereinkommen (GPA) anwendbar?

NEIN JA

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) OFFIZIELLER NAME UND ANSCHRIFT DES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERS

Name Magistrat der Stadt Frankfurt am Main Straßenbauamt	Zu Hdn. von Herrn Schermer
Anschrift Große Friedberger Straße 7 - 11	Postleitzahl D-60313
Stadt/Ort Frankfurt am Main	Land Deutschland
Telefon +49 69/212-35235	Fax +49 69/212-30724 oder -46540
Elektronische Post (E-Mail) dietrich.schermer.amt66@stadt-frankfurt.de	Internet-Adresse (URL)

I.2) NÄHERE AUSKÜNFTEN SIND BEI FOLGENDER ANSCHRIFT ERHÄLTlich

Siehe I.1 Falls nicht, siehe Anhang A

I.3) UNTERLAGEN SIND BEI FOLGENDER ANSCHRIFT ERHÄLTlich

Siehe I.1 Falls nicht, siehe Anhang A

I.4) ANGEBOTE/TEILNAHMEANTRÄGE SIND AN FOLGENDE ANSCHRIFT ZU SCHICKEN

Siehe I.1 Falls nicht, siehe Anhang A

I.5) ART DES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERS *

Zentrale Ebene EU-Institutionen

Regionale/lokale Ebene Einrichtung des öffentlichen Rechts Andere

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) BESCHREIBUNG

II.1.1) Art des Bauauftrags (bei Bauaufträgen)

Ausführung Planung und Ausführung Erbringung einer Baulistung, gleichgültig mit welchen Mitteln, gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen

II.1.2) Art des Lieferauftrags (bei Lieferaufträgen)

Kauf Miete Leasing Ratenkauf Andere

II.1.3) Art des Dienstleistungsauftrags (bei Dienstleistungsaufträgen)

Dienstleistungskategorie

II.1.4) Rahmenvertrag? * NEIN JA

II.1.5) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber *

Unterführung B 40 a - Leunastraße

II.1.6) Beschreibung/Gegenstand des Auftrags

Neubau Unterführungsbauwerk, Neubau Trogbauwerke, verankerter wasserdichter Baugrubenverbau mit verankerter Unterwasserbetonsole, Erdbau, Entwässerung, Straßenbau, bauzeitige Straßenumlegung und Verkehrssicherung B 40a

II.1.7) Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung

Frankfurt am Main, B 40 a - Leunastraße

NUTS-Code *

II.1.8) Nomenklaturen

II.1.8.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)*

	Hauptteil	Zusatzteil (falls anwendbar)		
Hauptgegenstand	. . . -	-	-	-
Ergänzende Gegenstände	. . . -	-	-	-
	. . . -	-	-	-
	. . . -	-	-	-
	. . . -	-	-	-

II.1.8.2) Andere einschlägige Nomenklaturen (CPA/NACE/CPC)

II.1.9) Aufteilung in Lose (Verwenden Sie für Angaben über Lose Anhang B in beliebiger Anzahl)

NEIN JA

Angebote sind möglich für ein Los mehrere Lose alle Lose

II.1.10) Werden Nebenangebote/Alternativvorschläge berücksichtigt (wo anwendbar)

NEIN JA

* Nicht unbedingt für die Veröffentlichung bestimmte Angaben

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang (einschließlich aller Lose und Optionen, wenn anwendbar)

4085 m² (sichtbare Fläche) verankerte wasserdichte Spundwand als baugrubenverbau; 4265 m² verankerte Unterwasserbetonsohle B 25, d ca. 1,0 m; 31000 m³ Baugrubenaushub; Anlage zum Lenzen der Baugrube (ca. 12000 m³ Wasser) einschl. Absetzbecken, Neutralisationsanlage und Versickerungsbecken; 7000 m³ Baugrubenverfüllung; 5800 m³ Beton B 35 WU einschl. Bewehrung für Bodenplatte, aufgehende Wände, Gesimse und Unterführungsdecke; 3000 m² Straßenbau; 275 m Straßen-/Bauwerksentwässerung; 1650 m² bauzeitige Straßenumlegung B 40a; bauphasenabhängige Verkehrssicherung B 40a

II.2.2) Optionen (falls anwendbar). Beschreibung und Angabe des Zeitpunktes, zu dem sie wahrgenommen werden können (falls möglich)**II.3) AUFTRAGSDAUER BZW. FRISTEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES AUFTRAGS**

Entweder: Monate und/oder Tage (ab Auftragserteilung)

Oder: Beginn 23/09/2003 und/oder Ende 31/07/2006 (TT/MM/JJJJ)

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN**III.1) BEDINGUNGEN FÜR DEN AUFTRAG****III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten (wenn anwendbar)**

Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme (wird in Gewährleistungsbürgschaft umgewandelt)

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweisung auf die maßgeblichen Vorschriften (wenn anwendbar)

Zahlungsbedingungen gemäß Vergabeunterlagen

III.1.3) Rechtsform, die eine Bietergemeinschaft von Bauunternehmern, Lieferanten und Dienstleistern, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss (wenn anwendbar)

Gesamtschuldnerische Haftung aller Gemeinschaftsmitglieder

III.2) BEDINGUNGEN FÜR DIE TEILNAHME**III.2.1) Angaben zur Situation des Bauunternehmers/des Lieferanten/des Dienstleisters sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob dieser die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt**

Der Bewerber hat als Mindestanforderung zur Situation seines Unternehmens folgende Erklärungen / Nachweise abzugeben:

- dass kein Insolvenzverfahren oder Liquidationsverfahren anhängig ist,
- dass keine rechtskräftige Feststellung über berufliche Verfehlungen besteht,
- dass keine Steuer- oder Abgabenschulden bestehen.

III.2.1.1) Rechtslage - Geforderte Nachweise

Der Bewerber hat zum Nachweis der rechtslage seines Unternehmens Erklärungen / Nachweise abzugeben:

- über die Eintragung in das Berufsregister seines Wohnsitzes.

III.2.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit - Geforderte Nachweise

Der Bewerber hat zum Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit Erklärungen / Nachweise abzugeben:

- über die beabsichtigte Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen,
- über den jährlichen Gesamtumsatz der letzten 3 Jahre,
- über den jährlichen Umsatz der in den letzten 3 Jahren erbrachten vergleichbaren Leistungen.

III.2.1.3) Technische Leistungsfähigkeit - Geforderte Nachweise

Der Bewerber hat zum Nachweis seiner technischen Leistungsfähigkeit folgende Erklärungen / Nachweise abzugeben:

- über die in den letzten 3 Jahren erbrachten vergleichbaren Leistungen (in Tabellenform ist anzugeben: Projekt/Objekt, Auftraggeber, Auftragssummen, Leistungsbild/Leistungsumfang),
- über die derzeitige personelle Ausstattung (Anzahl fest angestellter Mitarbeiter mit objektbezogener Eignung nach Berufsgruppen gegliedert),
- über das vorgesehene Personal mit Angabe ihrer beruflichen Qualifikation und Sprachkenntnisse,
- über das Leistungsspektrum und die zugehörige technische Ausstattung,
- über die interne Qualitätssicherung.

III.3) BEDINGUNGEN BETREFFEND DEN DIENSTLEISTUNGS-AUFTRAG**III.3.1) Ist die Dienstleistungserbringung einem besonderen Berufsstand vorbehalten?**

NEIN JA

Wenn ja, Bezugnahme auf die einschlägige Rechts- oder Verwaltungsvorschrift

III.3.2) Müssen juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der für die Ausführung der Dienstleistung verantwortlichen Personen angeben?

NEIN JA

ABSCHNITT IV: VERFAHREN**IV.1) VERFAHRENSART**

Offenes Verfahren	<input checked="" type="checkbox"/>		
Nichtoffenes Verfahren	<input type="checkbox"/>	Beschleunigtes nichtoffenes Verfahren	<input type="checkbox"/>
Verhandlungsverfahren	<input type="checkbox"/>	Beschleunigtes Verhandlungsverfahren	<input type="checkbox"/>

IV.1.1) Sind bereits Bewerber ausgewählt worden? (nur Verhandlungsverfahren)

NEIN JA

Wenn ja, sind weitere Angaben unter Abschnitt VI „Andere Informationen“ zu machen

IV.1.2) Gründe für die Wahl des beschleunigten Verfahrens (wenn anwendbar)**IV.1.3) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags (wenn anwendbar)****IV.1.3.1) Vorinformation zu demselben Auftrag (wenn anwendbar)**

Bekanntmachungsnummer im ABl.-Inhaltsverzeichnis

/S - vom / / (TT/MM/JJJ)

IV.1.3.2) Andere frühere Bekanntmachungen

Bekanntmachungsnummer im ABl.-Inhaltsverzeichnis

/S - vom / / (TT/MM/JJJ)

IV.1.4) Zahl der Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen (wenn anwendbar)

Genaue Zahl bzw. mindestens / höchstens

IV.2) ZUSCHLAGSKRITERIENA) Der niedrigste Preis

oder

B) Das wirtschaftlich günstigste Angebot bezüglich B1) aufgrund der nachstehenden Kriterien (*möglichst in der Reihenfolge ihrer Priorität*)

1	4	7
2	5	8
3	6	9

In der Reihenfolge ihrer Priorität
oderNEIN JA B2) aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien **IV.3) VERWALTUNGSINFORMATIONEN****IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber ***

Verdingungs-Nummer 4B/03

IV.3.2) Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen und zusätzlicher Unterlagen

Erhältlich bis 10/07/2003 (TT/MM/JJJJ)

Kosten (wenn anwendbar) 70,00 Währung EURO

Zahlungsbedingungen und -weise Überweisung auf das Konto Nr. 2-609 des Kassen- und Steueramtes Frankfurt am Main, Postbank Frankfurt am Main, BLZ 50010060, unter Angabe der Verrechnungsstelle 1-66/0-400000 und vermerk "UF B 40a - Leunastraße". KEINE Verrechnungsschecks oder Barzahlung!

Anmerkung: Die Unterlagen sind bis zum 02.07.2003 bei der ausschreibenden Stelle anzufordern.

IV.3.3) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge (nach der Verfahrensart offene Verfahren oder nichtoffene und Verhandlungsverfahren)

12/08/2003 (TT/MM/JJJJ) oder Tage nach Versendung der Bekanntmachung

Uhrzeit (wenn anwendbar) 11:00

IV.3.4) Versendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe an ausgewählte Bewerber (nichtoffene und Verhandlungsverfahren)

Voraussichtlicher Zeitpunkt / / (TT/MM/JJJJ)

IV.3.5) Sprache oder Sprachen, die für die Angebotslegung oder Teilnahmeanträge verwendet werden können

ES DA DE EL EN FR IT NL PT FI SV andere – Drittstaat

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

IV.3.6) Bindefrist des Angebots (bei offenen Verfahren)

Bis 13/10/2003 (TT/MM/JJJJ) oder

Monate und/oder Tage
ab dem Schlusstermin für den Eingang der Angebote**IV.3.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote****IV.3.7.1) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen (falls anwendbar)**

Bieter und ihre Bevollmächtigten

IV.3.7.2) Zeitpunkt und Ort

Datum 12/08/2003 (TT/MM/JJJJ) Uhrzeit 11:00

Ort Straßenbauamt, Große Freidberger Straße 7 - 11, Raum 213, D-60313 Frankfurt am Main

* Nicht unbedingt für die Veröffentlichung bestimmte Angaben

Standardformular 1 – DE

ABSCHNITT VI: ANDERE INFORMATIONEN**VI.1) IST DIE BEKANNTMACHUNG FREIWILLIG?**NEIN JA **VI.2) GEBEN SIE AN, OB DIESER AUFTRAG REGELMÄSSIG WIEDERKEHRT UND WANN VORAUSSICHTLICH ANDERE BEKANNTMACHUNGEN VERÖFFENTLICHT WERDEN (falls anwendbar)****VI.3) STEHT DIESER AUFTRAG MIT EINEM VORHABEN/PROGRAMM IN VERBINDUNG, DAS MIT MITTELN DER EU-STRUKTURFONDS FINANZIERT WIRD? ***NEIN JA *Wenn ja, geben Sie das Vorhaben/Programm und einen sachdienlichen Bezug an***VI.4) SONSTIGE INFORMATIONEN (falls anwendbar)****VI.5) DATUM DER VERSENDUNG DER BEKANNTMACHUNG** 27/05/2003 (TT/MM/JJJJ)

ANHANG A**1.2) NÄHERE AUSKÜNFTE SIND BEI FOLGENDER ANSCHRIFT ERHÄLTlich**

Name Magistrat der Stadt Frankfurt am Main Straßenbauamt, Abt. 66.4	Zu Hdn. von Herrn Schermer
Anschrift Große Friedberger Straße 7 - 11	Postleitzahl D-60313
Stadt/Ort Frankfurt am Main	Land Deutschland
Telefon +49 69/212-35235	Fax +49 69/212-30724 oder -46540
Elektronische Post (E-Mail) dietch.schermer.amt66@stadt-frankfurt.de	Internet-Adresse (URL)

1.3) UNTERLAGEN ZU DER VORLIEGENDEN BEKANNTMACHUNG SIND BEI FOLGENDER ANSCHRIFT ERHÄLTlich

Name Magistrat der Stadt Frankfurt am Main Straßenbauamt, Abt. 66.4	Zu Hdn. von Herrn Schermer
Anschrift Große Friedberger Straße 7 - 11	Postleitzahl D-60313
Stadt/Ort Frankfurt am Main	Land Deutschland
Telefon +49 69/212-35235	Fax +49 69/212-30724 oder -46540
Elektronische Post (E-Mail) dietch.schermer.amt66@stadt-frankfurt.de	Internet-Adresse (URL)

1.4) ANGEBOETE/TEILNAHMEANTRÄGE SIND AN FOLGENDE ANSCHRIFT ZU SCHICKEN

Name Magistrat der Stadt Frankfurt am Main Straßenbauamt	Zu Hdn. von
Anschrift Große Friedberger Straße 7 - 11	Postleitzahl D-60313
Stadt/Ort Frankfurt am Main	Land Deutschland
Telefon	Fax
Elektronische Post (E-Mail)	Internet-Adresse (URL)

ANHANG B: INFORMATION UBER LOSE

LOS Nr.

1) Nomenklaturen

1.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)*

	Hauptteil	Zusatzteil (falls anwendbar)		
Hauptgegenstand	. . . -	-	-	-
Ergänzende Gegenstände	. . . -	-	-	-

1.2) Andere einschlägige Nomenklaturen (CPA/NACE/CPC)

2) Kurze Beschreibung

3) Umfang bzw. Menge

4) Unterschiedlicher Ausführungsbeginn/Zeitpunkt der Lieferung (falls anwendbar)

Ausführungsbeginn / / (TT/MM/JJJJ)
 und/oder Zeitpunkt der Lieferung / / (TT/MM/JJJJ)

LOS Nr.

1) Nomenklaturen

1.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)*

	Hauptteil	Zusatzteil (falls anwendbar)		
Hauptgegenstand	. . . -	-	-	-
Ergänzende Gegenstände	. . . -	-	-	-

1.2) Andere einschlägige Nomenklaturen (CPA/NACE/CPC)

2) Kurze Beschreibung

3) Umfang bzw. Menge

4) Unterschiedlicher Ausführungsbeginn/Zeitpunkt der Lieferung (falls anwendbar)

Ausführungsbeginn / / (TT/MM/JJJJ)
 und/oder Zeitpunkt der Lieferung / / (TT/MM/JJJJ)

..... (Verwenden Sie bei Bedarf zusätzliche Blätter)

* Nicht unbedingt für die Veröffentlichung bestimmte Angaben

Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung, Verd.-Nr. 5B/03

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Straßenbauamt, Große Friedberger Straße 7—11, 60313 Frankfurt am Main, schreibt den **Neubau einer Stützwand zwischen der B 43 und B 44** mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

- **Verkehrssicherung auf der B 44**
- 1 St. Behelfssteg über die B 44, lichte Weite 12,50 m, lichte Höhe 4,70 m
- ca. 180 m Stahl-Gleitwand für Verkehrssicherung
- ca. 1 900 m² Baugelände räumen (Busch-, Hecken-, Baumbestand u. Wurzelstöcke)
- ca. 600 m³ Baugrubenaushub
- ca. 300 m³ Bohrplanum herstellen
- ca. 600 m³ Baugrubenverfüllung
- ca. 130 m Bohrpfähle D = 0,90 m, 6—7 m tief, B 25
- ca. 120 m³ Beton B 25 einschl. Bewehrung für Pfeilervorlagen, Wand und Gesims
- ca. 70 m Holmgeländer
- ca. 100 m Schutzplanke ESP

Verdingungs-Nr.: 5B/03

Ausführungsfristen: 34. KW 2003 — 15. KW 2004

Eröffnungstermin: 8. 7. 2003, 11.00 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 12. 9. 2003

Sicherheitsleistung: 5% der Auftragssumme

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, Tel.: (0 61 51) 12 63 48, Fax: (0 61 51) 12 68 34.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen und sich an dieser Ausschreibung beteiligen wollen, werden gebeten, die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 10. 6. 2003 beim Straßenbauamt, Abt. 66.41, unter Beifügung des Zahlungsabschnittes über den entrichteten Unkostenbeitrag in Höhe von **35 Euro** anzufordern. Bei einer späteren Anforderung ist nicht ausgeschlossen, dass sich der Versand verzögert.

Die Ausschreibungsunterlagen werden den Bewerbern ab dem 16. 6. 2003 auf dem Postweg zugestellt.

Der Unkostenbeitrag ist auf das Konto des Kassen- und Steueramtes Frankfurt am Main, Konto Nr. 2-609, bei der Postbank Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle **1-66/0-400000** mit dem Vermerk „**Stützwand B 43/44 — Verd.-Nr. 5B/03**“ einzuzahlen. Die Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich. Für den Fall der Aufhebung der Ausschreibung gemäß § 26 VOB/A weisen wir darauf hin, dass der Betrag nicht zurückerstattet werden kann.

Auskunft bei Rückfragen erteilt das Straßenbauamt, Abt. 66.41, Herr Schermer, unter Tel.: (0 69) 2 12-3 52 35, E-Mail: dietch.schermer.amt66@stadt-frankfurt.de, bzw. Herr Neff, unter Tel.: (0 69) 2 12-3 31 69, E-Mail: georg.neff.amt66@stadt-frankfurt.de, Fax (0 69) 2 12-3 07 24 oder 2 12-4 65 40.

Frankfurt am Main, 26. Mai 2003

Der Magistrat

Postvertriebsstück, Deutsche Post
Verlag Chmielorz GmbH
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden

Entgelt bezahlt
D 6432 A

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Chmielorz GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Geschäftsführung: Karin Augsburger, Thomas Müller-Eggersglüb.

Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Jahresabonnement: 40,- € + 20,- € Porto und Verpackung.

Bankverbindungen: Nassauische Sparkasse Wiesbaden, Konto-Nr. 111 103 038 (BLZ 510 500 15), Postbank Frankfurt/Main, Konto-Nr. 1173 37-601 (BLZ 500 100 60).

Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Einzelverkaufspreis: 2,50 € + 2,- € Porto und Verpackung. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Sport.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regiergungsdirektorin Bettina Ummenhofer; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-16 74; Anzeigen: Reinhard Volkmer (Anzeigenleitung), Telefon: 06 11 / 3 60 98-41, reinhard.volkmer@chmielorz.de; Franz Stypa (Anzeigenverkaufsleitung), Telefon: 06 11 / 3 60 98-40, franz.stypa@chmielorz.de; für die technische Redaktion und die Anzeigen des „Öffentlichen Anzeigers“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-1 52, Fax -1 80. Druck: C&P/RI PRINT+ MEDIEN GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt.

Redaktionsschluss für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluss: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 22 vom 1. Januar 2002.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 23 vom 9. Juni 2003 beträgt 108 Seiten.